Sammlung

vermischter Schriften

über

Kirchengeschichte und Kirchenrecht

von

Dr. Joseph Feßler,

Bischof von St. Pölten.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1869.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Wahrheit, Wissenschaft, Freiheit sind die großen Schlagworte unserer Zeit. Und wer sollte sich durch diese Worte nicht angezogen fühlen? Zur Wahrheit ist der menschliche Geist geschaffen, zu ihr strebt sein innerstes Wesen. Wissenschaft, sagt man, ist Macht; und in einem gewissen Sinne ist es wahr, wenn auch nicht mit all den lächerlichen Uebertreibungen, in denen unverständige Nachbeter sich gefallen; denn die ächte Wissenschaft gibt eine Auctorität, vor welcher der Menschengeist, mag er auch aus diesen oder jenen Gründen sich oft noch so sehr dagegen sträuben, sich anerkennend beugt. Durch die Freiheit endlich kann der Mensch auf Erden das Größte leisten, das Höchste im Himmel erreichen.

Aber der Geist der Lüge, welcher unsere Zeit beherrscht, mißbraucht nur zu oft diese herrlichen Worte, um die Menschheit irre zu führen und sie in zeitliches und ewiges Unglück zu stürzen. Was ihm gefällt, heißt er Wahrheit; was künstlich zusammengefügt in gleißender Form seinen Zwecken dient, heißt er Wissenschaft; was seine Anhänger in zügelloser Willkür thun, mag es auch noch so sehr gegen die heiligsten Rechte der Menschheit verstoßen, das geschieht im Namen der Freiheit.

Der Wahrheit, Wissenschaft und Freiheit im ächten Sinne zu dienen, sind die in dieser Sammlung aufgenommenen, in den Jahren 1850 bis 1860 zur Zeit meiner Thätigkeit im öffentlichen Lehramte einzeln von mir herausgegebenen, jetzt aber sämmtlich im Buchhandel vergriffenen Schriften bestimmt.

Wie viel ist seit mehr als drei Jahrhunderten über den Ablaß gelogen und geschmäht worden! Der Leser findet hier die wahre Lehre der Kirche über den Ablaß in Kürze zusammengestellt und historisch durchgeführt. Insofern diese Schrift auch den Jubiläums-Ablaß ins-

besondere nach seiner historischen Seite behandelt, dürfte sie in diesem Augenblick, da wieder ein Ablaß nach Art des Jubiläums-Ablasses der Welt verkündet ist, nicht unzeitgemäß scheinen.

Wie viel ist über Papst Gregor VII. gelogen und geschmäht worden! Die Darstellung über seinen Geist und sein öffentliches Wirken und seine Kämpfe mit König Heinrich IV. bis zu dem vorläufigen Abschluß in Canossa, wie sie hier vorliegt, ist einfach aus den besten Quellen geschöpft zur Steuer der Wahrheit. Der Gegner, welchen ich in diesem Aufsatze bekämpfte, hatte so ziemlich alle landläufigen Einwürfe gegen den Papst Gregor VII. zusammengelesen; und weil diese immer wiederkehren, so glaubte ich auch den polemischen Theil des Aufsatzes über Gregor VII. ungeändert aufnehmen zu sollen.

Censur und Index sind viel angefochtene Dinge; es lohnt sich wohl der Mühe, diesen Erscheinungen des kirchlichen Lebens auf den Grund zu sehen, und sie in ihrer historischen Entwicklung von den Tagen der Apostel bis in unsere Zeit herab zu verfolgen. Man wird dann vielleicht gerechter und billiger darüber urtheilen.

Der Kirchenbann ist ein Gegenstand, welcher viel besprochen, aber wenig gekannt ist. Ich suchte ihn dem Verständniß der gebildeten Welt näher zu bringen, ohne mich dabei auf gelehrte Untersuchungen einzulassen.

Die Aufsätze über die kirchliche Freiheit und über das Studium des Kirchenrechtes, wie solches an der Wiener Universität zum Zwecke einer gründlichen Kenntniß des Kirchenrechtes betrieben wird, sammt dem Beispiele kirchlicher Gesetzgebungsweisheit, wie dasselbe in dem Aufsatze über die abgeschafften Feiertage vor Augen gestellt wird, dürfte an und für sich schon Jeden, der sich mit solchen Gegenständen befaßt, interessiren.

Mögen diese kleinen Schriften zur Verbreitung der Wahrheit, zur Förderung gründlicher Wissenschaft, zum rechten Gebrauche der Freiheit beitragen!

St. Pölten, 24. Juni 1869.

Dr. Joseph Feßler,
Bischof.

Ueber den Ablaß,

insbesondere

über den Jubiläumsablaß.

(1850.)

Es hat der erbarmenden Huld unsers Gottes gefallen, den bußfertigen Gläubigen wieder die reichen Schätze seiner Gnade zu öffnen, indem das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche, Papst Pius IX., den lange erwarteten Jubiläumsablaß verliehen hat. Bei dieser Gelegenheit dürfte es nicht unangemessen sein, die dogmatischen Grundlagen, die moralische Bedeutung und die historische Entwicklung des Ablasses etwas genauer zu beleuchten.

Die bittere Wurzel alles Elendes im Menschengeschlecht ist die Sünde. Die Sünde ist aber ihrem Wesen nach nichts anderes, als die aus dem Mißbrauch des freien Willens hervorgegangene Abwendung der freigeschaffenen Kreatur von Gott, welcher der letzte Grund alles Daseins, und der Mittelpunkt der gesammten Schöpfung ist. Wenn der Mensch sich von Gott abwendet, so wird er nothwendig unglücklich; denn nur in Gott ist Seligkeit. Wenn der Mensch sich ganz von Gott abwendet durch die schwere Sünde, so wird er ganz unglücklich, in Zeit und Ewigkeit. So liegt demnach in der schweren Sünde ein dreifaches Moment beschlossen, die Schuld vor Gott (reatus, culpa), die ewige Strafe (poena aeterna) und die zeitliche Strafe (poena temporalis); in der leichten Sünde aber nur ein zweifaches: die Verschuldung vor Gott und die zeitliche Strafe.

Die von Jesus Christus, dem Sohn Gottes, vollbrachte Erlösung des Menschengeschlechtes muß ihrem Begriffe nach die Sünde nach ihrem ganzen Umfang tilgen und aufheben. „Sehet das Lamm Gottes, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt" (Joh. 1, 29.), sprach der Vorläufer Johannes, der Größte aus Allen, so vom Weibe geboren worden, und zeigte auf unsern Herrn Jesus Christus. Diese Worte erklärt der hl. Augustin so schön als wahr: „Er ist es, welcher die uns angeborne Schuld der Sünde im Bad der Wiedergeburt tilgt, welcher uns seinen heiligen Geist gibt und dadurch bewirkt, daß die Sünde nicht wieder in unserm sterblichen Leibe zur Herrschaft gelange dadurch, daß wir den

bösen Lüsten gehorchen; Er ist es, welcher täglich auf unsere Bitte: Vergib uns unsere Sünden, erbarmungsvoll verzeiht, was wir im beständigen Kampf gegen die böse Begierlichkeit etwa doch noch versehen und gefehlt haben (die leichten Sünden); Er ist es, welcher die in schwere Sünde Gefallenen durch die Buße wieder aufrichtet; Er ist es, welcher uns dahin führt, wo es keine Sünde und keinen Tod mehr gibt. So nimmt das Lamm, der Sohn Gottes, die Sünde hinweg, welche das Gesetz Mosis nicht hinwegzunehmen vermochte [1]." Er nimmt die Sünde vom Menschengeschlechte hinweg, aber nicht ohne unser ernstliches Zuthun; sind wir ja doch freie Wesen. Er nimmt sie hinweg, auf die Weise, wie es ihm gefällt; denn er ist der Erlöser, er der Herr. Er nimmt sie hinweg auf die weiseste Art, die wir auch, wenn wir demüthig forschend ihm nahen, als solche zu erkennen vermögen; denn dazu gab er uns ja die Vernunft, daß seine Weisheit sich darin abspiegle, daß wir Seinen heiligen Willen erkennen.

Gott kann bei der schweren Sünde Schuld, ewige und zeitliche Strafe, wenn es ihm gefällt, auf einmal hinwegnehmen, oder eines nach dem andern. Es ist seiner großen Güte und Barmherzigkeit angemessen, daß er den Begnadigten die Fülle seiner Erlösung zuwende; doch fordert eben dieselbe Güte, daß er nicht den Leichtsinn des Sünders gleichsam herausforderе. Darum ist ein so großer Unterschied zwischen dem Sünder, der zum erstenmal Gnade bei Gott findet, und zwischen dem, der, einmal erneuert, zur Einsicht gelangt, und begnadigt wieder von seinem Gott und Herrn sich abwendet, wieder in Sünde und Laster zurückfällt. Deshalb schenkt Gott dem Menschen in der heiligen Taufe die gänzliche Verzeihung der Schuld, der ewigen Strafe und aller zeitlichen Strafe, so daß der recht Getaufte, unmittelbar nach der Taufe sterbend, sofort der ewigen Seligkeit theilhaft würde [2]. Nur jene Nachwirkungen begangener Sünden, welche als natürliche Folgen derselben zu betrachten sind, z. B. Krankheit, Armuth, werden durch die Taufe nicht aufgehoben, sowie auch die durch die Erbsünde entstandene, bisweilen durch persönliche Sünden

---

[1] S. Augustini Opus imperfect. contra Julian. lib. 2. n. 71.

[2] „Hujus sacramenti (scil. baptismi) effectus est remissio omnis culpae originalis et actualis, omnis quoque poenae, quae pro ipsa culpa debetur. Propterea baptizatis nulla pro peccatis praeteritis injungenda est satisfactio; sed morientes, antequam culpam aliquam committant, statim ad regnum coelorum et Dei visionem perveniunt.“ P. Eugenii IV. Decretum ad Armenos (Harduin Collect. Concil. T. IX. p. 438).

verstärkte Begierlichkeit durch die Taufe nicht entfernt wird, wohl aber aufhört, an und für sich (d. h. ohne Einwilligung des Menschen) irgendwie sündhaft zu sein [1]. Anders verhält es sich bei der Buße, wo Gott ebenfalls dem Menschen die Sünden nachläßt, jedoch nur die nach der Taufe begangenen. Da geht die Sache nicht mehr so leicht ab. Es ist großer Leichtsinn vom Menschen und Geringschätzung des durch die Taufe ihm geschenkten herrlichen Zustandes, wonach er von aller Schuld und Strafe frei, reich begnadet, ein Kind und Freund Gottes geworden ist, wenn er sich von diesem guten Gott und Vater wieder ganz losreißt, ihn verachtet, verschmäht, beleidigt, seine Gnade zurückstößt, das Blut des göttlichen Erlösers mit Füßen tritt. Es wird gewiß Niemand in Abrede stellen, daß ein solcher strenger behandelt zu werden verdient, als jener, welcher zum ersten Male Gnade flehend vor dem Throne Gottes erscheint. Wer zum ersten Mal kommt, den mag für das Vorausgegangene Unwissenheit entschuldigen; wer aber schon zur Erkenntniß des Wahren und Guten gelangt ist, wer das Wort der Schrift: „Kostet und schauet, wie lieblich der Herr ist" (Ps. 33, 9.) an sich selbst erfahren hat, und dennoch den Herrn seinen Gott wieder verläßt, der kann zum zweiten Mal nicht so gelinde, wie das erste Mal, behandelt werden, er verdient offenbar strengere Ahndung. Darauf beruht es, daß bei der Sündennachlassung im Sacrament der Buße zwar die Schuld mit der ewigen Strafe (welche beiden Dinge untrennbar sind) zugleich durch die Gnade Gottes dem wahrhaft Reumüthigen erlassen wird, die zeitliche Strafe aber gewöhnlich noch abzubüßen bleibt. So lehrt die Kirche Gottes [2], so hat sie es vom Herrn empfangen; so zeigt es uns die heilige Schrift an verschiedenen Beispielen, so ist es der Gerechtigkeit und Güte Gottes angemessen.

Ein klares Beispiel aus der heiligen Schrift soll uns als Beleg dienen. Nachdem König David durch seinen Ehebruch mit Bethsabee, und durch den Mord an Urias sich schwer versündigt hatte, kam der Prophet Nathan, und hielt ihm in einem treffenden Gleichniß sein Doppelverbrechen vor, indem er ihm zugleich die vielen und großen Gnaden und Wohlthaten, welche der Herr ihm erwiesen habe, lebhaft vor Augen stellte.

---

[1] Concil. Trident. Sess. 5.

[2] „Si quis dixerit, fictionem esse, quod, virtute clavium sublata poena aeterna, poena temporalis plerumque exsolvenda remaneat, anathema sit." Concil. Trident. Sess. 14. can. 15. et 12. de sacram. poenit. item Sess. 6. cap. 15. et can. 30

David erkannte und bekannte in Demuth und Reue die Größe seiner Schuld; der Prophet erwiederte: „Gott hat deine Sünde von dir hinweggenommen," kündete ihm aber zugleich die zeitlichen Strafen an, welche Gott um dieser Sünde willen über ihn verhängt habe, nämlich, daß der im Ehebruch erzeugte Sohn ihm sterben, und anderes Unheil über seine Familie hereinbrechen werde, wie denn solches Alles auch wirklich geschah (2. Buch der Kön. 12. Kap.).

Wie dieses der göttlichen Gerechtigkeit angemessen sei, erhellt deutlich aus dem, was oben gesagt wurde über den großen Unterschied zwischen der Strafwürdigkeit dessen, der noch nicht zur Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheit gelangt ist, und desjenigen, welcher aus der bereits genossenen geistigen Seligkeit der innigsten Vereinigung mit Gott sich wieder freventlich losreißt und entfernt. Niemand wird läugnen, daß in den Augen der Gerechtigkeit die größere Strafwürdigkeit des Fehlenden dort vorhanden sei, wo die bessere Einsicht war. Eben so wenig wird Jemand läugnen, daß der Getaufte, im Christenthum Unterrichtete, höhere Einsicht in göttliche Dinge besitze, als derjenige, welcher noch nicht zur Anerkennung der geoffenbarten Wahrheit und zur heiligen Taufe gelangt ist. Ist aber demgemäß jener, welcher nach der Taufe wieder in Sünde und Laster fällt, strafwürdiger, so muß es uns wohl angemessen erscheinen, daß derselbe nicht so leicht wieder ganz von der Sünde und ihren Folgen befreit werde, als jener, welcher vor der Taufe und bessern Erkenntniß gesündigt hat. Da aber die Schuld und ewige Strafe der Sünde als etwas Untheilbares nicht theilweise erlassen werden kann, so wird sich natürlich diese größere Strafbarkeit bei der zeitlichen Strafe zeigen, die ganz oder theilweise, zum größern oder kleinern Theil erlassen werden kann, welche der Sünder selbst ohne Gefahr erstehen kann, ja welche sogar ihm ungemein heilsam ist, so daß es auch ein Beweis der Güte Gottes mit uns sündigen Menschen ist, daß er die zeitliche Strafe der Sünde uns im Bußsacrament nicht sogleich mit der Schuld erläßt.

Wer ein Kind zu erziehen hat, und ihm alle Fehler ungestraft hingehen läßt, erzieht das Kind schlecht, und ist in der That grausam gegen dasselbe. Wer die Fehler desselben rügt und milde straft, der zeigt ihm wahre Liebe. Wir Menschen alle sind Kinder Gottes. Wenn er, unser guter Vater, den Menschen die Sünde auf ihre Bitte immerfort verzeihen würde, ohne sie zugleich die herben Folgen ihrer Sünden in der zeitlichen Strafe für dieselben empfinden zu lassen, so würden sie nur

gar zu gewiß die Sünden gering achten, und eben deshalb bei dem in uns liegenden Hange zur Sünde öfter begehen, so aber sich mehr und mehr unglücklich machen. Sieht man ja doch selbst jetzt, wo nach dem göttlichen Rathschluß unsern Sünden die zeitlichen Strafen allzeit nachfolgen, daß der menschliche Leichtsinn immer wieder dem süßen Gifte der Sünde zutaumelt. Wie würde es erst aussehen, wenn diese Schranke umgeworfen, dieser Zaun weggerissen wäre? So bildet demnach die zeitliche Strafe ein vortreffliches Abschreckungsmittel gegen die Sünde, sie ist das Präservativ des Wiedergenesenen nach tödtlicher Krankheit, das zwar bitter schmeckt, aber heilsam wirkt. Ist es nicht Güte unsers göttlichen Arztes Jesus Christus, wenn er uns, den durch seine Gnade geheilten Todkranken, zur täglichen Erinnerung, daß wir nicht abermals durch unsere Schuld in Krankheit und Tod fallen, und vielleicht ewig darin zu Grunde gehen, in der zeitlichen Strafe ein Gegenmittel an die Hand gibt? [1]

Damit aber die Sache deutlicher werde, ist es nöthig, die zeitlichen Strafen der Sünde selbst etwas näher in's Auge zu fassen. Diese zeitlichen Strafen sind nichts anderes, als natürliche oder positive Folgen der Sünde, welche Gott entweder durch die Gesetze der Natur mit gewissen Sünden in diesem Leben verknüpft hat, oder aber nach Maßgabe der subjektiven, Ihm allein ganz bekannten Verschuldung dem Einzelnen insbesondere bestimmt. Jene natürlichen Folgen der Sünde, z. B. die Untergrabung und Zerrüttung der Gesundheit, schwere Krankheiten, früher Tod bei dem Laster der Unkeuschheit, der Trunkenheit, des Jähzornes u. s. w. kommen hier zunächst nicht in Betracht, obwohl sie, im Geiste der Buße übernommen und getragen, dem Sünder gleichfalls sehr heilsam werden können. Jene zeitlichen Strafen aber, welche Gott außerdem noch über den Sünder verhängt, soll der Büßer nach dem Willen Gottes in der Weise tilgen, daß einerseits der Stellvertreter Christi im Bußsacrament ihm verschiedene Bußwerke auflege, anderseits der reumüthige Sünder selbst solche Werke freiwillig übernehme; man nennt sie Genugthuungswerke.

Denke Niemand: „Hat nicht Christus für uns dem Vater Genugthuung geleistet? Soll ich Christi Werk nicht für genügend halten, und selbst auch noch genugthun?“ Also sprechen die Irrgläubigen in ihrem verkehrten Wahn. Der wahre Christ aber weiß, daß zwar Christus für

[1] Concil. Trident. Sess. 14. cap. 8. de poenitent.

die Sünden der ganzen Welt dem himmlischen Vater Genugthuung leistete, und daß ohne seine Genugthuung unsere Bußwerke vor Gott keinen Werth hätten, daß aber Christus, der Schuldlose, nicht allein für unsere Sünden leiden mußte, sondern daß auch wir Sünder, die Schuldigen, alle mit ihm für unsere Sünden leiden und so einigermaßen genugthun müssen, um der vollen Genugthuung in seinem Versöhnungstode theilhaftig zu werden.

Daher nun kommt es, daß der Priester im Sacramente der Buße nothwendig Genugthuungswerke auferlegt, wozu der Sünder selbst noch freiwillig andere ähnliche Werke im Geiste der Buße übernehmen, und insbesondere die von Gott ihm zugeschickten Leiden geduldig büßend tragen soll. Was Gott uns sendet, ist allzeit wohlgethan und freudig hinzunehmen, da er in seiner übergroßen Güte uns nur Gutes senden kann. Der Priester hat bei Verwaltung des Bußsakramentes seine bestimmte Anweisung von der Kirche erhalten: die Bußwerke, die er auferlegt, sollen hauptsächlich bestehen in Fasten und Almosengeben, in Gebet und andern frommen Werken [1]. Das Fasten, ein Akt des sittlichen Ernstes, der so nothwendigen Selbstverläugnung bändigt die übermüthige Sinnenlust, die Quelle so vieler Sünden und Uebel; das Almosen, ein Akt der christlichen Liebe, bekämpft in der Wurzel die unordentliche Anhänglichkeit an zeitliches Gut, indem der Mensch sich dessen freiwillig entäußert, woran er nicht selten allzusehr hängt, und was gleichfalls eine Wurzel vieler Uebel wird (1 Tim. 6, 9—10); das Gebet, die Hingabe des Geistes an Gott macht den Menschen demüthig, und beugt so den unseligen Stolz, von dem alle Sünde zuerst ausging. Demnach greifen gerade die Hauptarten der aufzulegenden Bußwerke die dreifache Wurzel der Sünde, welche in ihrem tiefsten Grunde in die Eine Selbstsucht ausläuft, unmittelbar an, und suchen dieselbe nach Möglichkeit zu beseitigen. „Die Priester des Herrn aber müssen, wie der Geist Gottes sie leitet, und die Klugheit es ihnen befiehlt, nach Maßgabe der verschiedenen Beschaffenheit der Sünden und der eigentlichen Umstände jedes Büßers heilsame und angemessene Genugthuungswerke denselben auflegen; wenn sie hiebei zu nachsichtig verfahren, und für sehr schwere Sünden nur gar

---

[1] Concil. Trident. Sess. 6. cap. 14. et Sess. 14. can. 13. de poenitent. P. Eugenii IV. Decretum ad Armenos: „Tertia pars (sacramenti poenitentiae) est satisfactio, quae praecipue fit per orationem, jejunium et eleemosinam“ (Harduin Collect. Concil. T. IX. p. 440).

leichte Bußen aufgeben (levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo), so machen sie sich hiedurch fremder Sünden schuldig," wobei sie ferner nicht übersehen dürfen, daß diese Bußwerke eben so wohl als verdiente Strafe für die begangenen, wie als heilsames Gegenmittel gegen künftige Sünden dienen sollen[1]. Daher muß der Priester jedem Sünder eine angemessene Buße auflegen, welche nicht bloß in Gebet zu bestehen hat, noch auch bei großen Sünden gar zu leicht sein darf. Dieselbe ist vielmehr einzurichten nach der Art und Schwere der gebeichteten Sünden, jedoch mit Rücksicht darauf, was der Büßer zu leisten vermag. Darum wird nach dem Willen der vom Geist Gottes erleuchteten Kirche im Bußsacrament dem, welcher Sünden der Sinnlichkeit, der Unmäßigkeit, der Fleischeslust bekennt, Fasten, Enthaltung und Abtödtung vorgeschrieben, damit dem Kitzel der Sinne, was ihm schmeichelt und ihn nährt, entzogen werde; dem Habsüchtigen, den die unordentliche Liebe zu Geld und Gut in mancherlei Sünde und Laster stürzt, wird Almosen zu geben auferlegt, damit er seine Anhänglichkeit an irdischen Besitz überwinden, und von seinem Ueberfluß dem darbenden Bruder mittheilen lerne; auch Gebet wird diesen und andern Sündern auferlegt, weil das in rechter Weise verrichtete Gebet Gottes Erbarmung erfleht, seine Gnade herabzieht, unsere Schwachheit mit Kraft ausrüstet, und unsern Stolz niederbeugt[2]. Da ist es denn freilich eine schwere Aufgabe für den Priester, jenes Maß zeitlicher Strafe jedem Sünder aufzulegen, welches der Größe und Menge seiner Sünden gerade angemessen ist, wie das vor Alters in der Kirche angestrebt wurde. Auch war es ehemals Brauch, daß dem Sünder die angemessene Buße auferlegt und von diesem ganz verrichtet wurde, bevor er die Lossprechung erhielt; jetzt wird die Buße vor der Lossprechung auferlegt, und gewöhnlich erst nachher verrichtet. Ausnahmsweise wird jedoch auch jetzt mindestens ein Theil der Bußwerke schon vor der Lossprechung von jenem verrichtet, welchem der Priester die Lossprechung eine Zeit lang zu verschieben für nöthig findet, sowie umgekehrt in der alten Zeit die Verrichtung der Bußwerke erst nach der Lossprechung erfolgte, wenn etwa der Sünder schwer krank war, und nach der Lossprechung wieder genas. Wesentlich ist nur, daß dem Sünder Genugthuungswerke auferlegt werden

---

[1] Concil. Trident. Sess. 14. cap. 8. de poenitentia.

[2] So der hl. Karl Borromäus in seiner Instruct. Confessar. (Coloniae 1587. p. 191—192.)

im Sakrament der Buße; ob dieselben vor oder nach der Lossprechung verrichtet werden, ist unwesentlich, und hängt von dem Ermessen der Kirche unter verschiedenen Verhältnissen ab. Es sollte aber wo möglich die auferlegte Buße der vor Gott schuldigen zeitlichen Strafe gleich kommen, was die Kirche besonders in der alten Zeit sich sehr angelegen sein ließ; daher besonders bei großen öffentlichen Sünden die schweren jahrelangen Bußübungen. Um bei der oft so schwierigen Aufgabe, das rechte Maß der Bußwerke zu treffen, doch eine Vorschrift zu haben und einige Gleichförmigkeit zu Stande zu bringen, erließen für einzelne Länder, oder für besondere Verhältnisse die Bischöfe einzeln oder auf Concilien versammelt, genaue Anweisung, wie lange die Bußübung für bestimmte Arten schwerer Sünden dauern soll. So ist uns bekannt, daß der hl. Cyprian, Bischof von Karthago, in Afrika mit den übrigen Bischöfen jener Provinz um das Jahr 255 eine solche Anweisung verfaßte [1]; so besitzen wir noch ähnliche Anweisungen (epistolae canonicae) von dem hl. Bischof Dionysius dem Großen von Alexandria, von Gregorius dem Wunderthäter, vom hl. Petrus, Bischof von Alexandria (sämmtlich dem 3. Jahrhundert angehörig), von dem hl. Basilius dem Großen, Bischof von Cäsarea, und von dem hl. Gregorius von Nyssa aus dem 4. Jahrhundert. Dieser Gebrauch ging etwas später auch in die abendländische Kirche über, wo diese Anweisungen den Namen der Bußbücher oder Bußgesetze (libri poenitentiales, canones poenitentiales) erhielten. Dergleichen verfaßten z. B. der hl. Kolumban, der hl. Beda in England und später viele Andere [2]; auch findet man solche Bußgesetze (canones poenitentiales) in der kirchlichen Gesetzsammlung (Corpus Juris Canonici) am Schlusse des ersten Theiles. Und noch in neuerer Zeit hat der hl. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, allen Beichtvätern seiner Diöcese dringend aufgetragen, die alten Bußgesetze der Kirche, wenn auch nicht gerade buchstäblich, so doch ihrem Geiste nach einzuhalten, sie wohl einzustudieren, und, obwohl nach der heutigen Disciplin der Kirche gemildert, insofern als maßgebend zu betrachten, daß das größere oder geringere Maß der auferlegten Bußwerke sich darnach richte, ob die alten Bußgesetze in diesem Fall eine längere oder kürzere Bußzeit vorgeschrieben

---

[1] „Ut examinarentur causae et voluntates et necessitates singulorum, secundum quod libello continetur, quem ad te pervenisse confido" S. Cypriani epist. 55. n. 5. ed. Lips.

[2] Wer sich für diesen Gegenstand interessirt, findet Mehreres über die verschiedenen Pönitenzialbücher in Walters Kirchenrecht §. 93.

hätten [1]. Denn diese Bußgesetze sind der Ausdruck einer langen Beobachtung und Erfahrung im Einklang mit den uranfänglichen Grundsätzen des Christenthums.

Es kam nun schon seit der ersten Zeit des Christenthums vor, daß von der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vorgeschriebenen Bußübung zur Tilgung der zeitlichen Strafen für die nach der Taufe begangenen Sünden ein größerer oder geringerer Theil nachgelassen wurde. Diese Nachlassung bildet die äußere Form des Ablasses. Wenn aber die Kirchenvorsteher aus verschiedenen Anlässen einen Theil der Bußwerke erließen, oder die nach den Bußgesetzen für irgend eine Sünde bestimmte Bußzeit abkürzten, so gingen sie dabei von der sichern Ueberzeugung aus, daß hiedurch nicht etwa bloß die äußere durch die Bußgesetze festgesetzte Uebung, sondern zugleich auch die derselben entsprechende zeitliche Strafe vor Gott, welche durch jene Bußübung getilgt worden wäre, erlassen sei [2]. Es folgt dieses, abgesehen von der beständigen Ueberlieferung der Kirche, ja schon mit Nothwendigkeit aus der erklärten Glaubenslehre der Kirche, „daß die Ablässe dem Christenvolke nützlich seien“ [3]. Würden aber durch den Ablaß nur die von der Kirche den Sündern auferlegten Bußwerke, nicht aber zugleich die zeitliche Strafe vor Gott, welche durch Verrichtung dieser Bußwerke getilgt würde, nachgelassen, so wäre der Ablaß den Gläubigen offenbar nachtheilig, indem er sie in falsche Sicherheit einwiegte, und ihnen scheinbar das erließe, was sie in Wahrheit doch noch zu büßen haben, und zwar, wenn es nicht hier auf Erden noch geschähe, jenseits im Fegfeuer [4]. Es käme daher ein solcher Ablaß gerade so heraus, wie wenn die Mutter (Kirche), des Vaters Stellvertreterin, dem fehlenden und strafbaren Kinde die verdiente Strafe schenkte, der Vater (Gott) aber nachträglich das Kind um so härter strafte.

---

[1] So der hl. Karl Borromäus in seiner Instruct. Confessar. (Coloniae 1587. p. 191.)

[2] So erklärt ausdrücklich P. Pius VI. in der dogmatischen Bulle: *Auctorem fidei* vom 28. August 1794 §. 39: „Propositio asserens: *indulgentiam secundum suam praecisam notionem aliud non esse, quam remissionem partis ejus poenitentiae, quae per canones statuta erat peccanti;* quasi indulgentia praeter nudam remissionem poenae canonicae *non etiam* valeat ad remissionem poenae temporalis pro peccatis actualibus debitae apud divinam justitiam, *falsa*, temeraria, Christi meritis injuriosa, dudum in artic. 19. Lutheri damnata.“ Bullar. Roman. Continuat. T. IX. (Romae 1845) p. 407. Vgl. Pallavicini Historia Concilii Tridentini lib. II. c. 6. n. 1. 2.

[3] Concil. Trident. Sess. 25. Decretum de Indulgentiis.

[4] Concil. Trident. Sess. 6. can. 30.

Es erübrigt noch zu zeigen, was denn der Ablaß jetzt für eine Bedeutung habe, da die alten Bußgesetze der Kirche keine unmittelbare Anwendung mehr haben. Die Kirche hat in alter Zeit, wo sie den sie umringenden, belauernden und gerne lästernden Ungläubigen (Heiden, Juden) zur Wahrung ihrer Idee, als einer Genossenschaft der treuen Verehrer und Anbeter des Einen wahren Gottes, als einer Gemeinde von Heiligen jeden Anlaß übler Nachrede sorgfältig entziehen mußte, damit nicht, was den Christen mit Grund zur Last gelegt werden konnte, als Waffe gegen die wahre Religion von Böswilligen ausgebeutet werde, für nöthig erachtet, mit aller Strenge darauf zu halten, daß, so gut es nach menschlichem Ermessen, und nach dem Beispiele der vom Geist Gottes erleuchteten Apostel annäherungsweise bestimmt werden konnte, die ganze vor Gott schuldige zeitliche Strafe durch von ihr auferlegte Bußwerke getilgt werde. Sie hat später in der ihr eigenen Milde, als die zu solcher Strenge nöthigenden Verhältnisse aufhörten, nicht mehr so große Bußwerke auferlegt. Aber Geist und Grundsatz sind gleich geblieben. Die zeitliche Strafe muß auch jetzt noch getilgt werden, wie solches in der alten Zeit nothwendig war. Die im Sacramente der Buße vom Priester auferlegten Bußwerke sind im Verhältniß nur leicht; etwas muß auferlegt werden; das Wenige, was jetzt auferlegt zu werden pflegt, soll aber dem Sünder als Wink, als Fingerzeig dienen, wie er selbst freiwillig Buß- und Genugthuungswerke auf sich nehmen soll, um die schuldige zeitliche Strafe abzubüßen [1]. Wer dieses unterläßt, muß jenseits um so mehr büßen; daher wohl auch in der spätern Zeit, je seltener die altkirchliche Weise der Bußübung geworden ist, desto schärfer die stets in der Kirche geglaubte Lehre vom Fegfeuer hervortritt. Die Kirche erläßt nun in neuerer, wie in älterer Zeit die vor Gott schuldige zeitliche Strafe, welche in der ältern Zeit der Bischof oder Priester dem Sünder auferlegte [2], und welche in der neueren Zeit der bußfertige Sünder selbst nach seinem Ermessen, wie ihm der Priester hiezu den Wink gab, auf sich nehmen soll. Es wird aber hiezu die alte Form der Verleihung des

---

[1] Concil. Trident. Sess. 14. cap. 9. de sacram. poenit. — „poenis sponte a nobis pro vindicando peccato susceptis."

[2] In Zeiten und an Orten, wo es eben in dieser Beziehung sehr viele Arbeit gab, und sehr große Umsicht erforderte, bestellte wohl auch der Bischof hiezu einen seiner Priester besonders; man nannte diesen presbyter poenitentiarius, Bußpriester (Sozom. Hist. Eccles. lib. 7. c. 16.), wie denn in Rom noch bis auf diesen Tag der Poenitentiarius major sein Amt verwaltet.

Ablasses nach Jahren und Tagen beibehalten, zur Erinnerung an den Bußgeist unserer Väter im Glauben, und an die große, ernste, lange Buße, welche wir eigentlich zu üben hätten [1], und welche uns durch Gottes erbarmende Huld nachgelassen wird, wodurch unsere Liebe zu dem so gütigen Vater nach der Größe der uns erlassenen schuldigen Strafe wachsen und zunehmen soll, daß wir, erfüllt von dieser heiligen Liebe, nicht so leicht wieder von ihm lassen und in das Elend der Sünde fallen.

Was hier über den Ablaß mit Bezug auf die schweren Sünden entwickelt wurde, gilt in ganz gleicher Weise auch hinsichtlich der läßlichen Sünden, nur mit dem Unterschied, daß dieselben keine ewige Strafe nach sich ziehen, und daher das, was von der ewigen Strafe gesagt wurde, bei diesen wegfällt.

So übt demnach die Kirche ihre von Christus in der Person des hl. Petrus empfangene Schlüsselgewalt zum Lösen, d. h. zum Nachlassen theils im Sacramente der Buße, indem sie Schuld und ewige Strafe nachläßt, theils in Verleihung des Ablasses, wo sie dem im Bußsacramente bereits von Schuld und ewiger Strafe Gelösten unter den für sein Seelenheil angemessenen Bedingungen auch die zeitliche Strafe erläßt [2].

So ist denn der Ablaß nichts anderes, als die durch die Schlüsselgewalt der Kirche ertheilte Nachlassung der vor der Kirche und vor Gott nach Erlassung der Schuld und ewigen Strafe der Sünde für dieselbe noch schuldigen zeitlichen Strafe.

---

[1] Vgl. Bern. Galura, Betrachtungen über den Bußgeist der ersten und heutigen Christen (in 6 Predigten, gehalten aus Anlaß des Jubiläums vom J. 1795). Augsburg 1803. Auch kann über den Begriff und das Wesen des Ablasses mit großem Nutzen nachgelesen werden, was in der trefflichen Schrift: Ueber den Ablaß, die Bruderschaften und das Jubiläum, von dem hochw. Hrn. J. B. Bouvier, Bischof von Mans (Aachen 1844), ausführlich dargelegt wird.

[2] Papst Leo X. hat die Lehre der Kirche in der Bulle: *Cum postquam* an den Kaiser Maximilian unterm 9. Nov. 1518 ausdrücklich so erklärt: „Romanum Pontificem, Petri clavigeri successorem et Jesu Christi in terris Vicarium, *potestate clavium*, quarum est *aperire* tollendo illius in Christi fidelibus impedimenta, culpam scilicet et poenam pro actualibus peccatis debitam, culpam quidem mediante sacramento poenitentiae, poenam vero temporalem pro actualibus peccatis secundum divinam justitiam debitam mediante ecclesiastica indulgentia, posse pro rationalibus causis concedere eisdem Christi fidelibus, qui caritate jungente membra sunt Christi, . . . indulgentias ex superabundantia meritorum Christi et Sanctorum.“ Monumentorum ad histor. Concilii Trid. spect Collect. ed. Jod. b. Plat. T. II. (Lovanii 1782) p. 23.

Wenn bisher aus dem Bewußtsein der katholischen Kirche, wie dasselbe durch die Kraft des hl. Geistes allzeit gleich und ewig jung theils in den ehrwürdigen Versammlungen ihrer von Gott bestellten Vorsteher, theils durch den Mund ihres sichtbaren Oberhauptes klar ausgesprochen vorliegt, die eigentliche Natur des kirchlichen Ablasses dargelegt, und seine nothwendige Begründung im Zusammenhange mit der übrigen geoffenbarten und feierlich erklärten Glaubenslehre aufgezeigt wurde, so erscheint es zunächst angemessen, aus der hl. Schrift und aus der Geschichte jene Ereignisse hervorzuheben, wo die Kirche diesem Bewußtsein gemäß handelte und Ablaß ertheilte. Es werden hiebei immer neue Seiten des fraglichen Gegenstandes an's Licht treten, wodurch der Begriff selbst immer klarer und deutlicher wird. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß in der alten Zeit der Kirche der Ablaß seltener vorkam, weil damals die äußern Verhältnisse der Kirche es erforderten, daß in der Regel die Kirchenbuße ganz verrichtet wurde. Je häufiger die Kirchenbuße, desto seltener der Ablaß; je seltener die Kirchenbuße, desto häufiger der Ablaß. Doch hat die göttliche Vorsehung höchst gütig und weise gesorgt, daß zu jeder Zeit jene, welche mit redlichem, aufrichtigem Sinne nach der Wahrheit forschen, an einigen Beispielen sich von dem beständigen Vorkommen des Ablasses in der Kirche Gottes überzeugen, sowie das Wesen und die Gründe desselben deutlich ersehen können.

Das erste Beispiel zeigt uns die hl. Schrift. In der neubekehrten Christengemeinde zu Korinth hatte Einer eine Ehe geschlossen, welcher ein trennendes Ehehinderniß im Wege stand, und dadurch schweres Aergerniß gegeben. Zur Strafe für dieses Verbrechen schloß ihn der hl. Apostel Paulus von der Kirchengemeinschaft aus (1 Kor. 5, 1—5). Das war die erschütternde Mahnung zur Buße. Sie hatte zur Folge, daß der Fehlende in sich ging, und solche Buße wirkte, daß er den Ernst der gebesserten Gesinnung wahrhaft bethätigte, die christliche Gemeinde ihm die ihr durch sein Verbrechen angethane Schmach, und das ihr gegebene Aergerniß verzieh, und sich beim Apostel für seine Begnadigung verwendete. Mit Bezug darauf erklärt nun der hl. Apostel Paulus: „Was ich ihm erlassen habe, wenn ich ihm überhaupt noch etwas nachgesehen habe, das that ich euretwillen an Christi Statt“ (2 Kor. 2, 10). Es sind das fruchtbare Worte, wie Samenkeime, die befruchtet von der Kraft Gottes in der Kirche sich entwickelt, zu wichtigen Einrichtungen sich ausgebildet haben. Paulus erläßt „an Christi Statt“ (in persona Christi), als Christi bevollmächtigter Stellvertreter, wie er als solcher

zuvor die Strafe über den Sünder verhängt hatte. Er thut dieses in doppelter Rücksicht, einmal mit Rücksicht auf den Sünder, der die tiefste Reue an den Tag legt, und sodann mit Rücksicht auf die guten Christen („euretwillen"), welche sich für ihn verwenden, und ihm wegen seiner eifrigen Buße bereits das gegebene Aergerniß und die zugefügte Schmach verziehen haben. Ob noch etwas zu erlassen war, das wußte freilich Paulus nicht; denn der sündige Korinther hatte freiwillig und eifrig Buße gewirkt, ohne daß ihm ein bestimmtes Maß derselben vorgeschrieben war; ob die bereits gewirkte Buße hinreichend sei, die verdiente zeitliche Strafe zu tilgen, darauf ging der hl. Paulus nicht weiter ein; ihm genügte des Sünders Bußeifer und der guten Christen Fürbitte, um von seiner Gewalt Gebrauch zu machen, und ihm das etwa noch nicht ganz Abgebüßte zu erlassen. Darum drückt er sich zweifelhaft aus: „Was ich ihm erlassen habe, wenn ich ihm überhaupt noch etwas nachgesehen habe" (quod donavi, si quid donavi), d. h. wenn seine Buße nicht etwa schon vollkommen hinreichend war, die vor Gott schuldige Strafe zu tilgen. Aber dennoch, wenn er noch etwas vor Gott schuldig war, das habe ich ihm erlassen, erlassen im Namen Christi, von dem ich die Gewalt hiezu empfangen habe.

Was hier der Apostel gethan, genau dasselbe thun seit den Tagen der Apostel ihre Nachfolger. Sie erlassen dem Sünder die zeitlichen Strafen „an Christi Statt" (in persona Christi); Er ist es, der Erlöser selbst, welcher durch sie diese Strafen erläßt. Vorzüglich übt diese Gewalt der Nachfolger des hl. Petrus, welchem Gott die Schlüsselgewalt in seiner Kirche übergeben hat. Sie erlassen dem Sünder die zeitlichen Strafen mit Rücksicht auf ihn selbst, auf seinen Bußeifer, und mit Rücksicht auf die Guten, die Heiligen. Sie machen endlich nicht Anspruch darauf zu wissen, ob die von der Kirche auferlegte, oder vom Büßer schon geleistete Buße der vor Gott schuldigen zeitlichen Strafe völlig entspreche; aber sie erlassen ihm, was noch davon übrig ist.

Wenn wir in der Geschichte vorwärts gehen, so begegnet uns die nächste große Ablaßverleihung zur Zeit des hl. Cyprian. Dieser große Bischof und berühmte Kirchenvater lebte in der Mitte des dritten Jahrhunderts zur Zeit der schrecklichen Christenverfolgung unter dem Kaiser Decius. Es waren in derselben viele Christen zu Karthago und anderwärts vom Glauben abgefallen. Viele derselben wollten wieder in die Kirche zurückkehren; sie hatten gegen ihre bessere Ueberzeugung aus Furcht und Schwäche erklärt: Ich bin kein Christ, ich verlasse Jesum Christum,

und etwa irgend einem Götzen einige Körner Weihrauch gestreut, oder einem Götzenopfer, einem Opfermahle beigewohnt; manche hatten auch nur ein Zeugniß für Geld sich ausstellen lassen, daß sie den Gesetzen Genüge geleistet haben, ohne wirklich den falschen Göttern irgend einen Akt der Anbetung zu zollen. Bei allen diesen Gefallenen kamen nun die schon oben erwähnten Grundsätze der Kirche in Anwendung. Theils zur Strafe, theils um künftig vor solchem Leichtsinn und tiefem Fall sicherer bewahrt zu bleiben, und um die wirklich geänderte Gesinnung vollständig zu beweisen, mußten sie Alle lange und strenge Buße wirken in tiefer Reue und harter Abtödtung, so daß dieselbe als hinreichend angesehen werden konnte, die vor Gott schuldige zeitliche Strafe zu tilgen (poenitentia plena) [1]. Wie lang eine solche vollständige Bußübung dauerte, mag ein Beispiel zeigen. Solche, welche um des Namens Christi willen vor Gericht geschleppt, und der Wuth des heidnischen Pöbels ausgesetzt, das Elend des Kerkers und die Qualen der Folter lange ausgehalten, zuletzt aber der Schwachheit des Fleisches erliegend den Heiland verläugnet hatten, mußten drei Jahre lang ununterbrochen, wahrhaft reumüthig mit dem größten Bußeifer ihre Sünde beweinen; dann erst, glaubt der hl. Cyprian, dürfe man sie mit Beruhigung lossprechen und wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen [2]. Zum rechten Verständniß dieser Anordnung ist der Umstand nicht zu vergessen, daß in der alten Zeit der Grundsatz festgehalten wurde, die zeitliche Strafe müsse zuerst abgebüßt, die Genugthuung verrichtet werden, bevor die Lossprechung erfolge und mit ihr die Zulassung zur Kommunion. Wie strenge aber eine solche Bußübung damals war, ersieht man aus Folgendem. Der Büßer mußte sich recht verdemüthigen, sehr eifrig beten, häufig fasten, viel Almosen geben, Tag und Nacht Thränen der Reue vergießen, alle Eitelkeit der Welt ablegen, von allen Unterhaltungen und Lustbarkeiten sich fern halten [3]. An dieser vollständigen Buße nun wurde

---

[1] „Statueramus pridem, ut lapsi agerent *diu poenitentiam plenam*“ schreibt der hl. Cyprian mit einem zahlreichen Concilium an den Papst Cornelius, S. Cypriani ep. 57. n. 1. (edit. Lips. a. 1838.) „In minoribus peccatis agant peccatores poenitentiam *justo tempore*“ S. Cypriani ep. 16. n. 2.

[2] „Quibus existimamus ad deprecandam clementiam Domini posse sufficere, quod triennio jugiter ac dolenter cum summa poenitentiae lamentatione planxerunt“ S. Cypr. ep. 56. n. 2. ed. Lips.

[3] „Orare oportet impensius et rogare, diem luctu transigere, vigiliis noctes ac fletibus ducere, tempus omne lacrymosis lamentationibus occupare, stratos solo adhaerere cineri, in cilicio et sordibus volutari, post diaboli cibum malle

unter gewissen Umständen etwas nachgelassen. Wenn nämlich ein Abgefallener gleich von dem Tage seines Unglücks an schon seit geraumer Zeit ernstliche Buße gethan hatte, und wenn ein glorreicher Martyrer oder Bekenner für ihn beim Bischof Fürbitte einlegte, und wenn sodann der Gefallene in schwere Krankheit fiel, oder eine neue Verfolgung über die Kirche Gottes hereinzubrechen drohte, dann wurde von Bischöfen, welche mit Weisheit und Liebe für das Seelenheil der ihnen von Gott anvertrauten Gläubigen sorgten, den Büßern Ablaß verliehen [1]. Dabei nahm der hl. Cyprian schon damals Bedacht, daß er vorzüglich das Verdienst und die Fürbitte der Heiligen, der Martyrer berücksichtigte, welche bereits aus diesem Leben in das bessere eingegangen waren [2]. Die Fürbitte der verklärten Heiligen und Freunde Gottes steht höher, als die Fürbitte derer, die noch ihres Heiles ungewiß in diesem Leben wandeln. Darum wird auf jene größeres Gewicht gelegt. So tritt demnach hier wieder als Hauptbedingung hervor der Bußeifer des Sünders und die Fürbitte der heiligen Martyrer, welche ihr eigenes reiches Verdienst zur Deckung seiner verdienten Strafe dem Bischof vorhalten. Als Anlaß zu Verleihung dieses Ablasses erscheint hier die nahe Todesgefahr („sub ictu mortis“ Cypr. ep. 57. n. 1.) und die bevorstehende Verfolgung. Diesen Ablaß ertheilt der Bischof zugleich mit der Lossprechung von der Sünde.

In diesem Sinn handelte fortan die Kirche, wenn auch später diese Strenge unter geänderten Verhältnissen etwas gemildert wurde. Die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa (J. 325) schreibt zwar für Rückfällige in das sündhafte Treiben der Welt mehr als zehnjährige Buße vor, doch fügt sie bei, man soll auf ihr Verhalten Acht geben; zeigen sie wahren Bußeifer in Thränen der Reue, in Geduld und guten Werken, so stehe es dem Bischof frei, milder gegen sie zu verfahren und

---

jejunium, justis operibus incumbere, quibus peccata purgantur, eleemosynis frequenter insistere, quibus a morte animae liberantur.“ S. Cyprian. lib. de lapsis n. 35. ed. Lips.

[1] Cypriani ep. 19. et 57. ed. Lips. So auch die römische Kirche ep. 30. inter S. Cypriani epistolas.

[2] „Credimus quidem, posse apud judicem plurimum martyrum merita et opera justorum, sed cum judicii dies venerit, cum post occasum saeculi hujus et mundi ante tribunal Christi populus ejus adstiterit.“ S. Cypr. lib. de lapsis n. 17. „Qui (lapsi) libellum (d. h. ein Empfehlungsschreiben) a martyribus acceperunt, et auxilio eorum adjuvari apud Dominum in delictis suis possunt“ S. Cypr. ep. 19. n. 2.

ihnen die Bußzeit abzukürzen (can. 12). Auch das Concilium von Ancyra (J. 314) erkennt ausdrücklich das Recht des Bischofs an, die Strafe den Büßern abzukürzen, wenn ihr früherer Wandel und ihr jetziger Eifer sie dessen würdig zeige (can. 5). Desgleichen erklärt der hl. Basilius in seinem berühmten Schreiben von der Buße, „wenn der Sünder zur Zeit der Bußübung sich rechtschaffen bessere und großen Eifer zeige, so könne derjenige, welcher durch Gottes Gnade die Binde- und Lösegewalt empfangen habe, ihm ohne Besorgniß einen Theil der Strafe nachlassen" [1]. Ganz so spricht sich der heilige Kirchenlehrer Gregor von Nyssa aus. Da heißt es: „Bei jenen, welche größern Eifer zeigen, und ein wahrhaft gebessertes Leben führen, könne der kirchliche Vorgesetzte die Bußzeit abkürzen" [2]. Nach diesen Grundsätzen, welche in die Gesetzsammlungen des Morgenlandes und Abendlandes aufgenommen wurden, richtete man sich fortan in der alten Zeit und in der ersten Hälfte des Mittelalters.

Nachdem im Laufe der Jahrhunderte die alte Form der kirchlichen Bußübung immer seltener geworden war, wurden öfter Ablässe ertheilt, jedoch meistens nur kleinere von 40 Tagen (eine Quadragene), von einem oder mehreren Jahren. Die Anlässe hiezu wurden jetzt erweitert; die hauptsächlichsten waren: Der Besuch einer gewissen Kirche oder die Weihe einer Kirche, die Feier irgend eines Festes, oder ein großer Erweis christlicher Gottes- und Nächstenliebe durch den Beitrag zu einem wohlthätigen, gemeinnützigen Zwecke. Seit dem 11. Jahrhundert kamen auch, obwohl selten, vollkommene Ablässe vor [3].

Es kam die Zeit der Kreuzzüge, welche ihrer Idee nach aus erhabener Gottes- und Nächstenliebe hervorgehend für die Theilnehmer mit so großen Beschwerden verbunden waren, daß diese, im christlichen Bußgeist ertragen, der alten Bußübung wohl gleich zu achten waren. Darum verkündete Papst Urban II. auf der berühmten Versammlung zu Clermont im J. 1095 in seiner begeisternden Rede, worin er die Entweihung der heiligen Orte und das Elend der christlichen Brüder in Palästina so beweglich schildert, „im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die von den Apostelfürsten Petrus und Paulus empfangene Gewalt allen Christgläubigen, welche den so beschwerlichen Zug mitmachen würden, unbeschränkte Nachlassung der für ihre Sünden verdienten Bußen; und

---

[1] S. Basilii M. Epist. canon. III. seu ep. 217. can. 74. (Opp. ed. Maur. T. III. p. 328).

[2] S. Gregorii Nysseni Epist. can. ad Letoium can. 4. (Opp. T. I. p. 951).

[3] Bened. XIV. De Syn. Dioec. lib. 13. c. 18. n. 6 et 8.

wer auch schon während desselben mit aufrichtiger Reue sterbe, der dürfe gänzliche Nachlassung seiner Sünden und die verdiente ewige Belohnung mit Zuversicht erwarten“ [1]. Demgemäß lautet der zweite Canon dieser Kirchenversammlung: „Wer nicht aus Ehrgeiz oder Habsucht, sondern lediglich aus Andacht (pro sola devotione) bei dem Zug nach Jerusalem zur Befreiung der Kirche Gottes sich betheiligt, dem soll dieser Zug für eine vollständige Bußübung (pro omni poenitentia) angerechnet werden [2].“ Diesen Ablaß verlieh also der Papst, wenn man aus heiliger Absicht große Beschwerden freiwillig auf sich nahm, um den leidenden Brüdern zu helfen, und wenn man die heiligsten Orte auf dem Erdenrunde, die Stätte des Leidens und Sterbens unseres Herrn in Andacht besuchte, oder auf dem Weg dahin mit wahrer Reue (in vera poenitentia) starb. Diese Richtung der Geister erhielt sich, so lange die Kreuzzüge dauerten, bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Nur wurde dieser Ablaß noch etwas ausgedehnt, um jene nicht davon auszuschließen, welchen es unmöglich war, einen solchen Zug zu unternehmen. Deßhalb verleiht Papst Innocenz IV. auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung von Lyon (J. 1245) „vermöge seiner Binde- und Lösegewalt allen, die den Kreuzzug persönlich auf eigene Kosten mitmachen, vollständige Nachlassung ihrer Sünden, wenn sie dieselben reumüthig beichten; außerdem allen jenen, welche diesen Zug durch einen angemessenen Beitrag unterstützen zu Hülfe des heiligen Landes, oder sonst durch Rath und That fördern, einen ihrem Beitrag und Eifer (devotio) entsprechenden Ablaß“ [3]. Man sieht daraus, wie der Geist der Kirche in Verleihung der Ablässe unwandelbar derselbe blieb, mochte sie auch aus noch so verschiedenen Anlässen und bei noch so verschiedenen Umständen solche ertheilen.

Als zu Ende des 13. Jahrhunderts das gelobte Land unwiederbringlich verloren ging (J. 1291), da verbreitete sich wie durch eine unsichtbare Macht (Niemand weiß woher) in allen Landen die Sage, es könne im J. 1300 ein großer Ablaß gewonnen werden durch den Besuch der Kirchen des hl. Petrus und Paulus zu Rom. Am 1. Januar des Jahres 1300 fand sich in Folge dessen eine ungeheure Menge Volkes in

---

[1] P. Urbani II. Oratio in Concilio Claromontano a. 1095 in der großen Conciliensammlung von Mansi T. XX. col. 823.

[2] Conc. Clarom. can. 2. (Mansi T. XX. col. 816.) „Plena indulgentia“ nennt es Papst Gregor VIII. in seinem an die ganze Christenheit gerichteten Einladungsschreiben zu einem neuen Kreuzzuge (Mansi T. XXII. col. 530).

[3] Capitulum XVII. Conc. Lugd. I. (Mansi T. XXIII. col. 632.)

der Peterskirche ein, den großen Ablaß erwartend; und obgleich er nicht verkündet ward, so stieg doch fort und fort die Erwartung. Papst Bonifazius VIII. berieth die Sache lange und sorgfältig; endlich erließ er am 22. Februar (in festo cathedrae S. Petri) 1300 die erste Jubiläumsbulle[1], worin er sagte, daß nach alten glaubwürdigen Berichten seine Vorfahren Jenen große Ablässe verliehen haben, welche die Kirche des Apostelfürsten Petrus zu Rom besucht haben. Er bestätigt sie alle auf's Neue, und verleiht, um die hl. Apostel Petrus und Paulus noch mehr zu verehren, „im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, auf die Verdienste dieser beiden Apostel und auf die von ihnen überkommene Gewaltfülle" für das Jahr 1300 (von dem verflossenen Weihnachtsfest an gerechnet), und für jedes hundertste Jahr der Folgezeit allen denen einen vollkommenen Ablaß (non solum plenam et largiorem, imo plenissimam omnium veniam peccatorum)[2], welche ihre Sünden recht bereuen, aufrichtig beichten, die Kirchen des hl. Petrus und Paulus an dreißig verschiedenen Tagen besuchen würden (bei Fremden war es genug, wenn sie die beiden Kirchen nur an 15 verschiedenen Tagen besuchten), wobei er ausdrücklich erklärt, daß „derjenige mehr verdienen und den Ablaß reichlicher gewinnen werde, welcher diese Kirchen öfter und mit größerer Andacht besuche"[3]. Hunderttausende von Pilgern aus allen Ländern besuchten in diesem Jahre die Gräber der Apostelfürsten, und gewannen den ersten Jubiläumsablaß, welcher vom Papst auch auf jene ausgedehnt wurde, die auf der Reise nach Rom erkranken oder sterben würden.

Im J. 1342 sandten die Römer eine Deputation an Papst Clemens VI., welcher damals zu Avignon in Frankreich residirte, und ließen ihn bitten, die Zeit der Wiederkehr des Jubiläums, welche Bonifaz VIII. auf hundert Jahre festgesetzt hatte, auf fünfzig herabzusetzen, weil jener Zeitraum gar zu groß sei, nachdem auch im alten Bunde, welchen Chri-

[1] Extravag. Commun. lib. 5. tit. 9. c. 1. *Antiquorum.* Den ausführlichen Bericht eines Augenzeugen über dieses erste Jubiläum findet man in Raynaldi Annales Eccles. ad a. 1300. n. 1—9.

[2] Hiezu muß bemerkt werden, daß in den päpstlichen Bullen der Ausdruck: remissio, venia peccatorum *plena*, *plenissima* eine solche Nachlassung der Sünde bedeutet, wo alles, was aus der Sünde folgt, so weit es unter die Schlüsselgewalt der Kirche fällt, daher nicht bloß die ewige, sondern auch die zeitliche Strafe inbegriffen wird.

[3] „Unusquisque tamen plus merebitur et indulgentiam efficacius consequetur, quo basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit." Bulla cit.

stus nicht aufheben, sondern im höhern Sinn zu seiner Vollendung bringen wollte, jedes fünfzigste Jahr ein Jubeljahr gewesen sei (3. B. Mos. 25, 10), und die Zahl fünfzig im alten wie im neuen Bunde eine geheiligte, geheimnißvolle sei, da im alten Bunde am fünfzigsten Tag das Gesetz Gottes durch Moses gegeben worden, im neuen Bunde aber der heilige Geist, durch den alle Sündenvergebung geschehe, über die Menschheit ausgegossen worden sei. Der Papst gewährte deßhalb ihre Bitte am 27. Januar 1343, indem er bestimmte, daß das nächste Jubiläum 1350 stattfinden sollte, und dann fortan jedes fünfzigste Jahr [1]. Auch wurde zugleich vom Papste angeordnet, daß in Zukunft außer den beiden Kirchen des hl. Petrus und Paulus auch die uralte hochberühmte Kirche im Lateran (dedicata in honorem Salvatoris) zu besuchen sei, und es wurde im Eingang dieser Jubelablaß-Bulle die Lehre von dem Gnadenschatz der Kirche entwickelt, „welcher zuerst und hauptsächlich aus den unendlichen Verdiensten unseres göttlichen Erlösers Jesu Christi, und überdies aus den reichen Verdiensten der seligen Gottesmutter und aller Heiligen besteht, welchen Gott dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern, den Stellvertretern Christi auf Erden, anvertraut hat, um ihn zum Heile der Gläubigen aus gegründeten Ursachen zur gänzlichen oder theilweisen Nachlassung der für unsere Sünden schuldigen zeitlichen Strafe bei jenen gnädig zu verwenden, welche ihre Sünden recht bereuen und beichten.“ Hier sehen wir alle die alten Bestandtheile des Ablasses in einer neuen Form ausgedrückt: Der römische Bischof handelt bei der Ablaßverleihung als Christi Stellvertreter; er gibt den Ablaß jenen, welche bereuen, beichten und Eifer in der Buße zeigen, und zwar wegen der Verdienste und Fürbitte der Heiligen Gottes (das alte „propter vos“); als Anlaß hiezu dient, was den Eifer und die Andacht der Gläubigen weckt, das die Völker erregende Jubeljahr, nach dem sich Millionen sehnen, mit dem Besuche der angesehensten Kirchen der Christenheit. Und wirklich ward das Jubeljahr 1350 gar außerordentlich gefeiert. In allen Ländern der Christenheit entstand eine ganz ungewöhnliche Bewegung; Jedermann wollte die Gräber der Apostel besuchen; alle Wege nach Rom waren mit Menschen bedeckt; man zählte diesmal die fremden Pilger in Rom nach Millionen. Selbst im Sommer, wo doch am wenigsten Fremde kamen, zählte man deren täglich bei 200,000. Es war ein großer Freudentag der ganzen Christenheit in ihrem Mittel-

---

[1] Extravag. Commun. lib. 5. tit. 9. c. 2. *Unigenitus Dei Filius etc.*

punkte Rom. Petrarka schildert das wonnige Gefühl, welches den Christen ergreife im Anblick von Rom, wo die Blutzeugen der Wahrheit zahlreich zu schauen, wie im Himmel selbst, wo das gläubige Gemüth die erschütternden Denkmale des für uns leidenden Heilandes finde, und alle Völker in Liebe und Demuth sich vereinigen, um dem gemeinsamen Gott und Vater Aller ihre tiefste Huldigung darzubringen, und durch die Gnade des Herrn mit reinem Herzen von dannen ziehen [1].

Aber noch schien der Zwischenraum von einem Jubeljahr zum andern Vielen zu lange; es ward neuerdings auf Abkürzung gedacht, damit doch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge jeder Mensch einmal das Jubeljahr erleben könnte. Auch wurde bedacht, daß Christus der Herr in seinem Leben, welches 33 Jahre (nach gemeiner Berechnung gerade ein Menschenalter) gedauert habe, in diesem seinem Leben den Gnadenschatz der Kirche gesammelt habe, und daß darum dieser Zeitraum für die jedesmalige Wiederkehr des Jubeljahres ganz angemessen erscheine. Schon waren seit dem letzten Jubiläum mehr als 33 Jahre verflossen, als Papst Urban VI. im Jahre 1389 aus den angeführten Gründen diese Verfügung traf, und das nächste Jubeljahr auf 1390 verkündete, für die Zukunft aber anordnete, daß alle 33 Jahre ein solches gefeiert werden soll. Zugleich wurde die schon früher von Papst Gregor XI. im Jahre 1373 erlassene Vorschrift, daß außer den von Klemens VI. bezeichneten drei Kirchen beim nächsten Jubiläum auch die durch viele Wunder verherrlichte Hauptkirche zu Unserer Lieben Frau in Rom (S. Mariae majoris) zu besuchen sei, ausdrücklich erneuert [2]. Urban erlebte das von ihm angesagte Jubiläum nicht mehr; er starb noch in diesem Jahr. Unter seinem Nachfolger Bonifaz IX. wurde es im J. 1390 feierlich eröffnet, und zahllose Pilger strömten wieder nach Rom aus Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen, England und andern Ländern, welche nicht, in das unheilvolle Schisma jener Zeit verwickelt, den Gegenpapst zu Avignon anerkannten. Das vierte Jubiläum hielt Papst Martin V. im J. 1423, das fünfte Papst Nikolaus V. im J. 1450.

Jetzt trat abermals eine Aenderung in der Zeit ein. Papst Paul II. erwog nämlich, daß bei dem Elende der Zeiten durch Krieg, Pest, Seuchen und andere Unfälle nur gar wenige dieses Ablasses theilhaft werden

---

[1] Petrarca lib. 2. ep. fam. 9.

[2] S. die Bullen in Raynaldi Annales Eccles. ad a. 1389 n. 1. 2. et ad a. 1373. n. 15.

(„admodum pauci remissionum et indulgentiarum hujusmodi participes fieri merentur“), und da ihm die bestmöglichste Förderung des Seelenheils der ihm von Gott anvertrauten Herde Christi sehr am Herzen lag, setzte er im J. 1470 für alle künftige Zeit jedes fünfundzwanzigste Jahr als Jubeljahr fest, und bestimmte das nächste auf das J. 1475 [1]. Doch erlebte er diese heilige Freude nicht. Sein Nachfolger, Sixtus IV., bestätigte diese Anordnung im J. 1472 [2], und feierte wirklich im Jahr 1475 das sechste Jubiläum. Seit dieser Zeit blieb es bei der eben angeführten Bestimmung. So waren denn folgende Jubeljahre: 1500 unter Papst Alexander VI., 1525 unter Papst Klemens VII., 1550 unter Papst Julius III., 1575 unter Papst Gregor XIII., 1600 unter Papst Klemens VIII., 1625 unter Papst Urban VIII., 1650 unter Papst Innozenz X., 1675 unter Papst Klemens X., 1700 unter Papst Klemens XI., 1725 unter Papst Benedikt XIII., 1750 unter Papst Benedikt XIV., 1775 unter Papst Pius VI. Auf das J. 1800 wollte zwar der gerade in diesem Jahr neuerwählte Papst Pius VII. ein Jubiläum ausschreiben, und hatte schon die Bulle vorbereitet. Aber die traurigen Zeitverhältnisse, der Krieg und die Besetzung Italiens durch feindliche Truppen gestatteten ihm die Ausführung seines Vorhabens nicht. Deßhalb wurde das neunzehnte Jubiläum erst 1825 durch Papst Leo XII. eröffnet, und dem vielgeprüften Pius IX. war es durch Gottes Gnade vergönnt, uns durch das zwanzigste Jubeljahr zu beglücken. Papst Leo XII. hat in seinem Rundschreiben an alle Bischöfe der Christenheit vom hl. Weihnachtsfest 1825, worin er dieses Jubiläum auf die ganze Welt ausdehnt, herrliche Ermahnungen gegeben, indem er auf die strenge Buße der alten Kirche zurückweist, und Bischöfe wie Priester auffordert, die Gläubigen daran zu erinnern, ihnen die große Güte Gottes in der durch die Kirche gewährten Milderung jener Strenge recht lebhaft zu Gemüth zu führen, so ihre Liebe zu Gott mehr zu entzünden und den Rückfall in die Sünde zu verhüten. Dabei erklärt er, wie die Hauptabsicht des Jubiläums dahin gehe, dauernde Besserung und gründliche Ausrottung der herrschenden Laster (radicitus evellenda vitia, quae potissimum dominantur) zu bewirken; vorzüglich sollen die Priester in dieser Gnadenzeit darauf bedacht sein, die fruchtbaren

---

[1] S. die Bulle in Raynaldi Annales Eccl. ad a. 1470. n. 55. Quemadmodum v. 29. Aug. 1474 in Extravag. Commun. lib. 5. tit. 9. c. 4.

[2] Raynaldi Annales Eccles. ad a. 1472. n. 60.

Quellen namenlosen Elendes, welche besonders in der schlechten Kindererziehung und in der Lectüre schlechter Schriften bestehen, mit aller Sorgfalt zu beseitigen. Unter den Armen empfiehlt er besonders jene der Mildthätigkeit, deren hilfloser Zustand durch Verwaisung oder Krankheit noch erschwert werde, daher Waisenhäuser und Spitäler hauptsächlich zu bedenken seien.

Pius IX. konnte zwar nicht seinem Wunsche gemäß ein Jubeljahr mit den üblichen Feierlichkeiten in Rom verkünden wegen der so bedauerlichen Verhältnisse Italiens („ob acerbissima et deploranda tempora“). Doch suchte er dem christgläubigen Volk diesen Verlust so viel möglich zu ersetzen, und beschloß nichtsdestoweniger, wenn auch mit geringern Feierlichkeiten, als sonst zu Rom üblich sind, die himmlischen Gnadenschätze den Gläubigen zu eröffnen, „auf daß sie hiedurch zu wahrer Frömmigkeit kräftiger entflammt, und durch das Bußsacrament von den Makeln ihrer Sünden gereiniget, mit größerem Vertrauen dem Throne Gottes sich nahen, ihm den tiefsten Dank darzubringen für die im Unglück der letzten Zeit gewährte Hilfe, und den Vater der Erbarmungen inständigst zu bitten, daß er das Flehen der ganzen Kirche gnädig erhören, und die so beklagenswerthen Unruhen gänzlich beendigen wolle; daß er von der Herde Christi die im Finstern schleichenden Nachstellungen abwenden, die Irrthümer fern halten, den Glauben in ihr vermehren, und Frieden und Ruhe in der Kirche Gottes wieder herstellen wolle.“ Darum verlieh er unterm 2. und 25. Juli des Jahres 1850 einen vollkommenen Ablaß in Form eines Jubiläums („indulgentiam ad instar Jubilaei“).

Die ältesten Jubiläen konnten nur durch den Kirchenbesuch in Rom selbst gewonnen werden; erst das dritte Jubiläum konnte im J. 1391 durch des Papstes Bewilligung auch in Deutschland gewonnen werden, z. B. in Köln, Magdeburg, München und Prag. Seit dem Jahre 1500 wird das zuerst in Rom durch ein ganzes Jahr eröffnete Jubiläum gewöhnlich im Jahr darauf den übrigen Kirchen der Christenheit auf sechs Monate verliehen.

Nebstdem gibt es auch außergewöhnliche Jubiläen, d. h. vollkommene Ablässe, welche bei besondern Anlässen, z. B. bei dem Regierungsantritt eines neuen Papstes, bei großen allgemeinen Anliegen der Christenheit, um Abwendung großer öffentlicher Unglücksfälle u. dgl. ausgeschrieben werden.

Die übrigen Anlässe, aus welchen heutzutag überhaupt Ablässe er-

theilt werden, sind: Der andächtige Besuch gewisser Kirchen, die Verrichtung gewisser Gebete, die fromme Theilnahme an verschiedenen Festen und heilsamen Andachten, die Ertheilung und der fleißige Besuch des christlichen Unterrichtes, das innerliche Gebet oder die Betrachtung, Uebung von Werken der christlichen Nächstenliebe und der zunächst bevorstehende Tod.

Mochten aber auch die äußern Anlässe, aus welchen die Kirche sich bewogen fand, von ihrer Gewalt Gebrauch zu machen und Ablaß zu ertheilen, als etwas Wandelbares, das durch die Zweckmäßigkeit bedingt war, sich ändern, mochte auch die Form der Ablässe und ihrer Verleihung so oder anders sich gestalten, der Geist, das Wesen ist unverändert geblieben.

Es kamen wohl im Laufe der Zeit Mißbräuche vor, wie alles Göttliche, wenn es in Menschenhand gelegt wird, möglicher Weise dem Mißbrauch unterworfen ist. Aber die Vernunft gebietet uns, den Werth eines jeden Dinges, also auch der göttlichen Dinge nach ihrem innern Wesen, nicht nach zufälligem Mißbrauch zu beurtheilen. Wo solcher Mißbrauch durch die Schuld Einzelner Statt fand, ist ihm die Kirche scharf entgegengetreten. So haben schon Papst Innozenz III. im 13. Jahrhundert, und Papst Klemens V. im 14. Jahrhundert durch ihre in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommenen Dekretalen die eingeschlichenen Mißbräuche beseitigt [1]; und das Konzil von Trient hat mehr als einmal mit großer Strenge sich gegen dieselben erklärt und sie abgeschafft [2].

Man hört wohl auch die Klage, daß das Unwesen mit dem Ablaßkram die Reformation herbeigeführt habe. Aber Luther hat nur die Gelegenheit vom Zaun gebrochen, und zwar in höchst muthwilliger Weise. Also erzählt er selbst: „Als immer viel Volk von Wittenberg lief dem Ablaß nach gen Jüterbok und Zerbst, und ich, so wahr mich mein Herr Jesus Christus erlöset hat, nicht wußte, was der Ablaß wäre, wie es denn kein Mensch nicht wußte, fing ich säuberlich an, dagegen zu predigen, man könne wohl Besseres thun, das gewisser wäre, weder Ablaß lösen" [3]. Ist das nicht ein hübsches Geständniß für einen öffentlichen Lehrer der Theologie, wie Luther damals war? Und dazu, um

---

[1] X. c. 14. de poenit. et remiss. (V. 38.) et Clem. c. 2. de poenit. et remiss. (V. 9.)

[2] Concil. Trident. Sess. 21. c. 9. de reform. Sess. 25. Decret. de Indulgent. Sess. 5. c. 2. de reform.

[3] Luthers Werke Walch'sche Ausgabe Th. XVII. S. 1704.

die eigene Unwissenheit zu bemänteln und die Vermessenheit zu rechtfertigen, die freche Behauptung, kein Mensch habe dazumal gewußt, was der Ablaß sei. Papst Leo X. hat es recht gut gewußt und öffentlich erklärt; aber der verblendete, in seiner Anschauung befangene Irrlehrer mochte der Wahrheit kein gläubiges Ohr leihen. Doch kehren wir zurück zur Hauptsache.

Es ist wohl nicht schwer, aus dieser kurzen dogmatischen und geschichtlichen Erörterung die hohe Bedeutung der Ablässe für die sittliche Hebung des Menschen zu erkennen. Dieses sittliche Moment der Ablässe wird um so besser erfaßt werden, wenn man die Bedingungen, unter welchen ein Ablaß zu gewinnen ist, in's Auge faßt. Hiebei müssen wir aber einen Unterschied der Ablässe beachten, welcher durch die geschichtliche Entwickelung sich allmählich klarer herausgestellt hat. Die Kirche erläßt nämlich dem Sünder die noch schuldige zeitliche Strafe entweder ganz, oder zu einem bestimmten Theil, z. B. 40 Tage, 100 Tage, ein Jahr, sieben Jahre u. s. w. Wird die noch übrige Strafe ganz erlassen, so heißt der Ablaß ein vollkommener (Indulgentia plena, plenaria); wird nur irgend ein (nach Tagen, Monaten oder Jahren) bestimmter größerer oder geringerer Theil derselben nachgelassen, so heißt er ein unvollkommener Ablaß.

Die Kirche hat aber, damit der Ablaß Niemanden zum Nachtheil gereiche, und jeder Mißbrauch möglichst ausgeschlossen werde, gewisse Bedingungen festgesetzt, unter denen allein der Ablaß gewonnen werden kann, und über welche die Priester in Predigt, Unterweisung, Beichtstuhl u. s. w. das Volk gehörig aufzuklären verpflichtet sind. Es sind jedoch hier nur jene Bedingungen gemeint, welche bei jedem Ablaß überhaupt einzuhalten sind, und die Grundlage der Gewinnung jedes Ablasses bilden, doch mit besonderer Rücksicht auf den Jubiläumsablaß. Sonst ist jeder Ablaß auch noch an eine oder andere besondere Bedingung geknüpft, in deren Angabe und Auseinandersetzung einzugehen mich hier zu weit führen würde.

1. Die erste und nothwendigste Bedingung zur Gewinnung eines jeden Ablasses ohne Ausnahme ist, daß der Mensch sich im Stande der heiligmachenden Gnade befinde. Es folgt diese Bedingung nothwendig aus dem Wesen des Ablasses, welcher nichts anderes, als die Nachlassung der vor Gott und der Kirche schuldigen zeitlichen Strafe ist. Es widerspricht aber der göttlichen Gerechtigkeit und Güte, dem Sünder die Folgen seiner Sünde aus Gnade abzunehmen, so lange er

freiwillig in der Sünde verharrt, und so die Sünde selbst, der Grund der verhängten zeitlichen Strafe, fortbesteht. So wenig dem unbekehrten Sünder nach der stets unwandelbaren Lehre der Kirche je die ewige Strafe einer schweren Sünde von Gott abgenommen wird, eben so wenig kann die Kirche je dem unbekehrten Sünder die zeitlichen Strafen ganz oder theilweise erlassen. Es erfolgt aber die Nachlassung der schweren Sünde nach der Lehre der göttlichen Offenbarung ordentlicher Weise durch das hl. Sakrament der Buße, oder außerordentlich in einem solchen Nothfall, wo die Beicht nicht möglich ist, durch eine vollkommene Reue mit dem Vorsatz sobald als möglich zu beichten. Wer nur läßliche, keine schweren Sünden begangen hat, für den besteht an und für sich keine Nothwendigkeit zu beichten, da diese Sünden auch auf andere Weise durch Reue, Gebet, Fasten und Almosen getilgt werden können, obwohl die katholische Kirche selbst für die läßlichen Sünden die Beicht nachdrücklich empfiehlt [1]. So kann demnach der Mensch im Stande der heiligmachenden Gnade sein bloß durch die Taufe, wenn er so glücklich war, mit der Gnade Gottes die Taufunschuld zu bewahren, und in keine schwere Sünde zu fallen, oder durch das hl. Sakrament der Buße, wodurch er sich von seinen schweren Sünden gereinigt hat, oder (freilich nur in höchst seltenen Fällen) durch eine vollkommene Reue. Hier macht nun aber die Kirche den weitern Unterschied zwischen dem unvollkommenen und vollkommenen Ablaß geltend. Einen unvollkommenen Ablaß kann man ordentlicher Weise gewinnen, wenn man sich nur irgendwie im Stande der heiligmachenden Gnade befindet. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses aber ist der Empfang des hl. Bußsakramentes gewöhnlich vorgeschrieben als eine nothwendig vorausgehende Handlung, gleichviel ob der Mensch schwere oder nur leichte Sünden zu beichten habe, so namentlich auch beim Jubiläum. Da der Mensch bei solcher Gelegenheit meist tief ergriffen ist, ernstlich in sich geht, und sein vergangenes Leben prüfend überblickt, so geschieht es häufig, daß nicht bloß eine einfache, sondern eine längere Beicht, oder eine Generalbeicht abgelegt wird, um so den alten Menschen, der durch des Irrthums Lüste verkehrt wird, abzulegen, sich im Geiste zu erneuern, und den neuen Menschen anzuziehen, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrhafter Heiligkeit (Ephes. 4, 22—24). Diesen löblichen Brauch jener, denen es mit ihrem Seelenheil und mit der Frucht des Ablasses recht

---

[1] Conc. Trid. Sess. 6. c. 14. Sess. 14. c. 4. 5. can. 6. 7. Sess. 13. c. 7.

Ernst ist, haben die Päpste bei der Ausschreibung des Jubiläums auch sehr warm empfohlen, theils weil hiedurch der Nachtheil früherer ungiltigen Beichten gehoben [1], theils weil des Sünders Demuth in Selbsterkenntniß durch diese heilsame Beschämung gefördert werde. Doch so sehr auch die Generalbeicht von der Kirche gewünscht und empfohlen wird, so hat sie dieselbe doch zur Gewinnung des Jubiläumsablasses nicht geradezu befohlen; sie hat von ihrem göttlichen Herrn und Meister gelernt, nur das Nothwendige zu befehlen, das Wünschenswerthe aber den treuen Kindern der Kirche kräftig an's Herz zu legen, ohne doch, da die menschliche Schwachheit sich zu manchem Wünschenswerthen nicht erschwingt, ihnen diese Unterlassung als Sünde anzurechnen, und die Gnade des Ablasses vorzuenthalten; denn die Kirche ist eine gütige Mutter, die sich in Allem nach dem Willen und Beispiel des Vaters im Himmel richtet. Auch weiß die Kirche gar gut, daß eine Generalbeicht nicht allen Menschen heilsam ist, und daß hierüber das Urtheil des ordentlichen Beichtvaters zu entscheiden hat, so wie daß bei Vielen nur etwa eine längere Beicht, welche nur die Sünden seit der letzten längern oder Generalbeicht umfaßt, angemessen ist. Darum hat sie die Generalbeicht nicht gerade vorgeschrieben. Wohl aber hat sie schon beim ersten Jubiläum eine wahre Reue und Beicht als unerläßliche Bedingung angeordnet, und seitdem stets festgehalten [2]. Hiezu hat Papst Benedikt XIV. in weiser Berücksichtigung der allgemeinen Gewohnheit aller frommen Christen, nach der Beicht immer auch die hl. Communion zu empfangen, die weitere Bedingung beigefügt, daß man zur Gewinnung des Jubiläums auch die hl. Communion (und zwar würdig) empfangen müsse, wodurch wir für die Zukunft vor dem Rückfall in die Todsünde bewahrt bleiben (Conc. Trid. Sess. 13. c. 2.) [3]. Dieselbe Anordnung erstreckt sich jetzt überhaupt auf die vollkommenen Ablässe, welche den Gläubigen verliehen werden.

---

[1] P. Benedicti XIV. Bulla de praeparatione ad annum universalis Jubilaei, quae incipit: „*Apostolica*“ dd. 26. Juni 1749. §. 16. 17.

[2] „Vere poenitentibus et confessis“ ist der in der ersten Jubiläumsbulle (Extravag. Commun. lib. 5. tit. 9. c. 1. Antiquorum) gebrauchte, und seither bei jedem Jubiläum, wie überhaupt bei Verleihung des vollkommenen Ablasses übliche Ausdruck, worunter die „Confessio actualis“ zu verstehen ist, wie P. Benedict XIV. ausdrücklich erklärt in Constit.: „*Inter praeteritos*“ dd. 3. Dec. 1749. §. 7.

[3] P. Benedict. XIV. Allocutio pro Indictione Jubilaei universalis ddo. 5. Maji 1749. §. 3. (Bullar. Bened. XIV. T. III. n. XVI.); Constit.: „*Peregrinantes*“ ddo. 5. Maji 1749. §. 6. („vere poenitentibus et confessis *sacraque communione refectis*“); item Constit.: „*Inter praeteritos*“ ddo. 3. Dec. 1749. §. 2.

2. Die andere nothwendige Bedingung ist die genaue Erfüllung der zur Erlangung eines jeden Ablasses besonders vorgeschriebenen guten Werke. Dergleichen Werke stehen gewöhnlich mit dem Anlaß zur Verleihung des Ablasses in der engsten Verbindung, z. B. der andächtige Besuch irgend einer Kirche, die Theilnahme an einem besondern Gottesdienst, an einer Festfeier oder Kirchweihe, die einmalige, öftere oder tägliche Verrichtung eines bestimmten Gebetes, welches die Ehre Gottes oder seiner Heiligen in besonderer Weise erhöht, oder heilsame Gedanken, fromme Gefühle, gute Vorsätze besonders zu wecken und zu kräftigen geeignet ist. Es sind im Allgemeinen auf gar mancherlei gute Werke Abläße verliehen, weil verschiedene Menschen, deren jeder seine eigenthümliche Denk- und Sinnesweise hat, verschiedene fromme Uebungen vorziehen, Einer diese, der Andere jene, und die Kirche als die gemeinsame Mutter für Alle sorgt, da Alle ihre Kinder sind, der Gnadenschatz von Christo dem Herrn ihr für Alle anvertraut ist, sie Alle suchen, Allen nachgehen muß gleich dem guten Hirten selbst. Für das Jubiläum ist eigentlich der andächtige Besuch der vier schon oben erwähnten Hauptkirchen in Rom an dreißig oder (für Fremde) an fünfzehn verschiedenen Tagen vorgeschrieben, wodurch der Christ lebhaft und eindringlich an die Verdienste des Gottmenschen Jesus Christus (ecclesia S. Salvatoris), der sel. Gottesmutter und Jungfrau Maria (ecclesia S. Mariae majoris), und der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus, deren hl. Reliquien in Rom verehret werden, erinnert wird. Seitdem dieser Ablaß auch für die übrigen Länder der Christenheit ausgedehnt wurde, wird für diese als Bedingung vorgeschrieben, daß die Gläubigen die vom Bischof bezeichneten Kirchen an 15 verschiedenen Tagen andächtig besuchen, und dort für die Erhöhung der Kirche Gottes, unserer hl. Mutter, für die Austilgung der Ketzereien, für die Eintracht der christlichen Regenten und für das Wohl und die Ruhe des christlichen Volkes eifrig beten [1]. Für das gegenwärtige Jubiläum hat der Papst die Bestim-

[1] Sehr schön erklärt Papst Leo XII. die Tendenz dieser Gebete: „Singuli in commune bonum sancte conspirantes, a Deo clementissimo votis concordibus impetrent, ut Ecclesiam catholicam regnumque Filii sui augeat sanctitate et amplitudine exaltet, ut cunctis mundum purget erroribus omnesque homines ad agnitionem veritatis et viam salutis adducat, ut inter christianos principes illam, quam mundus dare non potest, pacem et concordiam confirmet, ut salvum denique populum suum faciat et haereditati suae benedicat illamque ad coelestia dirigat ac perducat.“ P. Leonis XII. Constit.: *„Exultabat spiritus“* ddo. 25. Dec. 1825.

mung der zu verrichtenden guten Werke den Bischöfen anheimgestellt, wonach bei uns dreimaliger andächtiger Kirchenbesuch, und ein heiliges Almosen nach dem Vermögen eines Jeden vorgeschrieben ist. Die vorgeschriebenen Gebete zielen wesentlich dahin, daß die von Christo anbefohlene Einigkeit im Glauben und in der Liebe, das wahre Reich Gottes im Menschengeschlecht, recht bald Alle zu Einer großen Familie von Brüdern verbinde, und hiemit zugleich das Wohl des christlichen Volkes in Ruhe und Frieden erblühe. Gewiß ein erhabenes Ziel des geistigen Strebens, das uns in diesem Ablaßgebete vorschwebt. Die Menschheit wäre vollendet, wenn dieses Ziel erreicht wäre. Das vorgeschriebene Gebet muß übrigens nicht bloß innerlich, sondern auch mündlich verrichtet werden, um den Ablaß zu gewinnen [1]. Sonst wird bei dem außergewöhnlichen Jubiläum Kirchenbesuch mit Gebet, Fasten und Almosen zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses vorgeschrieben, z. B. von Pius VI. im J. 1792 [2]. Das gegenwärtige Jubiläum hält gewissermaßen die Mitte zwischen dem gewöhnlichen und außergewöhnlichen, indem es der Veranlassung und Zeit nach ein gewöhnliches, der Form nach aber ein außergewöhnliches ist; darum sind auch die vorgeschriebenen Werke (Kirchenbesuch mit Gebet und Almosen) so beschaffen, daß sie weder dem gewöhnlichen, noch dem außergewöhnlichen Jubiläum ganz entsprechen.

3. Endlich müssen aber auch die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen guten Werke in dem rechten Geist, mit wahrem Bußeifer verrichtet werden. Der Bußeifer ist gleichsam die Seele jener Werke. Daß in der alten Zeit großer Bußeifer, der sich bereits durch geraume Zeit bethätigt hatte, zur Erhaltung eines Ablasses erfordert wurde, wird Niemand läugnen, der die Gesetze der Kirche und ihre Geschichte bis zur Zeit der Kreuzzüge ansieht. Der für einen Kreuzzug verliehene vollkommene Ablaß konnte nur gewonnen werden, wenn Jemand aus Andacht (ex sola devotione) unter den größten Beschwerden einen solchen jahrelangen Zug in das heilige Land unternahm. Daß aber der Geist der Kirche unwandelbar derselbe bleibt, weiß jeder wahre Katholik.

---

[1] „Qui sola mente ad eosdem fines devote orare voluerit, laudandus est, aliquam tamen etiam vocalem orationem adjungat." P. Benedict. XIV. Constit.: *„Convocatis"* ddo. 25. Nov. 1749. n. 51. et Constit.: *„Inter praeteritos"* ddo. 3. Dec. 1749. §. 83.

[2] P. Pii VI. Constit. 919. ddo. 24. Nov. 1792. §. 4. (Bullar. Roman. Continuat. T. IX. p. 256).

Um dieses recht augenscheinlich zu machen, will ich jedoch hier die Stimmen der gewichtigsten Zeugen aus der neuen Zeit anführen, welche beweisen, daß die Kirche, auch wenn sie nicht mehr so schwere Bußwerke zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorschreibt, dennoch einen wahren werkthätigen Bußeifer fordere. Ich beginne mit dem hl. Papst Gregor VII. Dieser verlieh dem Bischof von Linkoln einen vollkommenen Ablaß, „jedoch nur unter der Bedingung, daß er, soviel ihm möglich, gute Werke fleißig verrichte, die begangenen Sünden beweine, und so seinen Leib zu einem reinen Tempel umgestalte“ [1]. Daraus möge man sehen, bemerkt hiezu der Kardinal Baronius, daß die Ablässe des apostolischen Stuhles jenen zu Theil werden, welche nach Kräften Gutes thun, nicht aber jenen, welche in unthätiger Nachlässigkeit und Trägheit dahin leben.

Als Papst Innozenz IV. auf dem ersten allgemeinen Concilium zu Lyon jenen, die einen Beitrag zum Kreuzzug leisten würden, hiefür den gleichen Ablaß, wie den Kreuzfahrern, verlieh, erklärte er, „sie würden dessen theilhaft nach der Größe des Beitrags und nach dem Eifer der Andacht („juxta quantitatem subsidii et devotionis affectum“).

Als Papst Bonifaz VIII. das erste Jubiläum verlieh, erklärte er zugleich: „Jeder werde mehr verdienen und den Ablaß reichlicher (efficacius) gewinnen, welcher die vorgeschriebenen Kirchen öfter und mit größerer Andacht besuchen werde.“

Der Kardinal und Bischof von Brixen, Nikolaus von Cusa, erklärt im Jahre 1451 auf einer belgischen Provincialsynode, die er als apostolischer Legat hielt, „Ablässe werden deßhalb verliehen, damit die Kirche aus dem ihr anvertrauten Gnadenschatz auffülle, was der Mensch zu einer entsprechenden Genugthuung noch als mangelnd erkennt, da derselbe, der so oft in Sünden fällt, eine völlig genügende Buße kaum zu leisten vermöchte, indem man schon für eine einzige Todsünde eine siebenjährige Buße wirken müßte.“

Auf das Jubiläum des Jahres 1500 ließ der Papst folgende Ermahnung an alle Gläubigen ausgehen: „Alle sollen ihre Herzen dem Herrn bereiten, und sich eine wahre Besserung angelegen sein lassen; sie sollen aller Schlechtigkeit sich enthalten und Gott genugthun im Schmerz

---

[1] „Si tamen bonis operibus inhaerendo, commissos excessus plangendo, quantum valueris, corporis tui habitaculum Deo mundum templum exhibueris.“ S. Gregorii VII. lib. I. ep. 34. C. Baron. Annal. ad a. 1073. n. 61.

der Reue (per poenitentiae dolorem), im Geist der Demuth, mit dem Opfer eines zerknirschten Herzens, mit Almosen und andächtigem Kirchenbesuch, daß sie durch die Fürbitte und Verdienste der Apostel und Heiligen bei Gott vollständige Nachlassung finden mögen [1]."

Cardinal Bellarmin, der berühmte Lehrer des 16. Jahrhunderts, sagt: „Einsichtsvolle Christen nehmen die päpstlichen Ablässe so, daß sie zugleich sich bemühen, würdige Früchte der Buße zu bringen, und für ihre Sünden Gott Genugthuung zu leisten [2]."

Papst Innocenz XII. hat bei der Ankündung des Jubiläums auf das Jahr 1700 den Sinn der Kirche deutlich ausgesprochen: „Man soll den Gläubigen den Nutzen vorstellen, welchen sie aus diesem großen Ablaß ziehen können; wie nämlich durch seine Kraft jene Strafen erlassen werden, welche der Mensch noch der göttlichen Gerechtigkeit schuldig ist, wenn er nur durch eine rechte Genugthuung (digna satisfactione) mit der göttlichen Gnade mitwirke. Das Volk soll belehrt werden, daß nach der Erlassung der Schuld und ewigen Strafe im heiligen Bußsacrament noch die zeitliche Strafe, und somit eine große Last der Genugthuung zu tilgen bleibe, welche entweder nach der Weise der alten eifrigen Christen (wie man aus den kirchlichen Bußgesetzen sieht) durch reichliches Almosen, durch strenges Fasten, durch lange und beschwerliche Bußwerke, oder durch die schrecklichen Strafen des Fegfeuers (horrendis purgatorii poenis) abzubüßen sei; da aber die menschliche Schwachheit und Armseligkeit das nicht zu leisten, nicht auszuhalten vermöchte, läßt der Papst, als Stellvertreter Christi, einen Theil dieser Genugthuungswerke durch die Ablässe nach [3]." Daraus ist klar, daß der Sünder selbst einen Theil der Genugthuung leisten muß; darin besteht seine Mitwirkung zum Ablaß. Anderseits schenkt ihm Gott, wenn der Mensch den ernsten redlichen Willen zur Abbüßung der verdienten zeitlichen Strafe durch seine Handlungen an den Tag legt, den andern Theil der Bußwerke; hier zeigt sich dann, daß der Ablaß eine Gnade ist, indem der Sünder zwar Bußeifer zeigen muß, dann aber ihm die übrige zeitliche Strafe von Gott erlassen wird, auch wenn er möglicherweise selbst noch größere Genugthuung leisten, noch schwerere Bußwerke übernehmen könnte, als wirklich geschieht.

---

[1] Die Bulle in Raynaldi Annal. Eccles. ad a. 1499. n. 27.

[2] C. Bellarmin. Controvers. Christianae fidei T. II. De Indulgent. lib. I. c. 12.

[3] „Vicarius Christi tales satisfactiones per Indulgentias *minuit*," so die Declaratio Innocentii XII. bei Euseb. Amort. de Indulgentiis (Augustae 1751.) p. 68.

Papst Benedict XIV., diese herrliche Leuchte der katholischen Kirche, erklärt die bei Verleihung eines vollkommenen Ablasses üblichen Worte: „den wahrhaft reumüthigen Gläubigen" bei seinem Jubiläum dahin, „daß die Gläubigen zu den vorgeschriebenen Werken auch noch andere fromme Werke, zu welchen der wahrhaft Reumüthige sich von selbst getrieben fühle, hinzufügen, und würdige Früchte der Buße bringen sollen. Da Niemand vollkommene Gewißheit haben könne, ob er den Ablaß wirklich gewonnen habe, so liege eben darin ein Sporn, durch weitere heilsame Werke und Bemühungen seine gute Hoffnung immer mehr zu befestigen." Deßhalb mahnt er eindringlich, „daß die Christgläubigen außer den vorgeschriebenen Werken auch andere gute Werke üben, welche dem Geiste und den Wünschen der Kirche angemessen sind" [1]. Weßhalb derselbe Papst anderwärts erklärt: „Obwohl ein kurzes Gebet, mit recht eifriger Andacht verrichtet, als vorgeschriebenes Werk genügen kann, so pflegt doch die Kürze des Gebetes meistens aus einem geringen Maß frommen Eifers, aus geringer Liebe der Seele zu geistlichen Dingen, oder aus Trägheit und Nachlässigkeit herzukommen [2]." Man dürfte hiebei wohl an die doppelte Bestimmung der Bußwerke denken, welche theils Gott für die begangenen Sünden genugthun, theils den Menschen vor künftigen Sünden bewahren und seiner Schwachheit zu Hülfe kommen sollen [3]. Wenn nun auch die Furcht des Sünders vor der verdienten zeitlichen Strafe durch den gewonnenen Ablaß weggenommen wird, so darf und kann doch seine aus Liebe zu Gott hervorgehende, und in der traurigen Erfahrung gegründete Besorgniß nie aufhören, daß seine Schwachheit ihn nur zu leicht und zu bald wieder zum Fall bringen werde, wenn er nicht unabläßig die dreifache Quelle der Sünde durch Beten, Fasten und Almosengeben verstopfe, und so in guten Werken, im rechten Bußeifer ausharre.

Diese lange Reihe von Zeugen für den Sinn der Kirche schließt würdig Papst Leo XII. in unsern Tagen, wenn er sagt: „Die Völker werden aus der Feier dieses Jubeljahres (1825) so viel Nutzen ziehen, als sie Fleiß und Eifer auf eine würdige Vorbereitung verwenden. Wenn

[1] P. Benedicti XIV. Constit.: „*Apostolica*" ddo. 26. Juni 1749. §. 28.

[2] „Licet oratio brevis cum sensu ferventis pietatis adhibita praescripto satisfacere possit, plerumque tamen orationis brevitas ex modico pietatis studio aut parum propenso ad res spirituales animo sive taedio negligentiaque proficisci solet." P. Bened. XIV. Constit.: „*Inter praeteritos*" ddo. 3. Dec. 1749. §. 83.

[3] Concil. Trident. Sess. 14. cap. 8.

die Kirche jetzt nicht mehr so viel verlangt, als vor Zeiten, auf daß ein Ablaß gewonnen werde, so ist das nicht so zu verstehen, als ob sie meine, wir seien Gott jetzt nicht mehr so großen Ersatz für die Sünden schuldig, als ehemals; sondern indem sie die mühseligen Bußwerke erbarmungsvoll mildert, geht ihre Absicht dahin, daß in dem Maße, als die Härte der äußeren Bußübung nachläßt, innerlich das Bemühen zunehme, durch eine recht tief empfundene wahre Reue, und durch einen recht lebendigen frommen Eifer in Verrichtung der vorgeschriebenen Bußwerke die Seele zu größerer Vollkommenheit zu erheben." „Die Vergleichung der ehemaligen Strenge und der jetzigen Milde soll uns die barmherzige Liebe Gottes recht anschaulich machen, der sich zu unserer Schwachheit so weit herabläßt." Man soll daraus erkennen, wie große Liebe ein so guter und barmherziger Vater von uns verdiene; daran soll sich die Betrachtung schließen, wie ungeziemend es sei, einen so gütigen Vater zu beleidigen; daraus soll der tiefste Schmerz und Abscheu über die Sünde entstehen mit dem festen, entschiedenen Vorsatz, sein ganzes Leben umzugestalten [1].

Aus diesen Aeußerungen der Päpste und der angesehensten katholischen Kirchenfürsten und Gelehrten ist ersichtlich, daß, wenn auch ein Ablaß von Seite des Papstes vollständig verliehen wird, und daher mit Recht ein vollkommener heißt (Indulgentia plenaria ex parte dantis), dennoch derselbe bei weitem nicht immer vollständig gewonnen wird, wie dieses auch der hl. Kirchenlehrer Bonaventura ausdrücklich lehrt, daß der einzelne Mensch je nach seinem Bemühen mehr oder minder vom Ablaß gewinne [2].

Erwägt man nun alles dieses, so wird sich die moralische Bedeutung

---

[1] „Quod si nunc temporis Ecclesia tanto minus requirit a filiis suis ad hoc etiam, ut plenariam consequi indulgentiam possint, id non ita sane est interpretandum, quasi minorem existimet nunc, quam antea, debere nos Deo compensationem pro peccatis; sed dum laboriosa opera mitigat misericordia, quantum de asperitate remittit exterioris satisfactionis, tantum conari vult homines, ut intensioris vi contritionis piique ardore studii exequendorum, quae imperaverit, operum interiori profectui afferant animorum." P. Leonis XII. Constit.: „*Charitate Christi*" ddo. 25. Dec. 1825.

[2] „Ille, qui dat indulgentias, cum eas tribuit, considerat causam, pro qua reputat eum tanta gratia dignum; et secundum quod plus vel minus accedunt homines ad illam causam, plus vel minus participant de Indulgentia." S. Bonav. in lib. 4. Sentent. Dist. 20. P. II. Art. I. Quaest. VI. in Conclus. (Opp. T. IV. p. 565.) So auch Papst Hadrian VI. Vgl. Pallavicini Historia Concilii Tridentini lib. II. c. 4. n. 4—7. et 9.

des Ablasses jedem Unbefangenen deutlich herausstellen. Der Glaube an Gottes Gerechtigkeit zugleich und Barmherzigkeit, wovon letztere in diesem Leben überwiegt, wird durch den Ablaß gestärkt; das erhebende Bewußtsein unsers Glaubens an die Gemeinschaft der Heiligen wird lebhaft erweckt. Christus ist das Haupt, die Heiligen im Himmel und wir Sünder auf Erden und die leidenden Brüder im Fegfeuer sind alle Glieder des Leibes Christi, deren Verdienste, da sie alle zu Einem Körper gehören, einander zu Gute kommen können. Die Hoffnung auf Gottes erbarmende Güte durch Christi Verdienst erhebt sich mächtig, indem durch den Ablaß der Sünder eingeladen wird, die Gnadenzeit der so überreich angebotenen Versöhnung zu benützen. Eine wahre Reue und ein kräftiger Vorsatz und ein rechter Bußeifer wird vom Sünder gefordert. Wie Viele haben schon in dieser heiligen Zeit ihr Leben geändert! Wie Viele eingewurzelte böse Gewohnheiten abgelegt! Wie Viele ungerechtes Gut zurückgestellt! Wie Viele alter Feindschaft entsagt! Das lehrt die tausendfältige Erfahrung. Dazu der Empfang der heiligen Kommunion, welche, da in ihr Christus der Herr, die Quelle aller himmlischen Gaben und Gnaden, selbst gegeben wird, gewiß das kräftigste Mittel ist zur Erweckung des Feuers einer vollkommenen Liebe. Und wo diese heilige Flamme lodert, da einigt sie den Menschen mit Gott, reinigt und läutert ihn, und hält die Sünde fern von ihm. Ihre Frucht zeigt sich auch in thätiger Nächstenliebe, im Almosen, welches für dieses Jubiläum besonders vorgeschrieben ist. Wer solche Früchte nicht in ihrer hohen sittlichen Bedeutung anerkennt, will die Wahrheit nicht sehen. Darum freuen wir uns denn, daß uns die reichen Schätze der Gnade im Jubiläum geöffnet sind; nahen wir uns mit kindlichem Vertrauen und wahrem Bußeifer, und benützen wir die Gnadenzeit zum dauernden Heile unserer Seelen. Keiner möge sich davon ausschließen aus Hochmuth, Verblendung oder Gleichgültigkeit, Keiner die Gnade des Erlösers verachten!

---

des Publikums gegen Unternehmungen solcher hinwegsetzen. Der Glaube an Gottes Gerechtigkeit zugleich und Barmherzigkeit, welcher letztere die [illegible] Hilfe [illegible], wird durch den Arzt genährt, daß [illegible] unseren Glauben an die Wissenschaft der Heilkunst [illegible] gewährt. [illegible] ist das Wirken der Heiligen im Himmel und der Glauben und Gebete auch die lebenden Brüder im Himmel sind alle Mittler des heiligen Geistes, deren Gebetsmacht [illegible] gehören, einander zu [illegible] können. Die Hoffnung auf Gottes erbarmende Hilfe durch Christi Verdienst erzeigt sich mächtig, indem durch den Willen des Kranken angeregt wird, die Gelegenheit der so überreich angebotenen Verheißung zu benützen. Ganz andere Tage und ein kräftiges Leben herrscht und ein rechter Eingriff wird vom Kranken gefordert. Wie viele haben schon in dieser kritischen Zeit ihr Leben geändert! Wie viele ungeordnete, böse Gewohnheiten abgelegt! Wie viele ungerechte Gut zurückgestellt! Wie viele alte Feindschaft getilgt! Und selbst die [illegible] Erfahrung. Dazu der Empfang der heiligen Sakramente, welche, da in ihr Christus der Herr, die Quelle aller himmlischen Gnaden und Segnungen, selbst genossen wird, gewiß das kräftigste Mittel ist zur Erweckung des Innern einer vollkommenen Liebe. Und wo diese heilige Flamme lodert, da einigt sich der Mensch mit Gott, [illegible] ihn, und hält die Sünde fern von ihm. [illegible] im [illegible], im [illegible], welches für dieses Zeitliche der [illegible] vorgeschrieben ist. Wer solche [illegible] nicht in einer [illegible] Betrachtung [illegible], will die Wahrheit nicht sehen. Darum freuen wir uns, daß uns die reichen Schätze der Gnade im [illegible] [illegible]; wollen wir uns mit kindlichem Vertrauen und wahrem Eifer, und benützen wir die Gnadenzeit, die [illegible] Seele unserer [illegible] [illegible]. [illegible] der [illegible], welcher die Würde des [illegible] [illegible].

Der heilige

Papst Gregor VII. und die Kirchenfreiheit.

Ein Beitrag

zur gerechten Würdigung des hl. Papstes Gregor VII.

(1850.)

Einleitende Vorbemerkung.

Mit gewissen Leuten ist es auch beim besten Willen nicht möglich Friede zu halten; denn die Angriffe auf die katholische Kirche erneuern sich unablässig, und zwar in eben so ungerechter als verletzender Weise. Gälte es nur die Ehrenkränkung eines Einzelnen, so könnte dieser als Christ schweigen, oder als Bürger klagen, je nachdem die Umstände beschaffen wären. Aber wie soll der treue Sohn unserer gemeinsamen Mutter, der katholischen Kirche, ferner schweigen, wenn dieselbe in ihren Heiligen gelästert, in ihren Einrichtungen geschmäht, in ihrem Streben verdächtigt wird? Da ist es Pflicht zu reden und der Wahrheit laut Zeugniß zu geben, daß die ungerechte Anklage beschämt verstumme.

Schon seit längerer Zeit hat die Innsbrucker Zeitung [1] ihre „feurigen Pfeile" auf Papst Gregor VII. gerichtet, und noch immer ermüdet sie nicht, ihn auf's Neue anzufeinden. Wir Katholiken verehren diesen Papst in der ganzen katholischen Kirche als einen Heiligen [2]. Nach der J. Z. hätte aber die lehrende Kirche uns in Gregor einen überaus anmaßenden, hochmüthigen, herrschsüchtigen und ungerechten Menschen als einen Heiligen aufgedrungen, und in das Heiligenverzeichniß gleichsam eingeschmuggelt. Nach der J. Z. wäre die katholische Kirche aller Orten so einfältig, einen Menschen dieser Art als einen besonderen Freund Gottes zu verehren und um seine Fürbitte anzurufen. Ja es bliebe, wollte man auf diese Stimme hören, weiter nichts übrig, als den Papst

---

[1] Dieses Blatt hat längst aufgehört zu erscheinen; da wir aber ungefähr denselben Einwürfen und Behauptungen immer wieder begegnen, so mag dieses Blatt hier noch als Vertreter der ganzen Richtung gelten.

[2] In dem amtlichen Heiligenverzeichniß der katholischen Kirche wird am 25. Mai gelesen: Salerni depositio beati Gregorii Papae septimi, Ecclesiasticae libertatis propugnatoris ac defensoris acerrimi.

Gregor aus der Liste der Heiligen zu streichen und seine Verehrung zu verbieten. Am schlimmsten aber spielt sie uns Geistlichen mit, indem sie bemerkt, daß „Gregor VII. gegen jeden Tadel mit Fanatismus in Schutz genommen werde.“ Sie läßt uns wahrlich eine schlechte Wahl: Fanatismus oder Heuchelei. Wir müssen alljährig am 25. Mai die Tagzeiten des hl. Papstes Gregor VII. beten, und das heilige Meßopfer zu seiner Ehre Gott darbringen. Nun werden wir ihn entweder mit der katholischen Kirche für einen Heiligen halten, oder mit der J. Z. für einen hochmüthigen, ungerechten, herrschsüchtigen Mann. Halten wir ihn mit der katholischen Kirche für einen Heiligen und sprechen dieses nöthigenfalls öffentlich aus, und weisen den ungerecht gegen ihn ausgesprochenen Tadel mit Gründen ab, so werden wir des Fanatismus beschuldigt; würden wir ihn mit den Augen der J. Z. betrachten und dennoch öffentlich als einen Heiligen verehren, so wären wir schändliche Heuchler. Wer da weiß, wie sehr Christus der Herr die Heuchelei gebrandmarkt hat, wird gewiß lieber vor dem Leserkreis der J. Z. als Fanatiker dastehen, denn vor Gott und seinen Heiligen als Heuchler. Solche Kunstgriffe werden uns nicht schrecken, frei und offen unsere Ueberzeugung auszusprechen. Auch sieht man hier recht deutlich, wie die J. Z. für die Freunde und für die Gegner ihrer Behauptungen zweifaches Maß und Gewicht hat. Hat ja doch die humane Gesetzgebung der Neuzeit dem ruchlosesten Verbrecher das Recht eingeräumt, öffentlich vertheidigt zu werden, und Niemand schmäht darum den Vertheidiger, und die J. Z. billigt dieses Verfahren höchlich. Und wir Katholiken sollen nicht mehr einen Heiligen unserer Kirche öffentlich vertheidigen dürfen, ohne des „Fanatismus“ geziehen zu werden? Wahrlich, ihr habt es weit gebracht in der Freiheit. Ist das etwa die vielgerühmte Toleranz der liebevollen J. Z.? Sie verspricht dem katholischen Volke Licht und Aufklärung, und beginnt ihr Werk damit, die Heiligen abzuschaffen. Denn das ist doch klar wie Sonnenlicht. Mit dem gleichen Recht, mit dem sie heute den hl. Gregor abschafft und nicht mehr als heilig passiren läßt, kann sie morgen den hl. Papst Martin, übermorgen den hl. Ambrosius, den hl. Thomas und so fort hinausschaffen. Wo werden wir auf diesem Wege mit der katholischen Religion allmählig hinkommen? Und leider gibt es zu jeder Zeit einen Haufen Leute, welche ohne Untersuchung, ohne Prüfung den Führern ihrer Partei blind nachsagen, was ihnen diese vorzumachen belieben. Wenn man ihnen wollte Ehr' und guten Namen rauben, da wären sie gleich bei der Hand

mit der Forderung: Beweise, was du sagst, oder ich heiße dich einen Verleumder. Billig und recht. Aber wenn es nur einem Heiligen der katholischen Kirche gilt, dessen Ehre auf das unverschämteste angegriffen wird, da glauben sie jedem namenlosen Winkelschreiber auf's Wort, und fragen nicht viel nach sichern Zeugnissen.

Ich habe mich darum entschlossen, den Charakter und die Handlungsweise P. Gregor VII. nach dem Zeugniß der unparteiischen Geschichtschreiber seiner Zeit zu schildern[1], und fordere nicht, wie die J. Z. offenbar im Interesse ihrer Parteizwecke gethan, bloß „alle der Regierung freundlich gesinnten Journale" zur Beachtung dieses Artikels auf, sondern alle Freunde der Wahrheit, sitzen sie nun im Rathe der Fürsten, oder auf den Bänken der Opposition, stehen sie im Dienste des Gottes des Friedens, oder im Solde der Propaganda der Revolution.

Die J. Z. brachte in Nr. 11, 12, 13, 16 und 22 d. Js. einen größern Artikel, betitelt: Die Freiheit der Kirche im Sinne der Ultramontanen, welcher einzig und allein dahin gerichtet ist, die gerechte Forderung der katholischen Kirche nach der ihr gebührenden Freiheit zu verdächtigen, und als Bemäntelung ihrer ungebändigten Herrschsucht hinzustellen. Das kunstreiche Gewebe ist aber in folgender Weise gezettelt. Der geistliche Stand besitzt in Oesterreich großes Ansehen, großen Einfluß, große Macht. Und dennoch wird von den „Männern der Kirche" über Mangel an Freiheit der Kirche geklagt; also müssen sie noch mehr wollen. Der sicherste Weg, aufzuspüren, was sie unter dieser verlangten Freiheit der Kirche verstehen, ist nachzusehen, was Gregor VII., „der von unsern Ultramontanen als Hersteller der Kirchenfreiheit gepriesen wird," darunter verstanden habe. Nun wird behauptet, Gregor habe unter dem „Vorwand der Freiheit der Kirche" die Fürsten

---

[1] Zwar hat der Protestant Voigt in seiner Biographie dieses Papstes ihm ein ehrenvolles Denkmal gesetzt und gleichsam sein ächtes Bild, welches unter dem Schutthaufen zahlloser Lügen verborgen lag, ausgegraben, wofür er geziemenden Dank und volle Anerkennung verdient. Doch schien mir bei genauer Vergleichung seiner Darstellung des Charakters Gregors VII. mit den verläßlichsten Quellen, daß Voigt zwar Vieles zur bessern Würdigung dieses Papstes geleistet habe, daß ihm aber doch der rechte Schlüssel zum Verständniß des ganzen Charakters gemangelt habe. Deßhalb wird diese kleine Arbeit nach dem großen Werke von Voigt nicht überflüssig scheinen, und Jedem nützlich sein, der sich in Kürze über den Kampf zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. und über die Scene von Canossa ein quellengetreues Bild verschaffen will, ohne die weitläufige Arbeit von Voigt mühsam durchzustudiren.

ihrer wohlerworbenen Rechte beraubt, eine „persönliche unbeschränkte Herrschaft" angestrebt, „die Bischöfe zu förmlichen Vasallen herabgewürdigt"; er habe „alle Monarchen der Erde nicht bloß in geistlichen Dingen, sondern auch in ihren weltlichen Angelegenheiten dem Papste unterwürfig zu machen" gesucht und ein „Regentenrecht auf die einzelnen Reiche" in Anspruch genommen; er habe „das deutsche Reich für ein päpstliches Lehen angesehen" und „alle Könige und Fürsten nur als seine Statthalter und Vasallen betrachtet". Das Alles habe Gregor unter dem Ausdruck: Freiheit der Kirche verstanden. Es seien nun aber die Ansichten des päpstlichen Hofes hierüber dem Wesen nach bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben; das sehe man unter Anderm aus der bekannten Nachtmahlsbulle, aus der Wiederherstellung des Jesuitenordens, aus der neuern Gesetzgebung im Kirchenstaate und aus der Verehrung Papst Gregors VII.; auch theilen unsere Ultramontanen im Allgemeinen die Ansicht des römischen Hofes, und daher auch die Ansichten Gregors VII. über die Befugnisse und Rechte des Papstthums, was schon daraus erhelle, daß „ihnen die päpstliche Autorität über Alles gilt", „daß sie in ihrem Glauben, Denken und Wollen sich unbedingt und selbst in den geringfügigsten Angelegenheiten an die in Rom herrschende Richtung anschließen", daß sie Gregor VII. hoch verehren und Heinrich IV. mit den schwärzesten Farben schildern, daß sie „Vorliebe für den Jesuitenorden" zeigen, endlich daß sie trotz der großen Begünstigung der katholischen Kirche in Oesterreich „beinahe wörtlich die nämlichen Klagen dem Staate gegenüber erheben, und an den Staat die nämlichen Forderungen stellen, wie jener Papst". Zum Schlusse werden dann die Forderungen der s. g. Ultramontanen, welche in der Freiheit der Kirche liegen, aufgezählt und als recht staatsgefährlich bezeichnet, und die Staatsgewalt wird ernstlich vermahnt, gegen die aus der so verstandenen Kirchenfreiheit ihr drohenden Gefahren frühzeitig und rechtzeitig Vorsorge zu treffen. „Videant Consules, ne quid detrimenti capiat respublica," so lautet der ominöse Schluß des umfangreichen Artikels.

Es ist offenbar, daß dieser ganze Angriff auf die Kirchenfreiheit nur darin seinen Grund habe, daß die s. g. Ultramontanen jetzt ebendasselbe verlangen, was Papst Gregor VII. verlangt habe, dieser aber Ungebührliches verlangt und Unerträgliches verübt habe. Es wird demnach Alles darauf ankommen, aus den verläßlichsten Quellen und aus den unverwerflichsten Zeugen nachzuweisen, was Gregor VII. eigent-

lich gewollt und gethan habe, insbesondere wie und warum der Streit zwischen ihm und Heinrich entstanden sei, und welchen Verlauf derselbe genommen habe. Um aber diese ganze Angelegenheit gehörig zu beleuchten, wird es vor Allem nöthig sein, die damaligen Zeitverhältnisse aus dem Munde von Zeitgenossen genau kennen zu lernen, dann die handelnden Personen, Papst Gregor VII. und König Heinrich IV., nach ihrem Charakter wohl in's Auge zu fassen, weiter uns mit der Anschauungsweise und den herrschenden Grundsätzen der damaligen Zeit vertraut zu machen, endlich die Handlungsweise Gregors und Heinrichs nach allen ihren Einzelheiten zu verfolgen. Dann erst werden wir uns ein vernünftiges und wahres Urtheil in dieser Angelegenheit zu bilden im Stande sein.

I. Ein Zeitbild aus dem elften Jahrhundert.

Wer hat nicht gehört von der eisernen Zeit des Mittelalters? Erscheint diese Bezeichnung nicht ungeeignet für die letzten Jahre der Karolinger, so mag sie ingleichen wohl Anwendung finden auf das elfte Jahrhundert. Nicht von Wissenschaft und Kunst, sondern vom religiös-sittlichen Zustand soll aber hier die Rede sein, und da zeigt sich uns wahrlich ein düsteres Bild. Ein heidnisches Volk nach dem andern war allmählig im Abendland in die Kirche eingegangen; aber wie beim Einzelnen, der den wahren Glauben bekennt, die Durchdringung und Umbildung des ganzen Menschen nach den Grundsätzen unseres heiligen Glaubens lange und schwere Mühe kostet, so und nicht anders geht es bei ganzen Völkern, die anfänglich noch eine Menge alter Barbarei und heidnischer Unsitte in das Christenthum mitbringen, wogegen Päpste, Bischöfe und Priester oft Jahrhunderte lang ankämpfen müssen, bis die Ausrottung oder doch die Einschränkung gelingt. Es ist aber keine geringe Gefahr für die Kirche, wenn in einer Zeit Männer, die nicht viel besser sind, als der große Haufe, sich auf bischöfliche Sitze eindrängen und an heiliger Stätte stehen, da aus ihrem Munde das göttliche Wort nicht ertönt, an ihren Werken Niemand sich erbaut. Das sind böse Zeiten, auf denen der Blick trauernd weilt. So stand es im elften Jahrhundert weit und breit im Abendland, besonders in Deutschland. Brach ein Krieg aus, so mußten die Bischöfe an der Spitze ihrer Mannschaft ausrücken; denn sie waren des Königs Vasallen. Ja es geschah nicht selten, daß ein Bischof mit seinen Soldaten gegen den andern ausrückte, einer den andern gefangen nahm und seine Güter plünderte.

Das Uebel hatte aber seinen Grund hauptsächlich in der unwürdigen Art und Weise, wie die Bischöfe zu ihrem heiligen Amte gelangten. Es war in der Kirche uralter Brauch, der bis in die Tage der Apostel hinaufreichte, daß der neue Bischof von der Geistlichkeit und vom Volke gewählt wurde. Diesem Gebrauch hatten viele Concilien Gesetzeskraft verliehen in der ganzen Kirche, besonders die beiden allgemeinen, welche zuletzt gehalten worden waren, das zweite von Nicäa und das vierte von Konstantinopel. Nichts desto weniger hatte sich gerade im elften Jahrhundert ein höchst verderblicher Mißbrauch in die Kirche eingeschlichen, daß nämlich die Könige und Fürsten des Abendlandes die Wahlberechtigten ausschlossen, und entweder um politische Werkzeuge für ihre Plane auf die bischöflichen Stühle zu bringen, oder um der Laune des Augenblicks zu fröhnen, oder um dafür hübsche Summen Geldes einzunehmen, nach Willkür Bischöfe und Aebte einsetzten. Vielfach war es dahin gekommen, daß Bisthümer und Abteien förmlich an den Meistbietenden versteigert wurden. Es läßt sich unschwer denken, welcher Adel der Seele, welche Sittenreinheit, welche Berufstreue, welcher Eifer für Gottes Ehre bei Männern zu finden war, deren Befähigung zum bischöflichen Amte nach der Masse des von ihnen angebotenen Goldes abgewogen wurde. Man nannte diesen elenden Schacher und niederträchtigen Handel damals, wie schon lange, Simonie. Denn Simon der Magier war der erste gewesen, welcher dem Apostel Petrus Geld geboten hatte, um dafür geistliche Gaben zu empfangen. „Verflucht seist du mit sammt deinem Gelde," hatte ihm der Apostel geantwortet (Apostg. 8, 17—23), und diesen Fluch wiederholten die Nachfolger des hl. Petrus, so oft es wieder versucht ward, geistliche Aemter um schnödes Geld zu erkaufen und wie gemeinen irdischen Besitz einzuhandeln. Mit besonderem Nachdruck hatte sich schon fast ein halb Jahrtausend früher der hl. Papst Gregor I., mit dem Beinamen der Große, gegen diesen schändlichen Handel mit geistlichen Aemtern ereifert und insbesondere auf den fluchwürdigen Umstand hingewiesen, daß solche, die ihr bischöfliches Amt um schweres Geld erkauften, ihrerseits auch wieder nur um Geld die heiligen Weihen ertheilten, und so die Kirche zur Wechselbank erniedriget würde [1]. Dieser Krebsschaden am Körper der Kirche Christi hatte im elften Jahrhundert weit um sich gegriffen, und die meisten Bischöfe in Deutschland waren so zu ihrer Würde gelangt. Daß diese Schilderung vollkommen

[1] S. Gregorii I. lib. 5. ep. 53. 54. 55; lib. 9. ep. 106. 109. lib. 11. ep. 63. 69.

wahrheitsgetreu sei und keinerlei Uebertreibung enthalte, mögen uns die vornehmsten Geschichtschreiber jener Zeit bezeugen. „Kaiser Heinrich III., da er sah, wie in Frankreich und Deutschland Simonie und Geldgier herrsche, berief alle Erzbischöfe und Bischöfe des ganzen Reiches zu einer großen Versammlung im J. 1048, und redete sie also an: Mit tiefer Trauer spreche ich zu euch, die ihr an Christi Statt aufgestellt seid. Wie Christus aus reiner uneigennütziger Güte vom Himmel herabkam uns zu erlösen, so befahl er seinen Aposteln, da er sie in alle Welt aussandte: Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst sollt ihr's geben. Ihr aber, von Geiz und Habsucht ganz verblendet, die ihr Segen spenden solltet, habt statt dessen, mit Uebertretung des kirchlichen Gesetzes eure Aemter um Geld erkaufend, die Weihen und Aemter für Geld verkaufend, den Fluch auf euch geladen. Leider hat auch mein Vater, um dessen Seelenheil ich sehr besorgt bin, bei seinen Lebzeiten diesen verdammlichen Handel gar sehr getrieben. Wer nun aus euch dieses Vergehens sich schuldig weiß, soll aus dem heiligen Amte gestoßen werden. — So sprach der Kaiser mit strengen Worten; die Bischöfe aber standen tief betroffen und waren um eine Antwort verlegen. Denn dieses Uebel wucherte nicht bloß in Deutschland, sondern es hatte sich auch über ganz Italien hin verbreitet; alle kirchlichen Aemter wurden damals so feil geboten, wie die Waaren auf dem Markte." Da die Absetzung bei der großen Menge der Schuldigen nicht ausführbar erschien, so brachte der Kaiser ein Gesetz in Vorschlag des Inhalts, daß fortan keine kirchliche Würde und kein kirchliches Amt um Geld erkauft werden soll bei Strafe der Absetzung." So berichten uns Hugo von Flavigny [1] und Glaber Rodulfus [2], beide im elften Jahrhundert lebend. Stand es damals schon so arg, so wurde die Sache unter Heinrich IV., der bekanntlich eine schlechte Wirthschaft führte, noch weit schlimmer, und das Uebel erreichte seinen höchsten Gipfel. In seiner frühen Jugend waren es der Erzbischof Adalbert von Bremen und der Graf Werner, die an des Königs Stelle regierten; „von diesen (so erzählt Lambert, der vorzüglichste Geschichtschreiber dieser Zeit) kaufte man Bisthümer und Abteien, überhaupt alle kirchlichen und weltlichen Aemter" [3]. „Kein auch noch so ausgezeichneter Mann hatte Hoffnung zu irgend einer Würde zu gelangen, als wenn er diese beiden zuvor durch ungeheure Geld-

---

[1] Hugonis Flavin. Chronic. Virdun. bei Pertz VIII. 403.
[2] Histor. lib. V. c. 5. [3] Lamb. a. 1063 bei Pertz V. 166.

summen (ingenti profusione pecuniarum suarum) gewonnen hatte." Am ärgsten trieben sie es mit den Klöstern. Sie theilten die reichsten Abteien unter sich und verschenkten sie nach Belieben; und wenn die alten Aebte nicht schnell genug sterben wollten, so wurde ihnen auf königlichen Befehl mit scharfer Drohung bedeutet, sie sollen unverzüglich abdanken und das Kloster verlassen [1]. Auch Hermann kam nur durch ungeheure Summen Geldes auf den bischöflichen Stuhl zu Bamberg [2]; desgleichen Meginward zur Abtei Reichenau [3], und nachdem letzterer abgedankt hatte, kaufte Robert, Abt zu Bamberg, mit dem Beinamen der Geldmäkler (Nummularius), diese Abtei um tausend Mark feinen Silbers, die er an den königlichen Schatz ausbezahlte. Dieser, der sich durch den schmutzigsten Wucher ungeheure Geldsummen zusammengescharrt hatte, bot, nachdem er des Königs nächste Umgebung bestochen, demselben für die Abtei Fulda hundert Mark Goldes. Doch sollte zuvor noch der wirkliche Abt, ein Mann von heiligmäßigem Wandel, fortgejagt werden. Robert hätte auch diese Abtei bekommen, wenn nicht Einige, welche die Kirchengesetze höher achteten, als das Gold, dem König den entschiedensten Widerstand geleistet hätten. Leider Gott, so jammert bei dieser Erzählung Lambert, hat sich die verderbliche Gewohnheit in die Kirche eingeschlichen, daß die Abteien am Hofe öffentlich feilgeboten werden, daß man bei der Besetzung von Abteien nicht fragt, wer der Würdigste sei, sondern wer sie am theuersten bezahle, und daß, möge der Kaufpreis auch noch so hoch gestellt werden, sich immer Käufer genug dazu finden [4]. Kam dann etwa ein besserer Abt nach, so liefen die unter einem Mann, wie Robert, herangebildeten Mönche haufenweise davon [5]. Dergleichen Mönche kauften aber nicht bloß Abteien, sondern auch Bisthümer, und pflegten die weltlichen Käufer weit zu überbieten [6]. Eine solche Höhe hatte das Uebel erreicht, daß, wenn auch bisweilen ein Bischof der Simonie halber abgesetzt wurde, Tags darauf wieder eine reiche Abtei öffentlich versteigert wurde, wobei Aebte und Mönche in die Wette boten [7]. Der oben genannte Robert selbst ward später sogar Bischof zu Bamberg. Die Bischöfe

---

[1] Lamb. ibid. p. 166—167.

[2] „Profuso in coëmtionem ejus argenti et auri inaestimabili pondere" Lamb. a. 1065 bei Pertz V. 171.

[3] „Patefacto sibi per multam largitionem aditu" Lamb. a. 1069 bei Pertz V. 176.

[4] Lamb. a. 1071 bei Pertz V. 183—184. [5] Lamb. l. c.

[6] Lamb. l. c. p. 189. [7] Lamb. a. 1075 bei Pertz V. 236.

von Mainz, Köln und Bamberg aber erhielten in Rom strenge Verweise, daß sie die heiligen Weihen um Geld verkauften [1].

Es war natürlich, daß Männer, die ihre Würde größtentheils dem Geld oder der Gunst verdankten, wenig geeignet waren, ihre schweren Standespflichten zu erfüllen. Sie waren bessere Kriegsmannen des Königs, als Streiter des Herrn. Ein Beispiel wird am deutlichsten zeigen, was solche Bischöfe und Aebte für ein Leben führten. Der Bischof von Dol hatte um reiche Geschenke das Bisthum erkauft; als Bischof hatte er sich verheirathet; den erwachsenen Töchtern gab er die bischöflichen Güter und Einkünfte zur Aussteuer [2]. Solches kam gar nicht selten vor, da Männer, welche nur um der Einkünfte wegen das bischöfliche Amt gekauft hatten, natürlich geringe Lust hatten, das kirchliche Gesetz des Cölibates zu beobachten und im Uebertretungsfalle doch ihre Kinder versorgen mußten, wozu ihnen die Kirchengüter am bequemsten dienten. Wie weit verbreitet solches Uebel war, zeigt unter Anderm die große Synode von Rheims im J. 1049. Da kamen mancherlei Verletzungen der Kirchengesetze zur Sprache, die in Frankreich damals im Schwange waren, als Simonie, der Besitz von Kirchenämtern und Altären von Seite der Laien, Mönche und Geistliche, die davon liefen, Geistliche, welche sich mit dem Kriegsdienst befaßten, Plünderungen, ungerechte Gefangennehmung der Armen, häufige Ehebrüche u. s. w. Wurde ein Bischof zur Synode geladen, so fand er nicht Zeit; er mußte eben mit dem König in's Feld ziehen. Auch sah man da, wie es bei solchen Käufen von Bisthümern herging. Der Vater kaufte sie für den Sohn, oft ohne daß dieser es wußte, um ihn zu versorgen; der Bruder kaufte sie für den Bruder; weigerte sich der gewissenhaftere Bruder auf so schmählichem Wege die bischöfliche Würde zu empfangen, so wurde er von dem habsüchtigen Bruder, der die an den König bezahlte Summe nicht verlieren mochte, zur Annahme gezwungen [3].

Ich frage nun jeden unbefangenen rechtschaffenen Mann, der Sinn für Gerechtigkeit, öffentlichen Anstand und Ordnung hat: Konnte eine

---

[1] „Quod sacros ordines per simoniacam haeresin venderent" Lamb. a. 1070 bei Pertz V. 176.

[2] Gregorii VII. epist. ad Willelmum Regem Anglorum in der großen Conciliensammlung von Mansi Tom. XX. col. 383—384. Ein ähnliches Beispiel erzählt Berthold von Konstanz, nach Lambert der beste Geschichtschreiber jener Zeit, bei Pertz V. 301—302.

[3] Concilium Remense a. 1049 bei Mansi XIX. 737—741.

solche heillose Wirthschaft geduldet werden? Mußte nicht gegen solch verkehrtes Treiben mit eiserner Strenge eingeschritten werden? Was würde man wohl dazu sagen, wenn heut zu Tage in irgend einem Staate oder in einer Gemeinde die wichtigsten Aemter an den Meistbietenden verkauft würden? Würde ein solcher Zustand nicht mit Recht als ein schmachvoller, unerträglicher verwünscht und um jeden Preis dessen Aenderung herbeigeführt werden? Soll die Kirche mit ihren erhabenen, für die ganze Menschheit unendlich wichtigen Zwecken sich Zustände gefallen lassen, die in jedem wohlgeordneten Staatswesen als grundschlecht und durchaus verderblich bezeichnet werden müßten? Ich denke, an der Nothwendigkeit einer Aenderung wird Niemand den leisesten Zweifel hegen.

Die Quelle des Uebels war die Habsucht der Fürsten und Großen, welche Geistlichkeit und Volk des ihnen damals rechtlich zustehenden Wahlrechtes gewaltthätig beraubten, Bisthümer und Abteien als ihr Eigenthum betrachteten, und nach Umständen entweder an ihre Anhänger verschenkten oder um theures Geld verkauften. Mitschuldig waren aber auch Jene, welche mit Uebertretung der für die ganze Kirche erlassenen und publicirten Gesetze Bisthümer und Abteien auf solche Weise annahmen oder kauften. Gegen den Hauptschuldigen, wie gegen die Mitschuldigen mußte aber eingeschritten werden, sollte dieser schändliche Mißbrauch mit der Wurzel ausgerottet werden. — Es ist eine durchaus falsche und grundlose Behauptung der J. Z., wenn sie sagt, „daß weltliche Fürsten geistliche Aemter vergeben dürfen,“ dazu haben sie in der Zeit Gregors VII. „großentheils ein eben so wohlerworbenes Recht besessen, wie gegenwärtig unser Kaiser und die Inhaber des Kirchenpatronats überhaupt“ (Nr. 11). Das Recht unsers Kaisers beruht auf Verträgen und ausdrücklicher Anerkennung des apostolischen Stuhles. Beliebe uns die J. Z. aus dem Zeitalter Gregors VII. nachzuweisen, daß Heinrich IV. vertragsmäßige oder sonst vom heiligen Stuhl anerkannte Rechte, „geistliche Aemter zu vergeben,“ besessen habe; denn bloße gewaltthätige Anmaßung begründet kein Recht. So lange sie diesen Beweis nicht liefert, müssen wir diese ihre Behauptung als falsch erklären; und ich glaube, der himmelweite Unterschied zwischen dem vertragsmäßigen Recht unsers Kaisers und dem bloß angemaßten, auf keinem Vertrag beruhenden Verfahren des Königs Heinrich IV. wird Jedem handgreiflich sein. Ich bin meinerseits erbötig, die Urkunden vorzulegen, auf welchen das vom Papst zugestandene Recht unsers Kaisers beruht, die Bischöfe zu ernennen (in den Abteien

besteht ohnedieß das alte freie Wahlrecht unangefochten). Ich fordere die J. Z. auf, eine einzige Urkunde beizubringen, worin dem König Heinrich oder seinen Vorfahren vom Papste das Recht eingeräumt wird, „geistliche Aemter zu vergeben,“ wie ihr Ausdruck wörtlich lautet. Vermag sie das nicht, so ist diese Behauptung eine leere Finte, dazu erfunden, die Besorgniß zu erwecken, daß unsern katholischen Fürsten das vom Papste zugestandene Recht, die Bischöfe zu ernennen, durch die verlangte „Freiheit der Kirche“ gefährdet sei, daß der Papst es ihnen nehmen dürfte, wie einst dem König Heinrich IV. Daher der Mahnruf: „Videant Consules.“ Das heißt aber nichts Anderes, als die ganze Sachlage verdrehen, Solche, welche die ältere Geschichte nicht kennen, muthwillig erschrecken, den Gegner und seine gute Sache boshaft verdächtigen.

II. Zwei nach der Natur gezeichnete Charaktere: Papst Gregor VII. und König Heinrich IV.

In dieser Zeit traten zwei Männer auf den Schauplatz des öffentlichen Wirkens, in welchen das geschilderte Zeitalter seinen Ausdruck und Mittelpunkt für die beiden Hauptströmungen des damaligen Lebens fand. Diese Männer sind Heinrich IV., König der Deutschen, und Papst Gregor VII.; Gregor ein reiner, edler, fester Charakter, Heinrich ein schamloser Wüstling, grausam und unversöhnlich, im Glück trotzig und übermüthig, im Unglück bisweilen trotzig und unbeugsam, bisweilen verzagt und heuchelnd. Freilich wenn es Jemand wagt, den Schleier der Vergangenheit zu lüften und die genannten Männer in ihrer wahren Gestalt zu zeigen, da heißt es gleich von Seite der Partei der J. Z., „Heinrichs Charakter werde mit den schwärzesten Farben geschildert“ (Nr. 16). Aber was können wir dafür, daß diese schwarzen Farben eben diejenigen sind, welche uns die unparteiischen Zeitgenossen an die Hand geben? Wir haben die alten Zeugnisse nicht gemacht, sondern nur aus dem Dunkel vergangener Jahrhunderte in das helle Licht der Gegenwart gestellt. Ich benütze zu dieser Charakterschilderung fast einzig Lambert, den ausgezeichnetsten gleichzeitigen Geschichtschreiber, den der erste Herausgeber Melanchthon, Luthers gelehrter Freund, als den sorgfältigsten und besten der deutschen Geschichtschreiber rühmt, und dem die Protestanten Voigt, Leo, Böttiger, Pertz nicht minder hohes Lob spenden.

Deutschland war damals Wahlreich. Als Kind in der Wiege, noch

bevor er getauft war, empfing Heinrich IV. auf Betrieb seines Vaters, des Kaisers Heinrich III., die Huldigung der deutschen Fürsten. Kaum war der junge Heinrich fünf Jahre alt, so starb ihm der Vater zu seinem eigenen und des Reiches Unglück [1]. Sterbend empfahl er den Sohn dem eben anwesenden Papst Viktor und der römischen Kirche [2]. Agnes, die Mutter des jungen Königs, eine fromme gute Frau, übernahm, so seltsam auch Manchen die Sache vorkommen mochte, auf den Wunsch der Reichsfürsten nicht bloß die Erziehung des Knaben, sondern auch die provisorische Reichsregierung [3]. Um diese Zeit war Hildebrand (so hieß Gregor VII. vor seiner Erhebung zur päpstlichen Würde) bereits ein Mann, der als Gesandter des Papstes durch seine Beredsamkeit und tiefe Kenntniß der heiligen Schrift den Deutschen hohe Bewunderung einflößte [4]. Die Eifersucht der von der Kaiserin Agnes vernachlässigten deutschen Fürsten gegen den vielvermögenden Bischof Heinrich von Augsburg hatte zur Folge, daß auf Betrieb anderer Fürsten des Reiches der durch viele ausgezeichnete Eigenschaften hervorragende Hanno, Erzbischof von Köln, den elfjährigen König durch schlau ersonnene List gegen seinen und der Mutter Willen nach Köln führte, und von da an in seinem Namen eine Zeitlang die Regierungsgeschäfte besorgte [5]. Die Kaiserin Agnes ergriff diese Gelegenheit mit Freuden, sich in die Stille des Privatlebens, und später in die geheiligte Einsamkeit eines Klosters zurückzuziehen. Bald wandte sich Heinrichs Sinn von dem ernsten strengen Hanno zu dem glatten freundlichen Adalbert, Erzbischof von Bremen, der durch Willfährigkeit und Schmeicheleien sich die Liebe des Knaben in solchem Grade zu erwerben wußte, daß er Alles bei ihm galt und das Reich fast allein regierte. Nur mit dem jungen leidenschaftlichen Grafen Werner theilte er des Königs Gunst, welche Beide auf empörende Weise ausbeuteten. Dazumal nahm der schnöde Verkauf aller geistlichen und weltlichen Aemter in furchtbarer Weise überhand; was ihnen gefiel, nahmen die Beiden; andere geistliche Güter verschenkten sie nach Belieben. Der König mit kindischem Leichtsinn sagte zu Allem Ja [6]. Als er

---

[1] Lamb. a. 1051. 1052. 1056. bei Pertz V. 155. 158.

[2] Gregor. VII. lib. I. ep. 19.

[3] Lamb. a. 1056. Berthold. a. 1056. bei Pertz V. 158. 270.

[4] Lamb. a. 1058. bei Pertz V. 159.

[5] Lamb. a. 1062. bei Pertz V. 162—163 vgl. Chron. Laurisham. bei Freher: Script. Rerum German. T. I. p. 76.

[6] Lamb. a. 1063. bei Pertz V. 166—167.

fünfzehn Jahre alt war, begann er mit Zustimmung des Erzbischofs Adalbert zuerst das Kriegshandwerk, und seine erste Waffenthat wäre gewesen, den Erzbischof von Köln mit Feuer und Schwert zu verfolgen, hätte nicht seine Mutter, die Kaiserin, sich ins Mittel gelegt [1]. Um diese Zeit geschah es, daß der alte ehrwürdige Kardinal Petrus Damianus den jungen König bringend vor seinen schlechten Rathgebern warnte [2]. Allein dergleichen Mahnungen fruchteten wenig. Der junge König liebte das ungebundene Leben und die Rathgeber, die ihm darin freien Lauf ließen. Da traten die deutschen Fürsten zusammen und beschlossen, dem verkehrten Treiben und der angemaßten Herrschaft der beiden königlichen Günstlinge Adalbert und Werner ein Ende zu machen. Der König erschien am bestimmten Tag. Seine Leute plünderten auf dem Wege des Königs eigene Unterthanen, worüber es zum blutigen Kampfe kam; da wurde Graf Werner tödtlich verwundet und starb kurz darauf. Auf dem Fürstentag wurde Erzbischof Adalbert mit seinem ganzen Anhang schmachvoll vom königlichen Hofe weggeschickt. Die Bischöfe sollten fortan die Angelegenheiten des Reiches besorgen [3]. Bald darauf feierte er mit königlicher Pracht seine Hochzeit mit Bertha, der edlen Tochter des Markgrafen Otto, die ihm schon als Kind von seinem Vater Heinrich III. verlobt worden war [4]. Drei Jahre später verlangte er wieder von ihr getrennt zu werden; zwar habe er sonst keine Klage gegen sie, aber er könne sie nun einmal nicht lieben, und so möge man das Band zwischen ihnen lösen. Da trat zuerst den Gelüsten des achtzehnjährigen Königs das Ansehen des römischen Papstes mit aller Entschiedenheit entgegen, indem der hl. Petrus Damianus, des Papstes Gesandter, bestimmt erklärte, das dürfe nimmermehr geschehen, daß er seine schuldlose Gemahlin ohne alle Ursache fortschicke, es wäre dieß eine Schmach für die ganze Christenheit. Es ermannten sich auch die Fürsten, und stellten dem König das Unehrenhafte und Gefährliche der beabsichtigten Trennung seiner Ehe vor, so daß er sich zuletzt entschloß, sie zu behalten [5]. Schon entwickelte sich auch ein anderer Zug in seinem Charakter — seine wilde Grausamkeit. Otto, der Herzog von Baiern, war damals einer der angesehensten Männer am Hof und im Reich. Dieser ward von einem schlechten Kerl beschuldigt, daß er ihn habe dingen wollen zum Morde

---

[1] Lamb. a. 1065. bei Pertz V. 168.
[2] S. Petri Damiani lib. 7. ep. 3. Opp. T. I. Venetiis 1783. p. 243. 244.
[3] Lamb. a. 1066. bei Pertz V. 172. [4] Lamb. ibid. p. 173.
[5] Lamb. a. 1069. bei Pertz V. 174—176.

des Königs. Da Otto sich zur Verantwortung bereit erklärte, Heinrich aber auf einen Zweikampf zwischen dem Kläger und dem Beklagten drang, und jede andere Art gerichtlicher Vertheidigung unbedingt zurückwies, zog sich Otto in sein Land zurück. Hierauf sprach König Heinrich mit den sächsischen Fürsten über Otto das Schuldig aus, und ließ in dessen Gebiete fürchterlich hausen, sengen und brennen, plündern und morden. Der König selbst überfiel seine Besitzungen, verbrannte viele Höfe, plünderte seine Güter, verübte an Weibern und Kindern (denn die Männer waren in die Gebirge entflohen), an völlig schuldlosen eigenen Unterthanen, unerhörte Gräuel[1]. Um diese Zeit trieb der junge König den Handel mit Bisthümern und Abteien immer ärger[2]. Als er im Jahre 1072 die Rheingegenden bereiste, erhob das Volk vor ihm schwere Klagen, daß im ganzen Reich die Unschuld unterdrückt werde, Wittwen und Waisen geplündert, Kirchen und Klöster verwüstet werden, allenthalben die rohe Willkür zügellos herrsche und jeglichen Frevel sich erlaube. Da wandte sich der König auf Anbringen aller Fürsten des Reichs an Hanno, den Erzbischof von Köln, mit der Bitte, die Verwaltung der Angelegenheiten des Reiches (gleichsam als erster Minister) zu übernehmen. Lange weigerte sich dieser; endlich gab er den vereinten Bitten Aller nach und unterzog sich der schweren Last. In Kurzem besserten sich die öffentlichen Zustände; es wurde strenge, unparteiische Rechtspflege geübt; die Schuldigen, Hohe und Niedere, traf die verdiente Strafe; die Burgen, welche Räubern und Bedrückern zum Schlupfwinkel dienten, ließ er brechen, die Verbrecher selbst in gefängliche Haft nehmen[3]. Bald darauf nahm der König dem Herzog von Kärnten, Berthold, sein Land ohne gehörige Untersuchung, und gab es einem nahen Verwandten. Solche und viele andere Thaten des Königs gegen alles Recht bewogen den Erzbischof von Köln, daß er vom König die Enthebung von der Besorgung der Reichsgeschäfte verlangte. Der König ertheilte sie ihm gern, da er schon längst bemerken mußte, wie der Erzbischof sein liederliches Leben und seine tollen Jugendstreiche mit großem Mißfallen und schwerem Kummer ansehe, und denselben, so viel er unbeschadet der königlichen Würde vermochte, hindernd entgegentrete. Von nun an ergab sich der König, des lästigen Mahners endlich los, allen Arten von

[1] Lamb. a. 1070. bei Pertz V. 177—178.

[2] Lamb. a. 1071. Berthold. Constant. a. 1069. 1070. 1071. 1072. bei Pertz V. 274—275.

[3] Lamb. a. 1072. bei Pertz V. 189—190.

Lastern ohne Maß und ohne Scheu. Zunächst baute er auf den Anhöhen von Sachsen und Thüringen Zwingburgen mit starker Besatzung, welche zur Befestigung dieser Burgen die umliegenden Bewohner zur Zwangsarbeit verhielt, und zu ihrem Unterhalt die Umgegend wie feindliches Land plünderte. Um aber für solche an den eigenen schuldlosen Unterthanen verübte Unthaten einen Vorwand zu gewinnen, hetzte er den Erzbischof von Mainz auf alle Weise, aus Thüringen den Zehent zu verlangen, und versprach ihm, diese Forderung mit seiner ganzen königlichen Macht zu unterstützen, nur müsse ihm der Erzbischof dann von diesem Zehent einen ordentlichen Theil lassen, groß genug, daß ein König ihn annehme, der ihn überdieß so wohl verdient habe. Durch des Königs mächtigen Einfluß und schreckliche Drohungen gelang es endlich mit großer Mühe, die freien Thüringer zum Zehentgeben zu zwingen [1]. Nicht genug. Auch die Sachsen wurden nun auf die furchtbarste Weise gedrückt und ausgesaugt. Die königlichen Soldaten in den sächsischen Zwingburgen plünderten und raubten im Lande ganz nach Belieben, behandelten die angesehensten und reichsten Männer wie elende Sklaven, entehrten ihre Frauen und Töchter mit Gewalt. Wagte es Jemand darüber die geringste Klage auszusprechen, so wurde er als Majestätsverbrecher in Ketten geworfen, und nur, wenn er all sein Hab und Gut hinopferte, wieder freigelassen. Zahlreich kamen die Bedrückten an den Hof des Königs und flehten um Hilfe. Aber die klagenden Sachsen wies der König mit schnödem Hohne von sich: „Es geschehe ihnen ganz recht, weil sie die Zehenten nicht bezahlten." Ja so weit ging sein Uebermuth, daß er edlen freien Sachsen den Vorwurf machte, warum sie ihm nicht, wie er von Leuten ihres Schlages wohl verlangen könne, gemeine Knechtsdienste leisteten [2]. So war Heinrich 22 Jahre alt geworden. Zuerst hatte die Hand einer schwachen Frau, einer zärtlichen Mutter, die Erziehung des einzigen Kindes, des schon in der Wiege gekrönten Königs geleitet; dann kam er unter Hanno's strenge Zucht, die ihm nie behagte; endlich hängte er sich an den Erzbischof Adalbert von Bremen, der dem Knaben in Allem seinen Willen ließ, wodurch er seine Liebe ganz gewann, wodurch aber auch in den Jahren der erwachenden Leidenschaften Heinrich ganz verwahrlost wurde. Es bleibt nun noch übrig, seinen

---

[1] Lamb. a. 1073. bei Pertz V. 192—193.

[2] „Cur sibi serviliter non servirent" Lamb. a. 1073. bei Pertz V. 194—195. vgl. 198.

Charakter nach den Quellen kurz zu schildern. Er war allen Ausschweifungen und einem liederlichen Leben in unglaublichem Grade ergeben. Die Sachsen, in deren Mitte er seit früher Jugend stets gelebt hatte, verlangten um diese Zeit von ihm, er solle die „Schaar seiner Beischläferinnen entlassen" (abdicato grege concubinarum), die er ohne alle Scham unterhalte, und dagegen die ihm angetraute Königin wie seine Gemahlin mit Liebe behandeln [1]. „Die Ausschweifungen des Königs nahmen kein Ende, ob auch mit den Jahren der Verstand hätte kommen sollen und mancher Freund ihn ernstlich warnte; vielmehr wurde er täglich schlechter, und indem er alle sonst bei den Menschen, ich will nicht sagen bei Christen, gewöhnliche Scham ablegte, stürzte er sich immer tiefer in jegliches Laster, wozu ihn seine böse Lust trieb" [2]. Wieder klagten die Sachsen, der König habe an seinen besten Freunden, an seiner Gemahlin, an seiner Schwester [3], an andern ihm blutsverwandten Personen solche Gräuel verübt, daß, wenn er nach den Kirchengesetzen gerichtet würde, er die Ehe, und die Ehre Waffen zu tragen verwirkt hätte [4]. Das Unerhörteste aber geschah im Jahre 1095, wo Heinrichs zweite Gemahlin, Praxedis, auf der überaus zahlreichen Synode von Piacenza öffentlich im tiefsten Schmerz bekannte, wie sie bei König Heinrich unerhörte Gräuel der Unzucht habe dulden müssen [5]. Dazu war er leidenschaftlich und unversöhnlich [6]; er hielt es für eine unauslöschliche Schmach, eine Beleidigung ungerächt hingehen zu lassen [7]. Im Sachsenkrieg schickten die sächsischen Fürsten eine Gesandtschaft nach der andern, um Frieden zu erbitten. Er ließ die Gesandten gar nicht

---

[1] Lamb. a. 1073. bei Pertz V. 196. [2] Lamb. a. 1075. bei Pertz V. 239.

[3] Was Lambert hier nur schonend aus dem Munde der Sachsen anführt oder vielmehr andeutet, hat Bruno der Sachse, den ich sonst um seiner Abneigung willen, die er gegen König Heinrich an den Tag legt, nicht benützen wollte, deutlich ausgesprochen (Pertz V. 331—332). Ich wage es nicht, die dort erzählten Schändlichkeiten wiederzugeben. Ich will nur noch die öffentlichen Klagen der Sachsen, in deren Mitte König Heinrich seit vielen Jahren lebte, vor allen Reichsfürsten anführen, denen Niemand widersprach: „Quorum terram, quod omnium, quae passi sumus, gravissimum ducimus, inauditis adinventionibus nec christiano ore nominandis criminibus incestaret." Lamb. a. 1073. bei Pertz V. 198.

[4] Lamb. a. 1073. bei Pertz V. 201.

[5] „Conquesta est de inauditis fornicationum spurcitiis, quas apud maritum passa est." Bernoldi Chronic. a. 1094. et 1095. bei Pertz V. 458. und 462.

[6] „Ingenium regis per se atrox et implacabile" Lamb. a. 1076. bei Pertz V. 246.

[7] Lamb. ibid. p. 249.

vor und ruhte nicht, bis er eine verzweifelte Schlacht herbeigeführt und ein furchtbares Blutbad unter den Sachsen angerichtet hatte [1]. Nicht minder fürchterlich hauste er später in Schwaben und verwüstete dieses durch Raub und Brand, wo er unter mehrern andern eine Kirche mit mehr als 100 Menschen darin verbrannte [2]. Seine Verstellung und Tücke zeigte sich besonders in seinem Benehmen gegen die Sachsen. Während er zornglühend nach ihrem Blut lechzte und mit den übrigen deutschen Fürsten insgeheim unterhandelte, um durch ihre Hilfe die Sachsen zu unterjochen, verstellte er sich gegen sie ein ganzes Jahr lang in der Weise, daß er ihnen die freundlichsten Gesinnungen vorheuchelte [3]. Seine Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit war so weltbekannt, daß die Sachsen „lieber das Aeußerste erdulden, als auf das Wort des Königs sich verlassen wollten" [4]. Daher klagten alle deutschen Fürsten über des Königs „Leichtsinn, Grausamkeit und vertraulichen Umgang mit erzschlechten Menschen" [5]. So war der König beschaffen, welcher nun auf den Kampfplatz tritt. Ich habe ihn nicht schwärzer gemacht, als er war. Ich habe einfach die bewährtesten Geschichtschreiber, welche mit König Heinrich gleichzeitig lebten und von allen Kennern jener Zeit als unparteiische Zeugen anerkannt sind [6], reden lassen. Daß hiebei kein schöneres Bild des Königs zum Vorschein kam, ist nicht die Schuld dessen, der die Zeugen verhört, sondern dessen, der durch seine Handlungen wahrheitsliebende Zeugen nöthigte, so und nicht anders zu reden.

Ihm stand gegenüber Papst Gregor VII., vor seiner Erhebung zur päpstlichen Würde Hildebrand genannt. Dieser Hildebrand, um das Jahr 1020 zu Saone in niedrigem Stande geboren (sein Vater soll ein Zimmermann gewesen sein), kam als Knabe zu seinem Onkel, der Abt eines römischen Klosters war, um daselbst eine gute Erziehung und wissenschaftliche Bildung zu erhalten [7]. Zu weiterer Ausbildung und

[1] Lamb. a. 1075. bei Pertz V. 224—228.

[2] Berthold. Constant. a. 1077. bei Pertz V. 301. Vgl. zur Bestätigung das gleichzeitige Dokument bei Eccard Corpus Historicorum medii aevi T. I. col. 548—549.

[3] Lamb. a. 1075. bei Pertz V. 219.

[4] Extrema omnia, quam fidem regis ultra experiri malebant. Lamb. a. 1076. bei Pertz V. 245. Vgl. p. 253 das eigene Geständniß des Königs.

[5] Lamb. ibid. p. 244.

[6] Ich berufe mich hiefür insbesondere auf einen der größten Geschichtsforscher unserer Zeit, auf einen der genauesten Kenner des deutschen Mittelalters, H. Pertz in seinen Monum. Germ. histor. T. V. p. 142—147. 148—149. 266.

[7] Paul. Bernried. Vita Gregorii VII. c. 1. n. 1. 6. Ich benütze für die Schil-

Vervollkommnung ging er, nachdem er bereits in das Jünglingsalter, in die Jahre der erwachenden Leidenschaften eingetreten war, in das Kloster Clugny in Frankreich [1], welches sich damals vor allen andern durch strenge Zucht und frommen Wandel auszeichnete, wie uns der überaus eifrige Petrus Damianus mehrmals bezeugt [2]. So brachte er seine Jugend in steter Weltverachtung zu, und erreichte schon damals einen hohen Grad sittlicher Vollkommenheit [3]. Auf der Rückreise nach Rom kam er auch an den Hof des Kaisers Heinrich III., wo er sowohl durch seine Freimüthigkeit in Verkündung des göttlichen Wortes, als durch seine Beredsamkeit die Aufmerksamkeit, ja die Bewunderung des Kaisers und der angesehensten Bischöfe erregte [4]. Nach einiger Zeit kehrte er wieder nach Clugny zurück, und wurde Prior dieses berühmten Klosters [5]. Papst Leo IX., vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Bischof von Toul in Gallien, welcher die Klugheit und Heiligkeit des jungen Priors hoch schätzte, nahm ihn, wie ungerne sich dieser auch dazu bewegen ließ, im Jahre 1048 mit sich nach Rom und bediente sich in Allem gerne seines Rathes [6]. Bald weihte er ihn zum Subdiakon und machte ihn zum Abt des römischen Klosters St. Paul, dessen ganz verfallene Klosterzucht der neue Abt binnen Kurzem in eine bessere Ordnung umgestaltete, so daß das Kloster wieder in einen blühenden Zustand und zu großem Ansehen gelangte [7]. Wenige Jahre später finden wir ihn unter Papst Viktor II. als bevollmächtigten päpstlichen Gesandten in Frankreich, wo er auf der Synode zu Lyon im Jahre 1055 sechs Bischöfe um verschiedener Verbrechen willen absetzte, und einen derselben sogar durch ein Wunder zum Geständniß brachte, daß er durch Simonie zu seiner Würde gelangt sei [8]. Diese und ähnliche Vorfälle, die man sich von ihm erzählte [9], berechtigten zu hohen Erwartungen. Der Papst Nikolaus II. ertheilte ihm die Weihe des Diakonates und erhob ihn zu

---

derung der äußern Lebensverhältnisse den ältesten, zum Theil noch gleichzeitigen Biographen, Paul von Bernried, daneben die andern schon früher genannten gleichzeitigen Geschichtschreiber.

[1] Paul. Bernried. c. 1. n. 6. [2] S. Petri Damiani lib. VI. ep. 3. 4. et 5.

[3] Hugo Flav. in Chron. Virdun. bei Pertz VIII. 422.

[4] Paul. Bernried. c. 1. n. 6.

[5] Paul. Bernried. c. 1. n. 7. Otto Frising. Chron. lib. VI. c. 33. bei Urstis. Histor. illust. German. T. I. p. 136.

[6] Paul. B. c. 1. n. 8. [7] Paul. B. 1. n. 8.

[8] S. Petri Damiani Opusc. 19. c. 6. T. III. p. 430—431. und Paul. B. c. 2. n. 11.

[9] Paul. B. c. 2. n. 10—20.

der wichtigen einflußreichen Stelle des Archidiakonus der römischen Kirche [1]. Jetzt noch mehr als früher war Hildebrand die Seele aller wichtigen Verhandlungen in der Kirche, so daß er, der genaue Kenner und treue Befolger der alten Kirchengesetze, sowohl beim Volke als auch bei den Päpsten das höchste Ansehen genoß, auf seinen Gesandtschaftsreisen in Frankreich, Deutschland und Italien die Schäden der Kirche und die Verhältnisse dieser Länder genau kennen lernte, und durch seine Einsicht und Festigkeit die Achtung und Liebe der Besten in allen Landen gewann [2]. Sein erstes Auftreten in Deutschland in der Eigenschaft eines päpstlichen Gesandten im Jahre 1058 begleitet der erste deutsche Geschichtschreiber jener Zeit mit den Worten: „Hildebrand erregte durch seine Beredsamkeit und durch seine tiefe Kenntniß der hl. Schrift hohe Bewunderung" [3]; „ein kluger, besonnener, sittenreiner Mann", „voll Theilnahme und Herzensgüte", wie ihn ein anderer Zeitgenosse schildert [4]. So war der Mann, welcher in dem sich vorbereitenden großen Kampfe auf der andern Seite stehen sollte, aus einer niedern dunkeln Hütte hervorgegangen, in dem strengsten Kloster damaliger Zeit herangebildet, mit der hl. Schrift und den Satzungen der Väter wohl vertraut, seit vielen Jahren der Freund und Rathgeber aller Päpste, und als solcher zu den wichtigsten Gesandtschaften verwendet, mit der Führung der vornehmsten kirchlichen Geschäfte betraut. Er mochte zur Zeit, da er den päpstlichen Stuhl besteigen sollte, etwa 50 Jahre alt sein, und hatte schon seit ungefähr 20 Jahren (fast so lange, als Heinrich damals alt war), sein Kloster in Rom, dessen Reformator er war, geleitet, und die Angelegenheiten der Kirche mit Kraft und Weisheit besorgt. Einen genauen Blick in das Innere seines Charakters gewähren uns aber vor Allem seine Briefe, welche der protestantische Geschichtschreiber Voigt mit Recht „die beste Quelle zu seiner Beurtheilung" nennt. Da sehen wir, wie P. Gregor von der Last seines Amtes fast erdrückt in tiefster Demuth seinen Herrn und Gott anfleht, sich seiner, des Schwachen, des Sünders zu erbarmen und ihn zu stärken [5], wie dringend er sich dem Gebete der Bischöfe und Aebte, der Fürsten und Laien empfiehlt [6]. Eine

---

[1] Hugo Flav. in Chron. Virdun. bei Pertz VIII. 422. [2] Hugo Flav. l. c.
[3] Lamb. a. 1058. bei Pertz V. 159.
[4] Berthold. Const. a. 1073. et 1077. bei Pertz V. 276. 291.
[5] Gregor. lib. V. ep. 21.
[6] Greg. lib. I. ep. 1. 2. 6. 8. 9. 53. 62. II. 27. 49. IV. 6. VI. 3. VIII. 5. IX. 3. et Append. I. ep. 1.

ganz besondere Andacht trug er zu dem heiligsten Altarssacrament und zur seligsten Jungfrau Maria [1]. Die Tugenden des Christen, die er am höchsten achtet, auf die er den meisten Werth legt, sind Liebe und Demuth. Also lauten seine eigenen Worte: „In allen meinen Handlungen suche ich nur die Ehre Gottes und euer Seelenheil. Um der Liebe Gottes willen dem Nächsten aus wahrer Liebe zu helfen, die Armen und Bedrückten zu unterstützen achte ich höher, als Beten, Fasten, Nachtwachen und noch viele andere gute Werke, weil ich nach der Lehre des Apostels Paulus die wahre Liebe unbedenklich allen andern Tugenden vorziehe. Sie ist ja die Mutter aller Tugenden, welche den Sohn Gottes selbst vom Himmel auf die Erde herabgeführt und ihn bewogen hat, alle unsere Armseligkeiten auf sich zu nehmen. Nicht die Rücksicht auf Menschengunst, nicht die Liebe zum Geld, nicht das Streben nach eitler Ehre darf euer Opfer (er versteht darunter das Rechtthun) beflecken. Wer aus Rücksicht auf das gegenwärtige Leben Gott dient, der verkauft eine kostbare Sache um einen elenden Preis" [2]. „Er glaubt, daß am Seelenheile dessen nicht zu zweifeln sei, welcher der Demuth und der Liebe, worin das Gesetz vollständig enthalten ist, von ganzem Herzen sich befleißt" [3]. Durchdrungen von dieser Demuth nimmt er keinen Anstand, vor Königen und Völkern sich als Sünder zu bekennen [4]. „Wer diese Liebe nicht hat, wird von allen guten Werken, die er etwa übt, keinen Nutzen für sein Seelenheil haben" [5]. Insbesondere „ruht das oberhirtliche (päpstliche) Amt auf der Liebe Gottes und des Nächsten, wie auf seinem Fundament", und die Liebe, die Gregor zuvor gegen seine Mitmenschen im Herzen trug, ist seit seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl nur noch größer geworden, und wird mit der Hilfe Gottes stets zunehmen gegen Jene, die im Guten Fortschritte machen [6]. Bei Solchen, welche ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, zeigt sich aber diese Liebe nicht in einem für den Papst, wie für den Fehlenden gleich verderblichen Stillschweigen zur Sünde, sondern darin, daß der Fehlende auf sein Vergehen aufmerksam gemacht, ermahnt und zur Besserung verhalten wird [7]. Darum, weil er die Liebe so hoch hielt, redete er die Bischöfe, Aebte und Andere, an die er schrieb, fast nie mit einem andern Namen, als mit dem aus der

---

[1] Greg. lib. I. ep. 47. VIII. 22. vgl. Paul. B. c. 2. n. 17.
[2] Greg. lib. I. ep. 50. [3] Greg. lib. I. ep. 71. [4] Greg. lib. IX. ep. 2.
[5] Greg. lib. VIII. ep. 21. [6] Greg. lib. II. ep. 76. [7] Greg. lib. II. ep. 29.

hl. Schrift entlehnten: Bruder an, und versicherte sie unzähligemal seiner „brüderlichen Liebe“ [1]. Als Ziel seines Strebens galt ihm, wie allen wahren Christen, nicht irdisches Ansehen und zeitlicher Vortheil, sondern die göttliche Gerechtigkeit, die zur ewigen Seligkeit führt, an der wir darum unwandelbar festhalten müssen [2]. Von der Wahrheit und Gerechtigkeit war er fest entschlossen kein Haar breit abzuweichen, bereit jeden Augenblick für sie sein Leben zu lassen [3]. In diesem Eifer für die höchsten Güter der Menschheit war er jeder Bestechung durchaus unzugänglich [4], über jeden Eigennutz [5], wie über jede zeitliche Rücksicht erhaben [6]. „Ja“, sagt er selbst in einem Schreiben nach Deutschland, „hätte ich dazu geschwiegen und mitgeholfen, wenn die Fürsten und die Reichen dort zu Land eine Willkürherrschaft sonder Gleichen geübt und das göttliche Gesetz mit Füßen getreten haben, da hätte ich wohl Freundschaftsversicherungen, Geschenke, Unterwerfung, Lob und glänzende Ehrenbezeigungen von ihnen haben können. Aber das erlaubt meine Pflicht und meine Stellung nicht; nichts dergleichen soll mich von der Liebe Christi trennen; sterben kann ich, aber nicht das Gesetz Gottes aufgeben, oder um weltlicher Ehre willen den mächtigen Frevler gegen den rechtschaffenen Armen unterstützen“ [7]. Darum ward er Vielen verhaßt und arg verleumdet, weil er der Wahrheit unerschrocken Zeugniß gab und die Gerechtigkeit muthig handhabte. „Ich hätte mehr noch als meine Vorfahren Dienste (servitia) und überaus reiche Geschenke genug haben können, wenn ich zu ihrem und meinem Verderben die Wahrheit hätte verschweigen und die Schlechtigkeit hätte ignoriren wollen. Aber ich habe das jedem Menschen so nahe Ende des Lebens und die Vergänglichkeit alles Irdischen bei mir selbst überlegt

---

[1] Der Verfasser des fraglichen Artikels in der J. Z. hätte nicht augenfälliger beweisen können, daß er die Briefe des Papstes Gregor VII., obwohl er mit vielen Citaten daraus prunkt, nie gelesen habe, als wenn er Nr. 12 sagt: „Die Bischöfe, welche früher von den Päpsten Mitbrüder genannt und darnach behandelt worden waren, wurden von Gregor zu förmlichen Vasallen der Päpste herabgewürdigt.“ Um den Leser durch endlose Aufzählung nicht zu ermüden, will ich nur aus den ersten Büchern seiner Briefe jene namhaft machen, wo er nicht bloß Bischöfe, sondern auch Priester als „Mitbrüder“ anredet, Greg. lib. I. ep. 1. 5. 6. 10. 13. 15. 16. 18. u. s. f.; vgl. insbesondere lib. I. ep. 42. II. 42. 66. 67. IV. 1. 2. 3.

[2] Greg. lib. I. ep. 11. V. 13. [3] Greg. lib. I. ep. 11. IV. 1. VII. 3.

[4] Greg. lib. III. ep. 3.

[5] Greg. lib. VII. ep. 26. lib. IX. ep. 2. und Lamb. a. 1075. bei Pertz V. 222; auch Paul. B. c. 4. n. 38.

[6] Greg. lib. IX. ep. 1. [7] Greg. lib. II. ep. 12.

und bedacht, daß Jener am meisten den Namen „Bischof“ zu tragen verdiene, welcher um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leidet; darum bin ich fest entschlossen, lieber, den göttlichen Geboten gehorsam, mich bei den schlechten Menschen verhaßt zu machen, als durch sündhafte Gefälligkeit und Nachgiebigkeit gegen Solche den Zorn Gottes auf mich zu laden“ [1]. „Besser ist es mir, den Tod des Leibes, dem ich doch nicht entgehen kann, durch irgend einen Tyrannen, wenn es so der göttliche Wille ist, zu erleiden, als durch mein Stillschweigen aus Furcht oder Hoffnung zeitlicher Vortheile die Zerrüttung des Christenthums zu dulden“ [2]. Daher er sich auch der Freiheit eines edlen Volkes herzlich freut [3]. Denn die Freiheit der Kirche und die Freiheit der Völker hat einen gemeinsamen Feind, die Willkür jener Regierenden, welche in der Kirche nicht die Anstalt des Herrn, im Menschen nicht das Ebenbild Gottes anerkennen.

III. Die politische Stellung der Päpste in der damaligen Zeit.

Man hat so viel geschmäht über die Herrschsucht und Anmaßung der Päpste im Mittelalter, daß es sich wohl der Mühe lohnt, den wahren Sachverhalt nicht nach der Einbildung der neuern Zeit, sondern nach den Thatsachen jener ältern Zeit genau zu erforschen und darzustellen. Ich thue dieses mit besonderer Rücksicht auf die Zeit und die Verhältnisse P. Gregor's VII. Man begreift jede Zeit am besten aus ihrer Vergangenheit; daher wir auch die Zeiten vor Gregor VII. wohl in's Auge fassen müssen. Vor Allem aber ist hier zur klaren Uebersicht nothwendig, die verschiedenen Verhältnisse sorgfältig zu unterscheiden, und die kirchliche Stellung des Papstes hervorzuheben. Denn diese war von großem Einfluß auf seine politische Stellung.

1) Es ist ausdrückliche katholische Glaubenslehre, „daß der hl. apostolische Stuhl und der Papst zu Rom den Primat in der ganzen Welt habe, daß der römische Papst der Nachfolger des hl. Petrus, des Apostelfürsten, daß er der wahre Stellvertreter Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christgläubigen sei, und daß ihm in der Person des hl. Petrus unser Herr Jesus Christus die vollständige Gewalt die ganze Kirche zu leiten und zu regieren übergeben habe.“ Diese katholische Glaubenswahrheit hat das allgemeine Concil

---

[1] Greg. lib. IX. ep. 2. [2] Greg. lib. IV. ep. 1. [3] Greg. lib. IV. ep. 27.

von Florenz feierlich ausgesprochen [1]. Die Kirche macht, wenn sie einen solchen Glaubenssatz ausspricht, keine neue Glaubenslehre, sondern sie spricht nur in bestimmten Worten aus, was sie von Anbeginn ohne Unterlaß geglaubt und gelehrt hat. Jeder katholische Christ muß daher die oben ausgedrückte katholische Lehre gläubig annehmen; wer es nicht thut, wer ihr wissentlich widerspricht, hört auf Katholik zu sein.

2) Vermöge dieser Gewaltfülle kann der römische Papst, wie einst die Apostel und namentlich der hl. Paulus, Kirchenstrafen über jeden Katholiken verhängen. Er kann nöthigenfalls jeden katholischen Christen, sei er nun König, Fürst, Graf oder Einer aus den untern Klassen der Gesellschaft, aus der katholischen Kirche ausschließen, oder wie man das gewöhnlich nennt, excommuniciren, mit dem Kirchenbann belegen. Als Christus den Aposteln und insbesondere dem hl. Petrus die Gewalt zu binden und zu lösen übertrug, hat Er alle Menschen dieser Gewalt unterworfen und ausdrücklich beigefügt, daß, was sie auf Erden binden und lösen, auch vor Gott („im Himmel") als gebunden und gelöst gelte. Diese Gewalt, die Christus den Aposteln gegeben hat, und welche die Apostel auch wirklich ausgeübt haben, ist nach der beständigen Lehre der Kirche und nach der Natur der Sache eben so auf ihre rechtmäßigen Nachfolger, die Bischöfe, übergegangen, welche sie zu jeder Zeit, wo es nothwendig schien, ausgeübt haben. Kraft dieser Gewalt hat, um aus zahllosen Beispielen eines auszuheben, der hl. Ambrosius, Bischof von Mailand im 4. Jahrhundert, einer der größten Kirchenlehrer, den damaligen Kaiser Theodosius den Großen wegen einer im Jähzorn verübten grausamen Rache einer Kirchenstrafe unterworfen, so daß er den Kaiser weder in die Kirche, noch zu den Sakramenten ließ, bis dieser sich verdemüthiget und acht Monate lang öffentliche Buße gethan, dann erst die Lossprechung beim Bischof nachgesucht und empfangen hatte [2]. Der Kaiser that so Buße, daß das Volk, welches die kaiserliche Würde im Staub liegen sah, für ihn flehte und weinte. Er aber wußte an dem hl. Bischof Geistesgröße und Berufstreue so zu würdigen, daß er später zu sagen pflegte: „Er habe nur Einen Bischof kennen ge-

---

[1] Concilii Florent. Definitio fidei bei Harduin T. IX. col. 424.

[2] Paulini Vita S. Ambrosii n. 24. Rufini Hist. Eccles. lib. II. c. 18. Theodoreti Hist. Eccles. lib. V. c. 17. et 18. Cassiodor. Hist. Tripart. lib. IX. c. 30. August. de civit. Dei lib. V. c. 26., wo es heißt: „Theodosius ecclesiastica coërcitus disciplina sic egit poenitentiam, ut imperatoriam celsitudinem pro illo populus orans magis fleret videndo prostratam, quam peccando timeret iratam."

lernt, der dieses Namens wahrhaft würdig sei, dieser sei Ambrosius." Und als Ambrosius, bevor er ihn lossprach, zur Verhütung ähnlicher Thaten vom Kaiser verlangte, er soll ein eigenes Gesetz erlassen, wonach jedes von ihm gefällte Todesurtheil erst nach Ablauf eines Monats vollstreckt werden sollte, fügte er sich willig und gab das verlangte Gesetz. So handelte ein großer Kaiser in der Blütenzeit des Christenthums. Auch in unserm Jahrhundert wurde über den Kaiser Napoleon von Papst Pius VII. am 10. Juni 1809 die Excommunication verhängt [1]. Der übermüthige Eroberer hat sie nicht geachtet; er hatte wenige Jahre nachher auf seiner einsamen Felseninsel Zeit, über die große Wahrheit nachzudenken, daß der Herr im Himmel die Schicksale der Menschen lenkt, die Reiche vertheilt, die Hochmüthigen stürzt und die Frevler an seinem Heiligthum mit der verdienten Strafe heimsucht. Und noch in den letzten Jahren sahen wir, anderer Beispiele nicht zu erwähnen, wie der glaubenseifrige und kraftvolle Fürstbischof von Breslau, Melchior Diepenbrok, den übermüthigen Fürsten Hatzfeld wegen des mit großem Aergerniß verbundenen Verbrechens der Doppelehe feierlich excommunicirte. So lange es noch einen Papst oder einen Bischof in der Welt gibt, wird dieses Recht, unwürdige Mitglieder aus der Kirche auszuschließen, immerdar fortbestehen, und keine irdische Macht vermag der katholischen Kirche zu nehmen oder zu verbieten, was sie von Gott selbst empfangen hat.

3) Es ist höchst wünschenswerth, daß in den wichtigsten staatsrechtlichen und in allen bedeutenden völkerrechtlichen Streitigkeiten eine Autorität sei, welche die friedliche Entscheidung gebe, damit nicht die rohe Waffengewalt entscheiden müsse, und das arme Volk in Strömen Blutes, in Brand und Plünderung büße, was die Häupter des Volkes verbrochen. Es steigert sich dieses zu einer Art von Nothwendigkeit in Zeiten, wo das öffentliche Recht wenig ausgebildet und überhaupt die Bildung selten ist, wo in den Sitten Roheit und auf dem Gebiete des Rechtes die Gewalt des Stärkern herrscht. Diese entscheidende Autorität in derlei Fragen wird Jener mit Fug und Recht üben, welchen die streitenden Theile selbst hiezu wählen. Jener aber wird hiezu vorzugsweise geeignet sein, welcher, gewissenhaft und unparteiisch, mit höherer Bildung die größte Gerechtigkeitsliebe verbindet. Diese Eigenschaften besaßen im Mittelalter zum großen Theil die Bischöfe, daher

[1] S. Neueste Geschichte der Kirche Christi. Augsburg 1835. IV. Bd. S. 488—499.

wir in den Geschichtsbüchern jener Zeit so häufig die Bischöfe auf den Wunsch der Fürsten an der Spitze der Regierungsgeschäfte und bei Gesandtschaften finden. Vornehmlich war es aber der Papst, welcher von Gott selbst an die Spitze der Kirche gestellt, und schon durch seine Stellung über den Parteien erhaben, sich zur höchsten Autorität in der Christenheit eignete. Jeder Kenner der älteren Zeit muß zugeben, daß die Bischöfe namentlich im 11. Jahrhundert an Bildung die übrigen Großen des Reichs weit übertrafen und daher zu den wichtigsten Geschäften verwendet wurden. Es frägt sich aber nun weiter, ob die Päpste damals eine solche Stellung in der europäischen Staatenfamilie einnahmen, wie ich sie oben angedeutet habe, ob sie in Fragen des öffentlichen Rechtes mit Zustimmung der Fürsten und Völker die höchste Instanz bildeten. Thatsachen mögen auf diese Frage antworten.

4) Es ist eine unläugbare Thatsache, daß vom Anfang des 9. Jahrhunderts bis zum 11. nur der Papst die höchste weltliche Würde, nämlich die Kaiserwürde im Abendlande verlieh [1]. Nur jener König oder Fürst war römischer Kaiser, welchen der Papst dazu krönte; daher bisweilen die Nebenbuhler um die kaiserliche Würde auf jegliche Weise einander aus der Gunst des Papstes zu verdrängen suchten. Höchst merkwürdig ist, was sich im Jahre 1055 auf dem großen Concil zu Tours zugetragen, wobei auch die päpstlichen Legaten, unter ihnen Hildebrand, anwesend waren. Da erschienen die Gesandten des Kaisers Heinrich III. mit der Klage, daß Ferdinand, der König von Kastilien und Leon, ihm als Kaiser nicht mehr gehorchen wolle, und sich vielmehr selbst den kaiserlichen Titel anmaße. Der Kaiser läßt bitten, ihn zu ermahnen, und wenn er von seinem Vorhaben nicht abstehe, ihn zu excommuniciren. Die Bischöfe und der Papst erkannten das Verlangen Heinrichs III. als gerecht, und schickten Gesandte an den König Ferdinand mit der Aufforderung, von seinem Vorhaben abzustehen, unter Androhung des Kirchenbannes, wenn er sich nicht füge. König Ferdinand berief die Großen des Reiches zusammen, und die Mehrzahl beschloß, er solle dem Papst gehorchen und den kaiserlichen Titel ablegen. So geschah es denn auch. [2]

5) Es wird sich Niemand wundern, wenn Jene, welche die höchste

---

[1] Vgl. besonders den Brief Kaiser Ludwigs II. an den griechischen Kaiser Basilius, abgedruckt bei Baron. a. 871. n. 54.

[2] S. Mariana Historia general de Espanna lib. IX. c. 5. (Madrid 1650. T. I. p. 334—336) und Mansi Concil. T. XIX. col. 839—840.

weltliche Würde der Christenheit verliehen, auch in wichtigen Verhandlungen bei der tiefer stehenden königlichen Würde bedeutenden Einfluß hatten. Als der letzte König aus dem Geschlecht der Merowinger, Childerich III., seiner Unfähigkeit wegen von den Großen des Reiches abgesetzt und in ein Kloster gesteckt wurde, ordneten sie Gesandte an den Papst, um ihn über die Zulässigkeit eines solchen Vorganges zu befragen. Der Papst stimmte zu und befahl kraft päpstlicher Autorität, daß Pipin als König bestellt werde, was auch geschah [1]. Auch König Karl der Kahle spricht das damalige Verhältniß der Bischöfe zu den Königen sehr klar aus: „Von der königlichen Würde durfte mich Niemand absetzen, wenigstens nicht ohne das Urtheil der Bischöfe, durch deren Zuthun ich zum König gesalbt worden war, und durch welche Gott seine Entscheidungen ertheilt; der väterlichen Zurechtweisung und dem Strafurtheile dieser bin ich bereit, jeden Augenblick mich zu unterwerfen" [2]. Fälle dieser Art kamen jedoch überhaupt nur selten vor. Häufiger ereignete es sich, daß die Fürsten einzelner Reiche nach gepflogener Rücksprache mit ihren Großen den Papst um Verleihung der königlichen Würde baten. So wissen wir aus unverwerflichen Zeugnissen, daß Stephan, der Fürst (Dux) von Ungarn, im Jahre 1000 einen Gesandten nach Rom abordnete, um „von dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich die königliche Würde zu erbitten" (regio etiam dignaretur ipsum diademate roborare). Der Papst sandte ihm die Königskrone, Stephan wurde gesalbt und gekrönt, und von dieser Stunde an als König anerkannt. Um dieselbe Zeit hatte auch Boleslav, der Polenherzog, beim Papst um die königliche Würde nachgesucht [3]. Deßgleichen hat Papst Gregor VII. den Herzog von Kroatien und Dalmatien, Demetrius, zum König erhoben [4]. Wir besitzen noch den Eid, welchen der neue König ablegte. Da er über die damalige völkerrechtliche Stellung der Päpste zu den Fürsten großes Licht

---

[1] So die Annal. Laurisham. a. 749. Annales Franc. Fuldenses a. 851. et 852. Regino Prum. Chron. lib. II., früher schon Eginhard in Vita Caroli M. c. 1. und viele andere Geschichtschreiber der nächstfolgenden Zeiten. Diese Thatsache wird auch von dem gut kaiserlichen Verfasser der Apologia Imp. Henrici IV. nicht in Abrede gestellt, sondern genau mit allen Umständen erzählt bei Freher I. p. 156.

[2] Caroli Calvi Capitul. a. 859. tit. 30. c. 3. bei Steph. Baluz. Capitular. Regum Francorum ed. Paris. 1780. T. II. col. 135.

[3] Chartuitius in Vita S. Stephani Regis c. 2. vgl. S. Petri Damiani vita S. Romualdi c. 28. 29.

[4] Greg. VII. lib. VII. ep. 4.

verbreitet, will ich hier den Hauptinhalt anführen. Derselbe lautet: „Ich, Demetrius, von Gottes Gnaden, Herzog von Kroatien und Dalmatien, empfange von Dir, Gebizo, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, des Papstes Gregorius Gewalt, und von Klerus und Volk einstimmig gewählt, sodann in den Reichen Kroatien und Dalmatien durch Fahne, Schwert, Scepter und Krone als König eingesetzt, gelobe und verheiße ich Alles unverbrüchlich zu befolgen, was Du mir aufträgst, nämlich dem apostolischen Stuhl Treue zu halten, Alles genau zu beobachten, was er oder seine Gesandten anordnen werden; Gerechtigkeit zu üben; die Kirchen zu vertheidigen; Zehnten und andere kirchliche Einkünfte zu besorgen; bei Bischöfen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen auf ein keusches und den Kirchengesetzen angemessenes Leben zu bringen; Arme, Wittwen und Waisen zu beschützen; unerlaubte Ehen in zu nahen Verwandtschaftsgraden hintanzuhalten, sonst auf rechtmäßige Abschließung der Ehen zu sehen, und willkürliche Auflösung derselben nicht zu gestatten; den Menschenverkauf zu hindern, und in Allem, was Recht und Ordnung betrifft, mit Gottes Hilfe billig zu verfahren. Auch bestimme ich unter dem Beirath aller meiner Großen für mich und meine Nachfolger, daß von dem mir verliehenen Königreich alljährlich auf Ostern eine Abgabe von zweihundert Goldstücken an den hl. Petrus entrichtet werden soll.“ Während er sich im Anfang dieses Eides nur nennt: „Von Gottes Gnaden, Herzog von Kroatien und Dalmatien“, nennt er sich dann am Ende: „Ich, Demetrius, von Gottes Gnaden und durch Schenkung des apostolischen Stuhles König“ [1]. Man sieht daraus, wie damals der Papst die königliche Würde verlieh, und dabei die Rechte der Kirche, wie der Völker wahrte durch das heilige Band des Eides. Die Könige aber entrichteten einerseits zur dankbaren Anerkennung für diese empfangene Würde, andererseits für den Schutz, welchen der Papst durch seine Autorität gegen ungerechte Angriffe ihnen fortan gewährte [2], eine verhältnißmäßig geringe Abgabe an den Papst als Recognition oder Schutzzins. In diesem Verhältniß wechselseitiger Hilfe, welches mit einem Lehensverhältniß durchaus nicht verwechselt werden darf, standen damals auch andere Könige des Abendlandes, z. B. Dänemark, dessen König

---

[1] Der ganze Eid ist zu lesen bei Mansi XX, 473—476, und bei Muratori Antiquit. Ital. med. aevi T. V. col. 840.

[2] Siehe z. B. Greg. VII. lib. 7. ep. 4.

Sveno wiederholt durch Gesandte dem Papst Gregor VII. seinen Wunsch ausdrückte, in ein solches Verhältniß mit ihm zu treten [1]. Auch der Sohn des Königs von Rußland, Demetrius, kam persönlich nach Rom, und bat inständig den Papst, ihm dieses Reich im Namen des hl. Petrus zu verleihen, die Eltern seien mit dieser Bitte einverstanden, wenn er die Gnade und den Schutz des apostolischen Stuhles damit erlange. Der Papst gewährte die Bitte, und verlieh ihm das Reich [2].

6) Andere Reiche und Fürsten bezahlten nur eine jährliche Abgabe an den römischen Stuhl, entweder nach altem Herkommen, um dadurch den Papst als „Vater und Oberhirten" der Christenheit anzuerkennen, wie z. B. Frankreich [3], Böhmen [4]; oder bloß als freiwilliges Geschenk, z. B. Spanien [5] und Polen [6], obwohl letzteres Land auch einen Jahrzins an den hl. Stuhl bezahlte [7]. Die Fürsten und Völker erkannten in jener Zeit, daß der Papst sowohl in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche, wie nach seiner damaligen völkerrechtlichen Stellung zu mancherlei Ausgaben genöthigt sei, welche am billigsten Jene durch Beisteuer decken, für welche sie gemacht werden. Es ist dieß so natürlich, daß damals kein Mensch daran Anstoß nahm, und es Niemand einfiel, darunter sich ein Lehensverhältniß zu denken.

7) Gewisse Ländergebiete vergab der Papst als Lehen; denn er war seit den Schenkungen Pipins und Karls des Großen, die nachher öfter bestätigt und erweitert wurden, auch Souverain, und konnte als solcher Lehen vergaben, wie andere Fürsten jener Zeit. So nahm Robert der Normannen-Herzog Apulien, Kalabrien und Sizilien vom Papste zu Lehen [8], deßgleichen Richard das Fürstenthum Kapua [9]. In solchen Fällen kommt der Ausdruck: belehnen (investire) vor.

8) Wieder andere Länderstriche bildeten das eigene Gebiet des Papstes als Landesfürst; dahin gehörte nebst Rom und dem Kirchenstaat auch durch die alte Schenkung Karls des Großen die Insel Korsika und die Provinzen auf dem Festland bei Venedig nebst Istrien [10]. Darum

---

[1] Greg. VII. lib. II. ep. 51. 75. [2] Greg. VII. lib. II. ep. 74.
[3] Gregor. lib. VIII. ep. 23. [4] Gregor. lib. II. ep. 7.
[5] Gregor. lib. IX. ep. 2. [6] Gregor. lib. II. ep. 73.
[7] Dieß bezeugt uns ausdrücklich der alte polnische Geschichtschreiber Dlugossus in Historia Polonica (Lipsiae 1711) a. 1045.
[8] S. die Urkunden bei Mansi XX. 313—314, u. vgl. Gregor. lib. III. ep. 15.
[9] Die Urkunde bei Mansi XX. 78.
[10] Der actenmäßige Bericht hievon bei Anastas. Bibliothec. in vita Hadriani I.

sendete Gregor VII. nach Korsika einen Statthalter, und ließ die Bewohner wie seine Unterthanen behandeln [1]. Darum mußte auch der Erzbischof von Aquileja, der in das oben genannte von Karl dem Papste geschenkte Gebiet gehörte, dem Papste bewaffnete Hilfe (secularem militiam) eidlich versprechen [2]; es war das nichts anderes, als der Eid der Unterthanentreue, welchen der Papst als Souverain dort verlangte, wo er einen vollgiltigen Rechtstitel durch die Schenkung Karls des Großen an seine Vorfahren besaß [3].

9) Wenn es sich um Eroberungskriege handelte, wandten sich die Fürsten und Völker an den Papst um Bewilligung. So fand es Papst Gregor schon vor, da er den päpstlichen Thron bestieg, namentlich in Spanien, wo der künftige Eroberer sich zuerst an den Papst wendete, und die Bewilligung, das Land den Sarazenen zu entreißen, gegen eine gewisse Abgabe schriftlich erhielt [4]. Auch auf die Insel Sardinien hatten Viele Lust. Normannen und Thuszier, Longobarden und Deutsche [5] hatten unter glänzenden Anerbietungen den Papst Gregor zu öftern Malen gebeten, ihnen die Eroberung dieser Insel zu erlauben. Doch er hatte diese Bitte immer abgeschlagen [6].

10) Wie sehr aber besonders bei dem drohenden Ausbruch von Bürgerkriegen diese vermittelnde Stellung des Papstes über den Parteien

---

[1] Gregor. lib. V. ep. 4. lib. VI. ep. 12.

[2] Concil. Roman. VI. bei Mansi XX. 525—526.

[3] Nur in diesem Fall, wo durch positiven Rechtstitel das Unterthansverhältniß erwiesen ist, verlangte Papst Gregor von einem Bischof die Zusicherung bewaffneter Hilfe. Somit beweist dieser Fall für das Verhältniß Gregors zu den Bischöfen überhaupt gar nichts. Es ist daher eine durchaus falsche Behauptung, wenn die J. Z. (Nr. 12) sagt, daß „die Bischöfe insgesammt ihm (Gregor) auf Verlangen sogar bewaffnete Hilfe leisten mußten". Und welche Consequenz! Die J. Z. findet es Nr. 12 herabwürdigend, daß die Bischöfe des Papstes Vasallen seien und ihm den Lehenseid leisten, während sie eine Nr. früher (Nr. 11) dasselbe Verhältniß der Bischöfe zu einem weltlichen Fürsten ganz in der Ordnung findet.

[4] Gregor. lib. I. ep. 6. 7.

[5] Ich kann hier nicht umhin, der J. Z. und ihren Freunden zu sagen, wer den Namen Ultramontane, mit dem sie die guten Katholiken zu verspotten pflegt, aufgebracht habe. Es ist Niemand anders, als Papst Gregor VII. selbst, der an der oben angeführten Stelle und sonst öfter, z. B. lib. VI. ep. 2. lib. IX. ep. 4. u. 11. alle Deutschen so nennt, wonach freilich auch die Herren von der J. Z. darunter gehörten. Denn Ultramontani bedeutet wörtlich: solche Leute, die jenseits der Berge wohnen; unter den Bergen aber versteht man hier die Alpenkette, welche Italien von Deutschland und Frankreich trennt.

[6] Greg. lib. VIII. ep. 10.

zum eigenen Heile der Streitenden gereichen mochte, kann man aus folgendem Vorfalle klar ersehen. Papst Gregor VII. hatte zu seinem großen Leidwesen in Erfahrung gebracht, daß zwischen König Heinrich IV. und dem Sachsenvolke solche Zwietracht und Feindseligkeit ausgebrochen, daß Mord und Brand, Plünderung der Kirchen und Bedrückung der Armen, kurz eine gräuliche Verwüstung des Landes daraus erfolgt sei. Sofort schickte der Papst Gesandte an den König mit ernstlicher Mahnung, Waffenruhe eintreten zu lassen, bis die päpstlichen Gesandten die Sache genau untersucht und eine billige Entscheidung getroffen haben würden. Auch die Sachsen ermahnte er kraft apostolischer Autorität, diese friedliche Ausgleichung abzuwarten, und dem Frieden kein Hinderniß in den Weg zu legen. Bei der anzustellenden Untersuchung, ob und in wie weit die beiderseitigen Klagen und Forderungen begründet seien, verspricht er die strengste Unparteilichkeit, und erinnert sie nachdrücklich, daß es ein Frevel gegen Gott wäre, dabei ihm vorzulügen, so wie er es erkennt und ausspricht, daß es zum Verderben seiner eigenen Seele wäre, bei der Entscheidung im Geringsten von der Gerechtigkeit abzuweichen [1]. Wäre diese Vermittelung des Papstes zwischen dem König und seinen Unterthanen, die damals Niemand als Anmaßung betrachtete, nicht durch des Königs unbändige Rachsucht vereitelt worden, so wären dadurch Ströme Blutes und zahllose bittere Thränen unvergossen geblieben, welche im Jahr darauf flossen, als nach verlorener Schlacht die Sachsen „wie das Vieh hingeschlachtet wurden", so daß auf einer Strecke von zwei oder drei Meilen die Leichen haufenweise herumlagen, überdieß große Schaaren auf der Flucht in der Unstrut ertranken, aber auch im Heere des Königs Viele erschlagen wurden, und das Sachsenland völlig verarmte [2]. Solche Gräuelscenen, die in der damaligen rohen Zeit, wenn einmal die Leidenschaften entfesselt waren, gar nicht selten vorkamen, wollte der Papst durch rechtzeitiges Einschreiten verhüten. Wer wagt es, ihn darum zu tadeln? In jener Zeit hat ihn Niemand darob getadelt, weil Jedermann fühlte, wie nothwendig und heilsam für Alle eine solche Autorität sei, die mit höchstem Ansehen Streitigkeiten friedlich entscheide, welche sonst nur das Schwert zum Verderben Vieler, und noch dazu manchmal ungerecht lösen würde. Mit Recht sagt daher einer unserer größten Geschichtskenner, der Protestant Johannes von Müller: „Wenn man die Geschichte der mittlern Zeit unabsichtlich (so daß

[1] Gregor. lib. I. ep. 39. [2] Lamb. a. 1075. bei Pertz V. 227—228.

die gegenwärtige Lage der Geschäfte ganz vergessen wird) betrachtet, so wird vieles natürlich und gesetzmäßig, wo man sonst Schwäche und Aberglauben auf der einen, stolze, unverschämte Anmaßung auf der andern Seite sah; die damalige Christenheit im Abendlande scheint nicht so gar unbegreiflich dumm und blind, als die weisen Enkel sich vorstellen." Auch Herder der Protestant, einer unserer tüchtigsten Geschichtsphilosophen, bekennt: „Ohne Hierarchie wäre Europa wahrscheinlich ein Raub der Despoten, ein Schauplatz ewiger Zwietracht oder gar eine mongolische Wüste geworden."

11) Endlich übte damals der Papst als „Vater der Christenheit" unbestritten ein allgemeines Aufsichtsrecht über alle Gläubigen, Keinen ausgenommen. Die Könige hatten damals, wie man aus den Gesetzbüchern jener Zeit ersieht, zum Behuf sorgfältiger Rechtspflege den Bischöfen die Aufsicht über die königlichen Richter nicht bloß als Recht eingeräumt, sondern als Pflicht eingeschärft; „der Bischof soll den ungerechten Richter züchtigen"; „die Bischöfe sollen immerfort nach des Königs Mahnung Aufsicht führen, wie die Richter mit den Völkern verfahren, und dieselben entweder zurechtweisen oder dem König Anzeige machen; bleibt die Zurechtweisung fruchtlos, so sollen sie dieselben vorläufig aus der Kirchengemeinschaft ausschließen" [1]. Wer soll aber den „Richter über alle andern Richter", den König [2], an seine Pflicht und an die Gerechtigkeit mahnen? Doch wohl der „Bischof über alle andern Bischöfe" (Episcopus Episcoporum). Denn die eigenen Landesbischöfe hatten dazu nicht den Muth und das Ansehen; das Unterthansverhältniß und der dem König geleistete Huldigungseid hielt sie gewöhnlich davon ab [3]. Oder sollten etwa die Fürsten keiner Mahnung bedürfen? Es ist ein schweres Amt und eine große Aufgabe, die Regierung eines ganzen Volkes recht zu führen. Je größer die Macht ist, je zahlreicher die Mittel sind Gutes zu thun, Böses zu verhindern, desto schwerer ist die Verantwortung. Der Fürst hat nicht bloß für sein Bestes zu sorgen, sondern für das Wohl aller seiner Unterthanen, die ihm Gott anvertraut hat, nicht bloß zur Förderung ihres zeitlichen, sondern vielmehr ihres ewigen Heiles. Der Fürst darf nicht über seine eigene Ehre eifersüchtig

---

[1] Chlotharii Constit. general. c. 6. u. Capitul. lib. VII. c. 293. bei Steph. Baluz. Capitular. Reg. Franc. ed. cit. T. I. col. 1091.

[2] „Judex judicum" bei Steph. Baluz. Cap. Regum. Franc. ed. cit. T. I. col. 1147.

[3] Siehe z. B. Gregor. VII. lib. II. ep. 5.

wachen, und die geringste Verletzung derselben schwer ahnden, hingegen die Ehre des Herrn im Himmel, dem auch er unterthan ist, ungeahndet antasten und freventlich herabwürdigen lassen. Der Fürst darf seine Reichthümer nicht als eine verdiente Gottesgabe, sondern als ein zu guter Verwendung ihm anvertrautes Gut ansehen. Der Fürst darf sich nicht der Ausbreitung seiner Herrschaft freuen, sondern er muß sie vielmehr fürchten, weil er um so größere Verantwortung hat. Macht, Ansehen und Reichthum bringen große Gefahr mit sich, daß der Mensch alles ihm Beliebige für erlaubt halte, daß er in Stolz und Hochmuth über Andere sich erhebe, die doch mit ihm seinen erhabensten Vorzug theilen, von Natur aus Gottes Ebenbild, durch die heilige Taufe Kinder Gottes, und durch den christlichen Beruf zur ewigen Seligkeit bestimmt zu sein, und die nur in äußern zufälligen, an sich werthlosen Dingen ihm nachstehen; es ist darum für den Fürsten große Gefahr, daß er über dem Zeitlichen das Ewige, über dem Vergänglichen das Dauernde vergesse. Welches Elend kann ein Fürst über Tausende und Millionen bringen durch einen ungerechten oder unbesonnenen Krieg, durch eine gottlose oder verkehrte gesetzliche Anordnung! Wie viel vermag das Beispiel eines frommen Fürsten! Wie viel schadet das Beispiel eines schlechten Fürsten! Man denke nur an Ludwig XIV. von Frankreich, und das durch sein Beispiel eingerissene Sittenverderbniß. Wenn es einem gewissenhaften Privatmann schon so schwer vorkommt, für alle Handlungen, die er in seinem kleinen Wirkungskreis gethan, einst vor dem göttlichen Richter genaue Rechenschaft abzulegen, wie sehr muß der Fürst besorgt sein, dessen Handlungen und Maßregeln so weitausgreifende, fast unberechenbare Folgen haben, und dessen Verantwortlichkeit bei dem strengen Gericht Gottes sich auf einen so großen Wirkungskreis erstreckt. So lehrt das Christenthum die Stellung und Aufgabe erfassen; so war die Anschauung in der christlichen Vorzeit, welche Päpste und Könige, Priester und Laien theilten [1]. Ist aber der Pflichtenkreis der Fürsten umfassender, ihre jetzige Gefahr größer, ihre künftige Verantwortung schwerer, so bedürfen sie mehr als Andere ernste eindringliche Mahnung an die heiligen Pflichten ihres hohen Amtes, an die Hinfälligkeit aller irdischen Dinge, an die Ungewißheit der letzten Stunde, an die Gewißheit des strengen göttlichen Gerichtes. Wenn sie nun von Schmeichlern umgeben sind, gehen sie zu Grunde; wenn sie Gottes vergessen, wird er sie ver=

---

[1] Vgl. Gregor. lib. VII. ep. 11. lib. VIII. ep. 21. u. öft.

werfen. Von dieser Ueberzeugung geleitet hat Papst Gregor VII. zu verschiedenen Zeiten alle Fürsten der Christenheit ernstlich und kraftvoll gemahnt, so die Könige von Frankreich [1], England [2], Spanien [3], Dänemark [4], Schweden [5], Norwegen [6], Böhmen [7] u. a. Dabei finden wir keine Spur, daß einer von diesen Fürsten solche Ermahnungen des Papstes, selbst wenn sie mit Tadel oder Drohung verbunden waren, als unbefugten Eingriff in seine Regierungsrechte zurückgewiesen hätte. Der Papst aber erkannte es als seine heiligste Pflicht, die er nicht ohne höchste Gefahr seines ewigen Seelenheiles vernachlässigen dürfte, Jedermann ohne Unterschied des Standes die Wahrheit zu verkünden [8], Jedem nach Stand und Würde Ermahnung zu ertheilen [9], alle Könige und Fürsten in ihren Fehltritten zurechtzuweisen, und alle auf den heilsamen Weg gesetzlicher Ordnung zur ewigen Seligkeit einzuladen [10]. Dazu bewog ihn die väterliche Liebe, womit er alle Könige und Fürsten wie seine Söhne umfaßte [11]; dazu nöthigte ihn das auf dem Grunde der göttlichen Offenbarung ruhende Bewußtsein, daß der Papst vor dem Richterstuhle Gottes für die christlichen Könige, wie für alle andern Christen verantwortlich sei, wenn er zu ihren Lastern stillschweige und dadurch sich mitschuldig mache [12].

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergibt sich Folgendes. Der Papst kann jeden katholischen Christen ohne Ausnahme excommunizieren, das heißt aus der Kirchengemeinschaft ausschließen, oder mit dem Kirchenbanne belegen. Ebenso kann der Papst als „Vater aller Christgläubigen" jeden katholischen Christen ohne Ausnahme zum Guten, insbesondere zur Beobachtung seiner Standespflichten ermahnen, ebenso Jeden um seiner Fehler und Laster willen zurechtweisen. — Von der Zeit Karls des Großen an, welchen Papst Leo III. zum ersten Kaiser im christlich-germanischen Abendland krönte, bis auf die Zeiten Gregors VII. verlieh der Papst ausschließlich und unzweifelhaft die Kaiserwürde. — In den wichtigsten staatsrechtlichen Angelegenheiten besaß der Papst ein entscheidendes Ansehen nach dem Willen der Völker und der Fürsten

[1] Greg. lib. I. ep. 75. VIII. 20. [2] Lib. I. ep. 70. VII. 23. 25.
[3] Lib. VII. ep. 6. lib. IX. ep. 2. [4] Lib. V. ep. 10. VII. 21.
[5] Lib. VIII. ep. 11. [6] Lib. VI. ep. 13. [7] Lib. VII. ep. 11.
[8] Greg. lib. I. ep. 17. lib. IV. ep. 28. „nos, quibus fallere quemquam nefas est," Gregor. lib. II. ep. 44.
[9] Greg. lib. VIII. ep. 21. [10] Greg. lib. II. ep. 75.
[11] Greg. lib. II. ep. 63. [12] Gregor. lib. VII. ep. 25.

selbst; denn er war von Allen wie ihr gemeinsamer „Vater" angesehen. — Die Fürsten erbaten sich öfter vom Papste die königliche Würde; wen er dazu erhob, der galt bei Allen als König. In unserem Jahrhundert that solches ein glücklicher Eroberer — Napoleon. Hatte der mehr Recht dazu, als ein Papst im 11. Jahrhundert? Oder schafft nur die Gewalt das Recht? — Mit anderen Königen und Fürsten stand der Papst in einem wechselseitigen Schutzverhältniß, wonach er die betreffenden Länder in jener gewaltthätigen Zeit unter seine besondere Obhut nahm, und die ungerechten Angriffe, die, weil Rechtsverletzungen in einer wichtigen Angelegenheit, schwere Sünden waren, durch kirchliche Strafen züchtigte, dagegen eine bestimmte Abgabe empfing, und nöthigenfalls auch ihrer Hilfe sich erfreute. Dadurch ward mancher Krieg verhütet, weil man damals die Kirchenstrafen sehr fürchtete. Auch war es nicht so schwer, in Fragen des öffentlichen Rechtes ein gerechtes Urtheil zu fällen, weil das öffentliche Recht sich noch nicht in das undurchdringliche Dunkel der Kabinete zurückgezogen hatte. — Wenige Länder vergab der Papst als Lehen; dieser Fall kam nur bei einigen italienischen Gebieten vor, und beruhte auf besonderen Rechtstiteln. — Jene italienischen Länder, welche Karl der Große den Päpsten geschenkt hatte, um darüber als souveraine Herren zu gebieten, waren den Päpsten unterworfen, wie jedem Fürsten sein Land. Wo der Versuch gemacht wurde, sie seiner Herrschaft zu entziehen, machte der Papst seine alten wohlerworbenen Rechte geltend. — Das ist die Stellung des Papstes nach dem Völkerrechte des 11. Jahrhunderts, wie sie aus den Thatsachen und Zeugnissen jener Zeit erhellt.

Werfen wir nach dieser actenmäßigen Darstellung noch einen prüfenden Blick auf die Behauptungen der J. Z. in dem fraglichen Artikel, so werden wir finden, daß er von Unrichtigkeiten wimmelt.

Es ist falsch, was die J. Z. (Nr. 12) behauptet, daß P. Gregor VII. Rußland, Ungarn, Böhmen und Polen als päpstliche Lehen behandelt habe. — Es ist falsch, was die J. Z. (Nr. 12) weiter behauptet, daß Gregor VII. „die Bischöfe insgesammt in der Art sich unterwarf, daß sie ihm auf Verlangen sogar bewaffnete Hilfe (secularem militiam) leisten mußten." Es läßt sich das von einem einzigen Bischof beweisen, und der war sein Unterthan, da er in dem von Karl dem Großen an den römischen Stuhl geschenkten Ländergebiet seinen Sitz hatte. — Es ist falsch, was dieselbe J. Z. (Nr. 12) ohne allen Beweis aufstellt, daß Gregor VII. „die Bischöfe sowohl als den übrigen Klerus in allen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Staates entzog,

und unmittelbar von Rom abhängig machte, ebenso die sämmtlichen geistlichen Güter (den dritten Theil sämmtlicher Güter der Christenheit) ausschließlich seiner Jurisdiction unterwarf." Hätte der Verfasser jenes Artikels je die Sammlungen der fränkischen Gesetze (Capitularia) zu Gesicht bekommen, so müßte er wissen, daß die fränkischen Könige diese Vorrechte der Kirche schon Jahrhunderte früher eingeräumt hatten; und hätte er je die Briefe Gregors oder seine Concilien gelesen, so würde er gefunden haben, daß hinsichtlich der Jurisdiction über die geistlichen Personen in weltlichen Angelegenheiten und über die geistlichen Güter zu Gregors Zeit gar keine Aenderung vorging, sondern einfach das alte auf den Staatsgesetzen beruhende Recht eingehalten wurde. Selbst die angeblichen Dictate Gregors VII., welchen der Verfasser des fraglichen Artikels noch die Ehre anthut, sie für echt zu halten, nachdem die gesunde Kritik von Katholiken, wie von Protestanten ihre Unechtheit längst anerkannt und nachgewiesen hat, wissen nichts davon, daß Gregor VII. hinsichtlich der Jurisdiction über geistliche Personen und geistliche Güter etwas Anderes verlangt habe, als was seit langen Jahren Reichsgesetz war. — Es ist endlich durchaus falsch, was die J. Z. (Nr. 12) behauptet, daß Gregor VII. „alle Könige und Fürsten nur als seine Statthalter und Vasallen betrachtete", eine Behauptung, die sie in keiner Weise erwiesen hat, und die ich oben in ihrer ganzen Nichtigkeit dargestellt habe, als ich die rechtliche Stellung der einzelnen Fürsten und Reiche zum Papst durchging.

Zum Schluß kann ich nicht umhin aufzudecken, wie der Verfasser des fraglichen Artikels in der J. Z. (Nr. 12) die Worte Gregors VII. verdreht und fälscht, um nur etwas für seine vorgefaßte Meinung zusammenzustoppeln und scheinbar Recht zu haben. Zum Beweis, daß nach der Meinung P. Gregors VII. „der Kirche auch in zeitlichen Dingen die Herrschaft gebühre", führt er folgende Stelle an: „Wenn die Apostel (das ist die Bischöfe oder vielmehr der Papst) [1] im Himmel binden und lösen können, so müssen sie auch auf Erden Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Markgrafschaften und eines Jeden Güter nach Verdienst nehmen und geben können" u. s. w. Hier läßt also der Verfasser jenes Artikels den Papst sagen, er könne „nach

[1] Diese von dem Artikelschreiber der J. Z. eingeschwärzten Worte: „die Bischöfe oder vielmehr der Papst," welche nicht nur bei Gregorius nicht vorkommen, sondern auch nach dem Zusammenhang der Stelle gar nicht zulässig sind, bilden das eigentliche Centrum der Fälschung.

Verdienst Kaiserthümer, Königreiche und eines Jeden Güter nehmen und geben." Das hat Gregor nie und nimmer gesagt; das hat der Verfasser jenes Artikels gefälscht. Die Sache verhält sich vielmehr also. Auf dem siebenten römischen Concil, welches Gregor VII. hielt, sprach er über den unverbesserlichen König Heinrich den feierlichen Kirchenbann als Strafe aus, und untersagte ihm die fernere Regierung des Reiches. Nachdem der Spruch gefällt war, wendet der Papst sich mit folgendem Gebet an die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus: „Handelt nun ihr, heilige Väter und Fürsten (damit meint er die vorgenannten Apostelfürsten), auf daß alle Welt erkenne und einsehe, daß, wenn ihr im Himmel binden und lösen könnt, ihr auch auf Erden Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften und die Besitzungen aller Menschen nach Verdienst Jedem nehmen und geben könnt. Denn oft habt ihr die Patriarchal- und Primatialwürde, Erzbisthümer und Bisthümer Schlechten und Unwürdigen genommen, und frommen Männern verliehen. . . . . So mögen die Könige und weltlichen Fürsten einsehen lernen, wie viel ihr (bei Gott) geltet, und was ihr vermöget, damit sie es nicht wagen, den Befehl eurer (d. i. der römischen) Kirche gering zu achten; zeiget an dem besagten König Heinrich eure strafende Hand so schnell, daß Jedermann erkenne, wie er nicht durch bloßen Zufall, sondern durch eure Macht gestürzt werde. Möge er gedemüthigt werden, damit er sich zur Buße wende, und seine Seele gerettet werde auf den künftigen Tag des Gerichtes" [1]. Wer diese Stelle aufmerksam liest, wird aus dem klaren Wortlaut, wie aus dem ganzen Zusammenhang von selbst ersehen, daß von einer Gewalt des Papstes, Kaiserthümer, Königreiche und die Güter eines Jeden nach Verdienst zu geben und zu nehmen, mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, sondern daß vielmehr der Papst hier die beiden Apostelfürsten einfach bittet, sie, die bei Gott so viel vermögen, wollen doch bewirken, daß Gott den Frevler auf eine Weise zeitlich strafe, die ihn zur Buße und dadurch zur ewigen Seligkeit führe. Diese Bitte Gregors aber erklärt sich aus seiner Grundanschauung dieses irdischen Lebens, die sich durch alle seine Briefe hindurch zieht: Das Wichtigste für jeden Menschen ohne Unterschied ist das Heil seiner unsterblichen Seele; aller Segen auch im Zeitlichen kommt von Gott, der Quelle alles Guten; das Elend aber ist Folge

[1] So in der großen Conciliensammlung von Mansi T. XX. col. 535—536.

unserer Sünden und unserer unbußfertigen Gesinnung [1]. Der Herr unseres Lebens, der Lenker unserer Schicksale wird es aber nicht ungestraft hingehen lassen, wenn der Stellvertreter Jesu Christi, der Nachfolger des hl. Petrus verachtet und verfolget wird. „Wer euch verachtet, der verachtet mich,“ hat Christus nicht bloß zu den Aposteln, sondern auch zu ihren Nachfolgern gesprochen. Und Christus der Herr rief dem Saulus, der die Christen verfolgte, zu: „Warum verfolgst du mich?“ — Wollte sich aber Jemand daran stoßen, daß der Papst auf das Haupt des Königs das göttliche Strafgericht herabrufe, so muß ich bemerken, daß der Papst hier handelt wie ein Apostel. Der hl. Paulus hat den sündigen Korinther „dem Teufel übergeben, damit zeitliches Unglück über ihn komme, und seine Seele gerettet werde auf den künftigen Tag des Gerichtes“ (1 Korinth. 5, 5.). Der Apostel braucht dieselben Worte, wie Papst Gregor VII., nur daß einige Ausdrücke bei dem Papst etwas gelinder lauten, als bei dem Apostel. So verhält es sich mit dieser Stelle.

IV. Gregors und Heinrichs gegenseitiges Verhältniß.

Am 22. April des Jahres 1073 wurde nach dem Tode des Papstes Alexander II. der Archidiakon Hildebrand nach damaliger Sitte von der römischen Geistlichkeit und vom römischen Volke zum Papste erwählt, und sofort, obwohl er sich heftig sträubte, mit dem Namen Gregor auf den päpstlichen Stuhl erhoben [2]. Wohl hatte er allen Grund sich zu sträuben. Denn besser als er kannte damals wohl Niemand die tiefen Schäden der Zeit und die ungeheure Aufgabe eines gewissenhaften Papstes. Er wußte nur zu gut, daß in Italien, Deutschland und Frankreich die Organe, durch welche die nothwendige Regeneration der Kirche zu bewerkstelligen war, die Bischöfe, vielfach in weltliches Treiben versunken, hiefür nichts thun, oder wohl gar ein Hinderniß der Einführung besserer Zustände bilden würden. Er wußte, daß Viele derselben häufiger im Heerlager, als in der Kirche zu finden seien, daß die Meisten ihr heiliges Amt um Geld erkauft hatten, in Folge dessen auf irdischen Gewinn und zeitliche Ehren fast ihr ganzes Sinnen und Trachten richteten, dagegen um die Ehre Gottes und das Seelenheil

[1] Vgl. Gregor. lib. VII. ep. 23. 25. VIII. 9. 16. u. öft.

[2] Die Wahlurkunde ist zu lesen im Anfang seiner Briefe bei Mansi XX. 60—61.

ihrer Untergebenen gar wenig sich bekümmerten [1]. Solches erfüllte ihn mit tiefem Schmerz und herbem Kummer, da er die Größe und Schwere des Kampfes gar wohl voraussah. Und dieser Kampf war unvermeidlich; denn so wenig der Priester schweigen darf zu den Lastern des Volkes, so wenig der Bischof schweigen darf zu den Fehlern der Priester, eben so wenig darf das Oberhaupt der Bischöfe schweigen, wo er an den Bischöfen Gebrechen wahrnimmt. Je höher die Stellung, desto schwerer die Verantwortlichkeit, wenn durch solches Schweigen eine Seele, hundert Seelen, tausend Seelen ewig verloren gehen. Drang aber der Papst ernstlich auf Besserung, so war bei dem Umfang des Uebels leicht vorauszusehen, daß er heftigen Widerstand finden würde, daß die Schuldigen sich hinter die Fürsten stellen würden, welche bei der Unterstützung derselben ihren Vortheil fanden; und so gestaltete sich der bevorstehende Kampf noch drohender [2]. Die Fürsten und die Bischöfe waren gegenseitig Mitschuldige und darum Kampfgenossen. Des Papstes Bundesgenosse war das Gewissen in einzelnen Bischöfen und im gläubigen Volk. Sein fester Grund war das göttliche Gesetz, wofür er in die Schranken trat, und das unerschütterliche Vertrauen, daß Gott seine Sache nicht verlassen werde. Dieser sein Glaube hat ihn nicht getäuscht. Derlei Gedanken und Gefühle bewegten Gregors Seele, als die Vorsehung ihn an die Spitze der Christenheit rief. Die tiefe Erkenntniß des herrschenden Verderbens, das Bewußtsein der heiligen Pflicht, diesem Verderben mit der ganzen Gewalt seines erhabenen Amtes zu steuern, die klare Einsicht in die Größe dieser Aufgabe, der ernste Wille, was er als recht erkannt, in treuem Gehorsam gegen Gott und inniger Liebe zu den Brüdern ohne Furcht und ohne Scheu zu erfüllen, das felsenfeste Gottvertrauen, genährt durch unabläßiges eifriges Gebet, Alles das spiegelt sich in den gleich nach seiner Wahl geschriebenen zahlreichen Briefen, wie in dem lichthellen Ausdruck seines großen Geistes. Darum betrachtet er die päpstliche Würde als eine drückende „Last“ [3], als eine große „Gefahr“ für sein Seelenheil [4]. Denn „wie die Weltmenschen Dürftigkeit für etwas Drückendes halten, eben so fühlen sich die vom Geiste Gottes beseelten Männer durch Reichthum und große Macht gedrückt,“ weil für Jeden die Verantwortung um so

---

[1] Gregor. lib. I. ep. 9. 42. 77. II. 11. 45. 49. III. 14. IV. 11. VIII. 5.
[2] Gregor. VII. Epistol. Append. I. ep. 1. ad Lanfranc.
[3] Greg. lib. I. ep. 3. 6. 8. 9. 39. [4] Gregor. lib. I. ep. 1. 2. 3.

größer wird, je höher und ausgedehnter seine Gewalt ist [1]. Darum ruft er Gott im Himmel zum Zeugen an, „daß er die päpstliche Würde nie sich gewünscht habe" [2], daß er höchst ungerne dieses Amt übernahm, dem er sich durchaus nicht gewachsen glaubte, und nur widerstrebend sich endlich dazu bewegen ließ, da er an dem göttlichen Willen nicht mehr zweifeln konnte [3]. So hat er denn sich sträubend das Schifflein Petri bestiegen und das Steuerruder ergriffen; aber es brausen die Winde, es toben die Stürme, die Wogen erheben sich himmelan und schleudern das Schiff an verborgene Klippen; schon wälzen sich von weitem neue Wogen heran; doch muthig steuert er vorwärts [4], ob ihn auch die Last seines Amtes und die Schwere mannigfacher Sorgen fast erdrückt, Schmerz und Kummer über das Verderben der Welt sich gewaltig um ihn emporthürmt, so daß er oft zu Gott flehte, ihn aus diesem Leben zu nehmen, oder doch sein Wirken zum Wohle der Kirche zu segnen [5]. Da er aber in der Demuth seines Herzens sein Gebet für zu schwach hielt, bat er auf das inständigste Alle, deren Frömmigkeit er kannte, ihn durch ihr kräftiges, anhaltendes Gebet zu unterstützen, daß Gott, von dem alles Gute ausgeht, in seiner schweren Aufgabe ihm mit seiner heiligen Gnade beistehe, das ewige und zeitliche Wohl der Christenheit zu fördern [6]. Dabei erkannte er klar und bestimmt, dazu habe ihn Gott auf den apostolischen Stuhl zu Rom gesetzt, daß er in diesem Leben nicht seinen Ruhm und seine Größe suche, sondern den Willen Christi in Allem zu erfüllen strebe, und so nach dem Beispiel der Väter durch Mühe und Drangsal zur seligen Ruhe im künftigen Leben mit Gottes Hilfe gelange [7]. Nun ist es seine Pflicht, Allen die Wahrheit zu verkünden, die Rechte Aller zu schützen, Alle an ihre Pflichten zu mahnen, besonders die Fürsten, denen sonst nicht leicht Jemand ernste Worte der Mahnung zu sagen den Muth hat [8]. Wehe mir, wenn ich schweige! hat er vom Weltapostel gelernt. Diese Pflicht unverbrüchlich zu erfüllen um jeden Preis, selbst wenn es ihn sein Leben kosten sollte, ist er vom ersten Tage seines Pontifikates an fest entschlossen, und er hat diesen Vorsatz pünktlich gehalten.

Nachdem Gregor erwählt war, sandte er sogleich Gesandte an König

---

[1] Gregor. lib. VII. ep. 11. [2] Gregor. lib. I. ep. 8.
[3] Gregor. lib. I. ep. 8. 39. VII. 23. [4] Gregor. lib. I. ep. 70. 42. II. 9.
[5] Greg. lib. II. ep. 49.
[6] Gregor. lib. I. ep. 1. 2. 6. 8. 9. 53. 62. II. 27. 49. IV. 6. u. s. w.
[7] Gregor. lib. IV. ep. 24. [8] Gregor. lib. I. ep. 17. 53. III. 4. IV. 28.

Heinrich IV., dem damals vertragsmäßig die Bestätigung der Wahl zustand. Die deutschen Bischöfe, als sie die neue Papstwahl vernahmen, wurden sogleich von Besorgniß ergriffen, Gregor, dessen glühender Eifer für die Ehre Gottes ihnen nicht unbekannt war, möchte ihre Pflichtversäumnisse mit Nachdruck rügen, und machten deßhalb dem jungen König dringende Vorstellungen, er solle doch diese Wahl nicht bestätigen. Der König schickte den Grafen Eberhard als Gesandten nach Rom. Dieser fand, daß Gregor die Weihe noch nicht empfangen hatte und ihm betheuerte, er werde dieselbe nicht eher empfangen, bevor der König die Zustimmung ertheilt habe. Als dem König dieses gemeldet wurde, ertheilte er freudig seine Zustimmung (laetissimo suffragio, ut ordinaretur, mandavit); nun erst empfing Gregor, der sich bis dahin in allen seinen Briefen nicht anderes, als nur „erwählter Papst" nennt, die Weihe [1]. So heilig war diesem Papst jedes wohlerworbene Recht.

Von dieser Zeit an begann P. Gregor sein Wirken zur Rettung der bedrängten und zerrütteten Kirche. Gegen König Heinrich trat er zuerst mit Liebe und Vertrauen auf. Kaum 14 Tage nach seiner Wahl schreibt er an den Herzog Gottfried: „Meine Gedanken und Wünsche in Betreff des Königs (Heinrich) will ich dir unverhohlen mittheilen; ich glaube nicht, daß Jemand größere Sorge und herzlichere Wünsche, als ich, für seine zeitliche und ewige Ehre im Herzen trage. Ich gedenke ihn bei der ersten Gelegenheit durch Gesandte über das, was das Wohl der Kirche und die Würde der königlichen Majestät erheische, mit väterlicher Liebe zu belehren. Schenkt er meinen Worten Gehör, so werde ich mich über sein Heil nicht anders, als über mein eigenes erfreuen, indem ihm dasselbe dadurch gesichert ist, daß er meinen Rathschlägen und Ermahnungen sich fügend die Gerechtigkeit einhält. Wenn er aber (was ich nicht wünsche) mir meine Liebe mit Haß vergilt, Gott dem Allmächtigen aber für die hohe ihm verliehene Würde (das Königthum) Verachtung zollt, indem er seine Gerechtigkeit außer Acht läßt, so soll wenigstens mich das göttliche Strafgericht nicht mit ihm treffen dafür, daß ich aus menschlichen Rücksichten ihn zu strafen unterließ" [2]. Dem Herzog Rudolf von Schwaben schreibt er im Herbste dieses Jahres: „Ich bin verbunden für König Heinrich zu sorgen, zuerst weil ich bei seiner Königswahl mitwirkte, dann weil sein Vater, Kaiser Heinrich, unter allen Italienern an seinem Hof mich auszeichnete, endlich weil er

[1] Lamb. a. 1073. bei Pertz V. 194. [2] Greg. lib. I. ep. 9. 11.

sterbend seinen Sohn durch Papst Victor der römischen Kirche empfohlen hat; darum hege ich gegen ihn keinerlei bösen Willen, wie ich denn mit Gottes Hilfe überhaupt keinen Christen hasse, da ich das Wort des Apostels wohl kenne: Wenn ich meinen Leib den Flammen übergebe, und all' mein Gut den Armen schenke, dabei aber die Liebe nicht habe, bin ich nichts. Weil jedoch dieses gute Einvernehmen der Kirchen- und Staatsgewalt (Concordia sacerdotii et imperii) redlich und aufrichtig sein muß, so werde ich vor Allem mit dir, mit der Kaiserin Agnes, mit der Gräfin Beatrix und anderen gottesfürchtigen Personen mich berathen. Denn wie der menschliche Leib durch die beiden Augen das irdische Licht empfängt, so wird durch diese beiden Gewalten in ihrem redlichen und gewissenhaften Zusammenwirken der Leib Christi, d. h. die Kirche von dem höheren Lichte erleuchtet und regiert" [1]. Es bemühte sich aber vorzüglich die Kaiserin Agnes und die Markgräfin Beatrix, das gute Einvernehmen zwischen P. Gregor und K. Heinrich immer freundlicher zu gestalten [2]. „Ich habe", so schreibt der Papst an den Bischof Rainald, „oft zu dir und zur Kaiserin gesagt, wie sehr ich dem König Heinrich vor allen Andern einen heiligen Lebenswandel wünsche. Ich ging dabei von dem Gedanken aus: Wenn schon die guten Sitten, der fromme Lebenswandel und die Religiosität eines Privatmannes oder eines Fürsten der Kirche Gottes zur Ehre und zum Heile gereichen, wie viel mehr wird dies der Fall sein bei dem, welcher das Oberhaupt aller Laien jetzt König ist, und so Gott will, dermaleinst Kaiser sein wird?" [3] Der Papst liebt den König aufrichtig und ist besorgt, die königliche Ehre vor Gott und der Welt aufrecht zu halten, nur muß der König auch Gott die schuldige Ehre erweisen, sein jugendliches Treiben aufgeben und nach dem Vorbild heiliger Könige sein Leben weise einrichten [4].

Um diese Zeit ließ auch der König dem Papst alle mögliche Freundlichkeit bezeigen, und vollständigen Gehorsam zusichern [5], so daß die beste Aussicht vorhanden war, der König werde in allen kirchlichen Angelegenheiten dem Verlangen des Papstes entsprechen [6]. Wir haben noch einen Brief, den König Heinrich im Herbst 1073 gar demüthig an den Papst schrieb, worin er seine jugendlichen Verirrungen bekennt, Besserung und

[1] Gregor. lib. I. ep. 19. [2] Gregor. lib. I. ep. 26. 85. II. 30. III. 7.
[3] Gregor lib. I. ep. 20. [4] Gregor. lib. I. ep. 24.
[5] Gregor. lib. I. ep. 25. [6] Gregor. lib. I. ep. 26.

Gehorsam gelobt. „Ich habe", sagt der König reumüthig zum Papst, „theils getrieben von jugendlichem Leichtsinn, theils gehoben durch das Selbstgefühl großer Macht, theils verführt durch schlechte Rathgeber gegen den Himmel und vor dir gefehlt; ich habe nicht bloß Kirchengut unrechtmäßig angetastet, sondern auch Unwürdigen, durch Simonie Befleckten die Kirche verkauft. Diese meine früheren Sünden bekenne ich durch Gottes Erbarmung zerknirscht vor dir, gütigster Vater, und klage mich deßhalb an, in der Hoffnung, von dir im Namen des Herrn Lossprechung zu erlangen" [1]. Dieser Brief war nicht der einzige. „Gar oft schickte der König dem Papst Briefe voll Ergebenheit und Botschaften voll Demuth, worin er sich der römischen Kirche und des Papstes im Glauben gehorsamen Sohn nennt, der ihn liebe, wie kein Anderer, und ihm ganz besonders ergeben sei, auch mit größter Freundlichkeit und Ehrfurcht sich dem Papste anempfiehlt." So schreibt Gregor an König Heinrich noch im Anfang des Jahres 1075, da er bereits zwei Jahre Papst war [2]. Freilich stand noch immer die Mutter des Königs, die fromme Kaiserin Agnes, dem Sohn wie ein schützender Genius bei; aber die Klagen des Papstes werden immer dringender, daß König Heinrich seine Zusagen breche, daß er schöne Worte gebe und schlechte Thaten übe, daß er die bischöflichen Kirchen an völlig unbekannte Leute eigenmächtig vergebe, während nach den Kirchengesetzen nur bewährte Männer zur bischöflichen Würde gelangen sollten.

Von dieser Zeit an trübt sich mehr und mehr das bisherige freundliche Verhältniß des Papstes und des Königs. Erforschen wir die Ursachen genau und unparteiisch nach den Quellen jener Zeit. Es war damals uralte kirchliche Ordnung, welche durch viele Gesetze auch allgemeiner Concilien [3] für die ganze Kirche zu Recht bestand, daß der

---

[1] Henrici IV. epist. ad Gregorium P. inter Gregor. epistolas lib. I. post ep. 29. auch bei Hugo Flav. in Pertz VIII. 425.

[2] Die Worte des Papstes an den König, welche uns über dieses gute Verhältniß bis zum Jahre 1075 belehren, sind merkwürdig genug, um hier wörtlich beigefügt zu werden: „Toties nobis tam devotas epistolas et tantam humilitatem tuae celsitudinis per legatorum tuorum verba transmittis, filium te sanctae matris ecclesiae et nostrum vocas in fide subjectum, in dilectione unicum, in devotione praecipuum; postremo cum omni affectu dulcedinis et reverentiae te commendas." Gregor. lib. III. ep. 10. Zwei andere Briefe voll der zärtlichsten Liebe des Papstes zum König (lib. II. ep. 30. 31) gehören in das Jahr 1074.

[3] Concil. Nicaen. II. can. 3. bei Mansi XIII. 420—421. u. Concil. Constantinopolit. IV. can. 5. bei Mansi XVI. 401.

neue Bischof jedesmal von der Geistlichkeit und dem Volk aus dem Klerus der erledigten Kirche gewählt werde[1]. Diese kirchliche Anordnung war durch Karl den Großen (803) und Ludwig den Frommen (816) auch Reichsgesetz im Abendland geworden. Also lautet das Gesetz: „Mit Rücksicht auf die kirchlichen Satzungen, damit die hl. Kirche im Namen Gottes mit größerer Freiheit die geziemende Würde behaupte, stimmen wir der kirchlichen Ordnung bei, daß nämlich die Bischöfe durch die Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, wie die Kirchengesetze es vorschreiben, aus der eigenen Diöcese, ohne Parteilichkeit für irgend eine Person und ohne Annahme von Geschenken, nur nach dem Verdienst ihres Lebenswandels und nach Maßgabe ihrer wissenschaftlichen Bildung gewählt werden“[2]. Es hatte sich nun wohl bisweilen ereignet, daß einzelne Fürsten dem Volk und der Geistlichkeit dieses Wahlrecht verkümmerten, ja daß hie und da durch geraume Zeit die Fürsten dieses Recht dem Volk entrissen und dasselbe allein übten. Diese gesetzwidrige Anmaßung eines fremden Rechtes, welche im Uebermuth der Gewaltigen ihren Grund hatte, nennt P. Gregor (ich denke wohl mit Recht): „Gewohnheiten des Stolzes, erfunden gegen die Freiheit der Kirche“[3]. Das Kirchen- und Staatsgesetz verordnete also zur Zeit des Streites zwischen P. Gregor und König Heinrich, daß der Bischof von Geistlichkeit und Volk gewählt werde. König Heinrich suchte dieses Wahlrecht dem Volke und der Geistlichkeit zu entreißen, und dasselbe auf dem Wege der Gewalt in ein landesfürstliches Ernennungsrecht zu verwandeln. P. Gregor aber suchte dem

[1] Wenn die Innsbr. Zeit. (Nr. 11) sagt: „Das Ernennungsrecht der Fürsten zu den höhern geistlichen Würden war auch zum Theil von Concilien anerkannt,“ und sich dafür auf das 9. Concil von Toledo beruft, so ist das nur ein Zeichen, daß der Verfasser jenes Artikels das 9. Concil von Toledo nie gesehen hat, indem dasselbe nur von Pfarrkirchen, nicht aber von den „höheren geistlichen Würden“ handelt, siehe Mansi T. XI. col. 25—31.

[2] Capitularia Regum Franc. lib. I. c. 78. ed. Steph. Baluz. I. 718.

[3] Gregor. lib. IV. ep. 3. So ist dieser Ausdruck im Einklang mit der Geschichte jener Zeit zu verstehen, während die J. Z. (Nr. 11) daraus gern eine Waffe gegen den Papst Gregor schmieden möchte. Wenn dieselbe J. Z. a. a. O. sagt: „Er (der König) berief sich darauf, daß die ehemals von den Laien ausgeübten Rechte bei Bischofswahlen auf die Fürsten übergegangen seien,“ so verräth diese Behauptung eine fast unglaubliche Unwissenheit, und kann nur von einem Menschen herrühren, der Gregors Zeit gar nicht kennt. Eine solche Berufung ist dem König Heinrich nie eingefallen. Möge die J. Z. den in dieser ihrer Behauptung ausgesprochenen Gemeinplatz beweisen, wenn sie es vermag. Doch was frage ich lang? Sie pflegt ja keck zu behaupten, und wenn man von ihr Beweise verlangt, — zu verstummen.

Volke und der Geistlichkeit das Wahlrecht zu erhalten, und drang sein Leben lang mit aller Beharrlichkeit und Kraft eines großes Geistes auf die Wahrung dieses Rechtes [1]. In allen diesen Briefen und in den von ihm öffentlich erlassenen Gesetzen erklärt der Papst, daß er an den alten noch zu Recht bestehenden Kirchengesetzen festhalte, und fordert die Geistlichkeit und das Volk auf, nach dem Tode ihres Bischofs ordnungsmäßig zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten. Das ist es auch, was er die Freiheit der Kirche nennt, und wofür er so schweren Kampf unternahm [2]. König Heinrich dagegen griff in dieses Recht der Kirche gewaltthätig ein, ernannte zu Bischöfen und Aebten ohne alle Rücksicht auf das Recht der Geistlichkeit und des Volkes, den Bischof zu wählen, ohne alle Rücksicht auf das Recht der Mönche, ihren Abt zu wählen [3]. Die Sache war doppelt schlimm, das Unrecht doppelt schwer, wenn die bischöfliche und äbtliche Würde förmlich verkauft oder versteigert wurde, wie solches am Hofe Heinrichs häufig geschah (s. oben S. 52). Zwar hat Heinrich selbst unmittelbar sich bei dem Verkauf nicht so häufig betheiligt; aber seine Anhänger haben diesen Handel mit Bisthümern schändlich getrieben, und mit seiner Erlaubniß das Kirchengut an sich gerissen als Lohn ihrer treuen Anhänglichkeit an den König; Anderes gebrauchte er wie sein Eigenthum [4]. So war seine Umgebung noch ungleich schlechter, als der König selbst, und ganz geeignet, ihn völlig zu Grunde zu richten. Diese Gewaltthätigkeit, womit König Heinrich erstens das Recht der freien Wahl der Bischöfe vernichtete, und zweitens die Kirche, eine rechtsfähige Corporation, ihres wohlerworbenen Vermögens nach Willkür beraubte, und ihr Eigenthum wie sein Eigenthum behandelte, verschenkte oder verwendete, ist der eigentliche Grund, weßhalb P. Gregor über Unfreiheit der Kirche so oft klagte, mit dem

[1] Man sehe z. B. Greg. lib. I. ep. 3. 5. V. ep. 3. 5. 6. 11. 19. VIII 18. 19. 20. auch in Concil. Roman. V. a. 1078. can. 4. und Concil. Roman. VII. a. 1080. can. 6. bei Mansi XX. 509. 533.

[2] Die J. Z. wird sich nicht wenig wundern, wenn sie vernimmt, daß Papst Gregor das Recht der Geistlichkeit und des Volkes, den Bischof zu wählen, so standhaft vertheidigte, und daß der von ihr so sehr in Schutz genommene König Heinrich dieses Recht dem Volke gewaltsam entrissen hat. Sie steht demnach in diesem Kampfe auf Seite des Fürsten, der die Rechte des Volkes gewaltsam unterdrückte.

[3] Beispiele von solchem willkürlichen und ungerechten Verfahren sind bei den besten damaligen Geschichtschreibern häufig, s. Lamb. a. 1067. 1075. 1076. bei Pertz V. 173. 236—237. 241. 243. Berthold. Const. Annal. a. 1069. 1077. 1078. bei Pertz V. 274. 301. 314.

[4] Annalista Saxo bei Eccard. l. c. I. 548.

Beisatz, der König behandle die Kirche wie eine rechtlose „Sklavin" [1]. Jedes arme Weib darf sich frei ihren Mann wählen, und die Kirche — die Braut Christi, unsere Mutter — soll sich die schlechtesten, unwürdigsten Menschen aufdringen lassen. Das heißt wahrlich die Kirche Gottes in die niedrigste Sklaverei stürzen [2]. So und nicht anders versteht P. Gregor die Unfreiheit der Kirche, so oft er über dieselbe klagt [3]. Um nun dieser ungerechten und verderblichen Willkür, wodurch die schlechtesten Menschen auf die bischöflichen Sitze gelangten, und das Seelenheil von Tausenden zu Grunde richteten, Schranken zu setzen, begann P. Gregor die alten heilsamen, aber vielfach vergessenen Kirchengesetze wieder zu erneuern. Er wollte nichts Neues, sondern nur, daß die alten ehrwürdigen Gesetze der weisern und bessern Väter genau eingehalten werden [4]. Darum erneuerte er zuerst das alte kirchliche Gesetz, daß alle Jene, welche durch Simonie zu Amt und Würde gelangt seien, von der so erlangten Gewalt keinen Gebrauch machen dürfen, wer eine bischöfliche Kirche durch Geld an sich gebracht, solche aufgeben müsse, und dieser Handel überhaupt auf das Strengste untersagt sei [5]. So wie Gregor im Jahre 1074 oder 1075 an veraltete Mißbräuche Hand anzulegen begann, und den Gesetzen wieder Achtung verschaffen wollte bei mächtigen Frevlern, trübte sich allmählich das gute Verhältniß zwischen ihm und dem König. Wer wagt es, Gregor wegen dieses Schrittes zu tadeln? Sollte er etwa die Gesetze der Kirche und des Staates ungerügt übertreten lassen, weil die Uebertreter in des Königs Gunst standen? Ein muthloser Feigling würde geschwiegen haben, wenn die Großen der Erde Gesetz und Recht mit Füßen traten; Gregor konnte nicht schweigen. Oder waren etwa die Zeiten eines Konstantius

---

[1] Gregor. lib. I. ep. 42. IV. ep. 3.

[2] Gregor. VII. in Append. II. Epistolarum ep. 15. bei Mansi XX. 628—629.

[3] Man vergleiche alle betreffenden Stellen: Gregor. lib. I. ep. 32. 42. 69. 85. II. 42. III. 10. IV. 3. 14. 26. V. 7. 10. VI. 12. VII. 24. VIII. 12. 13. 21. IX. 3. 37. und Append. II. ep. 15. auch Otto Frising. Chron. lib. VI. c. 32. 33. bei Urstis. l. c. I. 135. 136. Was demnach die J. Z. (Nr. 12) über das, was Papst Gregor sich unter der Freiheit der Kirche dachte, aufgezählt, ist vom Anfang bis zum Ende rein erfunden, und lediglich aus der Luft gegriffen.

[4] Greg. lib. II. ep. 45. III. 10. IV. 5. V. 5.

[5] Greg. VII. App. I. Epistolarum ep. 3. Den Beweis, daß diese Gesetze in der Kirche uralt seien, kann ich mir ersparen, da ihn schon Bernold von Konstanz zur Zeit Papst Gregor VII. ausführlich geliefert hat. S. Bernoldi Const. Apolog. pro decretis Gregorii VII. cap. 5—10. in Monument. res Alemannicas illustrant. ed. Ussermann typis San-Blasianis 1792. T. II. p. 278—285.

zurückgekehrt, wo der Kaiser trotzig an sein Schwert schlug und den Bischöfen bedeutete: „Was ich will, das sei für euch Gesetz"? [1] Diese Zeiten werden hoffentlich nie wiederkehren. Indessen hatte der Papst, wohl erkennend, daß Heinrichs Umgebung weit strafbarer sei, als der junge König selbst, und ihn völlig zu Grunde richte, Einige der ärgsten Verkäufer der Bisthümer, welche sich manchmal für die Vergebung eines Bisthums oder einer Abtei ganze Güter der Kirche abtreten ließen, und das Kirchengut auf's Unverschämteste plünderten, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, so Hermann den Bischof von Bamberg, welcher, ohne alle wissenschaftliche Bildung, dieses Bisthum um theures Geld erkauft hatte, dasselbe auf jegliche Weise aussaugte, namentlich Abteien und Kirchen in seiner Diöcese schmählich verkaufte [2], und verschiedene Andere, welche unverbesserlich auf dem Wege des Verderbens vorwärts wandelten, und den jungen leichtsinnigen König nach seinem eigenen Geständniß durch heillose Rathschläge immer mehr verderbten [3]. Es war aber uraltes Kirchengesetz, beruhend auf den Aussprüchen der Apostel selbst, daß der Umgang mit Gebannten durchaus unerlaubt sei bei Strafe der Excommunication [4]. Unter diesem Gesetz stand als katholischer Christ auch König Heinrich. Mit ausdrücklicher Berufung auf diese kirchliche Satzung [5] ermahnte nun der Papst den König, den Umgang mit Gebannten aufzugeben. Da versprach der König wieder alles Gute, und er scheint auch wirklich seine schlechten, jetzt mit dem Kirchenbann belegten Rathgeber entfernt zu haben [6]. Aber kaum hatte er in der blutigen Schlacht an der Unstrut im Sommer 1075 die Sachsen völlig unterjocht, so bestand sein Dank gegen Gott darin, daß er sein gegebenes Wort brach, die Gebannten wieder zu sich nahm, und die Kirchen auf's Willkürlichste behandelte. Der Papst, hierob tief betrübt,

---

[1] S. Athanasii Histor. Arian. n. 33. ed. Maur.

[2] Lamb. a. 1075. bei Pertz V. 220—221.

[3] Paul. B. c. 8. n. 65. auch bei Mansi XX. 377—378. und Concil. Rom. II. bei Mansi XX. 443.

[4] Kürze halber berufe ich mich zum Beweis für diese jedem Canonisten wohl bekannte gesetzliche Bestimmung auf das Kirchenrecht des gelehrten Protestanten Richter §. 199, wo die Gesetzstellen einzeln aufgeführt werden.

[5] Gregor. lib. IV. ep. 2. 8. 27. VII. 11. IX. 8. 9. Besonders klar spricht sich die Anschauung jener Zeit aus in den Worten der deutschen Fürsten: „Cum ei (dem Excommunicirten) communicare sine communionis ecclesiasticae damno et fidei jactura non possimus" Lamb. a. 1076. bei Pertz V. 253. vgl. 252, vgl. König Heinrich selbst Lamb. l. c. p. 255.

[6] Vgl. Lamb. a. 1075. bei Pertz V. 223. und Gregor. lib. III. ep. 3.

gab nun fast die Hoffnung auf, daß bei dem König Besserung zu erwarten stehe, da ihn die göttlichen Wohlthaten nicht besser, sondern nur noch übermüthiger und frecher machten. Dennoch mäßigte sich der Papst, und beseelt von dem Wunsche, daß der König auf liebevolle Ermahnung achten möge, und ihn nicht zu strengeren Maßregeln nöthigen werde, sandte er ihm ein Mahnschreiben, um ihn an seine heiligen Versprechen zu erinnern und ihn darauf hinzuweisen, daß er nicht gegen Gott den Allwissenden, den langsamen, aber sicheren Vergelter in keckem Trotze sich erhebe [1]. Zugleich ließ er ihm durch seine Gesandten im Vertrauen sagen, er möge doch Buße thun für seine schon ziemlich weit bekannten Frevel, die so maßlos seien, daß er eigentlich schon jetzt nach göttlichen und menschlichen Gesetzen die schwersten Strafen verdient hätte; auch soll er die Gebannten von sich thun, sonst bleibe dem Papst nichts anderes übrig, als daß er ihn von der Kirche ausschließe und in den Kreis jener verweise, an die der König sich, wie seine ganze Handlungsweise zeige, lieber anschließe, als an Christus den Herrn; würde sich Heinrich bessern, so werde der Papst (dessen sei Gott Zeuge) über sein Seelenheil und über die Rettung seiner Ehre sich herzlich freuen, und ihn mit aller Liebe in den Schooß der Kirche aufnehmen, indem er (der König) als Oberhaupt eines so großen Reiches Friede und Gerechtigkeit zu schützen berufen sei. Also ließ der Papst dem König entbieten. Doch dieser mochte es nicht ertragen, daß ihm Jemand ernste Wahrheiten nachdrücklich an's Herz lege, und ihn um seiner Fehler willen zurechtweise [2]; denn niedrige Schmeichler beherrschten sein Ohr, und Leute von dem Schlage derer, die immer dem Sonnenschein des Glückes nachziehen, hatten ihn damals umlagert [3].

Es ist durchaus unwahr, wenn behauptet wird, daß die Ausführung der päpstlichen Verordnung, von einem Laien kein Bisthum und keine Abtei annehmen zu dürfen, „nur in Deutschland mit allem Ernste betrieben wurde“, und daran die Absetzung König Heinrichs IV. durch Papst Gregor VII. angereiht wird. Denn für's Erste ist höchst wahrscheinlich der ganze Investiturstreit nicht, wie die Innsbrucker Zeitung Nr. 11 allerdings nicht zuerst behauptet, schon im

---

[1] Vgl. Gregor. lib. III. ep. 7. 10.

[2] Paul. B. c. 8. n. 66. 67. auch bei Mansi XX. 379. und Pertz VIII. 439.

[3] Lamb. a. 1076. bei Pertz V. 246. vgl. 252. Auricularios nennt Lamb. diese Leute a. 1063. bei Pertz V. 164. u. öft.

Jahre 1075 ausgebrochen, sondern erst in den Jahren 1077 und 1078 [1]; somit hat der Investiturstreit mit Heinrichs erster Absetzung keine Berührung, wie denn auch in den Akten derselben vom Investiturstreit nichts ersichtlich ist. Wohl aber sollte die Simonie, der Kauf und Verkauf von kirchlichen Aemtern, von Bisthümern und Abteien ein Ende nehmen, der Geistlichkeit und dem Volke das freie Wahlrecht, der Kirche ihr rechtmäßiges Eigenthum gewahrt werden. Und in dieser Hinsicht trat Papst Gregor gegen die übrigen Fürsten mit eben derselben Kraft

[1] Concil. Rom. V. c. 2. bei Mansi XX. 509. vgl. Leo Ostiens. Chron. Cassin. lib. III. c. 41. ibid. 511. Das bei S. Anselmus contra Wibertum lib. II. (Canis. Thesaurus Monument ed. Basnage T. III. p. 484) vorkommende Dekret Gregors VII. gegen die Investitur ist aus dem noch spätern Concil desselben Papstes vom Jahre 1080 wörtlich entnommen, s. Concil. Rom. VII. c. 1. et 2. bei Mansi XX. 531—532. Die auf die Investitur bezüglichen Anordnungen, welche Hugo von Flavigny anführt (Pertz VIII. 423—424), wurden auf der römischen Synode im Nov. 1078 erlassen, wie aus Berthold von Konstanz deutlich erhellt (Pertz V. 314—315). Uebrigens mag hier in Betreff der Investitur, welche damals die Fürsten über Bisthümer und Abteien in Anspruch nahmen, zur Aufklärung Folgendes bemerkt werden. *Investire* bedeutete eigentlich Jemanden ein Lehen verleihen, wie die Lehensurkunden bei Mansi XX. 78. 314. unwidersprechlich darthun. Jemand ein Bisthum zu Lehen geben, führte aber eine höchst gefährliche Vermischung der geistlichen und weltlichen Gewalt herbei mit der Vorstellung, als könne der König die geistliche Gewalt verleihen. War nicht dieses die Absicht der Könige, so hätten sie einfach bei den Bischöfen und Aebten, die königliche Lehen besaßen, die nämliche Form der Belehnung, wie bei den weltlichen Großen anwenden dürfen. Das wollten sie aber nicht; sie bestanden lange Zeit darauf, dem Bischof den Hirtenstab, das Zeichen seiner geistlichen Gewalt, zu überreichen, was die Kirche nicht zugeben konnte. Auch besaß die Kirche viele Güter als freies wohlerworbenes Eigenthum, nicht als bloßes königliches Lehen. Wenn nun die Könige, ohne diese Unterscheidung zu beachten, Bischöfe und Aebte mit dem Bisthum oder der Abtei belehnten, so beeinträchtigten sie das freie Eigenthumsrecht über jene Güter, die nicht Lehen waren, indem auch jenes freie Eigenthum als bloßes Lehen behandelt wurde, und so ein gewaltsamer Eingriff in den rechtlichen Besitzstand der Kirche geschah. Endlich war diese Investitur der Könige das gewöhnliche Mittel, das Wahlrecht der Geistlichkeit und des Volkes zu vernichten, und nach Herzenslust das einträgliche, wenn auch schmähliche Geschäft der Simonie zu treiben. Das wußte man auch damals recht gut. Der Geschichtschreiber Martin von Fulda bezeugt uns dieß ausdrücklich, wenn er sagt: „Da der Papst wohl sah, daß aus dieser Investitur besonders in Deutschland und in der Lombardei zwei große Uebel hervorgehen, Simonie und liederliches Leben, so erließ er das Verbot dagegen (Pontifex videns, ex tali investitura sequi duo vitia, praecipue in Theutonia et Lombardia, scilicet vitium simoniae et luxuriae, prohibitionem praedictam fecit" Martini Fuld. Chronicon bei Eccard I. p. 1685). Das Alles ist wohl zu erwägen, bevor man über den Investiturstreit, worin die Kaiser zuletzt das gute Recht der Kirche anerkannten, ein rasches unbedachtes Urtheil ausspricht.

und Entschiedenheit auf, wie gegen König Heinrich. Zuerst erklärt er ausdrücklich, daß die heilsame und nothwendige Anordnung gegen den Kauf und Verkauf der kirchlichen Aemter nicht bloß für König Heinrich und die Deutschen, sondern „für alle christlichen Fürsten und Völker des Erdkreises zu gelten habe“ [1]. Demgemäß verfuhr er auch gegen die Könige von Frankreich, England und Spanien. Schon im ersten Jahre seiner Regierung, Dezember 1073, drohte Papst Gregor dem Könige Philipp von Frankreich auf das Schärfste, weil er das Wahlrecht der Geistlichkeit und des Volkes völlig unterdrückte und schändlichen Handel mit kirchlichen Würden trieb. Nur weil der König einen vertrauten Kammerherrn zum Papst sandte und ihm ernstlich verhieß, sein Leben zu bessern und die kirchliche Ordnung einzuhalten (ad nostri censuram judicii et vitam corrigere et ecclesias ordinare firmiter spopondit), entging er mit genauer Noth dem angedrohten Strafurtheil [2]. Im Jahre darauf ordnete der Papst seine Gesandten an diesen König ab mit der Weisung, wenn er nicht sichere Bürgschaften seiner Besserung gebe, ihn zu excommuniciren [3]. Die Bischöfe Frankreichs forderte er mit ernster Drohung auf, gegen den lasterhaften König einzuschreiten, und erklärte, wenn derselbe hartnäckig in seiner Schlechtigkeit verharren würde, ihn sogar absetzen zu wollen [4]. Freilich waren die Bischöfe in Frankreich schon seit längerer Zeit durch die Absetzung der Vielen, welche ihr Amt erkauft hatten, geläutert; die Kirche stand viel reiner, kräftiger, würdiger da, als in Deutschland. Man sieht dieß insbesondere auf dem Concil von Poitiers, gehalten im Jahre 1078 unter dem Vorsitze des eifrigen päpstlichen Legaten Hugo Bischof von Dié, wo eine Reihe simonistischer Bischöfe und Aebte abgesetzt, und die Kirchengesetze gegen den Verkauf der kirchlichen Würden, sowie gegen die willkürliche gewaltsame Besetzung derselben ohne Wahl eingeschärft wurden [5]. Daher kam es wohl, daß der König sich beugte und den gerechten Forderungen des Papstes, welche die französischen Bischöfe kräftig unterstützten, endlich nachgab [6]. Der König von England, ein alter guter Freund des Papstes [7], welcher ihm in anderer Hinsicht wohl auch mitunter Grund zu ernsten Klagen und dringenden Vorstellungen gab, ließ sich mindestens in dieser Hinsicht nichts zu Schulden kommen. Der Papst gibt ihm das ehren=

---

[1] Gregor. lib. III. ep. 10. [2] Gregor. lib. I. ep. 35.
[3] Concil. Rom. II. bei Mansi XX. 443.
[4] Gregor. lib. II. ep. 5. vgl. ep. 18. 32. [5] Mansi XX. 495—500.
[6] Gregor. lib. VIII. ep. 20. [7] Gregor. lib. VII. ep. 1. XI. 2.

volle Zeugniß, „daß er die Kirchen nicht zerrüttet, noch verkauft, Friede und Gerechtigkeit bei seinen Unterthanen gefördert", den Kirchengesetzen, namentlich in Betreff des Priester-Cölibates Achtung verschafft habe [1]. Dagegen wird dem König Alfons von Kastilien im Jahre 1080, da er den Kirchenverkauf recht schamlos betrieb, die Excommunication mit strengen Worten angedroht und sein frevelhaftes Treiben ihm schonungslos vorgehalten: ja der Papst hat nicht übel Lust, selbst nach Spanien zu gehen, um die nöthigen Strafen an Ort und Stelle gegen den schuldigen König zu verhängen [2]. Daraus wird nun wohl hinlänglich klar sein, daß Papst Gregor nicht bloß gegen den deutschen König Heinrich, sondern gegen jeden in ähnlicher Weise schuldigen Fürsten auf gleiche Art verfuhr. Nur könnte man noch fragen, warum bei König Heinrich die Sache eine so schlimme Wendung nahm. Darüber wird uns die Geschichte weitern Aufschluß geben. Das Räthsel ist in zwei Worten gelöst. Die übrigen Könige fügten sich den ernsten Mahnungen und gerechten Forderungen des Papstes; König Heinrich aber, schlecht berathen, trotzte ihm und höhnte die Gerechtigkeit. Oder war etwa des Papstes Forderung nicht gerecht? Sollte er es länger dulden, daß die höchsten kirchlichen Würden an den Meistbietenden verschachert wurden? Ich möchte einmal sehen, was jene, die jetzt mit breitem Munde König Heinrich in Schutz nehmen, sagen würden, wenn irgend ein Landesfürst seine weltlichen Aemter *verkaufen* würde, oder doch seinen Räthen und seiner nächsten Umgebung frei gestattete, jedes *höhere Amt* zu *verkaufen*. Da gäbe es nicht Worte genug, ihn zu lästern. Und doch hat König Heinrich eben diese schreiende Ungerechtigkeit begangen und zugelassen, und zwar bei den kirchlichen Aemtern, wobei er das *Wahlrecht des Volkes* gewaltthätig an sich riß. Mögen sie nun hingehen und ihn dafür loben, seine beredten Vertheidiger, wenn ihnen jeder Sinn für Gerechtigkeit und öffentlichen Anstand, wenn ihnen alles Schamgefühl abhanden gekommen ist.

V. Gericht, Urtheil, Strafe und deren Folgen.

Da König Heinrich in seinem Lasterleben ungescheut fortfuhr, ließ ihm endlich der Papst gleich im Anfang des Jahres 1076 durch seine Gesandten entbieten, er solle am Montag der zweiten Fastenwoche des-

[1] Gregor. lib. IX. ep. 5. [2] Gregor. lib. VIII. ep. 2. et 3.

selben Jahres auf der großen Synode in Rom erscheinen, um sich für seine Frevel zu verantworten. Es waren aber die ihm angeschuldigten Verbrechen solche, die nach damaligem, zum Theil sogar nach heutigem Rechte der Gerichtsbarkeit der Kirche unterstanden. Zur Verantwortung wurde der König deßhalb aufgefordert, weil der Angeklagte vor Fällung des richterlichen Spruches erst zu hören war, worauf Gregor strenge hielt. Woferne der König an dem bestimmten Tage nicht erscheinen und sich verantworten würde, bedrohte ihn der Papst mit der Excommunication.

Da schritt der König zu unerhörter Gewaltthat. Sofort berief er alle Bischöfe und Aebte des deutschen Reiches nach Worms, um den Papst abzusetzen, weil er darin allein seine einzige Rettung finden zu können glaubte. Am 24. Jänner des Jahres 1076 [1], vier Wochen früher als die Synode in Rom Statt finden sollte, kam der König mit seinen Bischöfen und Aebten in Worms zusammen; nur die Sachsen waren nicht erschienen. Ein abgesetzter Kardinal spielte den Ankläger des Papstes. Ohne Untersuchung wurde das Urtheil gefällt: ein solcher Verbrecher, wie Gregor von seinem abgesetzten Kardinal geschildert wurde, könne nicht Papst sein, derselbe habe gar keine Gewalt zu binden [2] und zu lösen, noch habe er je eine solche gehabt. Die Bischöfe von Würzburg und Metz nahmen Anstand, einem so ungesetzlichen Verfahren beizustimmen. Da mahnte sie Bischof Wilhelm von Utrecht, ein trotziger hochmüthiger Mann, des Königs vertrautester Rath, an ihren dem König geschworenen Eid. So mißbrauchte man damals den Eid, welchen die Bischöfe als Vasallen dem Könige leisten mußten, um die Bischöfe zu zwingen, daß sie dem Könige gefügige Werkzeuge seien, einen Papst abzusetzen, den er fürchtete. Jeder einzelne Bischof mußte dem Papst den Gehorsam aufsagen und ihm erklären, daß er ihn nicht ferner als Oberhaupt der Kirche anerkenne, auch alle seine weitern Regierungsmaßregeln und Verordnungen als null und nichtig erklären. Unverzüglich eilten des Königs Boten nach Rom, wo sie am Tag vor der Eröffnung der großen römischen Synode eintrafen [3].

---

[1] Dominica Septuagesimae.

[2] Man verstand aber damals unter potestas ligandi die potestas excommunicandi (Gregor. lib. II. ep. 6.), und darauf hatte es König Heinrich eigentlich abgesehen; der Papst, dessen Urtheil er fürchtete, sollte keine Gewalt mehr haben, ihn zu excommuniciren, damit er vor ihm sicher wäre.

[3] Lamb. a. 1076. bei Pertz V. 241—242.

Am Tag der Synode trat Roland, des Königs Bote, vor die ehrwürdige Versammlung und verlas ein Schreiben folgenden Inhalts: „Heinrich von Gottes Gnaden König an Hildebrand[1] den falschen Mönch. Du hast die ganze Kirche zerrüttet; Erzbischöfe und Bischöfe angetastet; du hast gemeint, Alles besser zu verstehen. Ich habe lange mit dir Geduld gehabt, um das Ansehen des Apostolischen Stuhles aufrecht zu halten. Jetzt willst du mir gar an die Krone greifen, als hätte ich sie von dir und nicht von Gott empfangen, da doch unser Herr Jesus mich zur königlichen, dich aber nicht zur päpstlichen Würde berufen hat. Denn du bist auf den Stufen: List, Geld, Gunst, Gewalt zum päpstlichen Thron empor gestiegen. Darum sollst du, über den durch das Urtheil aller unserer Bischöfe und mein eigenes der Bann verhängt ist (anathemate et omnium Episcoporum nostrorum et nostro damnatus), die angemaßte Gewalt aufgeben. Ich Heinrich von Gottes Gnaden König mit allen unsern Bischöfen sage dir: „Steig herab! Steig herab!" Zugleich schrieb der König Heinrich an die Geistlichkeit und das Volk zu Rom: „Ihr sollt unsern Freunden Freunde, unsern Feinden Feinde sein. Und da Hildebrand der Mönch zu letztern gehört, so fordern wir euch auf zur Feindschaft gegen ihn, diesen Unterdrücker der Kirche und des römischen Staates, diesen Feind unseres Reiches. Auf ihr Getreuen! wer am treuesten zu mir hält, soll am ersten ihn verdammen (et sit primus in fide primus in ejus damnatione)"[2]. Dergleichen war in der Christenheit noch nie gesehen worden. Da bei den römischen Synoden in der öffentlichen Sitzung immer auch vieles Volk anwesend war, und namentlich die römischen Großen, entstand bei der Verlesung jenes schändlichen Schreibens eine solche Aufregung, daß der Gesandte des Königs in Stücke zerrissen worden wäre, hätte ihn nicht der Papst mit seinem eigenen Körper gedeckt und mit äußerster Mühe der Wuth des Volkes entrissen[3]. Erst jetzt, nachdem König Heinrich durch solches beispielloses Thun das Maß seiner Frevel erfüllt hatte, schritt Papst Gregor nach dem Urtheil der ganzen Synode endlich zur feierlichen Excommunication des Königs, untersagte ihm auch die Regierung von

---

[1] So nennen den hl. Papst Gregor VII. seit jenem Tage Alle, welche auf dem Wege des Königs Heinrich wandeln.

[2] Diese Briefe, die ich hier nur ihrem Hauptinhalte nach gegeben habe, sind zu finden in den gesammelten Briefen des Königs Heinrich IV. bei Urstis I. 394—395. auch bei Eccard. I. 526—528.

[3] Annalista Saxo bei Eccard. I. 528. Paul. B. c. 7. n. 56—58.

Deutschland und Italien, und löste alle Christen von dem Eide, den sie ihm geleistet hatten [1]. Das war noch keine Absetzung [2], sondern bloß eine Suspension, ein zeitweiliges Regierungsverbot. Diesen Schritt hatte aber der König zuerst gegen den Papst gethan. Denn also schrieb er ihm von Worms aus: „Dem Urtheil der Großen meines Reichs beistimmend untersage ich dir alle und jede päpstliche Gewalt, die du bisher scheinbar besessen hast, und befehle dir den päpstlichen Stuhl zu verlassen“ [3]: den Römern aber schrieb der König zugleich: „Jagt ihn (den Papst) davon, wenn er nicht freiwillig geht“ [4]. Hatte der König von Deutschland mit seinem Häuflein Bischöfe etwa mehr Recht, das Oberhaupt der ganzen Christenheit so schändlich zu behandeln, ihm die Regierungsgewalt der Kirche zu untersagen, ihn von seinem Sitze zu vertreiben und die Römer zu einer neuen Papstwahl aufzufordern? Und was that hierauf der Papst? Nichts Anderes, als wozu er nach damaligem Kirchen- und Staatsrecht befugt war. Er setzt den König nicht ab, sondern er verhängt über ihn die kirchliche Strafe der Excommunication, d. h. er schließt ihn, der eines so unerhörten Frevels sich erkühnt hatte, von der Kirche aus. Da aber nicht bloß nach den Kirchengesetzen, sondern auch nach den damaligen Staatsgesetzen [5] der Umgang mit Gebannten verboten war, und nach damaliger Denkweise die Menschen es nicht zu begreifen vermochten, mit welchem Rechte ein König, der sich gegen Gott auflehne und ihm den schuldigen Gehorsam versage, von seinen Unterthanen Gehorsam und Unterwerfung verlangen könne, so war dieses zeitweilige Verbot der Regierung in jener Zeit die natürliche Folge der Excommunication. Durfte aber der König nicht mehr die Regierungsgewalt üben, so hörte für die Dauer dieses Verbotes die Pflicht der Unterthanen ihm zu gehorchen auf, und darum trat die Eideslösung ein, wozu die Berechtigung des Papstes damals von den deutschen Fürsten ausdrücklich anerkannt

---

[1] Concil. Rom. III. bei Mansi XX. 468—469. Das ist der wahre aktenmäßige Verlauf dieser Sache. Wenn die J. Z. in ihrem Artikel das maßlos unverschämte Benehmen des Königs Heinrich gegen den Papst verschweigt, und nur letzterem das strenge, aber gerechte Verfahren gegen den König zur Last legt, so ist das plumpe Unwissenheit oder gewissenlose Unredlichkeit, die absichtlich ihre Leser betrügt.

[2] Die erst im Jahre 1080 erfolgte Absetzung des Königs lautet ganz anders, s. Concil. Rom. VII. bei Mansi XX. 535.

[3] Henrici epist. ad Gregor. bei Eccard. I. 527.

[4] Henrici epist. ad Romanos bei Urstis. I. 394.

[5] Capitular. Regum Francor. lib. I. c. 36. ed. Steph. Baluz. T. I. col. 709.

wurde. Denn, sagen dieselben, „wir haben des Königs heilloses Treiben uns lange gefallen lassen, um nicht unsern Eid, der uns gebunden hielt, zu brechen. Jetzt aber hat der römische Papst unsern Unterthaneneid gelöst durch Apostolische Autorität, und nun müßten wir wohl die größten Narren sein, wenn wir diese von Gott selbst gebotene Gelegenheit, uns und das Reich zu retten, nicht mit beiden Händen ergreifen würden" [1]. Vergleichen wir einmal unsere heutigen Zustände, ob sie denn dem damaligen Staatsrecht gar so weit vorzuziehen seien. Damals erkannten alle christlichen Fürsten und Völker im Papst den Vater der Christenheit, welcher besonders bei inneren Streitigkeiten ein unparteiisches Urtheil zwischen den beiden streitenden Theilen, König und Volk, fällen werde. War der König im Unrecht, so wurde nach wiederholter Ermahnung ihm auf eine Zeit lang die Regierung untersagt, und auf so lange auch der Eid der Unterthanen durch apostolische Autorität gelöst. Gott allein kann eigentlich den Eid lösen, denn zu ihm wird er geschworen. Kann auf Erden eine Eideslösung Statt finden, so kann sie es durch Jene, welchen Gott die Binde- und Lösegewalt an seiner Statt auf Erden übertragen hat. Zeigte sich hierauf der suspendirte König als durchaus unverbesserlich, dann erst wurde zur Absetzung oder zur Entziehung der königlichen Macht und Würde vorgeschritten, und zwar von jenem, an den die Fürsten selbst sich wendeten, um von ihm die königliche Würde zu empfangen (s. oben S. 64 ff.). Wie geht es denn jetzt? Wenn ein König seinem Volke nicht mehr gefällt, wird er fortgejagt oder hingerichtet. Wir sahen in unsern Tagen die Beispiele. Das nennt man denn eine glorreiche Erhebung, wenn ein streitender Theil gegen den andern durch rohe Gewalt entscheidet. Heute siegt das Volk, und das Haupt Ludwigs XVI. fällt unter dem Henkerbeil, und Tausende treuer Unterthanen besteigen nach ihm das Schaffot. Morgen siegt der König, und die gestern noch als die Retter des Vaterlandes gepriesen wurden, hängen als Verräther am Galgen. Heute siegt das Volk, und ein kleiner, aber kecker Haufe trotzt dem Monarchen Zugeständnisse von unabsehbarer Tragweite ab, oder jagt ihn kurzweg zum Lande hinaus. Morgen siegt der König oder ein glücklicher Diktator, und läßt sich von einer fügsamen Nationalversammlung Vollmachten ertheilen, die alle Freiheit in der Wiege ersticken. Und Niemand weiß, was der morgige Tag uns bringt, ob der Präsident mit

[1] Lamb. a. 1076. bei Pertz V. 253.

der Armee, ob das socialistische Volk obenauf sein werde. Das wird so lange fortdauern, als nur immer eine Partei über die andere entscheidet und der Sieg in der Hand des Stärkern liegt, und jede Partei, die zur Regierung kommt, die unterdrückte Partei knebelt, so gut sie kann. Und gar die Eide? Die politischen Eide werden ja heut zu Tage gebrochen, wie Strohhalme. Da frägt sich Keiner, der im Begriffe ist, eine „glorreiche" Revolution zu machen: Aber wie verträgt sich das mit meiner Unterthanentreue, mit meinem Eide? Ja wir sind bereits dahin gekommen, daß man in Reichsversammlungen und Kammern es rund heraus sagt: Es ist besser, daß wir keinen Eid mehr auf die Verfassung schwören. Natürlich! wer an keinen Gott mehr glaubt, dem ist der Eid ein leeres Possenspiel. Und wer die Revolutionen in Schutz nimmt, hat sein Gewissen auch mit dem Eidbrechen schon vertraut gemacht. Wem aber das Eidbrechen unbedenklich erscheint, wie mag der nur das Eidlösen gar so anstößig finden? Vergleiche man diese Jedermann bekannten Zustände unserer Zeit mit der Zeit Gregors und Heinrichs, wo Einer über den streitenden Parteien stand, die gegenseitigen Klagen mit strenger Gerechtigkeit prüfte, die Fehlenden mit Liebe zurechtwies und stufenweise strafte, endlich mit Apostolischer Autorität, die Alle anerkannten, den Eid löste, und urtheile man billig.

Sobald dieser Schlag gegen König Heinrich gefallen war, wendete sich die Sache rasch in Deutschland. Die Bischöfe, tief erschüttert, suchten das Heil ihrer Seele zu retten. Bischof Wilhelm von Utrecht, nachdem er den Bann des Papstes am heiligen Osterfest auf offener Kanzel vor allem Volke verhöhnt hatte, starb nach wenigen Tagen in furchtbarer Verzweiflung. Die Freunde des Königs wandten sich, einer nach dem andern, von ihm ab. Schon im Herbste stand er fast allein. Da wurde ihm allmählich bange und er verlegte sich auf's Bitten: er wolle sich bessern, er wolle nicht mehr so eigenmächtig nnd willkürlich regieren, endlich er wolle den Fürsten die ganze Regierungsgewalt abtreten, sie mögen ihm nur den königlichen Namen und Rang lassen; wenn sie, weil er sie so oft schon betrogen, ihm nicht recht trauen, so wolle er ihnen Eide schwören und Geiseln stellen, so viel sie wollen. Aber die Fürsten entgegneten: Sein Worthalten kenne man schon; er habe so oft auf das heiligste verheißen, und wenn die Noth vorbei war, habe er seine Gelöbnisse wie Spinnengewebe zerrissen, und sei immer schlechter und zügelloser geworden; sie haben schon Alles versucht, sein in Lastern versunkenes Herz zu bessern, immer vergeblich; das

Uebel sei zu tief gewurzelt, als daß man noch der Hoffnung Raum geben könnte; sie haben die Schmach und Schande des Reiches lange genug ertragen, um ihren Eid nicht zu brechen; jetzt habe der Papst mit Apostolischer Autorität diesen gelöst; es wäre barer Unsinn, wenn sie diese von Gott selbst ihnen angebotene Gelegenheit, sich und das Reich zu retten, nicht mit beiden Händen ergreifen würden." Neue flehentliche Bitten von Seite des Königs. Da ließen ihm die Fürsten entbieten: „Obwohl er weder im Krieg noch im Frieden sich je um Recht und Gesetz gekümmert habe, so wollen sie doch mit ihm ein gesetzliches Verfahren einschlagen, und obwohl die ihm vorgeworfenen Verbrechen weltkundig und allbekannt seien, so wollen sie doch die ganze Sache der Entscheidung des römischen Papstes anheimstellen; sie wollen den Papst bestimmen, daß er auf Lichtmeß nach Augsburg komme und dort auf einem großen Reichstag die beiderseitigen Klagen und Beweise prüfe, darnach das Urtheil für oder gegen den Beklagten fälle. Wenn der König vor dem Jahrestag seiner feierlichen Excommunication (23. Februar) durch seine Schuld nicht vom Banne losgesprochen sei, so sei er unabänderlich von der königlichen Würde entsetzt, da es für ihn nach den Staatsgesetzen durchaus unzulässig sei, wieder die Regierung zu führen, nachdem er ein ganzes Jahr lang im Kirchenbanne gewesen sei. Wenn er sich dem Papst in allen Stücken unterwerfen und seiner Entscheidung sich fügen wolle, so möge er alsogleich die Gebannten von sich entlassen, die Reichsregierung aufgeben und ein zurückgezogenes Leben führen bis zum Austrag der Sache; woferne er in irgend einem Punkt diese Uebereinkunft verletze, werden sie, ohne weiter auf das Urtheil des Papstes zu warten, für das Wohl des Reiches Fürsorge treffen." So schmählich auch die Bedingungen waren, der König, der sonst keine Rettung mehr sah, versprach auf das bereitwilligste sich zu fügen. Hierauf schickten die Fürsten Gesandte nach Rom, dem Papst das Vorgefallene mitzutheilen und ihn inständig zu bitten, er möchte doch ja gewiß, um dem Bürgerkriege in Deutschland ein Ende zu machen, auf Lichtmeß persönlich erscheinen.

Der König aber, der wohl wußte, daß für ihn Alles darauf ankomme, vor dem Jahrestag der Excommunication die Lossprechung zu erhalten, und weder auf die freundliche Gesinnung des Richters noch auf die Nachsicht seiner Ankläger rechnen zu können glaubte, beschloß der Reise des Papstes nach Deutschland zuvorzukommen, und die Lossprechung

vom Bann um jeden Preis zu erwirken, damit er doch nicht länger von allem Verkehr mit den Fürsten des Reiches und mit seinen Freunden ausgeschlossen, ihres Rathes und ihrer Unterstützung entbehren müsse. Daher machte er sich mitten im Winter mit seiner Gemahlin Bertha und dem jungen Sohn auf die Reise nach Italien. Niemand begleitete ihn, als ein einziger treuer Anhänger. Mit unsäglicher Mühe und nur auf großen Umwegen kam er in dem ungemein strengen Winter, so daß selbst der Rhein zugefroren war, über die Alpen (Mont Cenis) nach Italien. Da verbreitete sich das Gerücht, schnell wie ein Lauffeuer: Der König sei da. Der Papst war bereits auf dem Wege nach Deutschland. Als er des Königs Ankunft vernahm, und das Gerücht ihm voraneilte, er sei gekommen, den Papst abzusetzen, so verließ der Papst die Heerstraße, und zog sich in die nahe feste Burg Canossa zurück, um hier in Sicherheit abzuwarten, was der König im Sinne habe. Bald kam auch Heinrich (25. Jänner 1077) und ließ den Papst durch Alle, die bei ihm etwas galten und vermochten, um Lossprechung vom Kirchenbanne bitten. Der Papst gab ihm zur Antwort: Es sei nicht in der Ordnung und gegen alle Gesetze, daß, nachdem unter Zustimmung des Königs und der Fürsten die förmliche Untersuchung der gegen König Heinrich vorgebrachten Anklagen beschlossen worden, er (der Papst) jetzt, wo die Kläger nicht anwesend seien, die Sache des Angeklagten entscheide; derselbe möge sich, wenn er schuldlos sei, auf Lichtmeß zu Augsburg furchtlos einfinden; er werde bei der Entscheidung nicht ein Haar breit von der Gerechtigkeit abweichen, und weder durch Abneigung noch durch Zuneigung sich bestimmen lassen. — Das wisse der König wohl, entgegneten die Anderen, aber der Jahrestag der Excommunication sei nahe; wenn er bis dort nicht vom Banne gelöst sei, könne er nach dem königlichen Hausgesetze („juxta leges palatinas“) nie mehr zur Regierung gelangen; der Papst soll ihm nur sagen, was er zu thun habe, um wenigstens von der Excommunication losgesprochen und wieder zur Kirchengemeinschaft zugelassen zu werden; wenn er nur einmal diese wieder habe, sei er ganz bereit, zu jeder beliebigen Zeit für die ihm vorgeworfenen Verbrechen Rede und Antwort zu stehen, und nach dem Urtheile des Papstes das Reich zu behalten oder zu verlieren. Lange weigerte sich der Papst; denn er war ja gebunden, den Reichsfürsten gegenüber nicht einseitig vorzugehen, und es stand durch allseitige Uebereinkunft zwischen dem König, den deutschen Fürsten und dem Papst fest, daß die dem König Heinrich vorgeworfenen Verbrechen in öffentlichem

Gericht förmlich untersucht, und dann vom Papst die Entscheidung gefällt werden sollte. Endlich ließ der Papst doch sich bewegen, die Verhandlung zu theilen, und die kirchliche Strafe sogleich zu heben, die staatsrechtliche Seite der Frage aber offen zu lassen. Um sich jedoch den Fürsten gegenüber sicher zu stellen, daß sie nicht über ihn klagen, als hätte er jetzt schon die ganze Sache entschieden, verlangte er vom König die Auslieferung der Krone und der Reichsinsignien. Da dieser hiezu sich nicht entschließen konnte, so begnügte sich der Papst mit dem eidlichen Gelöbniß, daß der König sich gemäß dem mit den Fürsten getroffenen Uebereinkommen zur Untersuchung und Entscheidung über die ihm vorgeworfenen Verbrechen auf einem großen deutschen Reichstag, wobei der Papst erscheinen werde, unweigerlich einfinden wolle. Nun that der König nach damaliger Sitte barfuß im Büßergewande drei Tage lang Buße[1]; am vierten ward er vor den Papst gelassen, väterlich ermahnt und vom Kirchenbanne losgesprochen. Darauf las der Papst die hl. Messe; nach der Wandlung rief er den König zu sich heran und sprach: Du und deine Anhänger haben mir in ihren Briefen die größten Verbrechen vorgeworfen; ich habe mich derselben nie schuldig gemacht; auf die Wahrheit dieser Aussage hin empfange ich den Leib des Herrn. Darauf, nachdem er die hl. Communion empfangen hatte, fuhr er fort: Die deutschen Fürsten klagen dich bei mir unabläßig an wegen einer Unzahl der schwersten Verbrechen; bist du im Gewissen schuldlos, so betheure das öffentlich, und empfange darauf den Leib des Herrn, damit Jedermann wisse, diese Klagen seien unbegründet. Aber der König, der darüber in große Verlegenheit kam, suchte Ausflüchte und erklärte selbst, er wolle es lieber auf die öffentliche Untersuchung und Entscheidung beim Reichstage ankommen lassen. Mochte dem Papste die Sache auch bedenklich vorkommen, er drang nicht weiter darauf, und sie schieden im Frieden. Dieser ganze ausführliche Bericht ist uns von Lambert, dem bewährtesten Geschichtschreiber jener Zeit, aufbewahrt[2]. Ich schließe diese Darstellung hier, weil auf die bisherigen Vorfälle die

---

[1] Die Excommunication der Könige und Fürsten und die Sitte, barfuß Buße zu thun, worüber man bei König Heinrich so großes Geschrei erhebt, kam im 10. und 11. Jahrhundert, ja selbst später noch, gar nicht selten vor. Dergleichen Beispiele sind: König Otto I. im 10. Jahrhundert, zu Ende dieses Jahrhunderts Graf Werner, im 11. Jahrhundert König Robert II. von Frankreich und König Sveno von Dänemark, selbst noch im 13. Jahrhundert Graf Raimund von Toulouse.

[2] Lamb. a. 1076—1077 bei Pertz V. 241—260.

gewöhnlichen Klagen gegen Papst Gregor VII. gegründet werden, und weil aus dem nun Erzählten das Verhältniß des Papstes zum König sich ganz klar herausstellt.

Diese kurze quellengetreue Darstellung wird jedem Unbefangenen zeigen, daß Papst Gregor unter Freiheit der Kirche nach den damaligen Verhältnissen sich etwas ganz Anderes dachte, als die berechtigten Stimmführer der Kirche, welche heutzutage die Freiheit der Kirche verlangen. Freiheit ist immer ein relativer Begriff. Papst Gregor stand auf dem wesentlich unwandelbaren Standpunkt der kirchlichen Lehre und auf dem Standpunkt des damaligen Staats- und Völkerrechtes. Daraus erklärt und rechtfertigt sich seine ganze Handlungsweise, welche eben deßhalb von den Königen des Abendlandes, von den Fürsten des deutschen Reiches, ja vom König Heinrich selbst als wohl begründet anerkannt wurde.

Nach dem Standpunkte des späteren Mittelalters bildete sich die berühmte Bulle: in coena Domini, also genannt, weil sie am grünen Donnerstag (Feria V in coena Domini heißt dieser Tag in der Kirchensprache) öffentlich verlesen wurde [1]. Als die Zeit abgelaufen war, wo die Päpste die in den Sätzen dieser Bulle ausgedrückte staats- und völkerrechtliche Stellung einnahmen, wurde die Publication derselben unterlassen, und selbst Päpste, wie Pius VI., Pius VII., Gregor XVI., denen es gewiß nicht an heiligem Eifer für die Rechte der Kirche fehlte, haben dieselbe nie wieder verkünden lassen. Die Kirche wußte von jeher ihren unwandelbaren kirchlichen, und ihren wandelbaren staatsrechtlichen Standpunkt zu unterscheiden.

Die Kirche verlangt auch in der Gegenwart Freiheit, aber den jetzigen Verhältnissen angemessen. Die deutsche Kirche hat es amtlich ausgesprochen, was sie unter Freiheit versteht. Wer es zu wissen begehrt, findet es klar und bündig in der Denkschrift der zu Würzburg (1848) versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands. Es verräth niedrige Gesinnung, dieses seiner Zeit von allen Seiten mit Beifall und Achtung aufgenommene Aktenstück, in dem die Kirche den Ruf nach Freiheit so laut erhebt, hinterherschleichend verdächtigen zu wollen, und diesem gerechten Verlangen Gelüste der Herrschaft unterzuschieben. Wer

---

[1] Es ist ein alter Uebersetzungsfehler, hervorgegangen aus Unkenntniß des kirchlichen Sprachgebrauchs, wenn man diese Bulle die Nachtmahlsbulle (Innsbr. Ztg. Nr. 13) nennt, indem diese Bezeichnung eine völlig sinnlose ist.

da wissen will, was die österreichischen Bischöfe unter Freiheit der Kirche verstehen, der lese die Würzburger Denkschrift, und er weiß es; denn die Bischöfe Deutschlands und Oesterreichs sind sammt und sonders treue eifrige Söhne der Kirche, von dem Einen Geiste Gottes beseelt und geleitet; da besteht kein Widerspruch weder unter einander, noch gegen den Papst, ihr gemeinsames Oberhaupt.

Es ist übrigens der Kirche Gottes nichts Neues, wenn sie gedrückt und angefeindet wird; das war ihr Loos seit den Tagen Christi, und der Herr hat ihr nichts Besseres vorhergesagt. Erst kamen die heidnischen Kaiser, dann die gefährlichen Häretiker des 4. und 5. Jahrhunderts, dann die rohen barbarischen Völker, dann die gewaltthätigen Fürsten, wie Heinrich IV., dann die Reformatoren mit dem großen Abfall, dann despotischer Druck von oben, gestützt auf falsche Grundsätze, jetzt giftige Lästerung von unten durch zahllose Erzeugnisse einer zügellosen Presse, hervorgegangen aus völligem Unglauben; in allen diesen alten und neuen Feinden der Kirche ist aber immer derselbe Geist auf andere Weise thätig. Die Kirche Christi wird diesen letzten Kampf glücklich bestehen, wie jeden früheren, und siegreich, ja verjüngt und innerlich gekräftigt aus demselben hervorgehen. Aus den heidnischen Verfolgungen gingen die berühmten Martyrer hervor, wenn auch manche Christen abfielen; im Zeitalter der großen Häresien traten die größten Kirchenlehrer auf, wenn auch viele Christen in der Ketzerei zu Grunde gingen; unter den barbarischen Völkern erhoben sich großartige Charaktere von bewundernswerther sittlicher Kraft, wenn auch viele in der Rohheit ihrer Zeit verwilderten; aus der furchtbaren Verwirrung des 10. und 11. Jahrhunderts ging wie aus dunkler Nacht Gregor VII. hervor, wenn es auch noch manchen schlechten Bischof oder Priester gab. Ich überlasse es dem Leser, diese Gedankenentwickelung an dem Faden der Geschichte bis in unsere Zeit herab fortzuführen, und füge nur noch bei, daß allem Ansehen nach eben jetzt eine neue Phase des immerwährenden Kampfes der Kirche einzutreten scheint, eine Phase, wo der Kampf nicht bloß mit der Tinte geführt werden wird, eine Phase, wo eben sowohl die Wissenschaft der großen Männer des 4. Jahrhunderts, als der hohe Muth und die sittliche Kraft Gregors VII. nothwendig sein dürfte. Darum nur unverzagt! Der Geist Gottes, welcher uns in diesem Kampfe beisteht, wird die Großen der Erde erleuchten, daß sie in der Kirche, der Trägerin der Ordnung, ihre göttlich gegebene Bundesgenossin in diesem Kampfe gegen den Geist des Unglaubens und der Empörung

wie gegen die göttliche, so gegen die menschliche Autorität erkennen, daß sie der Kirche die rechte unverkümmerte Freiheit gewähren, ohne welche diese ihre Kraft nicht ganz zu entwickeln vermag, und daß sie jenes grundlose Mißtrauen gegen die Kirche Gottes, welches der im Finstern schleichende Geist fortwährend zu nähren bemüht ist, endlich der besseren Ueberzeugung folgend aufgeben, damit die beiden zum Wohl der Menschheit von Gott geordneten Gewalten, Kirche und Staat, die Menschen Hand in Hand auf dem Wege des ewigen und zeitlichen Heiles gedeihlich führen und fördern.

---

wie gegen die göttliche, so gegen die menschliche Autorität erkennen, daß sie der Kirche die volle unverkümmerte Freiheit gewähren, ohne welche diese ihre Kraft nicht ganz zu entwickeln vermag, und daß sie jenes grundlose Mißtrauen gegen die Kirche Gottes, welches der im Finstern schleichende Geist fortwährend zu nähren bemüht ist, endlich der besseren Ueberzeugung folgend aufgeben, damit die beiden zum Wohl der Menschheit von Gott geordneten Gewalten, Kirche und Staat, die Menschen Hand in Hand auf dem Wege des ewigen und zeitlichen Heiles geleitend führen und fördern.

Ueber

die kirchliche Freiheit

und

das Studium des Kirchenrechts.

Die kirchliche Freiheit und was dazu gehört [1].

(1857.)

Die kirchliche Freiheit, von der die Einen so viel hoffen, die Andern so viel fürchten, wird leider selten richtig verstanden. Ihr eigentliches Wesen ist nicht die Willkür, zu thun, was man will, sondern die

[1] Die nächstfolgenden drei Aufsätze stehen in einem gewissen innern Zusammenhange. Dieser Zusammenhang ist folgender: Die kirchliche Freiheit, wovon in unsern Tagen bei Freunden und Feinden der Kirche so viel die Rede ist, und über deren wahre, eigentliche Natur so häufig zu ihrem größten Nachtheil Unklarheit, Vorurtheile und Mißverständnisse aller Art herrschen, wird in gedrängter Kürze skizzirt und ihr Unterschied von den Aftergebilden der Freiheit hervorgehoben. Da aber Freiheit ohne Gesetz ein sich selbst zerstörendes Unding ist, und weiter die richtige Kenntniß der in Kraft bestehenden und im Leben anwendbaren Kirchengesetze ein gründliches und genaues Studium des Kirchenrechtes erfordert, so schließt sich an jenen ersten der zweite Aufsatz, worin die Art und Weise der Behandlung, wie solche auf der neu errichteten Lehrkanzel des Dekretalen-Rechtes in Wien stattfindet, näher angegeben wird. Um sodann eine deutliche Anschauung von der Art der Behandlung zu geben, konnten verschiedene der bereits ausführlich behandelten Gegenstände dienen, z. B. die Professio fidei, das kirchliche Gewohnheitsrecht, Wahl und Ernennung der Bischöfe und Aebte, das Pallium, das Weiherecht, der Ordinationstitel, die Formaten, der Generalvikar, der Canonicus Theologus und Poenitentiarius, die Decane, das Predigtamt der Bischöfe und Priester, die Exemtionen u. s. w. Von diesen wurde ein Gegenstand ausgehoben, der an und für sich große Schwierigkeiten bietet, aber auch großes Interesse hat, weil daran ersichtlich ist, wie die unwandelbaren Grundsätze der Kirche im Laufe von achtzehn Jahrhunderten je nach Maßgabe der Umstände ihren verschiedenen Ausdruck fanden — Censur und Index. Die größte Schwierigkeit lag hier darin, auszusprechen, was dermal praktisches Recht sei. Der Verfasser hat nach bestem Wissen und Gewissen versucht, dieses näher anzugeben. Ob der Versuch gelungen sei, ob er jene richtige Mitte getroffen habe, welche die Grundsätze der katholischen Kirche mit den Umständen der gegenwärtigen Zeit in das wahre, angemessene Verhältniß setzt, muß er Anderen zu bestimmen überlassen. Um jedoch allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, glaubte der Verfasser noch folgende Bemerkung beifügen zu sollen. Diese Schrift hat die Frage der Staatscensur ganz unberührt gelassen; sie handelt nur vom kirchlichen Bücherverbot und bewegt sich lediglich auf dem Gebiete der Kirche; nur die Frage mußte der Vollständigkeit wegen berührt werden, wie sich von Altersher bis jetzt die Staatsgewalt zum kirchlichen Bücherverbot gestellt habe.

Möglichkeit, ungehindert zu thun, was man soll. Und was wird dazu erfordert, um zu thun, was man soll? Es sei mir erlaubt, die Antwort auf diese Frage zu ertheilen mit dem kernhaften Ausdruck eines alten Kirchenvaters: „Quamvis melius sit facere, quam nosse, prius tamen est nosse, quam facere; debet enim quisque discere, quod optat implere“ (S. Caesarii Arelat. Sermo I. ad mon. n. I.). Also das Wissen ist das Erste, und das Thun das Zweite; obgleich letzteres die Hauptsache ist, muß doch jenes Erste vorangehen; und um zu wissen, muß man lernen, kennen lernen die Gesetze der Kirche, so weit sie noch in Kraft bestehen — „dispositionem sacrorum Canonum juxta praesentem et à Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam“ (Concord. Austr. Art. IV.) oder „vigentem ejus disciplinam a Sancta Sede adprobatam“ (Concord. Art. XXXIV.). Es gibt nämlich der Gesetze gar viele in der Kirche seit dem 4. Jahrhunderte, aus dem die ältesten, noch vorhandenen Canones stammen, bis herab auf unsere Tage. Wenn man da nun so auf gut Glück hineingreift in die Masse älterer Gesetze, so wird man zwar bald ein paar alte Gesetze haben. Ob sie aber zu der jetzt noch in Kraft bestehenden äußern Ordnung der Kirche gehören, das ist die Frage.

Was ist denn also zu beginnen? Da es sich hier um eine sehr schwierige und delikate, zugleich aber sehr practische Frage handelt, so muß vor Allem darauf hingewiesen werden, daß ernstes und anhaltendes Studium des kirchlichen Rechtes für Jeden, dem die Freiheit der Kirche am Herzen liegt, eine dringende, unabweisliche Nothwendigkeit sei. Mit hochklingenden Phrasen ist da nichts geholfen; die hat man nun hinlänglich zu hören bekommen; jetzt gilt es endlich zu handeln; an der That erkennt man den Mann. Und das erste Handeln ist Lernen, ist Studiren, um zu wissen, was man als ein vernünftiger Mensch und guter Christ und treuer Diener der Kirche mit der gewährten Freiheit anzufangen habe. Mag auch diese neue Mähre nicht sonderlich angenehm klingen, es hilft einmal nichts Anderes.

Also die kirchliche Freiheit besteht eigentlich in der Möglichkeit, ungehindert von der Staatsgewalt den Gesetzen der Kirche gemäß zu handeln, auch in solchen Dingen, welche dem äußeren Rechtsbereich angehören. Denn was nur im Innern des Menschen vorgeht und sich im äußeren Leben gar nicht kundgibt, das ist zwar allerdings von selbst dem Gebiete der Staatsgewalt entrückt; da aber der Mensch ein Doppelwesen ist, bestehend aus Seele und Leib, die Seele befiehlt, der Leib

gehorcht, und namentlich die Religion, als das höchste Verhältniß, den ganzen Menschen umfaßt, so daß nach dem Innern das Aeußere sich gestaltet und hinwieder die Außenwelt fördernd oder hemmend auf das Innere jedes Menschen zurückwirkt, so ergibt sich von selbst, wie das Aeußere und das Innere des Menschen, der Gewissensbereich und der Rechtsbereich, in den meisten Fällen so auf einander einwirken, daß eine Trennung und Sonderung derselben gar nicht angeht, und daher der Ausdruck: kirchliche Freiheit je nach Umständen einen bedeutenden Umfang haben kann. Indem so der Begriff kirchlicher Freiheit im Allgemeinen ausgesprochen ist, ergibt sich weiter, wie er oft mißbräuchlich gedeutet werde, oft aber auch in einem richtig beschränkten Sinne genommen werde.

Unter die schlimmsten Mißbräuche gehört jene falsche Auffassung der Kirchenfreiheit, welche sich von Alters her gerne den Namen der evangelischen Freiheit beilegte, und den Zustand jener Ungebundenheit bezeichnet, wonach alle gesetzgebende Gewalt in der Kirche als dem Evangelium widerstreitend verworfen, und das Joch des Gesetzes ein für allemal grundsätzlich abgeschüttelt wird. Die Früchte einer solchen Freiheit lassen sich bei dem tief in der menschlichen Natur eingewurzelten Verderben leicht denken; und die Geschichte des 16. Jahrhunderts hat sie mit flammenden Zügen in das Buch der Geschichte eingetragen. Die Vertreter dieser angeblich evangelischen Freiheit hat schon der Apostel Petrus für alle Zeiten gebrandmarkt als solche, denen die Freiheit nur als Deckmantel ihrer Schlechtigkeit dienen muß (1. Petr. 2, 16), um unter dem Scheine der Freiheit vom Joch des Gesetzes ungescheut ihren Lüsten zu fröhnen, ihrer Sinnlichkeit zu huldigen. Indem sie sich der Freiheit rühmten und unter diesem Aushängeschild die thörichte Menge lockten, erniedrigten sie sich zu „Knechten des Verderbens" (2. Petr. 2, 19) unter das Joch der Sinnlichkeit.

Ein anderer arger Mißbrauch dieses Wortes lag in den noch immer nicht ganz verschollenen Freiheiten der gallikanischen Kirche. Denn was waren diese anders, als eine Losreißung von der obersten, durch Gott gesetzten Autorität in der Kirche, da die bekannten vier Artikel, in denen sie auf ihren kürzesten Ausdruck gebracht waren, sämmtlich ihre Spitze gegen den Papst richteten? Es liegt darin allerdings eine Freiheit, wenn sich der Untergebene von der höchsten Gewalt losreißt, aber — eine Freiheit zum Verderben. Sie erinnert an die sogenannte religiöse Freiheit unserer Tage, wo sich der Mensch nicht bloß

mehr losmacht von den Gesetzen der Kirche oder vom Gehorsam gegen den Papst als das göttlich gesetzte sichtbare Oberhaupt der Kirche, sondern im consequenten Fortschritt auch von den Geboten Gottes und von dem Gehorsam gegen den Herrn Himmels und der Erde sich emancipirt, womit diese Art der Freiheit in ihrer Entwicklung zur äußersten Spitze gelangt ist. Aber der Herr, der alle Zeiten überschaut, hat vorlängst dieser Freiheit ihr Schicksal vorausgesagt: „Wie sinnen doch die Völker auf thörichte Dinge, wie erheben sich die Könige und Fürsten gegen den Herrn und seinen Gesalbten, sprechend: Laßt uns zerreißen ihre Bande und abschütteln ihr Joch. Aber der im Himmel thront, lacht nur über solche eitle Versuche; dann spricht er zu ihnen in seinem Zorne und verwirret sie in seinem Grimme. Er spricht zum Sohne: Du wirst sie beherrschen mit eisernem Scepter und wie irdenes Geschirr sie zertrümmern. Darum dienet Alle dem Herrn und fügt euch der Zucht, daß nicht etwa zürne der Herr und ihr dem Verderben anheim fallet" (2. Psalm).

Wie aber der Ausdruck: kirchliche Freiheit oft auch in einem beschränkteren Sinne vorkommen werde, erhellt aus dem Umstande, daß eben in jeder Zeit die Freiheit von Seite der Kirche als ihr gebührend in Anspruch genommen wird, die ihr zunächst verkümmert oder entzogen ist. So war es in der Zeit Gregor VII. die gesetzliche Freiheit, sich selbst würdige Bischöfe und Aebte zu wählen, welche durch die herrschende Simonie und Investitur unterdrückt war, und welche demnach in dem Rufe nach kirchlicher Freiheit hauptsächlich gefordert wurde. Aber andere Zeiten bringen wieder andere Zustände und andere Gesetze, wonach der Begriff kirchlicher Freiheit im engeren Sinne und in bestimmten Verhältnissen sich richtet. Wenn in einer anderen Zeit die ganze kirchliche Gesetzgebungsgewalt für die äußere Ordnung der Dinge gehemmt, die kirchliche Gerichtsbarkeit völlig unterdrückt war, so wird das Verlangen nach kirchlicher Freiheit eine Beseitigung dieser Hemmnisse in sich schließen.

Dem Gesagten zufolge liegt die große Gefahr bei dieser ganzen Sache darin, wenn man bei dem Ausdruck: Freiheit nicht zugleich an das Gesetz denkt. Es verhält sich auf dem kirchlichen Gebiet ähnlich, wie auf dem politischen. Eine Freiheit, die sich nicht ihrer Schranken im Gesetze bewußt ist, bringt der Kirche wie dem Staate keinen Segen. Denn Gott hat jedem einzelnen Menschen die Freiheit gegeben, damit er dem Willen Gottes, dem Gesetze des Herrn frei sich unterwerfe und in dieser freien Huldigung sein Glück auf Erden, seine Seligkeit im Himmel finde. Das ist ein durchgreifendes Grundgesetz der Schöpfung.

Dagegen ließe sich freilich einwenden: Das möge wohl für Priester und Laien gelten, die Bischöfe aber können in kirchlichen Dingen selbst Gesetze geben. Diese gesetzgebende Gewalt der Bischöfe soll keineswegs geläugnet werden; aber sie ist ja selbst gegründet auf die allgemeinen Gesetze der Kirche und durch diese, denen auch der Bischof unterworfen ist, beschränkt. Also muß nicht bloß der Priester und der Laie die Gesetze der Kirche kennen, um sie getreu zu befolgen und so seine Freiheit recht zu gebrauchen; sondern auch die Bischöfe müssen diese Gesetze gründlich kennen, um dieselben, soweit sie Vorschriften für die bischöfliche Amtsführung enthalten, für ihre Person zu befolgen und ihren Untergebenen, wo es nöthig ist, einzuschärfen, dann aber auch im Einklange mit denselben ihre eigene gesetzgebende Gewalt auszuüben und so im Geiste Christi als treue Verwalter das Haus Gottes würdig aufzubauen. Die Möglichkeit, dieses in rechter Weise zu thun, ist ihnen gewährt durch die kirchliche Freiheit.

Wenn so die Freiheit, recht verstanden und recht gebraucht, immer wieder auf das Gesetz zurückführt, so ergibt sich leicht, von welcher Bedeutung für die kirchliche Freiheit die Kenntniß des Gesetzes sei. Wo wird nun diese gefunden? Den Weg dazu bildet unzweifelhaft das Studium des Kirchenrechtes. Aber welches Kirchenrechtes? Es gibt deren gar viele. Der Zweck dieses Aufsatzes besteht nicht darin, eine Besprechung und Würdigung der verschiedenen systematischen kirchenrechtlichen Werke neuerer Zeit, z. B. von Phillips, Walter, Pachmann, Schulte, Permaneder, Schöpf, Ginzel, Roßhirt u. s. w. vorzunehmen, wenn auch eine vergleichende Recension derselben eine interessante Aufgabe wäre. Nicht minder beachtenswerth sind außer dem vielgebrauchten Lehrbuch des canonischen Rechtes von Devoti, zu welchem Pius VIII. die gelehrten Noten schrieb, noch insbesondere der schon etwas ältere, aber vortreffliche Zallinger (Institutiones juris ecclesiastici, maxime privati, ordine Decretalium. Augsburg 1792, wieder neu aufgelegt Rom 1823) und der erst im Jahr 1856 gestorbene Cardinal Soglia (Institutiones juris publici et privati ecclesiastici. Paris. ap. Courcier). Doch was uns jetzt am meisten nothwendig ist, findet sich nicht so fast in Werken dieser Art, obwohl sie als erste Anleitung sehr zu empfehlen sind, sondern vielmehr in einem gründlichen Studium der Quellen des Kirchenrechtes. Aus solchem Studium ist das österreichische Concordat hervorgegangen, und durch solches Studium wird das Concordat allmählig in's Leben treten. Welches aber sind diese Quellen?

Ich beschränke mich auf die drei wichtigsten und reichhaltigsten, sowohl was die Grundsätze, als was die Praxis betrifft. Diese sind: das große kirchliche Gesetzbuch — Corpus Juris Canonici; ferner das Concilium von Trient; und die Bullen des rechtsgelehrten Papstes Benedict XIV., dessen Bullarium (4 Bände) öfters einzeln erschienen ist und besonders in den beiden Ausgaben von Venedig und Mecheln nicht allzuschwer gefunden wird. In diesen Rechtsquellen liegt ein wahrer Schatz von Gesetzgebungsweisheit, der Inbegriff dessen, was die Kirche Gottes, geleitet vom heiligen Geiste, seit beinahe anderthalbtausend Jahren aus den von ihrem göttlichen Herrn und Meister in ihrem Schooße hinterlegten ewigen Heilswahrheiten für die Ordnung des äußeren Lebens zum Wohle der christlichen Völker weise angeordnet und kräftig durchgeführt hat. Wahrlich ein Gegenstand, wenn je einer, des anhaltendsten und sorgfältigsten Studiums würdig!

Das Studium des Kirchenrechts.

(1858.)

Wenn ein neuer Zustand begründet, ein neuer Bau aufgeführt werden soll, bedarf es mehr als je einer festen Unterlage. Daß unser Concordat im kirchlichen Leben einen neuen bessern Zustand herbeiführen, eine neue Epoche in dem katholischen Oesterreich anbahnen soll, wer wollte das bezweifeln? Aber wie sieht es aus mit den Grundlagen? Das Concordat selbst gewährt nur die Möglichkeit eines solchen neuen bessern Zustandes, nicht auch schon die Wirklichkeit. Um diese letztere herzustellen, wird noch ein tüchtiges Stück Arbeit erfordert, wovon der allergrößte Theil auf den Klerus fällt, doch so, daß ihm von Seite der Laien guter Wille entgegenkomme. Das Concordat hat die alten Fesseln gelöst; doch die Hände sind unter dem vieljährigen Drucke starr geworden und wollen sich nicht regen. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß man etwa hastig und täppisch zugreifen soll (leider geschieht dieses hie und da!), sondern daß nur zuerst und vor Allem die geistige Arbeit beginne.

Das Erste ist, daß die Träger der Kirchengewalt sich in den Geist der Kirchengesetze hineinarbeiten und dann aus diesem heraus die kirchlichen Zustände gestalten, den jungen Klerus tüchtig heranbilden, auf dem Gebiete der Wissenschaft ihre Stimme kräftig erheben und so der höhern Wahrheit in Theorie und Praxis Eingang verschaffen. Es ist aber dieses Eindringen in den Geist der Kirchengesetze keine leichte Aufgabe. Das kirchliche Gesetzbuch — Corpus Juris Canonici, von wie Vielen ist es auch nur äußerlich gekannt? von wie Vielen auch nur Einmal gelesen? von wie Vielen endlich auch nur halbweg verstanden? Was würden wir von einem Juristen denken, der nie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, nie das Strafgesetzbuch, nie die allgemeine Gerichtsordnung, nie die Civil-Proceß-Ordnung gelesen hätte?

Das kirchliche Gesetzbuch könnte freilich ein veraltetes und deßhalb

unbrauchbares scheinen, da bekanntlich sein erster Theil, das Decretum Gratiani, schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts gesammelt wurde, der zweite Theil — die Decretalen-Sammlungen — dem 13. und 14. Jahrhundert angehören. Es ließe sich hierauf, ohne weiter in die Sache einzugehen, ganz einfach erwiedern: Die römischen Rechtssammlungen, Institutionen, Pandecten, Codex, sind noch viel älter, und dennoch gibt es keinen tüchtigen Juristen ohne das Studium des römischen Rechtes — des Corpus Juris civilis; und in der richtigen Erkenntniß dieser Wahrheit geschieht in der neuesten Zeit gerade bei uns in Oesterreich so viel zur Hebung des römischen Rechtes. Es läßt sich jedoch für das Corpus Juris Canonici noch ungleich mehr anführen, als für das Corpus Juris civilis, um dessen Bedeutung für ein gründliches Studium des Rechtes einleuchtend zu machen.

Das Kirchenrecht ist eine stetige Fortentwicklung der von Christus in Seiner heiligen Kirche niedergelegten Wahrheiten und Grundsätze, so ferne diese die äußere Ordnung der Kirche gestalten, die äußern Verhältnisse aller Mitglieder der Kirche unter einander bestimmen, auf ihre Rechte und Rechtspflichten Einfluß haben. Daraus ergibt sich, daß in den Gesetzen der Kirche von ihrer ältesten bis herab in die neueste Zeit gewisse Grundsätze unwandelbar feststehen. Man könnte diese die Seele der Kirchengesetze, den Geist der kirchlichen Gesetzgebung nennen. Die kirchliche Gesetzgebung fand ihre erste reiche Entwicklung in den vielen Synoden des 4. und 5., des 6. und 7. Jahrhunderts im Orient, in Afrika, Italien, Gallien und Spanien, sowie in den zahlreichen uns erhaltenen Entscheidungen der Päpste seit Papst Siricius (J. 384—98), vorzüglich aber durch die Päpste Leo den Großen (J. 440—61) und Gregor den Großen (J. 590—604).

Diese Gesetze enthalten aber, weil durch das Bedürfniß des Lebens hervorgerufen und für die Gestaltung des Lebens bestimmt, zugleich ein wandelbares Moment, welches eben in den Umständen liegt, die dem Gesetz die nächste äußere Veranlassung und gewöhnlich auch die besondere Form gaben. Wie die Verhältnisse und Umstände wechseln, zeigt sich allmählig das Bedürfniß neuer Gesetze; werden diese nicht zur rechten Zeit und in rechter, den Verhältnissen entsprechender, Weise gegeben, so sprengt das unaufhaltsame Leben die Fesseln alter, unbrauchbar gewordener Gesetze und wälzt einem Strome gleich die fessellosen Fluthen formlos und zerstörend vorwärts. Darum hat die Kirche im Bewußtsein ihrer hohen Aufgabe nie versäumt, zur rechten Zeit ihre gesetzgebende Gewalt

zu üben. Dabei hält sie unwandelbar ihre von Oben empfangenen ewigen Wahrheiten und Grundsätze fest, erwägt aber jedesmal mit der größten Sorgfalt die besondern Verhältnisse der Zeiten und Orte, um zu finden, in welcher Weise ihre Grundsätze bei diesen Verhältnissen wahrhaft heilsam und ersprießlich anzuwenden seien; und so entstehen die neuen Gesetze der Kirche. Will man daher diese Gesetze recht verstehen und in ihren Geist eindringen, um den unwandelbaren ewigen Grundsatz von der zufälligen Form des einzelnen Gesetzes zu scheiden, und die beste Art der Anwendung eines solchen Grundsatzes aus verschiedenen Gesetzen, die alle aus demselben Grundsatze hervorgehen, zu lernen, so muß man eben diese Gesetze in ihrer Reihenfolge durchstudiren, und man wird am Ende aus vielen Gesetzen einen oder zwei Grundsätze in der mannigfachsten Anwendung gefunden und gerade hieraus jene Umsicht und Mäßigung gewonnen haben, wodurch sich die echte Regierungsweisheit der Kirche von dem unverständigen Festhalten an einem zufällig gefundenen Buchstaben eines alten Gesetzes unterscheidet. Darum hat unser Concordat zweimal aufmerksam gemacht, daß man sich an die „gegenwärtige", „dermal in Kraft stehende Disciplin" der Kirche zu halten habe.

Hieraus ist ersichtlich, wie jene alten Kirchengesetze weder ganz unbrauchbar, noch auch ganz einfach anwendbar seien. Das gilt nicht nur von den oberwähnten frühesten Anfängen der kirchlichen Gesetzgebung, sondern ebenso von der spätern carolingischen Zeit mit ihrer umfassenden Thätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung, insbesondere im 9. Jahrhundert, und wieder von der Zeit jenes kräftigen Aufschwunges im kirchlichen Leben, den die Geschichte im 11. Jahrhundert, sowie im Beginne des zwölften nachweist. Die ganze lange Zeit (vom 4. bis in's 12. Jahrhundert) mit ihren Gesetzen repräsentirt der erste Theil des kirchlichen Gesetzbuches — das Decretum Gratiani. Gratian hat es unternommen, die große Masse des Stoffes in ein, wenn auch noch unvollkommenes, System zu bringen und ihm eine wissenschaftliche Unterlage zu geben, bei welchem letztern Theile seiner nicht geringen Aufgabe er sich zumeist an den hl. Isidor von Sevilla hielt, in dem sich gleichsam das Wissen der alten classischen Zeit, wie in einem Spiegel, concentrirte und für das beginnende Mittelalter passend reflectirte. Es liegt im Decrete Gratian's eine Fülle von Ideen, man könnte sagen, theilweise ungeschliffener Edelsteine, das Hauptresultat der Gesetzgebungsthätigkeit in der Kirche Gottes während ihres ersten tausendjährigen Bestandes.

Aber gerade im 12. Jahrhundert, als diese Sammlung nach manchen vorausgegangenen ähnlichen Versuchen Anderer zum Abschluß kam und bald allgemeine Geltung erlangte, gab sich auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft überhaupt eine Bewegung kund, welche für die Entwicklung derselben von höchster Bedeutung war, und für die Gestaltung der neuern europäischen Verhältnisse kaum hoch genug angeschlagen werden kann.

Das alte römische Recht, wie es durch Kaiser Justinian zum Abschluß gekommen war, wurde in den Kreis der geistigen Thätigkeit jener Zeit aufgenommen, als ein Hauptbestandtheil der wissenschaftlichen Bildung. Die Kirche entzog sich dieser Strömung der Zeit so wenig, daß vielmehr unter ihrem Schutze und durch ihre Förderung wesentlich das rasche Aufblühen der Rechtswissenschaft erfolgte, und gerade die Häupter der Kirche am eifrigsten in dieser Richtung sich betheiligten. Die Päpste Alexander III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV. und Bonifaz VIII., auch Clemens V. waren eben so im alten römischen, wie im kirchlichen Rechte bewandert, und durch vieljähriges Studium mit dem Geiste beider Rechte vertraut geworden. Das hatte zur Folge, daß gerade durch die genannten Päpste und die zahlreichen allgemeinen Concilien jener Zeit, die sich vorzugsweise mit der kirchlichen Disciplin befaßten, das Kirchenrecht eine ungemeine Ausbildung erlangte. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß auf diese Ausbildung des Kirchenrechtes die hohe Blüthe des römischen Rechtsstudiums einen wesentlichen Einfluß hatte. Denn an diesem größten der menschlichen Gesetzgebungswerke[1] hatte sich die rechtliche Anschauung der damaligen kirchlichen Gesetzgeber entwickelt und herangebildet, ähnlich wie sich an dem classischen Studium des alten Hellas und Rom die großen Kirchenväter des 4. und 5. Jahrhunderts formell gebildet hatten. Da lernten die jungen Männer an der Universität zu Bologna die klare, scharfe und bestimmte Form des Gesetzes kennen, da lernten sie die strenge consequente Entwicklung eines aufgestellten Grundsatzes für die mannigfachen Verhältnisse des praktischen Lebens, da lernten sie auch jene überall wiederkehrenden Grundsätze des Rechtes, welche der menschlichen Seele von ihrem Schöpfer tief eingeprägt eben so gut in der Kirche, wie im Staate

---

[1] „Lex Romana, quae est omnium humanarum mater legum,“ sagte einst, als im Abendlande das allmählig fortschreitende Gesetzgebungswerk begann, Ludwig der Fromme in Addit. IV. ad Capitular. c. 160. (Baluzii Capitul. Regum Franc. Paris 1780. T. I. p. 1226.)

ihre Geltung und Anwendung finden. In solcher Weise herangebildet, verbanden diese Päpste mit gründlicher, umfassender Kenntniß des alten römischen Rechtes, und mit durchdringendem wahrhaft bewundernswerthem Scharfsinn das höchste unbestrittene Ansehen in der Christenheit, so daß sie von allen Seiten mit Anfragen bestürmt, die schwierigsten Fälle von Nahe und Ferne ihnen zur Entscheidung vorgelegt wurden. Aus diesen Entscheidungen wurden die principiell wichtigsten allmählig in Sammlungen gebracht und in ein gewisses neues System geordnet. So entstanden endlich im Auftrag und unter der Aufsicht der Päpste jene Decretalen-Sammlungen, welche jetzt den Hauptbestandtheil des kirchlichen Gesetzbuches bilden (vom J. 1234 bis 1313). Daraus ist leicht zu ersehen, welche hohe Bedeutung diese authentischen Decretalen-Sammlungen für ein gründliches Studium des canonischen Rechtes haben. Es ist in ihnen die Summe des damals geltenden ältern Kirchenrechts, in wie ferne es auf die neuern Verhältnisse noch Anwendung fand, sowie des alten römischen Rechts, in wie ferne es auf kirchlichem Boden allerdings vielfach gemildert sich, besonders im Processe, brauchbar erwies, niedergelegt.

Auf dieser Rechtsgrundlage hat später das Concil von Trient in den Reformationsdecreten fortgebaut [1], viele alte Anordnungen der Decretalen erneuert, andere modificirt, andere den Bedürfnissen gemäß neu hinzugefügt, doch auch diese ganz im Sinn und Geist der alten, ja bisweilen der ältesten Kirche. Es kann daher Vieles in den Reformations-Decreten des Concils von Trient nicht verstanden werden ohne genaue Kenntniß des Decretalen-Rechtes; Anderes, was auf den ersten Blick neu erscheint, reicht mit seinen Wurzeln in die frühesten Zeiten der Kirche hinauf, und so manche Anordnung, die einem flüchtigen Blicke minder bedeutend scheinen könnte, gewinnt an Bedeutung, wenn man ihren Ursprung bis hinauf in die Nähe der apostolischen Zeiten verfolgt und ihre gewissenhafte Befolgung bei den größten Männern der Kirche findet, vielleicht sogar mit Angabe der Gründe.

An das Concilium von Trient schließt sich in mannigfacher Weise die Entwicklung der neuern Kirchendisciplin, welche Papst Benedict XIV.

[1] Daher beginnen die Reformations-Dekrete des Conciliums von Trient in folgender Weise: „Eadem S. Synodus, piis Summorum Pontificum et probatorum Conciliorum Constitutionibus inhaerens easque amplectens et illis adjiciens statuit et decrevit“ etc. Sess. V. c. 1. ref.

theils in seinem Bullarium, theils in seinem vortrefflichen Werk: „De Synodo Dioecesana“ wieder in einer Art von Abschluß zusammengefaßt hat. Da hat man schon so ziemlich den Standpunkt unserer Zeit. Aber man wird Vieles nicht verstehen, ohne die Kenntniß der ältern Quellen; und man findet hier eben nur das, was einer Aenderung bedurfte. Benedict XIV. wollte so wenig, als das Concil von Trient ein neues System des Kirchenrechtes geben, oder eine erschöpfende Darstellung desselben. Beide wollten eben nur nachhelfen, wo eine Nachhilfe nöthig war, und modificiren, was einer Modification bedurfte. Sie setzen aber überall die genaueste Kenntniß des Decretalen-Rechtes voraus, wie das gründliche Studium der Decretalen die Kenntniß des Decretum Gratiani und des alten römischen Rechtes voraussetzt, ja bisweilen auch des ältern germanischen Rechtes.

Aus allem dem ergibt sich, daß die Decretalen den Kern und Mittelpunkt eines tüchtigen canonischen Rechtsstudiums bilden. Wie das gemeint sei, wird aus Folgendem erhellen.

Die authentischen Decretalen-Sammlungen ruhen zunächst auf dem Decrete Gratian's und auf dem alten römischen Rechte. Es ist daher bei jeder einzelnen Materie, oder bei jedem Titel zuerst nöthig, sich über den Standpunkt zu orientiren, auf dem die Gesetzgebung in jener Zeit stand. Dazu dient vornehmlich das historische Material in Gratian's Decret, so weit es die betreffende Materie angeht. Das wird historisch geordnet, kritisch gesichtet und manchmal auch ergänzt; dabei wird auf die einschlägigen Partien des alten römischen Rechtes (Institutiones, Digesta, Codex, Novellae) Rücksicht genommen. Das alles zusammen gibt die historische Einleitung für jeden Titel der Decretalen; mit dieser steht man dann bei dem Beginn der Lesung auf dem Standpunkte, welcher zum richtigen Verständniß desselben erforderlich ist. Mit Bezugnahme auf die hiedurch schon gewonnene Anschauung werden nun die in jener Blüthezeit der kirchlichen Gesetzgebung erflossenen und in dem betreffenden Titel nicht planlos gesammelten, sondern in ihrer stets fortschreitenden Entwicklung zusammengestellten Entscheidungen gelesen und einzeln erklärt, am Ende aber das principielle Resultat daraus gezogen, und in einen Ueberblick gebracht. Doch die Zeiten stehen nicht still. Alle Einrichtungen verschwinden allmählig und neue treten an ihre Stelle. Diese werden dort angeschlossen, wo ihre Wurzel schon in den Decretalen vorliegt, oder doch dort eingereiht, wo ihre natürliche Stellung ist, wo sie gewissermaßen eine Lücke ausfüllen. So schließen sich an die

Decretalen bei jedem Titel als Fortsetzung die spätern Extravaganten, die römischen Kanzleiregeln, die Tridentinischen Beschlüsse und ihre Erklärung durch die S. Congregatio Concilii Tridentini Interpretum, sowie die neuen päpstlichen Bullen bis herab zum österreichischen Concordat.

Auf diesem Wege läßt sich, wie Jeder leicht einsieht, eine tiefe gründliche Kenntniß des canonischen Rechtes wieder gewinnen, die uns seit langer Zeit völlig abhanden gekommen. Man lernt nicht bloß die leitenden Grundsätze des Kirchenrechtes kennen, sondern auch ihre allseitige Anwendung unter den verschiedenartigsten Verhältnissen; man lernt das Wesentliche vom Zufälligen scheiden; man lernt den ernsten und doch zugleich milden Sinn der Kirche kennen, und wird ihn bei fortgesetztem Studium allmählig sich aneignen. Es ist eine wahre Lust, so ein einzelnes Rechtsverhältniß oder eine Einrichtung der Kirche durch die verschiedenen Entwicklungsphasen hindurch zu verfolgen, bis es in seiner heutigen Gestalt uns vor Augen steht, zu sehen, welche Krisen, welche Erschütterungen zeitweilig eintraten, welche Kämpfe es oft brauchte, um das Wesen der Sache zu retten; endlich fiel eine alte Form in Trümmer, aber die neue Form hatte sich bereits gebildet, und erstarkte rasch, denn sie trug ja den lebensfähigen, in der Kirche Gottes niedergelegten Keim der Zukunft in sich. Mit den Formen wechselten auch die Namen. So kömmt es, daß moderne Einrichtungen in der alten Zeit unter ganz andern Namen vorkommen. Wer sich nicht auf die obige Weise in den Quellen orientirt hat, weiß eben so wenig für gewisse neuere kirchliche Einrichtungen die kirchenrechtlichen Bestimmungen in den Quellen selbst zu verstehen. Ja bisweilen führt das Mißverständniß der in den Quellen gebrauchten Ausdrücke zu ganz unrichtigen Schlüssen [1]; und da diese Schlüsse wieder den Grund für die Theorie oder Praxis bilden, so leuchtet von selbst ein, wie gefährlich solche Mißverständnisse seien, indem sie einerseits dazu führen, die kirchlichen Rechtsquellen in Mißcredit zu bringen, andererseits durch eine solche falsche Anwendung große und schädliche Verwirrungen herbeigeführt werden können.

Bei so bewandten Verhältnissen könnte Jemand glauben, es sei vielleicht besser, gar nicht an diese alten Quellen zurückzugehen. Man

[1] Ein Beispiel dieser Art bietet das Wort: Plebanus in c. 3. de off. Jud. Ordinarii, welches man nicht selten irrig vom gewöhnlichen Pfarrer verstand.

könnte das mit einigem Scheine sagen, wenn es sich dabei nicht um das Gesetzbuch der Kirche handelte. Aber wer wird zu behaupten wagen, daß der Priester das Gesetzbuch der Kirche ignoriren dürfe? Ist es nöthig, an das alte, immer gleich wahre Wort des hl. Papstes Cölestin I. vom J. 429 zu erinnern? „Nulli Sacerdotum suos licet canones ignorare, nec quidquam facere, quod Patrum possit regulis obviare. Quae enim a nobis res digna servabitur, si Decretalium norma constitutorum pro aliquorum libitu, licentia populis permissa, frangatur?" (Epist. V. n. I. ed. Maur.) Oder an die eindringliche Mahnung des vierten Toletanischen Conciliums (J. 633)? „Ignorantia, mater cunctorum errorum, maxime in sacerdotibus Dei vitanda est, qui docendi officium in populis susceperunt; sacerdotes enim legere S. Scriptura admonet, Paulo Apostolo dicente ad Timotheum: *Intende lectioni, exhortationi, doctrinae, semper permane in his.* Sciant igitur sacerdotes Scripturas Sanctas et canones, ut omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat, atque aedificent cunctos tam fidei scientia, quam operum disciplina." (Concil. Tolet. IV. c. 25.) Man darf nicht vergessen: Wo nicht das Gesetz herrscht, da herrscht die Willkür; und wo die Willkür herrscht, da regt sich um so schneller der Widerstand gegen die Autorität, der ohnedies heutzutage ein Krebsübel unserer Gesellschaft ist. Nur eine weise Gesetzgebung, die mit Ernst und Milde zugleich fest gehandhabt wird, dürfte das sinkende Princip der Autorität kräftig aufrecht halten, ohne welches die kirchliche Ordnung nicht zu bestehen vermag. Darum ist es von so großer Wichtigkeit, das kirchliche Gesetzbuch aus langer Vergessenheit hervorzuziehen und mit dessen Inhalt sich wieder vertraut zu machen. Wenn die Staaten, welche doch ihre neuen Gesetzbücher haben, die Nothwendigkeit erkennen, das Studium des alten römischen Rechtes zu fördern und zu heben, um wie viel mehr müssen wir diese Nothwendigkeit fühlen, unser altes canonisches Gesetzbuch zu studiren, welches, wenn auch mit bedeutenden spätern Zusätzen und Modificationen, das noch heute in Kraft bestehende Gesetzbuch der Kirche ist?

Doch zugegeben die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Studiums, sind wohl nicht etwa die Schwierigkeiten unübersteiglich? Groß sind dieselben, das läßt sich nicht läugnen, und Jeder wird es fühlen, welcher die Lesung des kirchlichen Gesetzbuches versucht. Sie liegen zum Theil in den schon oben berührten Umständen, indem das Verständniß der Decretalen die genaue Kenntniß des Gratianischen Decretes und manch-

mal auch des alten römischen Rechtes, ja mitunter sogar des altgermanischen Rechtes voraussetzt, ferner an vielen Orten die Kenntniß der allgemeinen oder besondern Verhältnisse des 11., 12. und 13. Jahrhunderts erfordert wird, und endlich bei vielen Stücken, wo nur die Hauptentscheidung aus einer längeren päpstlichen Decretale ausgehoben ist, der ganze Inhalt der betreffenden Decretale für die richtige Auffassung der im Corpus Juris mitgetheilten Hauptentscheidung von größter Wichtigkeit, manchmal fast unerläßlich ist. Dazu kommt, daß die nothwendige Fortentwicklung der im Corpus Juris enthaltenen Gesetzgebung noch weitere Studien über das Concilium von Trient und dessen spätere authentische Erklärungen, über die neuern päpstlichen Bullen, über die römischen Kanzleiregeln u. s. w. fordert, wodurch erst das jetzt bestehende Recht genau ermittelt wird. Das übersteigt nun allerdings die Kräfte des gewöhnlichen Lesers; und selbst die Hilfsmittel, wodurch diese Schwierigkeiten gehoben werden, sind für den Einzelnen schwer aufzubringen, da sie zum Theil in Werken bestehen, die selten gefunden und theuer bezahlt werden.

So braucht man zur Kenntniß der einzelnen Decretalen in ihrer Vollständigkeit, wodurch ihr Sinn oft ungemein deutlich wird und die durch Kürzung und Auslassung entstandenen Schwierigkeiten des Verständnisses auf die einfachste Weise gehoben werden, jene Sammlungen, aus welchen der Text des kirchlichen Gesetzbuches mit einiger Umbildung genommen wurde. Die ersten vier Sammlungen, welche der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. als nächste Quelle dienten, sind herausgegeben von dem spanischen Bischof Antonio Agostino unter dem Titel: Antiquae Collectiones Decretalium, cum Antonii Augustini Episcopi Ilerdensis Notis. Ilerdae (Lerida in Spanien) 1576 fol. Davon erschien auch später eine vermehrte und verbesserte Auflage, Paris 1609 und wieder 1621. — Die fünfte Sammlung, welche nebst diesen vier als nächste Quelle der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. diente, fehlt jedoch in der Augustinischen Ausgabe und muß daher wieder eigens gesucht werden. Diese fünfte Sammlung ist herausgegeben von dem gelehrten französischen Canonisten Innocentius Cironius, Professor zu Toulouse, unter dem Titel: Quinta Compilatio epistolarum Decretalium Honorii III. ed. Cironius Tolosae 1645 fol., wieder abgedruckt mit Verbesserungen von Josef Anton v. Riegger, Wien 1761 in 4. Doch diese nächsten Quellen sind ebenfalls nicht immer ganz vollständig, so daß man oft auf die letzten Quellen zurückgehen muß, auf die Con-

cilien-Sammlungen (von Mansi, Harduin, Labbé oder Cossart), dann insbesondere bei Papst Alexander III. auf den sog. Appendix Concilii Lateranensis III. und bei Papst Innocenz III. auf die zwei sich gegenseitig ergänzenden Hauptausgaben seiner Briefe von Stephan Baluz (Paris 1682, 2 Bde. Fol.) und von Brequigny (Paris 1791, Fol.). Zwar läßt sich das Zurückgehen auf diese Quellen einigermaßen ersetzen durch die neuern Ausgaben des Corpus Juris canonici von Böhmer (erschienen zu Halle 1747) und Richter (Leipzig bei Tauchnitz 1839). Doch ist der Ersatz nur ein theilweiser, schon deßhalb, weil in den erwähnten Briefsammlungen der Päpste manchmal verschiedene Briefe sich auf eine Angelegenheit beziehen, wovon die Decretalen-Sammlung nur Einen aushob, welcher dann auch in den beiden genannten Ausgaben allein vorhanden ist, während auf die andern zur Sache gehörigen und das Verständniß fördernden Briefe nur hingewiesen wird. Zudem darf bei dem Gebrauch der Ausgabe des Corpus Juris canonici von Böhmer oder Richter ja nie übersehen werden, daß nur der Text der authentischen Sammlung Gesetzeskraft habe. Nun sind aber gerade in diesen beiden Ausgaben die aus den Quellen aufgenommenen Ergänzungen des Textes der authentischen Sammlung in fortlaufendem Zusammenhange gedruckt, allerdings mit verschiedener Schrift, so daß man den eigentlichen Gesetzestext nur mit großer Vorsicht aus dem Ganzen herausfischen muß.

Es könnte wohl scheinen, als wäre diese Ergänzung des Textes nicht so sehr nothwendig, wenn der Papst selbst einen authentischen Auszug in Gesetzesform verfertigen ließ. Diese Meinung aber beruht nur auf einer ungenauen Kenntniß des wahren Sachverhaltes. Man darf sich die Decretalen-Sammlung Gregor's IX. weder ganz in der Art der alten römischen Gesetzbücher, noch auch unserer neuen Gesetzbücher vorstellen. Dieselbe hat vielmehr folgende eigenthümliche Beschaffenheit. Voran stehen die allgemeinen Grundsätze der in dem betreffenden Titel (oder Hauptstück) abgehandelten Materie, meist aus dem alten Recht herübergenommen. Daran schließt sich in natürlicher Folge die weitere, aus dem Leben selbst hervorgehende Entwicklung, und zwar in doppelter Form, entweder als Antwort auf gestellte Anfragen, oder als Entscheidung in vorgelegten wirklichen Fällen. Diese sind so ausgewählt, daß jede Frage und jede Entscheidung einen Fortschritt in der Gesetzgebung bildet, eine genauere Bestimmung des allgemeinen Rechtssatzes nach irgend einer Seite hin enthält, und so in consequenter Fortbildung

die Gesetzgebung mit der Lebensentwickelung selbst gleichen Schritt hält. Beispielsweise möge der Titel: De electione et electi potestate hiefür als Beleg dienen, wo die merkwürdigsten Wahlstreitigkeiten des 12. und 13. Jahrhunderts sammt der päpstlichen Entscheidung darüber und den Motiven dieser Entscheidung vorkommen. Das gibt lebendige Rechtsanschauung, nicht bloß abstracte Theorie. Es leuchtet aber von selbst ein, daß, je genauer man den Fall selbst kennt, desto richtiger auch die Entscheidung in ihrer allseitigen Beziehung und in ihrer ganzen Tragweite erfaßt wird. Es haben wohl auch die gewöhnlichen Ausgaben des Corpus Juris canon. ihre sogenannten partes decisae zur Ergänzung des Textes; aber diese sind nicht bloß sehr mangelhaft und ungenügend, sondern nicht selten auch sehr fehlerhaft und sinnstörend. Beispielweise mögen die beiden für Ungarn erlassenen Decretalen c. 4. de postulatione Praelatorum und c. 4. de electione erwähnt werden, wovon besonders die letztere an den Erzbischof von Colocza großes Interesse hat, unter Anderem durch die merkwürdige Stelle der vollständigen Decretale: „Numquid Hungarico Principi (a Christo) dictum est: E t tu aliquando conversus confirma fratres tuos?"

Aber wenn man nun auch den vollständigen Text vor Augen hat, so genügt dieß zum Verständniß noch keinegswegs in allen Fällen, obwohl es manchmal viel dazu beiträgt. Die einzelnen Stellen bieten gar oft noch ihre besondern Schwierigkeiten, sei es durch die eigenthümliche Ausdrucksweise, sei es durch die uns ganz unbekannten Sitten und Gewohnheiten der ältern Zeit in weit entfernten Gegenden. So setzt z. B. das Verständniß von c. 3. de consuetudine die Kenntniß des altgermanischen Gerichtsverfahrens voraus, um diese an den Bischof von Passau gerichtete Decretale gehörig zu verstehen. Deßgleichen setzt der ganze Titel: De servis non ordinandis (lib. I. tit. 18.) eine sehr genaue Kenntniß der alten römischen Sclaverei und ihres allmähligen Ueberganges zur vollen Freiheit, sowie der Leibeigenschaft und Hörigkeit nach germanischem Rechte voraus. Man könnte sagen: Das ist nicht mehr praktisch. Allerdings bei uns hat dieser Gegenstand (Dank dem weisen, humanen Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung!) aufgehört praktisch zu sein. Aber sollen wir bloß österreichisches Kirchenrecht treiben? Und hat etwa die Sclaverei überall aufgehört? Zudem gibt es wohl kaum einen so lehrreichen Gegenstand, um daran die Gesetzgebungsweisheit der Kirche zu studiren, als gerade die Aufhebung der Sclaverei, welche ohne alles gewaltthätige Eingreifen, ohne Klage von Seite des Herrn oder der

Sclaven seit den ersten Schritten des Apostels Paulus von Jahrhundert zu Jahrhundert weiter geführt wurde, bis die Sclaverei ohne alle und jede Erschütterung im alten Europa von selbst zusammensank und unmerklich verschwand. Unsere kurzsichtige Zeit nimmt gar so gerne die vollendeten Thatsachen hin, und schreibt wohl noch zum Ueberfluß sich selbst das ganze Verdienst davon zu, ohne die langen, höchst umsichtigen und mühsamen Vorarbeiten vergangener Jahrhunderte auch nur eines dankbaren Blickes zu würdigen, viel weniger eines eingehenden Studiums. Oder um noch ein anderes Beispiel anzuführen, beruht der Titel: De officio et potestate Judicis delegati (I. 29.) auf der Grundlage des römischen Rechtes de jurisdictione mandata und de judice dato, allerdings in einer neugestalteten und weiter entwickelten Anwendung auf die kirchlichen Verhältnisse der mittleren Zeit. Dabei kommen so manche Grundsätze des römischen Rechtes nicht selten wörtlich oder auch etwas modificirt in den Decretalen vor, ohne dabei gerade immer auf die Quelle des alten römischen Rechtes zurückzuweisen, daß ohne Berücksichtigung der bei den einzelnen Stellen dem Urheber der Decretale vor Augen schwebenden Gesetzesstellen der Pandecten oder des Codex die ganze Sache doch nur halb verstanden oder ganz unrichtig aufgefaßt wird. Um nun derlei Schwierigkeiten bei so vielen Decretalen möglichst zu heben, dienen wohl vorzüglich die Commentare zu den Decretalen-Sammlungen, und zwar insbesondere: Gonzalez Commentaria in Decretales Gregorii IX. (Lugduni 1673), dann für den Liber sextus: Passerini Commentaria in Librum VI. Decretalium (Romae 1667 in 3 Foliobänden) und für die Clementinen: Alteserra Commentarii in libros Clementinarum. Paris 1680, sowie Clementis V. Constitutiones illustratae a Baldassinio. Romae 1769 (jedes dieser beiden Werke ist in Einem Quartband). Ganz besonders wichtig aber für das richtige Verständniß der Decretalen-Sammlungen ist die dazu gehörige, seit der römischen auf Befehl Gregor's XIII. veranstalteten Hauptausgabe von 1582 öfter wieder abgedruckte Glossa, als Wort- und Sacherklärung des Textes, wovon Papst Benedict XIV. sagt: „cujus *auctoritas non levis* esse debet“ (Benedicti XIV. Bullarium Tom. IV. Constit. 57. §. 2. p. 426 edit. Rom. 1746 seqq.). Allein selbst diese umfassenden und im Ganzen sehr gründlichen Arbeiten bleiben dennoch hie und da hinter den Anforderungen zurück, welche die Rechtswissenschaft heut zu Tage an die Auslegung der Decretalen stellt. Es müssen daher die Resultate der neueren Forschungen auf dem Gebiete des römischen und

germanischen Rechtes, sowie der Geschichte mit zu Rathe gezogen werden, wenn es sich um das rechte und volle Verständniß unserer Decretalen-Sammlungen handelt.

Aber auch hiemit ist die Sache noch keineswegs abgethan. Man kann die Decretalen-Sammlungen gut verstehen, und doch in mancher praktischen Frage noch immer nicht Bescheid wissen. Wenn man die Decretalen gut versteht, so hat man die allgemeinen Principien des Kirchenrechts, wie sie in jeder Zeit gelten, und eine sehr umsichtige und besonnene Anwendung derselben, wie sie für jene Zeit vorzüglich paßten. Allein die Zusätze und Modificationen, wie sie im Concil von Trient, sowie in den spätern päpstlichen Constitutionen, besonders in denen von Benedict XIV., endlich in den Entscheidungen der verschiedenen römischen Congregationen und in den neueren Concordaten enthalten sind, müssen nothwendig auf diese principielle Unterlage als practischer Aufbau zur Vermittlung der echten canonischen Grundsätze mit dem wirklichen Leben, wie es sich in unserer Zeit gestaltet hat, dazu kommen. Hiefür ist nun bei der umfangsreichen und sehr heikeln Arbeit ein vortreffliches Hilfsmittel das unter dem Titel: Expositio Juris Pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam auctore Ubaldo Giraldi. Romae 1769 (und wieder Rom 1829. 2 Theile in 3 Foliobänden) erschienene Werk, welches an vielen Stellen, wie überhaupt auf die neuere Gesetzgebung der Kirche, so insbesondere auf die Werke von Papst Benedict XIV. sorgfältige Rücksicht nimmt, jedoch bei seiner mehr fragmentarischen Behandlung des gesammten canonischen Stoffes von den Decretalen an bis herab in seine Zeit mehr ein reiches höchst werthvolles Material bietet, als eine genießbare Verarbeitung desselben zu einem harmonischen Ganzen liefert. Auch fehlt darin die so sehr nothwendige historische Grundlage der Decretalen. Ueberdieß sind in diesem Werke, wie es die Stellung des Verfassers mit sich brachte, vorwiegend, wenn auch nicht gerade ausschließlich, die italienischen Verhältnisse berücksichtigt, und die manchmal bloß für Italien erlassenen Gesetze oder Weisungen aufgenommen. Das macht bei der Benützung dieses Werkes eine gewisse Vorsicht nöthig, um nicht einzelne Anordnungen, die bloß particulare Geltung und Verbindlichkeit haben, gegen den Willen des Gesetzgebers zu generalisiren und auf Verhältnisse anzuwenden, für welche sie nicht gemeint sind.

Dieser zuletzt erwähnte Umstand ist denn wohl auch eine Mitursache, und vielleicht nicht die geringste, daß sich in den einzelnen Hauptländern

des katholischen Europa eine jedem besondern Land eigenthümliche canonische Literatur herangebildet hat. Die Berechtigung hiezu liegt in der Eigenthümlichkeit des Entwicklungsganges einzelner Völker und Reiche, welche durch die Kirche nie unterdrückt, sondern nur weise zum Wohle des Einzelnen, wie des Ganzen geleitet wurde. So haben Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland ihre berühmten canonischen Rechtslehrer, welche, jeder in seinem Lande, die besondern Verhältnisse und Gesetze berücksichtigen. Das hat eine zweifache Folge. Jeder von diesen angesehenen canonischen Rechtslehrern vertritt nämlich ein doppeltes Element, das a l l g e m e i n e und das b e s o n d e r e. So wie jenes erstere schon seinem Begriffe nach überall gilt, hat auch dieses letztere schon seinem Namen nach nur eine beschränkte Geltung im eigenen Lande (c. 1. de Constitutionibus in VI.). Darauf beruht einerseits das große Ansehen dessen, worin die berühmten Canonisten aller Länder übereinstimmen — genannt „communis Doctorum sententia" — und andererseits die nothwendige Vorsicht im Benützen canonischer Auctoritäten aus fremden Ländern. Ueber jenen consensus Doctorum äußert sich Papst Benedict XIV. also: „Nobis persuasum manet, *opiniones Doctorum communes* non ita facile parvipendendas esse, idque didicimus ex celeberrimo Melchiore Cano, qui in suo Tractatu de Locis theologicis lib. 8. cap. 7. ita de communibus Canonistarum sententiis in his, quae pertinent ad doctrinam canonum, loquitur: In hujusmodi canonum interpretatione Ecclesiae judices et administri concordem omnium Jureconsultorum sententiam amplectuntur; qui enim in actionibus vel judiciis ecclesiasticis suo sensu et non communi Jurisperitorum omnium duceretur, sine dubio suo illum judicio Ecclesia coërceret" (Bened. XIV. Bullar. Tom. I. Constit. 113. §. 8. edit. Romae 1746 p. 455).

Was sodann das B e s o n d e r e, in den einzelnen Ländern Verschiedene, betrifft, so bedarf es, wie gesagt, auf der einen Seite großer Vorsicht, um nicht etwa das Besondere, was dort gut sein mag, hier aber es nicht wäre, sofort auf die eine oder andere Autorität hin auch gleich bei uns anzuwenden, was manchmal große Verwirrung und bedeutende Störungen des kirchlichen Lebens herbeiführen und die kirchliche Rechtsordnung bei Unkundigen in ein ganz falsches Licht stellen könnte. Aber es droht andererseits noch eine sehr gefährliche Klippe; es gibt nämlich nicht bloß ein wohlberechtigtes, von der Kirche nie unterdrücktes Besondere im Rechtsleben der einzelnen Völker, sondern das Besondere,

Eigenthümliche hat sich auch manchmal in einer Weise breit gemacht, daß darunter die kirchlichen Grundsätze mehr oder minder beeinträchtigt, ja in neuerer Zeit mitunter schwer verletzt wurden. Vor dieser Klippe muß man sich gleich sorgfältig hüten; sonst treibt das Schifflein unter dem Scheine der freien Bewegung und des heimischen Rechtes langsam in die gefährliche Strömung des verdeckten oder offenen Schisma. Es ist bekannt, wie es in Frankreich in dieser Beziehung ging.

Aber selbst wenn die Umkehr von dieser Bahn in der canonischen Literatur eines Landes wieder erfolgte, sind dessen canonische Rechtslehrer mit einer gewissen Vorsicht zu brauchen, weil im Kampfe gegen eine herrschend gewordene falsche Richtung der hinreißende Eifer für die gute Sache ihre Verfechter mitunter über die wahre Grenzlinie hinausträgt und zu Behauptungen führt, die sich am Ende nicht wohl halten lassen. Auch hiefür dürfte die neueste in Frankreich erschienene canonische Literatur den Beleg bieten.

Aus all' dem ergibt sich, daß mit der nöthigen Umsicht auch die *communis Doctorum sententia,* welchen zunächst die wissenschaftliche streng consequente Fortentwicklung der canonischen Rechtsprincipien in der Theorie obliegt, wohl zu beachten ist. Um hier bei den einzelnen Canonisten sicher zu entscheiden, ob unter ihrem Besondern das Allgemeine nicht gelitten habe, wird ihr Gebrauch und ihr Ansehen bei den höchsten Kirchenbehörden in Rom sicher maßgebend sein. Da sind nun außer den schon Genannten: Papst Benedict XIV., Gonzalez und Giraldi, noch sehr gebraucht und geachtet: Cardinal de Luca, und Cardinal Vincentius Petra, dann Prosper Fagnani, Monacelli, Lucius Ferraris, Rigantius, Devoti, sämmtlich aus Italien; dann aus Spanien und Portugal außer Gonzalez noch Barbosa und in Ehefragen Sanchez; ferner aus Deutschland P. Anaclet Reiffenstuel, Schmalzgruber, Pirhing, Engel und Zallinger. Aber wer wird diese Alle lesen und vergleichen, ja selbst nur aufbringen?

Eben deßhalb, weil die auf solche Art behandelte Idee des Decretalen-Rechtes die Kräfte des Einzelnen in gewöhnlichen Verhältnissen übersteigt, und dennoch die Grundlage einer gänzlichen Reform unseres so sehr verkommenen und verkümmerten Kirchenrechtes unter der Aegide des Concordates werden muß, ja weil das Concordat ohne gründliches Studium des kirchlichen Rechtes von Seite des Klerus bloß Name und Schein bleiben würde, was für Kirche und Staat nur verderblich sein könnte, darum wurde an der Universität in Wien die Lehrkanzel des

Decretalen-Rechtes errichtet, deren Idee, wie sie in der Wirklichkeit nach Kräften angestrebt wird, der vorstehende Aufsatz entwickelt. Sie ist dazu bestimmt, talentvolleren Priestern den Weg zu zeigen, auf dem eine gründliche Wissenschaft des Kirchenrechtes erlangt und der Aufbau des kirchlichen Lebens nach seiner rechtlichen Seite hin begonnen und ausgeführt wird. Gott, der Herr, von dem alles Gute kommt und zu dem alles Gute führt, wolle Seinen reichen Segen dazu geben, auf daß Viele daran sich bilden und noch weit Mehreren die Sache zum Heile gereiche!

Censur und Index.

(1858.)

Es gibt nicht leicht einen Gegenstand von praktischer Bedeutung, der in unsern Tagen, sei es wegen vorgefaßter Meinungen, sei es wegen herrschender Begriffsverwirrung, sei es wegen mangelnder Tiefe der Auffassung, so schwierig zu besprechen wäre, wie Censur und Index, indem die Abneigung gegen die Sache, wie gegen das Wort bei den Meisten so stark ist, daß sie weder zum Anhören einer unbefangenen Erörterung die erforderliche Geduld, noch zum unparteiischen Prüfen der Gründe die nöthige vorurtheilsfreie Ruhe besitzen. Andererseits gibt es aber auch Solche, die an dem starren Buchstaben alter Kirchengesetze ängstlich festhaltend nicht beachten, daß in Disciplinargesetzen von Zeit zu Zeit Aenderungen eintreten, wie sie durch die Zeitumstände geboten scheinen, und daß es somit Aufgabe der kirchlichen Wissenschaft sei, einzudringen in den Geist und Grund der Kirchengesetze, hiemit zu vergleichen die äußern Zeitumstände in verschiedenen Epochen, und zu sehen, wie hiernach die Gesetze über denselben Gegenstand in verschiedenen Epochen aus demselben Grundgedanken heraus sich anders und wieder anders gestalteten, und hieraus endlich den Schluß abzuleiten, ob ein bestimmtes Kirchengesetz unserer Zeit noch angemessen sei und allenfalls mit welchen Modificationen.

So erfüllt die kirchliche Wissenschaft einen wichtigen Theil ihrer hohen Aufgabe, indem sie der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt vorarbeitet, und ihr den gesammelten und gesichteten Stoff mit darauf ruhenden, sorgfältig durchdachten Entwürfen vorlegt. Es wird demnach eine Darstellung des oben erwähnten Gegenstandes, indem sie als ein Versuch dieser Art zu dienen bestimmt ist, eine nachsichtige Aufnahme und Beurtheilung von allen Seiten hoffen dürfen.

Eine Erscheinung, die zu allen Zeiten in der Kirche Christi gefunden wird, die mit ihrem Wesen und Zweck auf das engste zusammenhängt, verdient sicher bei jedem Freunde des Christenthums und der Kirche eine sorgfältige Beachtung und Würdigung, bevor er über die-

selbe absprícht. Daß die Feinde der Kirche und die Feinde des Christenthums mit Haß und Verachtung eine solche Erscheinung verfolgen, darf uns nicht wundern. Denn noch immer scheint bei Vielen außer der Kirche das alte Wort der Häretiker des Mittelalters zu gelten: „Alles, was die Kirche glaubt und thut, halten sie für falsch und grundlos."

Die katholische Kirche ist eine äußere, sichtbare, von Gott gegründete Anstalt, um die von ihm selbst geoffenbarte Wahrheit im ganzen Menschengeschlechte ungeschmälert und unverfälscht zu erhalten, um nach dieser im Glauben erfaßten Wahrheit das Leben der Menschen zu gestalten und auf diese Art alle Menschen zum wahren Heile zu führen. Zu diesem Ende hat Christus in seiner Kirche Vorgesetzte bestellt, welche unter Einem sichtbaren Oberhaupte für die Reinbewahrung der geoffenbarten göttlichen Wahrheit, für die Befolgung des auf ihr ruhenden Sittengesetzes und hiedurch für die Erlangung des ewigen Heiles aller Menschen unter dem besonderen Beistand des heiligen Geistes Sorge tragen sollten. Diese Aufgabe faßt zweierlei in sich, nämlich einerseits, daß die himmlische Lehre stets recht verkündet werde, und andererseits, daß die dagegen sich erhebenden Irrthümer abgewehrt werden. Zur Beurtheilung der mannigfachen Irrthümer dient als sicherer Maßstab die himmlische Wahrheit, welche von Gott ausströmend durch Christus in die Menschheit herabgeleitet wurde und in dem unfehlbaren Lehramt der katholischen Kirche für und für unversehrt erhalten wird. Die Irrthümer aber können sich beziehen auf den ganzen Umfang der geoffenbarten Wahrheit, wie auf jeden einzelnen Theil derselben, zum Beispiel auf das apostolische Glaubensbekenntniß, wie auf jeden einzelnen darin enthaltenen Glaubensartikel, auf die zehn Gebote Gottes, auf die sieben Sakramente, auf die vier letzten Dinge u. s. w. Die tägliche Erfahrung weist in allen diesen Gebieten leider so viele Irrthümer und Gegensätze gegen die Wahrheit auf, daß sie bald nicht mehr zu zählen sind. Die Art der Verbreitung dieser so zahlreichen Irrthümer und die Anfeindung der Wahrheit, mag nun dieselbe als Glaubenslehre oder als Sittengesetz auftreten, geschieht entweder durch das lebendige Wort, oder durch allerlei Schriften. Das lebendige Wort wirkt eindringlicher, jedoch momentan; das geschriebene Wort wirkt nachhaltiger und kann unter Umständen eine sehr große Verbreitung finden. Das eine wie das andere hat seine eigenthümlichen Gefahren, wenn es dem Irrthum und der Lüge dient gegen die Wahrheit. Die Kirche muß diese Gefahren möglichst von ihren Angehörigen abzuwenden suchen; das ist sie dem Herrn schuldig, der sie

zum Horte der Wahrheit gegründet und die ganze Fülle seiner Offenbarung in ihr niedergelegt und zur Aufbewahrung für alle Geschlechter bis zum Ende der Zeiten ihr anvertraut hat; sie ist es aber auch allen Denen schuldig, welche ihr angehören, daß sie ihnen den Irrthum zeige und vor seinen Gefahren sie warne und schütze. Thäte sie dieses nicht, so würde sie doppelten Verrath begehen: an dem Herrn, ihrem göttlichen Stifter, und an den ihrer mütterlichen Obsorge anvertrauten Gläubigen; sie würde das Beispiel Christi und der Apostel mißachten und aufgeben, was sie nicht kann und darf, da selbes für alle Zeiten die heilige Norm ihres Handelns ist; ja sie würde sich selbst aufgeben in ihrer Idee als treue Hüterin der ewigen Wahrheit unter den Menschen und als Führerin zum ewigen Heile.

Es frägt sich nun aber, wie sie diese ihre wichtige Aufgabe erfüllen könne. Dazu hat sie vom Herrn, ihrem göttlichen Stifter, nebst der Lehrgewalt auch die Bindegewalt empfangen. Sie wird und muß von diesen Gewalten solchen Gebrauch machen, wie der Zweck es gebietet und die Umstände erheischen. Dabei wird sie stufenweise vorgehen; wo die Belehrung und Ermahnung schon fruchtet, wird sie nichts weiter nöthig haben; bleibt aber diese fruchtlos, so wird sie nicht mehr bloß ermahnen, sondern gebieten, und wenn das Gebot nicht beachtet wird, strafen; das Alles je nach der Größe der die Wahrheit und das Seelenheil bedrohenden Gefahr. Denn sie hat ihre Bindegewalt, kraft welcher sie verbindende Gesetze erläßt und durch ihre Zuchtmittel zur Befolgung ihrer Gesetze die Gläubigen anhält, dazu vom Herrn empfangen, daß sie in solchen Fällen, wo es die Erhaltung der Wahrheit, die Befolgung des Sittengesetzes, den Schutz des Seelenheiles gilt, davon Gebrauch mache, um die Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen, die Fehlenden zu bessern, die Gefährdeten zu retten.

Diese Grundsätze fließen so nothwendig aus dem Wesen der katholischen Kirche, daß wohl Niemand deren Folgerichtigkeit leugnen wird. Es kann sich also nur um die Anwendung handeln, die allerdings in verschiedenen Zeiten verschieden war. Es kann eine Zeit geben, wo die Kraft und Tiefe der religiös-sittlichen Ueberzeugung so groß und lebendig ist, daß die einfache Belehrung vollkommen hinreicht, um alle Gefahren schlechter Bücher hintanzuhalten. Solches finden wir in der Apostelgeschichte. Paulus predigt in Ephesus; sein Wort dringt in die Herzen; „viele Gläubige, die sich mit Zauberkünsten und Wahrsagerei abgegeben hatten, brachten ihre Bücher herbei und verbrannten sie öffentlich“

(Apost.-Gesch. 19, 18—19.)[1]. Wo die Ueberzeugung so lebendig ist und so kräftig wirkt, da braucht es allerdings weder Verbot noch Strafe. Und würden die Gläubigen unserer Zeit, gleich ihren Vorfahren in den Tagen der Apostel, die schlechten Bücher, gegen welche die Nachfolger der Apostel sie warnen, sofort herbeibringen und in's Feuer werfen, so wäre die Sache bald abgethan. Aber die Zeiten haben sich geändert. Eines jedoch hat die katholische Kirche aus jener Stelle in der Apostelgeschichte, worin der heilige Geist nicht ohne besondere Absicht dieses Ereigniß für alle künftigen Geschlechter zum Vorbild und Muster aufzeichnen ließ, in ihre Praxis aufgenommen, daß schlechte Bücher zu verbrennen oder zu vertilgen gut sei, damit sie nicht weiter Schaden bringen, wie man eine Schlange oder ein reißendes Thier tödtet, oder das Unkraut verbrennt. Was aus der Apostelgeschichte seinen Ursprung hat, wird kein Christ tadelnswerth finden, wenn es auch nicht für alle Zeiten in gleicher Weise passen mag.

Freilich könnte Jemand dagegen einwenden, die Gläubigen haben das von selbst gethan, und Jeder könne mit seiner Sache anfangen, was er wolle, somit sie auch nach Belieben verbrennen; daraus lasse sich weiter nichts folgern. Nun Eines läßt sich denn doch daraus entnehmen, daß der Apostel Paulus die Sache, wenn nicht verlangte, doch gewiß billigte, als eine Wirkung der Gnade Gottes in den Bekehrten, als einen Ausdruck ihrer wahren Reue und ihres ernstlichen Vorsatzes, dem Teufel und seinen Werken zu entsagen, die Quelle der Gefahr ihres Seelenheiles zu zerstören. Darum hat der hl. Lukas diesen Vorfall als ein

---

[1] Solche auf die Magie bezügliche Bücher zu haben, war in den spätern Zeiten des alten römischen Kaiserreiches streng verpönt, und dieselben wurden haufenweise verbrannt, s. Ammian. Marcellin. lib. 29. c. 1. §. 41. „Deinde congesti innumeri codices et acervi voluminum multi sub conspectu judicum concremati sunt, ex domibus eruti variis ut illiciti . . . . cum essent plerique liberalium disciplinarum indices variarum et juris.“ Vgl. S. Chrysostom. Homil. 38. in Acta Apost. n. 5. Cod. Theodos. l. 12. de malefic. et mathemat. (9, 16.) Das Verbrennen gottloser Bücher hat nach Minucii Felicis Octavius c. 8. schon im alten Athen stattgefunden: „quum Abderitem Protagoram Athenienses viri inconsulte potius, quam profane de divinitate disputantem et expulerint suis finibus, et in concione ejus scripta deusserint.“ Daher wir auch schon in den Sententiae des römischen Rechtsgelehrten Paulus (lib. V. tit. 23. §. 12) lesen: „Libros magicae artis apud se neminem habere licet; et si penes quoscunque reperti sint, bonis ademtis, ambustisque his publice in insulam deportantur, humiliores capite puniuntur.“ Vgl. Ulpian. „in libris improbatae lectionis, magicis forte vel his similibus“ in Dig. l. 4. familiae ercisc. (10, 2.) Vgl. auch Suetonii Octavius c. 31.

wichtiges Zeichen der christlichen Gesinnung, welche durch die Predigt des hl. Apostels Paulus in Ephesus begründet wurde, in die Apostelgeschichte aufgenommen.

Ueberdieß hat die Kirche alsbald, nachdem sie zuerst unter Kaiser Constantin ihre freie Entwicklung erlangt hatte, in ihrer Blüthezeit auf der ersten allgemeinen Synode zu Nicäa im J. 325 gezeigt, wie sie jenen Vorfall in der Apostelgeschichte verstehe. Arius, welcher die Gottheit Christi leugnete, hatte zur Begründung dieser seiner Irrlehre ein Werk mit dem Titel: Thalia geschrieben. Nachdem das Concil die Irrlehre des Arius verdammt und das nicänische Glaubensbekenntniß aufgestellt hatte, verdammte es die obgenannte Schrift des Arius und verbot selbe zu lesen [1].

Das war nur eine nothwendige Folge der Verdammung der Arianischen Irrlehre und der Aufstellung des nicänischen Glaubensbekenntnisses. Denn wenn einmal die Wahrheit klar und bestimmt ausgesprochen, der Irrthum als solcher bezeichnet und gebrandmarkt ist, forderte dieselbe Pflicht, aus welcher diese beiden Handlungen hervorgingen, noch weiter, daß die Mittel zur Verbreitung des Irrthums und zur Anfeindung der Wahrheit abgeschnitten werden. Derselbe Mund, welcher zuerst spricht: Das ist die Wahrheit, halte sie fest, und der weiter gesprochen hat: Das aber ist der Irrthum, fügt auch nothwendig hinzu: meide diesen Irrthum, welcher da oder dort gefunden wird, in diesem oder jenem Buche; also meide das Buch — das und nichts Anderes ist das kirchliche **Bücherverbot.**

Hiemit hatten die auf der ersten allgemeinen Synode versammelten 318 Väter ihren Theil der Aufgabe erfüllt; der andere Theil fiel dem Kaiser zu. Kaiser Constantin befahl demnach durch ein allgemeines Edict, daß alle von Arius und seinen Anhängern geschriebenen Bücher verbrannt werden sollten, um so den darin enthaltenen Irrthum selbst zu vertilgen, wie ehevor die von dem grimmigen Christenfeind Porphyrius verfaßten Bücher gegen das Christenthum in gleicher Weise vertilgt worden waren [2]. Was einst in den Tagen der Apostel die gläubige Gemeinde in ihren einzelnen Mitgliedern als gut erkannte und ausführte, dasselbe wurde jetzt von der christlichen Staatsgewalt als gut erkannt und ausgeführt. Der Kaiser Constantin erkannte es für gut, die von Gott geoffenbarte, auf der allgemeinen

---

[1] Socrat. Hist. Eccles. lib. I. c. 9. Sozomen. Hist. Eccles. lib. I. c. 21.
[2] Socrat. l. c. et Sozom. l. c.

Synode feierlich erklärte Wahrheit gegen die eben so kecken, als muthwilligen und frevelhaften Angriffe einer sophistischen Irrlehre zu schützen, dadurch die so wichtige Glaubenseinheit im Reiche zu wahren, die innere Zerrissenheit und gegenseitige Anfeindung des Sectenwesens von seinen Unterthanen ferne zu halten. Was die geoffenbarte Wahrheit, was der davon abweichende Irrthum sei, und in welchen Schriften dieser Irrthum enthalten sei, das zu bestimmen überließ er der katholischen Kirche, der von Gott bestellten treuen Hüterin der Wahrheit; hatte sie gesprochen, dann war es an ihm, diesem Ausspruche gemäß zu handeln.

Dieser Standpunkt wurde auch in der folgenden Zeit eingehalten. Kaiser Arkadius ließ (J. 398) mit größter Sorgfalt die Bücher der Eunomianer und Montanisten aufsuchen und vor den Augen der Richter verbrennen [1]. Fast um dieselbe Zeit geschah Aehnliches mit den Büchern des längst verstorbenen berühmten Origenes, der sonst ein frommer, gelehrter Mann war, aber dennoch in mancherlei Irrthümer verfiel. Theophilus, der Bischof von Alexandrien, mit andern Bischöfen Aegyptens verdammte dessen Bücher, nachdem sie öffentlich in einer großen Versammlung vorgelesen worden, und es wurde weiter der Beschluß gefaßt, daß Niemand die Bücher des Origenes lesen oder behalten dürfe. Die Mönche jener Gegenden aber sagten, da werde schon Jeder selbst genug Einsicht haben, um in diesen Büchern Wahrheit und Irrthum zu scheiden, und wollten sich dieselben nicht verbieten lassen, indem ja auch viel Gutes darin enthalten sei. Die Bischöfe aber entgegneten, es gebe genug gute Bücher, darum sei die Lesung der Schriften des Origenes zu unterlassen, aus der mehr Nachtheil für die Ungebildeten, als Vortheil für die Gebildeten erwachse; und deßhalb bedienten sie sich ihrer Amtsgewalt und verboten diese Bücher; ja Theophilus wandte sich sogar an die Staatsgewalt, und mit ihrer Beihilfe ward endlich der Beschluß gewaltsam durchgeführt [2].

Dieselbe Erscheinung, wie bei Arius und der ersten allgemeinen Synode, wiederholte sich bei dem Irrlehrer Nestorius und der allgemeinen Synode zu Ephesus (J. 431). Nachdem diese Synode den Irrthum des Nestorius verdammt hatte, richtete sie ein Schreiben an den Kaiser Theodosius, des Inhaltes: „Wir bitten E. Majestät bringend,

---

[1] Cod. Theodos. leg. 34. de haeret. (16, 5. in ed. Ritter T. VI. p. 168).

[2] Sulpicii Severi Dialog. I. n. 6—7. (Galland. Biblioth. Patrum T. VIII. p. 404—405). Cf. S. Hieronymi ep. 92. n. 1. ed. Vallars.

dafür zu sorgen, daß seine Irrlehre aus den Kirchen ferne gehalten und seine Bücher allenthalben verbrannt werden. So wird der Glaube der Apostel, indem er durch den frommen Sinn Eurer Majestät auch dieses äußern Schutzes sich erfreut, unversehrt fortbestehen" [1]. Der Kaiser entsprach dieser Bitte der Bischöfe und erließ die betreffenden Gesetze, wovon eines (J. 435) auch in die allgemeinen Reichsgesetzbücher aufgenommen wurde [2]. Da heißt es zuerst: Nachdem Nestorius als Irrlehrer verurtheilt worden, dürfen seine Anhänger sich nicht ferner Christen nennen und so diesen ehrwürdigen Namen mißbrauchen; aber auch die schlechten Bücher des Nestorius, in denen er seine verdammlichen Irrthümer zu verbreiten suche und die Beschlüsse der allgemeinen Synode zu Ephesus bekämpfe, dürfe Niemand besitzen, lesen oder abschreiben [3]; dieselben sollen vielmehr sorgfältig aufgesucht und öffentlich verbrannt werden. So wird die falsche Lehre gründlich ausgerottet werden, und die einfältige Menge, welche leicht zu bethören ist, vor dem wuchernden Unkraut des Irrthums gesichert sein [4]. „Denn", heißt es in einem andern Edict, „was ist kostbarer als die Seele, was kostbarer als der Glaube? beide aber leiden durch solche Lesung Schaden; und indem die Vernunft durch das Blendwerk trügerischer Darstellung irre geführt wird, sind alle übrigen geistigen Thätigkeiten auf eine falsche Bahn gelenkt, in eine verkehrte Richtung gerathen" [5].

Dieselbe allgemeine Synode von Ephesus schritt auch gegen die unter den Mönchen entstandene häretische Secte der Messalianer ein und faßte den Beschluß, das Buch dieser verwerflichen Häresie, genannt Asketikon [6], soll, weil es von Häretikern geschrieben sei, mit dem Anathem belegt werden, so auch was etwa sonst von Schriften, in denen diese Irrlehre vorkomme, da oder dort gefunden werde [7].

Ein ganz ähnliches Gesetz, wie gegen die nestorianischen Schriften, wurde später auch gegen die Schriften der nächsten großen und gefähr-

---

[1] Concil. Ephes. Act. I. (Mansi IV. 1239—1240.)

[2] Cod. Theodos. l. 66. de haeret. (ed. Ritter VI. 210). Cod. Justinian. l. 6. de haeret. (l. 5.)

[3] Das Abschreiben der Bücher war damals das Mittel ihrer Vervielfältigung und Verbreitung, wie seit dem 15. Jahrhundert das Drucken.

[4] Synod. Ephesin. P. III. c. 45. (Mansi V. 413—414), wo noch andere drei hierauf bezügliche Edicte zu lesen sind. c. 46. 47. 48.

[5] Synod. Ephesin. P. III. c. 46. (Mansi V. 415.)

[6] Anweisung oder Unterricht für die Asceten oder Mönche.

[7] Synod. Ephes. Act. VII. (Mansi IV. 1477.)

lichen Irrlehre, die der Eutychianer, im Jahre 457 vom Kaiser Marcian erlassen und in das Reichsgesetzbuch aufgenommen [1].

Nicht minder beachtenswerth ist, was um dieselbe Zeit in Rom vorging, wo damals die Päpste schon hohes Ansehen und große Macht auch in weltlichen Dingen besaßen. Papst Leo der Große entdeckte (J. 443) bald nach seinem Regierungsantritte daselbst viele Manichäer, und verbrannte ihre Bücher, deren eine große Menge dort aufgefunden wurde. Die in dieser Angelegenheit bewiesene Sorgfalt war, wie der gleichzeitige Historiker bemerkt, ihm offenbar von Gott eingegeben, und gereichte nicht bloß der Stadt Rom, sondern der ganzen christlichen Welt zum großen Vortheile [2]. Daher denn auch derselbe Papst an den spanischen Bischof Turibius über die den Manichäern ganz ähnliche Secte der Priscillianisten also schreibt: „Ich fand bei ihnen viele Exemplare der hl. Schrift, die auf das Gröbste gefälscht waren. Denn nur so gelingt es ihnen, die Einfältigen zu bethören, wenn sie den Rand des Giftbechers mit süßem Honig bestreichen, damit jene den bittern Geschmack des todbringenden Trankes nicht merken. Die apokryphen Schriften aber, welche unter dem falschen Namen dieses oder jenes Apostels mancherlei Irrthümer ausstreuen, sind nicht bloß zu verbieten, sondern ganz wegzunehmen und zu verbrennen. Denn wenn auch in denselben Manches vorkömmt, was recht fromm zu sein scheint, so fehlt doch nie darin das Gift, und indem sie den Leser durch anziehende Darstellung fesseln, haben sie unvermerkt ihren Zweck erreicht, daß der Leser hiedurch bestochen und gewonnen zugleich in die Schlingen dieses oder jenes Irrthumes verstrickt werde." Dann kömmt der Papst auf die Schriften eines gewissen Dictinnius zu sprechen, welcher früher den Irrthümern Priscillian's ergeben war und in diesem Sinne auch Mehreres schrieb, doch später in sich ging und widerrief. Er stand bei Vielen in hohem Ansehen, und seine Schriften wurden von diesen begierig gelesen, ohne jedoch zu unterscheiden, ob sie vor oder nach dem Widerruf geschrieben seien. Das rügt der Papst sehr ernst, indem er sagt: Wenn sie etwas auf den Dictinnius halten, so müssen sie nicht seinen frühern Irrthum, sondern seinen spätern Widerruf dabei im Auge haben. Denn wenn sie seine früheren Schriften lesen, so ziehen sie es offenbar vor, mit ihm

---

[1] Cod. Justinian. l. 8. de haeret. (l. 5.)

[2] S. Prosperi Aquit. Chronicon integrum sub Maximo II. et Paterio Coss. (ed. Paris. 1711. p. 749.)

dem Irrthum nachzugehen, als ihm in der Besserung zu folgen. Das dürfe aber Niemand ungestraft thun, und der sei nicht mehr als Katholik anzusehen, welcher noch ferner die Schriften liest, die nicht bloß von der katholischen Kirche, sondern auch von ihrem eigenen Verfasser verdammt wurden [1].

Daran schließt sich noch in demselben Jahrhundert das erste Verzeichniß der kirchlich verbotenen Bücher, welches Papst Gelasius I. auf dem römischen Concil von 496 publicirte; es ist bekannt unter dem Titel: Decretum Gelasii P. de libris recipiendis et non recipiendis, und enthält zuerst die canonischen Bücher des alten und neuen Bundes, dann die hl. Väter und andere Kirchenschriftsteller, deren Werke unbedenklich von allen Gläubigen gelesen werden können; hierauf folgen Bücher, welcher von den Häretikern fälschlich als Theile der hl. Schrift oder als Werke der Apostel und Jünger des Herrn ausgegeben werden, dann die Werke jener Kirchenschriftsteller, in denen Irrthümer enthalten sind, so daß ihre Lesung dem Seelenheile Gefahr bringen könnte. So richtet sich dieser älteste kirchliche Index nach dem Charakter der damaligen Literatur, inwiefern dadurch dem gläubigen Volke Gefahr drohte. Das Verzeichniß ist kurz, weil die langsame und mühselige Arbeit des Abschreibens der Bücher in jener Zeit und noch lange nachher die Büchermasse nicht so sehr anschwellen ließ, als die nachmals erfundene Kunst der Buchdruckerei.

Einen andern wichtigen Beleg aus der nächsten Zeit (6. Jahrhundert) für die stete Praxis der Kirche in diesem Stücke bietet der bekannte sogenannte Dreikapitelstreit, in dem es sich um die Verdammung der Person und der Schriften des Theodorus von Mopsueste, dann um die Verdammung der Schriften des gelehrten Bischofs Theodoretus gegen die Synode von Ephesus und gegen Cyrillus von Alexandria, endlich um die Verdammung eines Briefes des Bischofs Ibas von Edessa handelte [2]; welche Verdammung zuerst von Kaiser Justinian, dann von der eigens deßhalb versammelten fünften allgemeinen Synode und vom römischen Papste ausgesprochen wurde.

Ein anderes Ereigniß aus demselben 6. Jahrhundert zeigt uns recht augenfällig die Wichtigkeit, welche dieser Angelegenheit beigelegt wurde.

---

[1] S. Leo M. ep. 15. ad Turrib. c. 15. 16.

[2] Da dieser Streit in der Kirchengeschichte seine Stelle findet und ausführlich in Katerkamps Kirchengeschichte, 3. Bd. S. 354 ff., nachgelesen werden kann, so gehe ich hier nicht weiter in das Detail desselben ein.

Athanasius, Priester des Klosters Tamnako in der kleinasiatischen Provinz Lykaonien, war in den Verdacht der Häresie gerathen, und hatte deßhalb, um sich zu rechtfertigen, an den apostolischen Stuhl zu Rom, den eben damals Gregor I., der Große, einnahm, appellirt. Der Papst schrieb deßhalb an den Patriarchen Johannes von Konstantinopel um Information, wie sich denn die Sache eigentlich verhalte und weßhalb er gegen diesen Priester eingeschritten sei. Nach wiederholter Aufforderung übersendete endlich der Patriarch Johannes dem Papste ein Buch voll häretischer Irrthümer, welches bei diesem Priester Athanasius gefunden worden war, und den Patriarchen zu strengem Verfahren gegen denselben bestimmt hatte. Der Papst las die ersten Theile dieses Buches aufmerksam durch, und da er in demselben das Gift irriger und schlechter Lehren unverkennbar ausgesprochen fand, verbot er dem erwähnten Priester, je wieder selbes zu lesen; was dieser auch versprach [1]. Damals konnten bei der geringen Anzahl solcher Bücher die Päpste wohl selbst derlei Bücher durchlesen, wie wir es auch in anderen Fällen früherer Jahrhunderte sehen [2]; aber je mehr der Geschäftskreis des päpstlichen Amtes sich erweiterte und die Zahl der Bücher sich vermehrte, desto häufiger mußten sie für diesen Zweig ihrer oberhirtlichen Amtsthätigkeit verschiedene Gehilfen annehmen, einsichtige Männer, die geeignet waren, in einem Buche den wahren natürlichen Sinn zu finden, um ihn dem Papste vorzulegen, damit er selbst darüber urtheile, ob dieser gefundene Sinn mit der geoffenbarten Wahrheit, wie sie vorzüglich in der römischen Kirche durch die Apostelfürsten Petrus und Paulus hinterlegt ist, und stets sorgfältig bewahrt wird, im Einklange stehe oder nicht.

Ebenso wurde es mit den schlechten Büchern im 7. Jahrhundert gehalten. Damals erhob sich im Orient die monotheletische Irrlehre, gegen welche besonders der hl. Papst Martin I. und die sechste allgemeine Synode (gehalten in Konstantinopel 680) einschritten. Papst Martin versammelte deßhalb eine zahlreiche Synode von mehr als 100 Bischöfen zu Rom im Lateran (J. 649), welche nicht bloß die Irrlehre selbst und ihren Urheber, sondern auch ihre schlechten Schriften, weil nämlich darin die Irrlehre von ihren Urhebern zum Zwecke der Vertheidigung und Verbreitung derselben niedergelegt sei, feierlich ver-

---

[1] S. Gregorii M. lib. 6. ep. 66.

[2] So zum Beispiel las Innocenz I. (ep. 31. n. 5.) selbst ein ihm übersendetes Buch des Irrlehrers Pelagius, bevor er über dasselbe sein Urtheil sprach.

dammten [1]. Die sechste allgemeine Synode aber ging noch einen Schritt weiter, und befahl, die schlechten seelenverderblichen Bücher der Monotheleten unverzüglich behufs ihrer gänzlichen Vertilgung zu verbrennen; was auch geschah [2].

Theils in dieselbe Zeit, theils später fällt die kirchliche Verdammung verschiedener falscher Märtyrer-Acten, die besonders im sagenreichen und märchenliebenden Orient zum Vorschein kamen. „Die von den Feinden der Wahrheit fälschlich ersonnenen Märtyrer-Geschichten sollen verbrannt werden", befiehlt schon die Trullanische Synode von 692 [3]. Später wurden die Marter-Acten des hl. Georg, sowie der hl. Cyrikus und Julitta ausdrücklich vom Patriarchen Nicephorus in Konstantinopel (J. 814) verworfen [4].

Und werfen wir schließlich noch einen Blick in's achte Jahrhundert, so finden wir auf der siebenten allgemeinen Synode (der zweiten von Nicäa im Jahr 787) noch eine sehr bemerkenswerthe Anordnung, daß nämlich die Schriften gegen die Bilderverehrung bei Strafe der Absetzung oder des Anathems in die Patriarchal-Bibliothek zu Konstantinopel eingeliefert, und dort mit den Büchern der andern Häretiker aufbewahrt werden sollen [5]. Es war das eine andere Art, solche Bücher unschädlich zu machen, welche zugleich den Vortheil bot, daß man sie für den Fall des Bedarfes gleich bei der Hand hatte, um sie zu beurtheilen oder zu bekämpfen.

Wir können hiemit die alte Kirche für unsern Gegenstand als abgeschlossen betrachten und einige Resultate hervorheben. Die Kirche hat das Verbot schlechter Bücher stets als einen wichtigen Theil ihrer Aufgabe angesehen, und daher insbesondere auf den allgemeinen Synoden zugleich mit der Darlegung der wahren geoffenbarten Lehre, und mit der Verwerfung des Irrthums, und der Verdammung der unver-

---

[1] Concil. Lateran. a. 649. can. 18. (Mansi X. 1157—1158.) „Si quis secundum SS. Patres consonanter nobis non respuit et anathematizat anima et ore omnes, quos respuit et anathematizat nefandissimos haereticos cum omnibus impiis eorum conscriptis usque ad unum apicem Sancta Dei Ecclesia Catholica et Apostolica . . . . . is condemnatus sit."

[2] Concil. Constantinopolit. III. (a. 680) Act. XIII. ap. Mansi XI. 553. 557—574. 581.

[3] Synod. Trullan. c. 63. (Mansi XI. 972.)

[4] S. Nicephori Confessoris, Patriarchae Constantinopolit. Can. 3. et 4. (Mansi XIV. 121.)

[5] Concil. Nicaen. II. can. 9. (Mansi XIII. 430.)

besserlichen Urheber desselben auch die Schriften, in welchen die Urheber des Irrthums denselben zu verbreiten bemüht waren, verdammt und verboten, und zwar bei Strafe des Anathems.

Dieselbe Aufgabe erfüllte zu andern Zeiten, wenn keine allgemeine Synode versammelt war, der römische Papst als derjenige, dem die oberste Lehr- und Regierungsgewalt in der Kirche von Gott anvertraut ist; bisweilen auch die Bischöfe, denen gleichfalls in ihrem Kreise eine von Gott verliehene Lehr- und Regierungsgewalt zusteht; das Bücherverbot ist nämlich ein Ausfluß dieser beiden Gewalten zugleich. Dieses Verbot umfaßte in seiner mehr entwickelten Gestalt drei Punkte: solche Bücher zu haben, zu lesen und abzuschreiben.

Das Verbrennen schlechter Bücher war in den Tagen der Apostel, in der Zeit des ersten Glaubenseifers, eine Folge des freien Entschlusses der einzelnen Gläubigen; später in der Zeit des christlich-römischen Reiches geschah es auf Befehl der Staatsgewalt, welche es als ihre Aufgabe ansah, der Verbreitung des Irrthums, des religiösen Zwiespaltes und des Sectenwesens im Reiche Einhalt zu thun, weil alles dieses den Unterthanen schädlich ist, und der Regierung zahllose Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereitet. Dabei maßte sich die Staatsgewalt, einzelne vorübergehende Ausnahmen abgerechnet, nicht an, zu bestimmen, was geoffenbarte Wahrheit und was Irrthum sei, sondern das bestimmte die Kirche kraft ihrer vom Herrn empfangenen Vollmacht; hatte die Kirche gesprochen, dann griff die Staatsgewalt kräftig ein, und vertilgte die Verbreitungsmittel des Irrthums.

Es kam nur unter besondern Umständen vor, daß die Kirche, um ihr Bücherverbot durchzuführen, andere Mittel anwendete, als die ihr eigenthümlichen Kirchenstrafen gegen die ungehorsamen Verächter ihrer Anordnung.

Andererseits handhabte der Staat seine Strafgewalt ohne Rücksicht auf die Kirche gegen jene Bücher, die als staatsgefährlich von Alters her galten, nämlich gegen die, welche sich mit der Magie befaßten; das war die gefürchtetste Art, in der man damals gegen die Monarchen conspirirte. Vgl. oben S. 130.

Die Bücher, welche von der Magie handelten, wurden ohne Weiteres alle vertilgt; die gegen das Christenthum feindlichen Bücher, wie z. B. jene des Porphyrius, wurden auf Befehl der christlichen Staatsgewalt ebenfalls vertilgt, daher dieselben schon früh gänzlich verschwanden, und heut zu Tage nur noch bruchstückweise in den christlichen Gegenschriften

vorhanden sind; die häretischen Schriften aber wurden zwar meistentheils verbrannt, bisweilen jedoch in den Bibliotheken der Hauptkirchen zu allfälligem Gebrauche aufbewahrt.

Die folgende Zeit des christlichen Mittelalters befolgte hinsichtlich der schlechten Bücher wesentlich dieselben Grundsätze, welche sie von der alten Kirche überkommen hatte. Die zahlreichen historischen Belege aus der mittleren Zeit bringen daher keine neuen Grundsätze zum Vorschein, wohl aber neue Arten von Schriften, gegen welche diese Grundsätze zur Anwendung kommen. Es dürfte nicht uninteressant sein, diese Arten in der Hauptsache kennen zu lernen, um daraus die Sorgfalt der Kirche nach allen Seiten zu entnehmen. Da wurden zuvörderst, wie in der ältern Zeit, viele Schriften verdammt und meist auch verbrannt, welche irgendwie gegen die wahre Lehre verstießen, dieselbe gefährdeten oder bekämpften, so z. B. die Schriften des Johannes Erigena Skotus, des Gottschalk über die Prädestination, des Berengar von Tours, des berühmten Abälard, des Gilbert von Poiret, Bischofs zu Poitiers, des Arnold von Brescia, des David von Dinanto und Amalrich von Bene, welche den schon ziemlich entwickelten Pantheismus in ein christliches Gewand hüllten, des Abtes Joachim, welcher den vielen Schwärmern seiner Zeit gefährliche Waffen gegen die Autorität der Kirche lieh u. s. w. [1].

Daneben hatte die Kirche zu kämpfen gegen allerlei Aberglauben bei den Deutschen, wo ein vom Himmel gefallener Brief Jesu Christi, und ein Gebet an die sieben Engel Uriel, Raguel, Tubuel u. s. w. in den höchsten Ehren gehalten wurden. P. Zacharias, dem der hl. Bonifazius hievon Nachricht gegeben hatte, hielt im Jahre 745 eine Synode in Rom, wo er diese abergläubischen Schriften vorlesen ließ. Die Synode wollte sie verbrennen lassen, und der Papst erklärte sich mit diesem Urtheile einverstanden; hielt es jedoch für besser, sie im Archiv aufbewahren zu lassen, um nöthigenfalls gegen die Urheber davon Gebrauch machen zu können, und die Beweismittel zu ihrer Ueberführung und Beschämung nicht aus der Hand zu geben [2].

---

[1] Die Schriften der beiden Letztgenannten wurden auch im kirchlichen Gesetzbuch verdammt und verboten (c. 2. de summa Trinit. et fide cathol.), wie wenn die Kirche geahnt oder im Geiste vorausgesehen hätte, daß von diesen beiden falschen Richtungen so großes Unheil in den nachfolgenden Jahrhunderten über die Menschheit hereinbrechen würde.

[2] Synod. Rom. a. 745. (Mansi XII. 377—380.); Caroli M. Capitulare Aquisgran. a. 789. c. 76. (Baluz. T. I. 239) et Capitular. lib. I. c. 73. (ibid. 715). Cf. Ahytonis Basil. Episc. Capitul. (a. 821), c. 19. (Mansi XIV. 397.)

Wieder gab es um jene Zeit im Abendland eine Menge falscher, anonymer Bußbücher (libelli poenitentiales), in denen für schwere Sünden leichte und ganz absonderliche Bußen verordnet waren, so daß hiedurch manche Priester irre geführt wurden, und ein gefährlicher Laxismus einriß; daher auf der großen Reichssynode in Paris den Bischöfen befohlen wurde, diese Bußbücher in ihren Diözesen aufzusuchen und zu verbrennen [1].

Außerdem scheinen eine besondere Beachtung zu verdienen die Aeußerungen des großen Papstes Nicolaus I. in seiner Erwiederung auf die Anfragen der Bulgaren. „Ihr sagt, daß ihr die weltlichen Gesetze (d. h. wohl die römischen Gesetzbücher) wünschet, und da möchte ich euch gerne die euren Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Gesetzbücher schicken, wenn ich nur wüßte, daß ihr Jemand habet, der sie euch richtig zu erklären (übersetzen) vermöchte. Wenn ich meinen Gesandten einige dieser Gesetzbücher mitgegeben habe, so dürfen sie diese bei ihrer Rückkehr euch nicht zurücklassen, damit nicht etwa Jemand sie euch falsch auslege (übersetze) oder gar den Text derselben verfälsche" [2]. Man wird nicht irren, wenn man schon hier den Grundgedanken der spätern Handlungsweise der Kirche bei rohen, ungebildeten Völkern findet, und zugleich bemerkt, wie sorgsam die Kirche unter den Völkern auch die bürgerliche Ordnung aufrecht hielt, indem sie die Einführung fremder, unverstandener Rechte, wodurch große Verwirrung in den Rechtszustand eines Volkes kommen kann, hintanhielt. Eine andere Bestimmung desselben Antwortschreibens betrifft die irreligiösen Bücher, welche die Bulgaren den Sarazenen abgenommen hatten, worüber sie nun anfragten, was damit zu machen sei. Der Papst entschied, sie sollen dieselben nicht aufbehalten, weil nach dem Worte der Schrift schlechte Reden gute Sitten verderben, sondern sie sollen dieselben vielmehr als schädlich und gotteslästerlich verbrennen [3].

---

[1] Concil. Cabillon. II. (a. 813.) c. 39. (Mansi XIV. 101.) Synod. Paris. VI. (a. 829), lib. I. c. 32. (Mansi XIV. 559.)

[2] P. Nicolai I. Responsa ad Consulta Bulgarorum c. 13. „Inter quaestiones vero et consulta leges vos mundanas postulare perhibetis; de qua re nos codices, quos necessarios vobis ad praesens esse considerare potuissemus, libenti mitteremus animo, si quem penes vos esse comperissemus, qui hos vobis interpretari potuisset; si quos autem de mundana lege libros missis nostris dedimus, cum reversi fuerint, nolumus ibi relinqui, ne forte quislibet eos vobis perverse interpretetur aut falsitate qualibet violet." Mansi XV. 407—408.

[3] P. Nicolai I. Responsa ad Bulgar. c. 103. (Mansi XV. 432.)

Was bei gebildeten und mit fester gründlicher Ueberzeugung im christlichen Glauben wurzelnden Völkern unbedenklich gestattet werden kann ohne irgend eine Gefahr für ihr Seelenheil, das könnte bei rohen, unwissenden Völkern, die erst unlängst den Glauben annahmen, und noch nicht in dessen Tiefe eingedrungen sind, die größte Gefahr bringen. Wenn man die Größe und Schwierigkeit der Aufgabe bedenkt, in ganzen Völkern die Annahme des christlichen Glaubens zu erwirken, und dessen festen Bestand zu gründen, wenn man ferner die Aufgabe der Kirche zugesteht, allen Völkern die von Gott geoffenbarte Wahrheit zu verkünden, die von ihr verkündete, von den Völkern aufgenommene Wahrheit rein und unverfälscht zu erhalten, so ergibt sich als unleugbare Folge, daß in dieser großen Aufgabe der Kirche, als ein sehr wichtiger Bestandtheil anzusehen sei das Recht der Kirche alle der Wahrheit und dem Seelenheil irgend wie gefährlichen Bücher als solche zu bezeichnen, d. h. zu verdammen, und sie allen Mitgliedern der Kirche zu verbieten, und auf die Uebertretung dieser Anordnung angemessene Strafen zu setzen. Es leuchtet aber von selbst ein, daß die Gefährlichkeit eines Buches von der subjectiven Beschaffenheit des Lesers und von mancherlei äußern Umständen abhänge.

Das führt uns auf ein anderes in jener Zeit ergangenes Verbot, dessen Gründe wir vor Allem wohl in's Auge fassen müssen. Schon im Jahre 1199 hatte der Bischof von Metz dem Papste Innocenz III. die Anzeige gemacht, daß in der Stadt und in der Diöcese Metz Viele, Männer und Weiber, wie es den Anschein habe, aus Liebe zur heiligen Schrift sich die Evangelien, die Paulinischen Briefe, die Psalmen und mehrere andere Bücher in das Französische übersetzen lassen, und diese Uebersetzung mit ungleich mehr Vorliebe als Einsicht gebrauchen, so daß sie in geheimen Conventikeln sich einander dieselbe auslegen und selbst einander predigen; und wenn ihnen die Bischöfe solches verweisen, so widersetzen sie sich offen, indem sie allerlei Gründe aus der hl. Schrift vorbringen, wornach ihnen solches nicht verboten werden dürfe [1]. Das mußte nun allerdings große Bedenken erregen. Denn einmal war so die größte Gefahr vorhanden, daß die hl. Schrift vom lebendigen kirchlichen Lehramt losgerissen würde, und in dieser Abgerissenheit auf das Aergste mißbraucht werden könnte. Denn wie sie in ihrer natürlichen

---

[1] Der Inhalt dieses Briefes ist angegeben in der Antwort des Papstes, s. Innocentii III. Epistolae ed. Baluz. (Paris, 1682), lib. 2. ep. 141.

Stelle, nach dem Willen Gottes verbunden mit dem lebendigen Lehramt, die Quelle des Lebens ist, so wird sie, losgerissen aus der von Gott gewollten Ordnung, von allen Irrlehrern zum Deckmantel der verschiedensten Irrthümer mißbraucht, wie die Geschichte aller christlichen Secten in zahllosen Beispielen zeigt. — Dazu kömmt die weitere Gefahr, daß hieran sich durch die geheimen Conventikel jenes verderbliche Sectenwesen anschließe, welches jede sichtbare Kirche geradezu auflöst und die von Christus gebotene, ja als Kennzeichen seiner wahren Jünger ausdrücklich verlangte, Einheit zerstört und zersplittert. Die Kirche aber kann unmöglich sich selbst aufgeben, und den wesentlichen Charakter ihrer Einheit preisgeben. — Endlich kömmt noch eine Rücksicht in Betracht, nämlich daß es bei einem Buche tiefen, geheimnißvollen Sinnes, von dessen richtigem Verständniß die Erkenntniß der Wahrheit, die Einrichtung des menschlichen Lebens, die Erlangung des ewigen Heiles abhängt, sehr viel darauf ankomme, ob die Uebersetzung genau dasselbe sage, wie die Urschrift. Und wer bot in solchem Falle dafür Bürgschaft? Wer übersetzte die Bücher der hl. Schrift? Die damals mit der französischen Sprache sich zumeist befaßten, verstanden sich besser auf Heldensagen und Liebeslieder, als auf die erhabenen Ideen der göttlichen Offenbarung. Und woher übersetzten sie? Hatten sie gute, fehlerfreie Exemplare vor sich? in einer Zeit, wo die Kritik so schwer war, so selten geübt wurde? Waren sie etwa gar der waldensischen-oder albigensischen Irrlehre zugethan, dem verführerischen alten Manichäismus im neuen Gewande? und suchten sie etwa solche Irrthümer in Uebersetzungen, die Niemand überwachte, unter die Massen zu schleudern? Waren sie etwa auch Feinde der kirchlichen Autorität, und suchten diese unvermerkt durch geschickte hinterlistige Redewendungen beim Uebersetzen geeigneter Stellen zu untergraben? Aus solchen und ähnlichen Gründen erklärt sich die Vorschrift der Synode von Toulouse (J. 1229), daß die Laien keine Bücher des alten oder neuen Bundes, außer den Psalmen oder dem Brevier, welche ihnen zu ihrer Erbauung gestattet sind, haben dürfen, und auch diese nicht in der Volkssprache [1]. Es wird auch im Eingang der Synode der Grund dieser Anordnung ausdrücklich hervorgehoben, nämlich die gänzliche Ausrottung der albigensischen (neu-manichäischen) Häresie, von der das südliche Frankreich eben erst losgeworden war, und die Erhaltung des Friedens. Weil demnach damals in jenen Gegenden die

---

[1] Concil. Tolos. a. 1229. can. 14. (Mansi T. XXIII. p. 197.)

hl. Schrift, besonders in der Volkssprache, häufig mißbraucht wurde als Deckmantel zur scheinbaren Begründung und weitern Verbreitung gefährlicher Irrthümer bei dem einfältigen, unwissenden Volke, sowie zur Störung des öffentlichen Friedens, darum wurde sie Jenen aus der Hand genommen, bei denen diese nachtheiligen Folgen zu fürchten waren, aber nicht ihnen ganz entzogen, indem sie ja stets beim öffentlichen Gottesdienste verlesen und erklärt wurde, so daß Alle das, was ihnen zu glauben und zu thun oblag, aus ihr vernahmen. Aehnlich wie einst Papst Nicolaus I. den rohen Bulgaren die römischen Gesetzbücher nicht schicken wollte, weil sie dieselben gar nicht verstünden oder mißverstünden, und so mehr Schaden als Nutzen davon hätten. Solche Vorsicht war nöthig bei rohen Völkern, wie sie im Mittelalter waren, daher auch erst in dieser Zeit derlei Verbote vorkommen, während sie in der früheren Zeit unter den gebildeten Völkern der alten Welt nicht nöthig schienen. Auch war in der alten Zeit die hl. Schrift nicht von dem lebendigen Lehramt losgerissen, und als selbständige Waffe gegen die Autorität der sichtbaren Kirche gekehrt worden; wie dieses mehr im Charakter der maßlos freiheitslustigen germanischen Völker lag. Zudem hatte die alte Kirche ihre authentischen Uebersetzungen der hl. Schrift, so die griechische in der sogenannten Septuaginta, welche die Apostel durch deren Gebrauch ehrwürdig gemacht hatten; so die lateinische vom hl. Hieronymus; so die armenische vom hl. Mesrob, so auch später die slavische vom hl. Cyrillus, dem Apostel der Slaven. Da hatte man die Gewähr einer Uebersetzung, die in der Glaubens- und Sittenlehre nichts vom Worte Gottes Abweichendes enthalte. Aber so eine vom nächsten besten Gelehrten oder Ungelehrten, Rechtgläubigen oder Irrlehrer angefertigte Uebersetzung, deren noch dazu täglich neue in Umlauf kamen, mußten ganz andere Maßregeln zum Schutze des echten, unverfälschten Wortes Gottes von Seite der Kirche, welcher dasselbe von Gott anvertraut ist, hervorrufen. Einst mußte sie aus demselben Grunde einschreiten gegen die zahlreichen, unter dem Namen der Apostel oder Jünger Christi von den Häretikern (besonders von den Manichäern und Gnostikern) zur Verbreitung ihres Irrthumes erdichteten und fabricirten sogenannten Evangelien, Apostelgeschichten, Offenbarungen; in dieser spätern Zeit aber gegen die von ähnlichen Häretikern in gleicher Absicht angefertigten gefälschten Uebersetzungen der hl. Schrift in die Volkssprachen des Abendlandes. So ist es stets derselbe Kampf für das ewig unveränderliche Wort Gottes, welchen die Kirche zu verschiedenen Zeiten in verschiedener

Weise führen muß, immer zum Wohle der Menschheit; doch wird ihr Verdienst gewöhnlich erst nach dem Ablauf der betreffenden Zeitperiode in seinem vollen Umfange gewürdigt, und das Resultat ihres langen Kampfes und endlichen Sieges dankbar benützt.

In derselben Zeit finden wir auch von Papst Gregor IX., dem großen kirchlichen Gesetzgeber, ein Mittel ausgesprochen, um ein Buch, das viel Gutes und Nützliches enthält, daneben aber einiges Falsche und Gefährliche, nicht durch ein gänzliches Verbot dem Gebrauche entziehen zu müssen; es soll von kompetenter Seite geprüft, und das Irrthümliche aus demselben entfernt werden, dann könne man es ohne Anstand gebrauchen [1]. Es liegt auf der Hand, daß diese Maßregel nur in Anwendung kommen kann bei jenen Büchern, die so viel Gutes und Nützliches neben einigen wenigen, leicht auszuscheidenden Irrthümern enthalten, daß die Arbeit sich der Mühe lohnt.

Sonst werden in dieser und der nächstfolgenden Zeit noch verboten: Schmähschriften gegen religiöse Orden, Bücher von der Magie und anderem Aberglauben in Frankreich, Auslegungen der Offenbarung des Apostel Johannes, später im 15. Jahrhundert auch bereits ein sehr unsittliches Gedicht.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts traten aber Ereignisse ein, welche das Verfahren der Kirche gegen schlechte Bücher sehr bedeutend modificirten. Die Grundsätze blieben dieselben, aber die Umstände änderten sich der Art, daß die Anwendung eine ganz andere wurde. Die Pflicht

---

[1] P. Gregorii IX. Constitutio ad Universit. Paris. in Raynaldi Annal. ad a. 1231. n. 46. Cf. Rigord. de Gestis Philippi Augusti Francorum regis ad a. 1209. „In diebus illis legebantur Parisiis libelli quidam ab Aristotele, ut dicebantur, composi i qui docebant metaphysicam, delati de novo a Constantinopoli et a Graeco in Latinum translati; qui quoniam non solum praedictae haeresi (scil. Amalrici, de quo ad h. a. vid. ibid.) sententiis subtilibus occasionem praebebant, imo et ali s nondum inventis praebere poterant, jussi sunt omnes comburi, et sub poena excommunicationis cautum est in eodem concilio (Paris.), ne quis eos de caetero scribere, legere praesumeret vel quocunque modo habere.“ Historiae Francorum Scriptores ed. Duchesne. Tom. V. (Paris. 1649) p. 51. Die mildernde päpstliche Entscheidung Gregor's IX. lautete: „Ad haec jubemus, ut magistri artium unam lectionem de Prisciano .... ordinarie semper legant et libris illis naturalibus, qui in Concilio Provinciali ex certa causa prohibiti fuere, Parisiis non utantur, *quousque examinati fuerint et ab omni errorum suspicione purgati.*“ Raynald. l. c. n. 48. — Die wechselnden Schicksale der Schriften des Aristoteles im Abendlande vom 13. bis zum 17. Jahrhundert findet man zusammengestellt in Argentré Collectio judiciorum de novis erroribus. Paris 1724. T. I. p. 132—135.

der Kirche, die geoffenbarte Wahrheit zu schützen, für das Seelenheil der Gläubigen zu sorgen, auf die Gefahren des Heiles sie aufmerksam zu machen, das Böse ihnen zu verbieten, blieb stets dieselbe. Aber früher war das Verbot einfach: diese oder jene Bücher, deren Zahl bei der langsamen Mühe des Abschreibens nur gering war, zu haben, zu lesen und abzuschreiben; und die vorhandenen Exemplare wurden verbrannt, womit in den meisten Fällen der ältern Zeit das Buch selbst vernichtet war.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Buchdruckerkunst erfunden, ein Verbreitungsmittel der Ideen von bisher ungekannter, ja nie geahnter Tragweite, welches eben so dem Schlechten, wie dem Guten diente. Es kam nur darauf an, wer sich dessen bemächtigte, und wie der herrschende Zeitgeist beschaffen war. In der ersten Zeit nach ihrer Erfindung, etwa durch ein halbes Jahrhundert, wurde gedruckt, was man dazumal am meisten brauchte, die lateinische und deutsche Bibel, das kirchliche Gesetzbuch, die Scholastiker, Kirchenväter, Klassiker. Die neue Erfindung diente zuerst der Wahrheit und dem Bedürfniß, später erst fröhnte sie auch dem Irrthum und der Verkehrtheit des menschlichen Sinnes, zuletzt sogar dem Unglauben und schnöder Sinnenlust; sie ist zugleich der Spiegel und der Hebel einer jeden Zeit. An den Hauptsitzen der neuen Kunst trat natürlich auch ihr Mißbrauch zuerst hervor, und rief die Kirche zum pflichtgemäßen Widerstand auf. Solches geschah in Venedig schon im J. 1491, wo Papst Innocenz VIII. den Bischof von Treviso, Nicolaus Franco, als päpstlichen Legaten ernannt hatte zum Zwecke einer vorzunehmenden kirchlichen Reform. Dieser nun erließ unter andern hierauf bezüglichen Decreten [1] auch eines mit dem Verbot, gewisse Bücher zu drucken [2], folgenden Inhaltes: „Weil dem Vernehmen nach die Buchdrucker einige Bücher, welche den Beigeschmack häretischer Irrthümer haben (nonnullos libros haeresim sapientes), nicht ohne die größte Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen auflegen, so erachtet es der Legat als seine Pflicht, diesem Uebel Einhalt zu thun, und verordnet, daß in Zukunft Niemand Bücher, welche vom katholischen Glauben oder von kirchlichen Dingen handeln, außer den ge-

[1] Zu lesen bei Mansi Supplementum SS. Conciliorum etc. T. VI. (Lucae 1752) p. 671. seqq. unter dem Titel: Constitutiones editae a. 1491 per R. D. Nicolaum Francum, Episcopum Tarvisinum et Legatum Apostolicum (per universum Venetorum dominium).

[2] Der Titel dieses Decretes lautet: Qui libri prohibeantur imprimi ibid. p. 681—682.

wöhnlichen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs oder Generalvikars der betreffenden Orte drucke oder drucken lasse. Wer dagegen zu handeln sich erkühnt, soll ohne Weiteres der Excommunication verfallen sein." Dann wird noch ein besonderes Verbot beigefügt hinsichtlich des Buches: Monarchia von Anton Roselli, und hinsichtlich der Thesen und Abhandlungen des berühmten Pico von Mirandola. „Jene, welche diese Bücher drucken oder drucken lassen, kaufen oder wie immer besitzen, ermahnen wir, unter Androhung derselben Excommunication, daß sie solche binnen 14 Tagen nach der Verkündigung gegenwärtigen Decretes in der Domkirche jener Stadt oder Diöcese, in der sie wohnen, verbrennen, so daß sie aus der Welt verschwinden [1], und daß Niemand in Zukunft sie drucke oder drucken lasse, kaufe oder sonstwie in Besitz nehme oder behalte." Dieses Decret wurde mit den andern in der Patriarchalkirche zu Venedig am weißen Sonntag des J. 1491 nach dem Evangelium des Hochamtes dem gesammten Klerus und Volke feierlich kund gemacht.

Die hier erwähnten Thesen des Grafen Pico von Mirandola, eines der größten Gelehrten des 15. Jahrhunderts, waren einige Jahre früher von ihm in Rom nach der scholastischen Weise jener Zeit öffentlich aufgestellt worden als solche Sätze, die er gegen Jedermann zu vertheidigen bereit sei. Bei solchen Thesen verstand es sich nach der Anschauung jener Zeit von selbst, daß sie nicht gegen die Lehre der Kirche verstoßen dürfen, sondern innerhalb dieser auf dem weiten Gebiete der Wahrheit die freie Bewegung der Wissenschaft darstellen. Nun wurde aber der Papst Innocenz VIII. aufmerksam gemacht, daß unter diesen Thesen einige dem wahren Glauben zuwider, irrig, anstößig und verdächtig seien. Da der Papst, besorgt für die Reinbewahrung des Glaubens, nicht ohne Grund befürchtete, es möchte hiedurch der Sinn der Gläubigen und insbesondere der Einfältigen, welche solchen öffentlichen Disputationen nachlaufen, irre geführt werden, gab er einigen Bischöfen und Professoren der Theologie den Auftrag, daß sie den Inhalt dieser Thesen prüfen, ob solche darunter seien, die nach ihrem Wortlaut mit dem katholischen Glauben nicht im Einklange stehen oder den Beigeschmack häretischer Irrlehren haben, oder zweifelhaft und doppelsinnig lauten, so daß sie irrige Vorstellungen über die Glaubenslehre veranlassen können [2];

---

[1] „Comburant, ita quod non sint amplius in rerum natura" l. c. p. 682.

[2] Contenta in dictis conclusionibus examinarent, an aliquae ex illis *ex vi verborum* a fide catholica dissonarent aut haeresim saperent seu dubiae et ancipites ad erroneum sensum trahi possent."

hierüber sollten sie ihm Bericht erstatten. Es wurden in Folge der Untersuchung 13 solche Thesen dem Papste bezeichnet. Pico schrieb hierauf eine Apologie derselben, worin er sie alle in katholischem Sinn erklärte. Dennoch verbot Papst Innocenz VIII. den Gläubigen deren Lesung, damit nicht etwa Jemand irgendwie dadurch in Irrthum geführt werde. Da aber der Verfasser dieser verbotenen Thesen durch die Erklärung derselben in seiner Apologie gezeigt hatte, daß er gut katholisch gesinnt sei, und diese Thesen bei deren Aufstellung in richtigem Sinn gemeint habe, so erklärte der Papst zugleich, daß seiner Ehre hierdurch keinerlei Nachtheil erwachsen solle [1].

Diese älteste Norm blieb fortan der Maßstab in Beurtheilung der gedruckten Bücher, ob nämlich der einfache und natürliche Sinn der Worte („ex vi verborum") mit dem katholischen Glauben im Einklange stehe oder nicht, und ob dieser Wortlaut so beschaffen sei, daß er leicht irrige Vorstellungen über einzelne Glaubenswahrheiten bei den Gläubigen veranlassen dürfte. In solchen Fällen gebietet die pflichtmäßige Sorge für die Reinerhaltung des von Gott geoffenbarten und der Kirche anvertrauten Glaubens, so wie die Sorge für das gefährdete Seelenheil der Gläubigen, daß ein kirchliches Verbot gegen solche Bücher ergehe. Dabei kann es der Verfasser gut und redlich gemeint haben, und der Papst kann ihm auch nach Umständen eine Ehrenerklärung machen, wie es bei Pico von Mirandola der Fall war; aber nichts desto minder bleibt, was er schrieb, irrig oder gefährlich, das Verbot ist berechtigt und hat, wie immer der Sinn des Verfassers sein mag, seine volle Kraft. Das Urtheil wird objectiv über das vorliegende Buch gefällt, nicht subjectiv über die Rechtgläubigkeit des Verfassers.

Mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts zeigte sich auch in Deutschland die Nothwendigkeit, Mittel vorzukehren gegen den Mißbrauch der neuen Kunst. Papst Alexander VI. erwägt in der betreffenden Bulle [2], daß, gleichwie einerseits das menschliche Geschlecht überaus großen Nutzen davon hat, wenn Alles, was die echte Wissenschaft und Kunst und die guten Sitten zu fördern geeignet ist, in den weitesten Kreisen für die Gegenwart und Zukunft bekannt wird, was besonders geschieht durch

---

[1] So berichtet das in derselben Angelegenheit später (J. 1493) von Papst Alexander VI. ergangene Breve ad Joannem Picum, Mirandulae Comitem, welches der Ausgabe seiner sämmtlichen Werke (Basileae 1557) vorgedruckt ist.

[2] Alexandri VI. Constitutio: *„Inter multiplices"* dd. 1. Junii 1501 (in Raynaldi Annal. ad a. 1501. n. 36).

die Schrift, worin die Wahrheit festgehalten, in die entferntesten Länder und zu allen künftigen Geschlechtern getragen, erhalten und verbreitet wird [1], so andererseits es als verderblich und menschenfeindlich angesehen werden muß, wenn das, was schädlich, der gesunden Lehre, den guten Sitten und der wahren Religion zuwider ist, in die Oeffentlichkeit gebracht und recht Vielen bekannt wird. Wie nämlich das Gute, je allgemeiner es wird, desto nützlicher, erhabener und größer sich zeigt, so wird das Schlechte, je weiter es sich verbreitet, und je mehr es sich entwickelt, desto unheilvoller und verabscheuenswürdiger, und zwar in dem Grade, als die menschliche Schwäche und Gebrechlichkeit ohnedies mehr zum Bösen, als zum Guten geneigt ist. Wenn daher die Buchdruckerkunst als sehr nützlich anzusehen ist zur leichtern Vervielfältigung guter Bücher, so wäre es andererseits höchst nachtheilig, wenn die Meister dieser Kunst sie nicht in rechter Weise gebrauchen und verderbliche Bücher drucken wollten. Da nun der Papst, der Stellvertreter Dessen, welcher zur Erleuchtung des Menschengeschlechtes und zur Ausrottung der Finsternisse des Irrthums vom Himmel auf die Erde herabgestiegen ist, in Erfahrung brachte, daß in den Provinzen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg viele Bücher und Flugschriften gegen den wahren Glauben erscheinen, so verbietet er allen Buchdruckern in diesen Ländern, irgend ein Buch aufzulegen ohne vorläufige Anfrage bei dem betreffenden Erzbischof oder seinem Generalvicar und ohne deren ausdrückliche Erlaubniß, welche nach genauer und gewissenhafter Durchsicht der betreffenden Schrift umsonst zu ertheilen ist [2]. Die Strafe gegen die Ungehorsamen war doppelt: Excommunication (nach altem kirchlichem Brauch) und Geldstrafe nach dem kirchlichen Strafgrundsatz: Worin Jemand fehlt, darin soll er auch büßen. Habsucht, um dabei Geld zu verdienen und Gewinn zu haben, war die gewöhnliche Triebfeder zum Drucke schlechter Schriften;

---

[1] „Quod maxime fieri solet beneficio literarum, quibus ipsa veritas quasi alligata ad usum absentium pariter et futurorum deducitur, conservatur et propagatur“ l. c.

[2] „Apostolica auctoritate districtius inhibemus, ne de cetero libros, tractatus aut scripturas qualescunque imprimere aut imprimi facere quoquo modo praesumant, nisi consultis prius super hoc Archiepiscopis vel Vicariis aut Officialibus, ac eorum speciali et expressa impetrata licentia gratis concedenda, quorum conscientias oneramus, ut, antequam licentiam hujusmodi concedant, imprimenda diligenter examinent, sive a peritis et catholicis examinari faciant, et procurent, ac diligenter advertant, ne quid imprimatur, quod orthodoxae fidei contrarium, impium et scandalosum existat“ l. c.

daher als Gegengewicht die Geldstrafe, damit die Sucht nach dem Gewinn durch die Furcht vor dem Verlust gezügelt werde. Auch die schon gedruckten und verbreiteten schlechten Bücher sollten nach demselben Decret bei denselben Strafen eingeliefert und verbrannt, auch nöthigenfalls die Staatsgewalt zur Mitwirkung aufgefordert werden.

In gleicher Weise verordnete Papst Leo X. auf dem fünften allgemeinen Concil im Lateran: „Damit nicht die zur Ehre Gottes, zum Schutze des wahren Glaubens und zur Verbreitung echter Wissenschaft gemachte heilsame Erfindung in's Gegentheil umschlage, und das Seelenheil der Gläubigen zu Grunde richte, haben wir unsere Sorgfalt auch der Buchdruckerkunst zugewendet, damit nicht mit dem guten Samen Dornen wachsen, oder Gift unter die Heilmittel gemischt werde. Daher verordnen wir mit Beistimmung des Conciliums zum bessern Gedeihen der Buchdruckerkunst, daß fortan Niemand ein Buch oder eine Schrift in Rom oder anderwärts drucke oder drucken lasse, wenn es nicht zuvor in Rom durch unsern Vicar oder durch den Magister sacri Palatii, in andern Orten aber durch den Bischof oder einen andern von ihm bestellten einsichtsvollen Mann sorgfältig geprüft, und durch ihre eigenhändige Unterschrift, die bei Strafe der Excommunication umsonst und ungesäumt zu ertheilen ist, approbirt wurde." Diese Strafe gegen die Ungehorsamen wurde ganz im Sinne des oben (bei Alexander VI.) erwähnten Grundsatzes mehrfach verschärft, nämlich durch Wegnahme und öffentliche Verbrennung der ganzen Auflage, überdieß 100 Dukaten Strafe, ohne alle Hoffnung auf einen Nachlaß dieser Strafe, und endlich Sperrung des Gewerbes auf ein ganzes Jahr [1].

Aber wenige Jahre später brach jene gewaltige Revolution auf dem Gebiete des Geistes los, welche die lange vorbereiteten Gemüther wie mit einem geheimen Zauber dahin riß, und den ganzen äußern Bestand der Kirche zusammt ihrem innern Kern mit Einem großen Schlage zu vernichten drohte. Martin Luther kündigte, und zwar anfänglich in der altbeliebten Form scholastischer Thesen, die er öffentlich anschlug und gegen Jedermann vertheidigen zu wollen erklärte, die von Vielen ersehnte Reform an, welche zunächst nur die Disciplin zu betreffen schien, bald aber auch auf das Gebiet des Glaubens sich erstreckte. Die Form der

[1] Concil. Lateran. V. Sess. 10. (Harduin Concil. T. IX. p. 1779—1781), auch im Bullar. Roman. ed. Mainardi T. III. P. III. p. 409—410. als Leonis X. Constitutio: „*Inter solicitudines*" dd. 4. Maji 1515. und im Liber Septimus Decretal. c. 3. de libr. prohibit. (V. 4.)

Thesen ging allmählig in die von Traktaten und Flugschriften über, welche gleich Brandraketen nach allen Seiten geschleudert wurden, und heute diese, morgen jene kirchliche Einrichtung oder Lehre zerstörend angriffen; auch Briefe und Predigten wurden zu gleichem Zwecke in großer Zahl an verschiedenen Orten gedruckt. Ihm gesellten sich Andere gleichen Sinnes bei, die theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache den Sturm gegen die Kirche, ihre Lehre und Einrichtungen mit einer Heftigkeit und Leidenschaft führten, welche bei der aufgeregten Stimmung der Zeit Tausende und Hunderttausende hinriß; so Ulrich Hutten, der Voltaire seines Jahrhunderts, mit seinen beißenden satyrischen Schriften. Luther selbst übersetzte die Bibel nach seinem Sinn, und bediente sich der deutschen Bibelübersetzung, die er Jedem ohne Unterschied in die Hand gab, als eines Hauptmittels zur Verbreitung seiner Ansichten. Aus dieser lasen die Bauern oder die Anführer der aufgestachelten Bauern ihre sogenannte evangelische Freiheit heraus; die Wiedertäufer fanden in ihr nichts von der Kindertaufe, und verwarfen daher die Kindertaufe als nicht schriftgemäß; Andere fanden, daß in der hl. Schrift der Eid verboten sei; wieder Andere fanden darin, daß der Mensch durch den Glauben allein gerechtfertigt werde, ja sogar, daß die guten Werke zur Seligkeit schädlich seien; noch Andere, daß ein Theil der Menschen von Gott unbedingt, mögen sie thun, was sie wollen, zur ewigen Seligkeit, und ein anderer Theil derselben eben so unbedingt zur ewigen Verdammniß vorher bestimmt sei. Solche verderbliche Irrthümer, verbunden mit den gröbsten Lästerungen gegen die katholische Kirche, gegen den Papst, gegen die Bischöfe und Priester, gegen alle Orden, gegen die heiligen Sacramente und uralten Ceremonien und Gebräuche der Kirche wurden durch die einträgliche Kunst der Buchdrucker überall in Umlauf gesetzt, so daß die Gefahr des wahren Glaubens und des Seelenheiles in erschreckender Weise stieg. Wollte die Kirche in diesen Gegenden nicht untergehen, so mußte sie zu kräftigen Mitteln greifen; es galt den Kampf der Nothwehr, den Kampf auf Leben und Tod. Nachdem Papst Leo X. in der berühmten Bulle Exurge domine [1] schon im J. 1520 nebst den irrigen Lehrsätzen Luthers auch dessen Schriften verdammt, und Kaiser Karl V. ein Edict in diesem Sinn erlassen hatte, fand sich Papst Hadrian VI. in seinem Schreiben an die

[1] Harduin Acta Conciliorum (Paris 1714) T. IX. p. 1891—1902. bes. von den Büchern p. 1899 und Bullar. Rom. ed. Mainardi T. III. P. III. p. 487. seqq.

Bamberger (J. 1523) genöthigt, indem er Luthers Schriften näher charakterisirte [1], dieses Verbot wieder einzuschärfen. Nicht minder wehrten sich in den zunächst bedrohten Ländern die dort gehaltenen Synoden, so die von Bourges und von Paris, beide im J. 1528 [2], und die von Köln (J. 1536 [3]). Aber schon häufte sich die Menge der Auctoren, welche bald mit ihrem wahren Namen, bald unter allerlei falschen Namen, bald ohne Namen die Welt mit ihren Schriften gegen die Kirche überschwemmten, in solcher Art, daß sich die Nothwendigkeit herausstellte, die gefährlichsten derselben in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, wie solches Karl V. schon 1540 für Flandern that [4], und seit 1542 auch die Sorbonne in Paris [5], dann 1546 die Universität Löwen, und in

---

[1] „Admiratione dignum reputamus, eundem Lutherum in natione nostra Germanica, quae semper religiosissima et catholicae fidei tenacissima, nec non pietatis erga Deum et charitatis justitiaeque erga proximos sincerissima cultrix fuit, non unum, nec paucos, sed (quod cum magno cordis dolore dicimus) prope innumeros homines utriusque sexus invenire potuisse, qui libros ejus ejusque sequacium omnino perniciosissimos, veneno plenos, maledictis redundantes, spurcitiis, scurrilitatibus, contentionibus, amaritudinibus ubique scatentes, etiam postquam in vim sententiae Apostolicae et imperialis edicti saepe in plurimis locis concremati sunt, certatim emerent, avide legerent, libenter audirent.“ Hadrianus VI. sive histor. Analecta de Hadriano VI. Trajecti ad Rhenum 1727. p. 484. Es verdient bemerkt zu werden, daß Luther selbst dieses Schreiben zuerst veröffentlicht hat.

[2] Harduin. T. IX. p. 1919—1920. 1936—1937. Besonders lehrreich ist folgende Stelle dieses Pariser Conciliums (can. 33): „Quia haereticorum mos est, non solum S. Scripturam convellere ac relicto vero sensu ad suam phantasiam contorquere, sed et sacros libros transferre et in eisdem libris, ac sacrorum Doctorum, scholia quaedam et adnotationes marginales, sed depravatas adjicere, quo eam, quam pollicentur, *libertatem* ob oculos obtrudant simplicium, eosque fallacibus errorum involucris quasi tenaci visco involvant et in errorum labyrinthum conjiciant; inde est, quod hujus sacri Concilii auctoritate prohibemus, ne deinceps per provinciam nostram imprimantur libri sacri aut sanctorum Doctorum, qui vel de fide aut moribus ecclesiasticis habeant tractatum, sine nostra . . . . auctoritate et permissione.“ p. 1961.

[3] Concilia Germaniae ed. Harzheim (Coloniae 1759) T. VI. p. 235 seqq.

[4] Das betreffende Decret ist zu lesen bei Joannes Cochlaeus de Actis et scriptis Martini Lutheri. Coloniae 1568. p. 317—318.

[5] Argentrè Collectio judiciorum hat aus den Original-Acten derselben Folgendes ausgehoben: a. 1542. „In Comitiis sacrae Facultatis statuitur, ut *catalogus librorum* praecedente anno a Paris. magistris reprobatorum Regio Procuratori traderetur.“ a. 1544. „Catalogus 65 librorum a Facultate Parisiensi nuper reprobatorum in lucem edendus ordinatur et mox typis impressus apparuit die 13. Augusti cum hac inscriptione: Catalogus librorum, qui hactenus a Facultate Theologiae Parisiensis diligenter examinati *censurâque* digni visi sunt, secun-

Italien der päpstliche Nuntius G. della Casa in Venedig 1548, welche Verzeichnisse aber sämmtlich von Zeit zu Zeit eines Nachtrages bedurften. Auch in Spanien wurde im J. 1558 ein königlicher Befehl erlassen, daß die verbotenen Bücher in einem eigenen Verzeichniß bekannt gemacht würden, und schon im folgenden Jahre erschien dieser Catalogus librorum, qui prohibentur etc. Die Ursache, weßhalb solche Verzeichnisse (Index) angefertigt wurden, findet man recht deutlich ausgesprochen in dem Concilium von Köln 1549, wo es heißt: Wir wissen, daß manche Pfarrer, schlichte, einfache Männer, die keine Gelehrte sind, und daher die rechte Lehre von der falschen nicht gehörig zu unterscheiden wissen, die nächsten besten von religiösen Dingen handelnden Bücher kaufen, insbesondere solche, welche sich durch glänzende Titel empfehlen, wie es der Fall zu sein pflegt bei den Predigten und Schrifterklärungen der Gegenpartei. Mögen solche Bücher auch bisweilen scheinbar zur Erbauung dienen, so steckt doch immer unter der süßen Hülle das Gift verborgen, womit die unvorsichtigen Leser sich und Andere verderben. Indem wir daher in väterlicher Liebe für unsere Untergebenen Sorge tragen, daß nicht anstatt dem Brode des Lebens die Speise des Todes ihnen gereicht werde, befehlen wir allen Gläubigen, deren Seelen uns von Gott zur Obhut anvertraut sind, besonders aber den Verkündern des göttlichen Wortes, bei Strafe des Anathems sich zu hüten vor allen Büchern Luthers, Bucers, Calvins, Melanchthons ꝛc., bis wir in einem vollständigern Verzeichniß (pleniori catalogo) die in dieser Zeit erschienenen verderblichen Bücher ihnen bezeichnen" [1].

Endlich beschloß man auch in Rom ein solches Verzeichniß, wozu nun schon so manche tüchtige Vorarbeiten erschienen waren, anzufertigen, um in diese Mannigfaltigkeit die nöthige Einheit zu bringen, und die Abwehr des von allen Seiten anstürmenden Irrthumes zu Gunsten

---

dum ordinem alphabeticum juxta auctorum cognomina a. 1544. Parisiis. Secunda editio Parisiis facta fuit postea et identidem reprobati libri ad catalogum additi." In dieser Ausgabe wurde die Erklärung beigefügt: „sub correctione sanctae matris Ecclesiae et Sanctae Sedis Apostolicae." T. I. Append. p. XIII. Uebrigens sollte der Rector auch für die Revision der zum Druck bestimmten Bücher zwei Professoren aus jeder Fakultät bestellen, welche die in ihr Fach gehörigen Bücher prüfen müßten, ob sie zum Drucke zugelassen werden könnten, da man den Buchdruckern oder Verlegern selbst die nöthige Einsicht, um in allen Gebieten des Wissens zu entscheiden, welches Buch ein gutes oder ein schlechtes sei, ja doch unmöglich zumuthen konnte.

[1] Concilium Colon. a. 1549. in Medio I. apud Harzheim Concilia Germaniae T. VI. p. 537—538.

derer, welche die Wahrheit ernstlich suchten, mehr zu concentriren. Papst Paul IV. ließ dieses erste allgemeine Verzeichniß der verbotenen Bücher von den gelehrtesten Theologen anfertigen; dasselbe erschien zuerst in Rom 1557 und enthielt drei Klassen von Büchern, jede in alphabetischer Ordnung; die erste Klasse begriff die Namen (Taufnamen), oder, wo diese mehr bekannt waren, die Zunamen (nomina sive vulgatiora cognomina) der eigentlichen Haupturheber und Hauptverbreiter der neuen Irrlehren mit allen ihren Schriften; die andere umfaßte die Bücher bekannter Auctoren gegen den wahren Glauben oder die guten Sitten, deren Gemeinschädlichkeit unzweifelhaft anerkannt war; die dritte Klasse enthielt alle anonymen schlechten Bücher, nach ihren Titeln alphabetisch geordnet. Es wurde jedoch diese erste Auflage nicht in Umlauf gesetzt, sondern eine zweite vermehrte vom J. 1559.

Mit derselben hochwichtigen Frage, was vorzukehren sei, damit die neue Erfindung der Buchdruckerkunst, welche an sich eben so dem Guten, wie dem Schlechten dienen kann (es kommt nur darauf an, was gedruckt wird), dem Seelenheile und dem öffentlichen Wohle durch größere Verbreitung des Wahren und Guten diene, nicht aber durch Verbreitung des Irrthumes, der Gottlosigkeit und Unsittlichkeit die Menschen in's Verderben stürze, beschäftigte sich in der nämlichen Zeit auch das allgemeine Concilium von Trient sehr angelegentlich. Zuerst kam diese Sache zur Sprache, als in der vierten Sitzung die Beschlüsse gegen den Mißbrauch der hl. Schrift gefaßt wurden. Die Reformatoren hatten sich mehrfach an der hl. Schrift versündigt, einmal dadurch, daß sie ganze Bücher derselben nach ihrem subjectiven Gutdünken verwarfen, dann daß sie lateinische und deutsche Uebersetzungen davon machten, und Auslegungen dazu schrieben, wobei sie alle irgend hiezu brauchbaren Stellen der hl. Schrift so drehten und erklärten, daß es den Anschein gewann, ihre falsche Lehre sei die wahre Lehre Christi, und die katholische Kirche sei im Unrecht. Gegenüber solchem Treiben erließ das Concilium von Trient in der vierten Sitzung (J. 1546) folgende Anordnungen: Zuerst wurde ausgesprochen, wie aus der uranfänglichen mündlichen Lehre Christi und seiner Apostel — aus dem lebendigen Wort Gottes — als aus Einer Quelle hervorgingen die unter dem besondern Beistand des hl. Geistes geschriebenen Bücher und die ungeschriebene mündliche Ueberlieferung, in welchen beiden zusammen die gesammte göttliche Offenbarung enthalten sei. Dann wird festgestellt, welche einzelne Bücher die hl. Schrift ausmachen, um so der subjectiven

Willkür ein Ziel zu setzen. Weiter wird unter den mancherlei im Umlaufe befindlichen lateinischen Uebersetzungen der hl. Schrift die sogenannte Vulgata (die schon seit mehr als tausend Jahren im Gebrauche war) als authentisch erklärt, so daß in dem, was die Glaubens- und Sittenlehre betrifft, kein Irrthum in ihr vorkomme. Dazu wird verordnet, daß Niemand die hl. Schrift in der Glaubens- und Sittenlehre nach seinem Sinne drehen und gegen den Sinn, welchen die hl. Mutter, die katholische Kirche, der es allein zusteht, über den wahren Sinn der hl. Schrift sicher und endgiltig zu entscheiden und die verschiedenen Auslegungen zu beurtheilen, von jeher festhielt und noch festhält, oder auch gegen die einhellig übereinstimmende Lehre der Väter auslegen dürfe. Hierauf wendet sich das Decret an die Buchdrucker, welche da meinen, sie können thun, was sie wollen, und ohne Erlaubniß der geistlichen Obern die Bücher der hl. Schrift, oder auch Anmerkungen dazu und Auslegungen ohne Unterschied, von wem solche herrühren, oft ohne Angabe des Druckortes und Verlegers, oft mit falscher Angabe, und was noch schlimmer ist, ohne Namhaftmachung des Verfassers drucken, oder anderswo gedruckte Bücher dieser Art ohne alle Auswahl feil haben. Deßhalb wird verordnet, daß in Zukunft die hl. Schrift, und insbesondere die Vulgata möglichst correct gedruckt werde; sodann, daß Niemand was immer für Bücher über religiöse Gegenstände (de rebus sacris) anonym dürfe drucken oder drucken lassen, noch auch solche Bücher fortan verkaufen oder behalten, wenn sie nicht zuvor vom Bischof geprüft und approbirt worden, unter Erneuerung der im Lateranensischen Concil festgesetzten Strafe (s. oben S. 149); wenn es aber Ordensgeistliche sind, so müssen sie noch überdieß die Erlaubniß ihrer Ordensobern dazu erwirken. Die Approbation solcher Bücher ist schriftlich zu ertheilen, und deßhalb am Anfange des Buches in authentischer Form beizugeben. Die Prüfung sowohl als die Approbation hat unentgeltlich zu geschehen, damit nur allein die Güte oder Verwerflichkeit des Inhaltes dabei den Ausschlag gebe [1].

Diese erste Anordnung, welche hauptsächlich die hl. Schrift, und was an sie zunächst sich anschloß, im Auge hatte, war jedoch dem Bedürfnisse der Zeit keineswegs genügend; daher kam die Angelegenheit im J. 1562 abermals zur Sprache [2], und in der 18. Sitzung wurde beschlossen, wie

[1] Vgl. dazu Pallavicini Historia Concilii Trident. lib. 6. c. 15.

[2] Pallavicini Hist. Concil. Trident. lib. 15. c. 18. 19. gibt die ausführlichen Verhandlungen darüber mit den verschiedenen Ansichten.

folgt: Die Synode, im Vertrauen auf den Beistand Jesu Christi, sei vornehmlich darauf bedacht, die katholische Glaubenslehre, welche an so manchen Orten durch den Widerstreit verschiedener Meinungen verunreinigt und getrübt ist, wieder in ihrer alten Reinheit und in ihrem frühern Glanze herzustellen, deßgleichen die Sitten, welche von der Höhe des alten christlichen Lebens herabgesunken sind, wieder in bessere Ordnung zu bringen, Frieden und Eintracht wieder herzustellen. Da habe sie nun vor Allem bemerkt, daß in dieser Zeit die Masse der verdächtigen und verderblichen Bücher, in denen die unlautere Lehre enthalten ist und durch welche sie nahe und ferne verbreitet wird, gewaltig angewachsen sei, weßhalb denn auch in manchen Ländern und namentlich in Rom viele solche Bücher, in einem aus Liebe zur Wahrheit hervorgehenden Eifer verdammt worden seien[1], doch ohne daß dem großen und gefährlichen Uebel dadurch wäre abgeholfen worden. In Folge dessen habe sie beschlossen, daß eine eigens hiezu aus ihrer Mitte niedergesetzte Commission sorgfältig in Erwägung ziehen solle, was in Betreff des Bücherverbotes zu thun sei[2], und hierüber seiner Zeit Bericht an die Synode erstatten, damit diese desto leichter die verschiedenen Irrthümer von der christlichen Wahrheit, das Unkraut vom guten Weizen aussondern und darüber berathen und beschließen könne, was zur Beruhigung der Gemüther und zur Beseitigung vielfacher Klagen am geeignetsten sein dürfte. Dieser Beschluß wird öffentlich bekannt gegeben, damit Jedermann, der hierdurch seine Rechte oder Interessen gefährdet glaubt, bei der Synode, die ihm geneigtes Gehör verspricht, seine Gründe geltend machen könne.

---

[1] „Quod quidem in causa fuit, ut *multae censurae* in variis provinciis et praesertim in alma Urbe Roma pio quodam zelo *editae* fuerint.“ Trid. Sess. 18. Die Stelle ist bemerkenswerth, weil sie den Sinn des Wortes: *censura* im kirchlichen Sprachgebrauch so deutlich zeigt, ganz entsprechend dem alten klassischen Sprachgebrauch, wie er z. B. in A. Gellius Noct. Att. lib. 12. c. 2. gefunden wird: „Mihi de omni ejus (Senecae) ingenio *deque omni scripto judicium censuramque facere*, non necessum est.“ In eben diesem Sinne braucht Papst Benedict XIV. das Wort: censura in der Const. „*Sollicita ac provida*“ vom 9. Juli 1753. §. 16. 21. 22., an welcher letztern Stelle es heißt: „Utinam in aspectum lucemque hominum libri ejusmodi non efferrentur, in quibus dissidentes auctores mutuis se jurgiis conviciisque proscindunt, aliorum opiniones nondum ab Ecclesia damnatas *censurâ perstringunt*“ etc., dann auch §. 23. „Caveant ab omni censura et nota.“

[2] „*De censuris librisque* quid facto opus esset,“ oder wie der Secretär dieser Commission sich ausdrückt: „*de librorum censuris* quid statuendum esset.“ Der Ausdruck: censura bezieht sich hier eben so wohl auf das Urtheil über die geschriebenen Bücher vor ihrem Druck (was im kirchlichen Sprachgebrauch eigentlich censura praevia heißt), als nach demselben.

Diese Commission, welche aus 18 Mitgliedern bestand und in der fast alle Nationen vertreten waren, einigte sich nach langer Berathung endlich dahin, man könne nichts Besseres thun, als das oben erwähnte, unter Paul IV. in Rom 1559 erschienene Verzeichniß der verbotenen Bücher (Romanus ille prohibitorum librorum Index) mit einigen Weglassungen und Zusätzen beibehalten, indem dieses Verzeichniß von vielen Gelehrten mit großer Umsicht und Besonnenheit abgefaßt worden, zugleich sehr vollständig sei und eine sehr gute Ordnung habe [1].

Da aber die Commission wußte, daß dieser römische Index aus dem Grunde nicht überall Eingang gefunden habe, weil darin einige Bücher verboten worden, deren Gebrauch die Gelehrten schwer entbehren, und da sie zudem bemerkte, daß Einiges darin zu wenig genau angegeben sei, und daher einer Erläuterung bedürfe, beschloß dieselbe unter Beiziehung der gelehrtesten Theologen aller Nationen gewisse Regeln aufzustellen, um dadurch der Wissenschaft, ohne Gefahr für die Wahrheit und für die Religion, die möglichste Erleichterung im Gebrauche der Bücher zu gewähren. Dieser Absicht verdanken die sogenannten Regeln des Index ihren Ursprung.

Uebrigens wurde im Index selbst die alphabetische Ordnung, wie sie unter Paul IV. zuerst in Anwendung kam, sammt den drei Klassen der verbotenen Bücher beibehalten, und zwar in folgender Weise. Unter jedem Buchstaben sind drei Abtheilungen (oder Klassen); die erste hat die Aufschrift: Auctores primae classis, z. B. *Abydenus* Corallus, alias Huldricus Huttenus, *Albertus* Brandeburgensis etc.; die zweite: Certorum auctorum libri prohibiti, z. B. in *Actis Aeneae* Silvii prohibentur ea, quae ipse in Bulla Retractationis damnavit, *Alcuini* seu potius Calvini Commentarii in libros de Trinitate etc.; die dritte: Incertorum auctorum libri prohibiti, z. B. *Acta* Noribergae, videlicet Osiandrismus, *Acta* Synodi Bernensis, *Alchoranus* Franciscanorum u. s. w. Die Auctoren sind größtentheils nach ihren Taufnamen alphabetisch geordnet, z. B. Luther unter Martinus, Calvin unter Joannes, Zwingli unter Huldricus (Ulrich), bisweilen aber auch bloß unter ihrem allgemein bekannten Zunamen, z. B. Melanchton. Bei den Auctoren der ersten Klasse wurden nicht nur die bereits erschienenen Bücher derselben verboten, sondern auch alle, welche noch in Zukunft

[1] Dieses, und was zunächst folgt, berichtet der portugiesische Professor Fr. Foreiro Secretär der vom Concil niedergesetzten Commission, in seiner dem Tridentinischen Index vorgedruckten Praefatio.

aus dieser häretischen Quelle hervorgehen würden, daher auch nur ihre Namen hier angeführt werden, ohne einzelne Werke derselben namhaft zu machen. Jedoch macht dieses Verzeichniß keineswegs Anspruch darauf, vollständig zu sein, sondern es überläßt den Bischöfen die etwa da oder dort nach Umständen nöthigen Ergänzungen [1]. In der zweiten Klasse werden einzelne Bücher bekannter Auctoren verdammt, wenn solche Bücher falsche oder bedenkliche Lehren enthalten oder sittlich anstößig sind, obgleich die Verfasser derselben nie von der Kirche abgefallen sind. Die dritte Klasse enthält anonym erschienene Bücher, welche dem wahren Glauben oder den guten Sitten feindlich entgegentreten; denn nicht jedes anonyme Buch sei schon deßhalb allein verwerflich, obwohl das Concilium von Trient in der vierten Sitzung wegen des herrschenden verderblichen Zeitgeistes („propter nostrorum temporum malitiam") mit allem Recht das Verbot erlassen habe, Bücher ohne den Namen des Verfassers herauszugeben. Uebrigens sei es auch hier Sache der Bischöfe zu wachen und gegen anonyme schlechte Bücher einzuschreiten [2]. Diese Arbeit war, als das Concilium zu Ende ging, gleichfalls bereits zum Abschlusse gediehen; da aber wegen der großen Menge und Verschiedenheit der Bücher, um deren Aufnahme in den Index es sich handelte, das Concilium selbst nicht wohl eine ins Einzelne eingehende Prüfung desselben vornehmen konnte, so verfügte es (4. December 1563), die Arbeit der Commission solle dem Papst vorgelegt werden, um durch sein Urtheil und seine Autorität genehmigt und veröffentlicht zu werden [3].

Das geschah denn auch sofort, und schon am 24. März des nächsten Jahres (1564) erschien die hierauf bezügliche Bulle Papst Pius' IV., welche mit den Worten: Dominici gregis custodiae anfängt [4]. Der

---

[1] „Illud etiam animadvertendum est, quod, licet multi praeterea sint, qui justissimis de causis in hanc classem referri poterant, Patribus tamen non is fuit animus, aut ad eorum pertinebat institutum, ut eos ad unum perquirerent, sed iis paene contenti fuere, qui in Romano Catalogo descripti sunt, de aliis vero ejusdem generis auctoribus idem *ab Ordinariis* et Inquisitoribus statuendum existimarunt." Fr. Forerii Praefatio in Indicem.

[2] „At vero, qui sint hujusmodi (scil. qui aut liquido pravam aut dubiam fidei doctrinam sive moribus perniciosam continent) aut tales censeri debeant praeter eos, qui in hoc Catalogo descripti sunt, Episcopi et Inquisitores una cum Theologorum Catholicorum consilio dijudicabunt." Fr. Forerii Praefat. cit.

[3] Concil. Trid. Sess. 25. Decretum de Indice librorum.

[4] Bullar. Roman. ed. Mainardi T. IV. P. III. p. 174—175. Auch im Septimus Decretal. c. 5. de libr. prohibit. und in manchen Ausgaben des Concilium Tridentinum am Ende unter den Beigaben.

Papst beginnt mit der feierlichen Erklärung, wie er als der von Gott bestellte oberste Hirt der Heerde Christi unablässig mit größtem Eifer wache, um alle ihr drohenden Gefahren abzuwehren, damit ja keine Seele, welche durch das kostbare Blut unseres Herrn Jesu Christi erlöst worden, durch seine Nachlässigkeit im Hirtenamte verloren gehe. Es sei zwar auf dem kurz zuvor geschlossenen Concilium von Trient unter dem Beistande des hl. Geistes Alles, was zur offenen Darlegung der Glaubenswahrheit und zur Widerlegung der neuesten Irrlehren erforderlich sei, so klar und bestimmt ausgesprochen worden, daß Jedermann leicht die wahre katholische Lehre von den Irrlehren unterscheiden könne; dennoch habe er noch eine weitere Vorsichtsmaßregel für nöthig erachtet, weil die Lesung der von den Häretikern herausgegebenen Bücher nicht bloß die Einfältigen zu verführen pflege, sondern gar oft auch die Gelehrten und Gebildeten in mancherlei Irrthümer stürze und auf Ansichten führe, welche von der katholischen Glaubenswahrheit abweichen. Und nun erzählt er, was auf dem Concil von Trient und nachher geschehen sei, um den Index der schlechten Bücher so gut und vorsichtig als möglich anzufertigen [1], und befiehlt kraft seiner Apostolischen Voll-

[1] „Peracto Concilio, cum ex ipsius Synodi decreto is Index Nobis oblatus fuisset, ut ne ante ederetur, quam a Nobis approbatus fuisset, Nos doctissimis quibusdam probatissimisque Praelatis eum accuratissime legendum examinandumque tradidimus, *et ipsi etiam legimus.* Cum igitur eum magno studio, acri judicio, diuturna cura confectum et praeterea commodissime digestum esse cognoverimus, Nos saluti animarum consulere eamque ob causam providere cupientes, ne libri et scripta cujuscunque generis, quae in eo improbantur, sive ut haeretica, sive ut de haeretica pravitate suspecta, sive ut pietati ac morum honestati inutilia, aut aliqua correctione saltem indigentia, posthac a Christi fidelibus legantur, ipsum Indicem, una cum regulis ei praepositis, auctoritate Apostolica tenore praesentium approbamus, imprimique ac divulgari, et ab omnibus universitatibus Catholicis, ac quibuscumque aliis ubique suscipi, easque regulas observari mandamus, atque decernimus. Inhibentes omnibus et singulis, tam ecclesiasticis personis saecularibus et regularibus, cujuscumque gradus, ordinis, et dignitatis sint, quam laicis quocumque honore ac dignitate praeditis, ne quis contra earum regularum praescriptum, aut ipsius prohibitionem Indicis libros ullos legere, habereve audeat. Si quis autem adversus eas regulas prohibitionemque fecerit: is quidem, qui haereticorum libros, vel cujusvis auctoris scripta propter haeresim, vel falsi dogmatis suspicionem damnata atque prohibita legerit, habueritve, ipso jure in excommunicationis poenam incidat, eamque ob causam in eum tamquam de haeresi suspectum inquiri et procedi liceat, praeter alias poenas super hoc ab Apostolica Sede, sacrisque Canonibus constitutas. Qui autem libros alia de causa prohibitos legerit, habueritve, praeter peccati mortalis reatum, Episcoporum arbitrio severe se noverit puniendum.“

gewalt allen Gläubigen aller Orten, diesen Index mit den dazu gehörigen Regeln anzunehmen und die Regeln zu befolgen, mit dem beigefügten ausdrücklichen Verbot, daß Niemand, sei er geistlichen oder weltlichen Standes, gegen die Vorschrift dieser Regeln oder gegen das Verbot des Index ein Buch lesen oder behalten dürfe. Wenn Jemand dagegen handle, so verfalle er, falls es sich um Bücher von Häretikern oder doch häretischen Inhaltes handle, in die Excommunication; wenn es sich aber um andere verbotene Bücher handle, so begehe er eine schwere Sünde („praeter peccati mortalis reatum“) und sei vom Bischof angemessen zu bestrafen.

Die sogenannten Regeln des Index (Regulae Indicis) enthalten die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Auswahl der guten und schlechten Bücher zu treffen ist, und sind darum wichtig, weil „des Büchermachens kein Ende ist“ (Pred. Salom. 12, 12) und daher kein Verzeichniß alle schlechten Bücher aufzählen kann; daher diese allgemeinen Grundsätze den Bischöfen, Priestern und Laien als Richtschnur dienen können, um auch bei Büchern, die nicht im Index stehen, an gewissen Zeichen zu erkennen, ob sie unter die verwerflichen und grundsätzlich verbotenen gehören, und daher von Jedem, der die Wahrheit liebt und nicht den Irrthum, von Jedem, der ein gehorsamer Sohn der katholischen Kirche ist und gerne die erkannte Gefahr meidet, ungelesen bleiben sollen.

Es mögen hier die Hauptgrundsätze in einer leicht übersichtlichen Ordnung ihre Stelle finden:

Da die Häretiker jener Zeit zum Zweck der Verbreitung ihrer Irrthümer sehr argen Mißbrauch mit der hl. Schrift trieben, so erschienen vor Allem hiegegen Maßregeln nothwendig. Dabei wurde aber ein Unterschied gemacht zwischen dem Urtext, ferner den lateinischen Uebersetzungen der hl. Schrift, dann den Uebersetzungen in die Volkssprache, und endlich den Anmerkungen dazu. Der Urtext wurde Niemanden verboten, eben so auch nicht die griechische Uebersetzung. Unter den vielen lateinischen Uebersetzungen wurde Eine (die alte Vulgata) als authentisch und ganz verläßlich erklärt[1]; andere lateinische Uebersetzungen wurden mit einer gewissen Vorsicht gestattet (viris tantum doctis et piis etc.). Die Anmerkungen zu erlaubten Uebersetzungen oder zur Vulgata wurden in gleicher Weise gestattet nach Ausmerzung der verdächtigen Stellen durch die theologische Fakultät einer

---

[1] So schon in der vierten Sitzung des Conciliums von Trient.

katholischen Universität. Da ferner die Erfahrung gezeigt hatte, daß, wenn die Bibel in der Volkssprache Jedermann ohne Unterschied in die Hände gegeben werde[1], daraus wegen des leichtsinnigen Uebermuthes der Menschen mehr Schaden als Nutzen hervorgehe, so soll hierin das Urtheil des Bischofs maßgebend sein, so daß sie auf den Rath des Pfarrers oder Beichtvaters die Lesung einer katholischen Bibelübersetzung Allen denen gestatten mögen, bei denen sich mit Grund erwarten läßt, daß sie von einer solchen Lesung keinen Schaden, sondern Kräftigung des wahren Glaubens und frommen Sinnes haben werden[2]. Wer dieselbe ohne solche Erlaubniß liest oder im Besitze hat, dem soll die Absolution aufgeschoben werden, bis er seine Bibel dem Bischof abgegeben hat. Reg. III. et IV.

Die Uebersetzungen älterer kirchlicher Schriftsteller, welche von Autoren der ersten Klasse gemacht wurden[3], sind gestattet, wenn sie nichts gegen die wahre Lehre enthalten. Vorreden, Inhaltsübersichten und Anmerkungen, welche solche Auctoren einem sonst guten Buch (z. B. der Ausgabe oder Uebersetzung eines Kirchenvaters) beifügten, sollen vom Irrthum gereinigt und so herausgegeben werden. Reg. III. et VIII.

Dasselbe hat zu geschehen mit solchen Büchern häretischer Auctoren, in denen wenig oder nichts von ihnen selbst beigefügt ist, sondern bloß die Stellen Anderer gesammelt erscheinen, wie z. B. Lexika, Concordanzen, Sprichwörter, Gleichnisse, Register u. dergl. Reg. V.

Alle vor dem J. 1515 durch die Päpste oder Concilien geschehenen Bücherverbote, wenn sie auch nicht im neuen Index wiederholt werden, sollen in ihrer alten Kraft verbleiben. Reg. I. vergl. Reg. VI.

Die häretischen Bücher sodann werden in folgender Weise behandelt. Was die eigentlichen Häupter der neuen Irrlehre geschrieben, wie Luther, Zwingli, Calvin, Schwenkfeld u. A., wird sämmtlich ohne Ausnahme verboten. Auch die Bücher anderer Häretiker, wenn sie die Besprechung religiöser Fragen zum eigentlichen Hauptinhalt haben (qui de religione ex professo tractant), werden unbedingt verboten; wenn sie aber nicht

---

[1] Hierin liegt der eigentliche Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Anschauung über den allgemeinen Gebrauch der heiligen Schrift.

[2] Eine ganz gleiche Bestimmung wurde erlassen hinsichtlich der Controvers-Schriften in der Volkssprache über Glaubensstreitigkeiten, wie sie damals zwischen den Katholiken und Häretikern obschwebten. Reg. VI.

[3] Das gilt hauptsächlich von den Uebersetzungen griechischer Kirchenväter oder Kirchenschriftsteller in das Lateinische, welche damals besonders in Basel sehr häufig waren und bei dem Mangel des griechischen Textes stark gebraucht wurden.

religiöse Gegenstände behandeln, so sind dieselben erlaubt, nachdem sie von katholischen Theologen im Auftrag des Bischofs geprüft und approbirt worden sind. Dasselbe kann stattfinden bei den Büchern solcher Männer, die als Katholiken etwas Gutes geschrieben haben, mögen sie nun entweder später in eine Irrlehre verfallen sein oder früher einer solchen angehört haben. Reg. II.

Alle Bücher, welche unkeusche und unsittliche Dinge behandeln, erzählen oder lehren, so daß dieses ihren eigentlichen Hauptinhalt bildet, werden unbedingt verboten, da man nicht bloß für den wahren Glauben, sondern auch für die reinen Sitten, welche durch solche Lectüre nur zu leicht und häufig verdorben werden, Sorge tragen muß. Jene, welche dennoch solche Bücher besitzen, sind von den Bischöfen nachdrücklich zu bestrafen. Die Bücher der alten Classiker jedoch werden gestattet wegen der Originalität ihrer schönen Sprache; nur dürfen sie nicht zu Vorlesungen für die noch unreife Jugend gebraucht werden. Reg. VII.

Alle Bücher abergläubischen Inhaltes, deren verschiedene Arten angeführt werden (darunter auch Necromantia, sortilegia, incantationes artis magicae, Astrologia judiciaria), werden unbedingt verworfen; wobei der wichtige Unterschied gemacht wird zwischen dem Streben, aus den Gestirnen rein zufällige künftige oder auch vom freien Willen des Menschen abhängende Ereignisse zu erforschen, und zwischen den natürlichen Beobachtungen und Erfahrungsresultaten über ihren Einfluß auf Schifffahrt, Ackerbau und Heilkunde. Reg. IX.

Jene Bücher, welche in der Hauptsache einen guten Inhalt haben, wo jedoch nebenher etwas von Irrlehre, Unglaube oder Aberglaube vorkömmt, können, nachdem das Fehlerhafte oder Anstößige von katholischen Theologen im Auftrag der obersten zur Wahrung des Glaubens eingesetzten Commission beseitigt worden, gestattet werden. Reg. VIII.

Endlich wenn Bücher zum Druck gegeben werden, soll die Anordnung Papst Leo's X., welche auf dem fünften Lateran. Concilium erlassen wurde, genau befolgt werden. Hierzu kamen aber einige nähere Bestimmungen; so z. B. daß ein authentisches, vom Auctor eigenhändig unterzeichnetes Exemplar des zum Druck beförderten Buches bei dem, welcher es geprüft hat, hinterlegt werde [1]. Die Approbation soll schrift-

[1] Diese Verfügung hatte den Zweck, daß man sich jederzeit verläßlich überzeugen könne, ob nicht vielleicht nachher etwas Anderes gedruckt worden sei, als vom Bischof approbirt wurde. S. die Instructio Clementis VIII. auctoritate regulis Indicis adjecta, sub tit. De impressione librorum §. IV.

lich ertheilt werden und am Anfange des Buches in authentischer Form ersichtlich sein. Ueberdieß sollten die Buchdruckereien und Buchhandlungen öfters vom Bischof oder seinem Bevollmächtigten visitirt werden; sie sollten zu diesem Ende auch vollständige Verzeichnisse der bei ihnen gedruckten oder käuflichen Werke stets zur Einsicht des Bischofes bereit halten; wenn sie Bücher einführen, sollen sie ihm die Anzeige davon machen u. s. w. Reg. X.

Ueberblicken wir das Ganze, so ergibt sich daraus, daß hier eine wohldurchdachte, geschlossene Reihe von Maßregeln vorliegt, um zu hindern, daß die Buchdruckerkunst in der Welt großen Schaden anrichte. Denn daran kann wohl kein vernünftiger Mensch zweifeln, daß, wenn sie dem Schlechten dient, sie ungeheuer schaden kann, wenn sie aber dem Guten dient, ungemein viel nützen. Die Kirche hielt es für ihre Pflicht, den Schaden von ihren Angehörigen möglichst ferne zu halten, den Nutzen möglichst zu fördern. Aus diesem Pflichtbewußtsein gingen die eben erwähnten Gesetze hervor. Es ist an denselben sehr bemerkenswerth, daß vom Verbrennen der Bücher darin keine Rede mehr ist [1]. Was ehemals, so lange ein Buch nur in einer oder einigen Handschriften existirte, zweckmäßig war, um so ein schlechtes Buch gänzlich zu vertilgen, hatte jetzt diese Bedeutung verloren, da ein gedrucktes Buch gewöhnlich in hundert und tausend Exemplaren verbreitet war und daher von einer gänzlichen Vertilgung keine Rede mehr sein konnte.

Der Index und dessen Regeln wendeten sich an das Gewissen der Katholiken, um ihnen die Gefahr für ihren Glauben oder für die guten Sitten zu zeigen, sie dringend davor zu warnen, und durch Strafandrohung sie von der Lectüre abzuhalten.

Der Index und die ersten neun Regeln desselben beziehen sich auf schon gedruckte Bücher. Nur die zehnte und letzte Regel enthält Anordnungen über die Censur der Manuscripte vor dem Drucke nebst andern auf die Buchdruckereien und Buchhandlungen bezüglichen Vorsichtsmaßregeln. Diese setzen wieder voraus, daß die Buchdrucker und Buchhändler

[1] Wenn Philipp II. noch im J. 1569 die verbotenen Bücher zu verbrennen befahl, so war das lediglich seine Sache; er folgte hierin noch dem alten Herkommen, wie die Reformirten, als sie das Werk des unglücklichen Michael Servede über die Dreieinigkeit öffentlich verbrannten und dadurch wirklich bis auf ein oder anderes Exemplar gänzlich vertilgten. Das ist die Macht der Gewohnheit unter den Menschen, selbst wo sie die alte Bedeutung und Wirksamkeit verloren hat, oder auch gegen die eigenen Principien verstößt.

katholisch und somit dem Bischof unterworfen seien; ferners, daß hinsichtlich der Beurtheilung der Manuscripte vor dem Druck ihre Zahl nicht unmäßig groß sei, so daß von Seite des Bischofes die Möglichkeit vorhanden ist, alle Bücher vorher zu prüfen, ehe sie dem Drucke übergeben werden. Beide Voraussetzungen können in gewissen Zeiten und Orten zutreffen; da läßt sich denn diese Anordnung ihrem ganzen Umfange nach aufrecht erhalten, wie z. B. der hl. Karl Borromäus seiner Zeit in Mailand sie durchführen konnte [1]; zu andern Zeiten und an andern Orten wird sie bei der Durchführung einer weisen Modification bedürfen, indem man, wie die Kirche von jeher gethan, das nach Zeit und Umständen Unmögliche stillschweigend fallen läßt, das Mögliche und Zweckmäßige festhält.

Die weitere Geschichte des Index mit seinen fast zahllosen Ausgaben kann nach gewissen Epochen geschieden werden, welche an die Namen der Päpste Pius V., Clemens VIII., Alexander VII. und Benedict XIV. sich anschließen.

Der heilige Papst Pius V. (seit 1566) hat die Commission des Conciliums von Trient, welcher die Anfertigung des Index aufgetragen worden war, in die sogenannte Congregatio Indicis verwandelt, welche nachmals bei der definitiven Organisation der zur Beihilfe in der Kirchenregierung bestimmten Congregationen durch Sixtus V. ihre bleibende Stelle erhielt [2]. Dadurch war nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft gesorgt, daß, wenn etwa die Literatur sehr schlechte oder gefährliche neue Erscheinungen hervorbrächte, die Gläubigen davor jederzeit gewarnt würden, um nicht arglos in die Schlinge zu fallen. Dieser Congregation wurde folgender Wirkungskreis vorgezeichnet: Sie sollte alle Indices, welche bereits in den verschiedenen Ländern herausgegeben worden oder noch erscheinen würden, sammt den beigegebenen Regeln revidiren und prüfen; sodann die verbotenen Bücher der zweiten Classe einer genauen Durchsicht unterziehen, und wenn sie kein Bedenken hätte, dieselben erlauben; weiter die seit dem Tridentinischen Index erschienenen Bücher gegen die katholische Glaubens- oder Sittenlehre durchgehen und nach vorläufiger Berichterstattung an den Papst kraft seiner Auctorität sie verwerfen; ferner solche Bücher,

---

[1] S. Caroli Borromaei Concilium Provinciale Mediolan. I. et III. tit. IV. (Harduin. Acta Concil. T. X. p. 70—71.)

[2] P. Sixti V. Constitut. „*Immensa*“ dd. 22. Januar. 1587. (Bullar. Roman. ed. Mainardi T. IV. P. IV. p. 396.)

die in der Hauptsache gut wären, von den wenigen eingeschlichenen Irrthümern zu reinigen bedacht sein („Indices expurgatorios conficiant“), und endlich die Art und Weise vorzeichnen, wie neue Bücher zu approbiren und aufzulegen seien. [1]

Eine andere beachtenswerthe Folge der in den Regeln des Index aufgestellten Grundsätze war die Herausgabe eines Index expurgatorius, wo nämlich die Bücher, deren Hauptinhalt sonst gut und nützlich, jedoch einiges Schlechte und Gefährliche nebenher beigemischt war, angeführt und die verwerflichen Stellen genau bezeichnet wurden, um selbe bei einer neuen Ausgabe wegzulassen oder in der vorgeschriebenen Weise abzuändern. Sie sind von großem Interesse, um den Sinn und die Anschauung jener Zeit in diesem ganzen Geschäfte kennen zu lernen. Ein solcher kam schon 1571 in Belgien auf königlichen Befehl heraus; ein anderer nicht lange nachher in Spanien (Madrid 1583) im Auftrag des Cardinal-Erzbischofs Quiroga; später auch in Rom (1607) einer von P. Brisighella [2], welcher damals Magister S. Palatii war. Allein

---

[1] „Quia vero haeresis morbus, animae perniciosissimus, ut cancer serpit et filii tenebrarum arcem Catholicae veritatis omni machinationis genere oppugnant, libris praesertim haeresis veneno infectis promulgandis, aliisque noxia doctrina aspergendis corrumpendisque, postulat a Nobis Pastoralis officii solicitudo, ut vulpes dolosas, et lupos rapaces ab ovili Christi omni vigilantia arceamus. Quare ut Cardinales, qui ad libros prohibendos expurgandosve delecti sunt, in ea cura diligenter, ac majori cum fructu versentur, has illis facultates tribuimus, ut librorum ejusmodi catalogos et indices, aut olim, aut proxime confectos, eorumque regulas editas recognoscant, atque examinent; certorum auctorum libros prohibitos, aut quovis modo in prioribus indicibus suspensos diligenter excutiant, et prout expedire judicaverint, permittant; libros, qui post indicem Tridentini Conc. jussu editum prodierunt, Catholicae doctrinae, christianorumque morum disciplinae repugnantes, expendant, et recognoscant, *ac ubi Nobis retulerint, Nostra auctoritate rejiciant*, hominum vero injuria, et dolo depravatos emendent, eos libros, qui paucis erroribus rejectis, alioquin utiles studiosis esse possent, expurgandi atque corrigendi modum ineant, indicesque expurgatorios conficiant, novos praeterea libros approbandi et imprimendi rationem praescribant. Universitatum Parisien. Bononien. Salmantin. Lovanien. aliarumque probatarum studia ad librorum expurgationem et correctionem excitent, earumque diligentem operam, et industriam requirant. Permittimus quoque eidem Congregationi, ut Theologis, Canonistis, aliisque peritis viris, piis atque idoneis, etiam aliunde accersitis, ad hoc omne negotium, Reipublicae Christianae tam in his temporibus necessarium, adhibitis, eam ob rem tantum, nec vero aliis, libros vetitos tenendi, legendique etiam absque nostra licentia impertiantur facultatem.“ Bullarium Roman. ed. Mainardi l. c. p. 396.

[2] Indicis librorum expurgandorum in studiosorum gratiam confecti Tomus I., in quo quinquaginta Auctorum libri prae ceteris desiderati emendantur. Per

von diesem letztgenannten Index expurgatorius erschien nur der erste Band; die Herausgabe des zweiten Bandes unterblieb aus gewichtigen Gründen. Im Laufe der Zeit machte ohnedieß die anschwellende Masse der Bücher die Ausführung einer solchen Maßregel im Allgemeinen geradezu unmöglich, wie denn auch seit jener Zeit in Rom kein weiterer Versuch dieser Art gemacht wurde.

Papst Clemens VIII. sah die Nothwendigkeit einer neuen Ausgabe des Index, welche nach großen Schwierigkeiten endlich im Jahre 1596 zu Stande kam und im nämlichen Jahre zu Rom veröffentlicht wurde (dann häufig nachgedruckt in Mailand, Florenz, Venedig, Turin, Köln, Paris u. a.). Dieser zeichnet sich durch drei besondere Eigenthümlichkeiten aus. Die alphabetische Ordnung mit den drei Classen des Tridentinischen Conciliums wurde unverändert beibehalten, aber jede Classe eines jeden Buchstabens erhielt einen Zusatz der später erschienenen verbotenen Bücher unter der jedesmaligen Aufschrift: Appendix; daher diese nach dem Tridentinischen Index bis 1596 verbotenen Bücher gewöhnlich als solche bezeichnet werden, die in dem Appendix Tridentini (Indicis) vorkommen. Sodann wurden die Regeln des Index an mehreren Stellen durch angehängte Bemerkungen (Observationes) erläutert oder auch etwas modificirt. Endlich wurde eine Instruction beigegeben für Jene, welche sich mit dem Verbot der Bücher, oder mit der Verbesserung oder mit dem Druck derselben zu befassen hätten[1]. Da es nicht in der Absicht dieses kurzen Abrisses der Geschichte des Index liegt, alle bezüglichen Verordnungen vollständig aufzunehmen, so möge es hier genügen, Einiges zur Charakteristik dieser neuen Weisung auszuheben. In Betreff der Erlaubniß, gewisse verbotene Bücher zu haben und zu lesen, wird angeordnet, dieselbe sei schriftlich zu ertheilen, mit der Vorsicht, daß nur würdigen Männern, die durch Frömmigkeit und Wissenschaft hervorragen, dieselbe ertheilt werde, besonders solchen, von denen man weiß, daß ihre wissenschaftlichen Bestrebungen das öffentliche Wohl und das Beste der katholischen Kirche fördern[2]. Daselbst

---

Fr. Jo. Brasichellen. Romae ex typographia Rev. Camerae Apostolicae 1607. Superiorum permissu (in 8.).

[1] Instructio pro iis, qui libris tum prohibendis, tum expurgandis, tum etiam imprimendis, diligentem ac fidelem, ut par est, operam sunt daturi, Clementis VIII. auctoritate regulis Indicis adjecta (in allen neuern Ausgaben des Index abgedruckt).

[2] „Ea inprimis adhibita consideratione, ut nonnisi viris dignis, ac pietate et doctrina conspicuis, cum delectu ejusmodi licentiam largiantur; iis autem

wird auch in Betreff aller schlechten und verderblichen Bücher allgemein erklärt, daß, wenn ein Buch in der Ursprache, worin dasselbe zuerst erschien, vom Apostolischen Stuhl verworfen und verboten wurde, es auch in jeder Uebersetzung als verboten anzusehen sei (l. c. §. VI.). — Für die Verbesserung der Bücher wird genau angegeben, was auszumerzen sei, so namentlich alles Häretische, Anstößige, Abergläubische, Unsittliche, Heidnische [1]. Bei den alten katholischen Schriftstellern darf Nichts geändert werden, außer wo durch Betrug der Häretiker oder Nachlässigkeit des Druckers offenbar Fehler eingeschlichen sind. Sollten in einem solchen Auctor bedenkliche Stellen vorkommen, so kann man durch Noten die Sache erläutern, insbesondere mit Vergleichung anderer Stellen desselben Auctors [2]. — Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchdrucker und Buchhändler wurden noch mehr verschärft, so daß die von Venedig sich dadurch veranlaßt fanden, Gegenvorstellungen in Rom zu machen; was den Papst bewog, den Cardinal-Patriarchen von Venedig und den dortigen Nuntius anzuweisen, daß sie auf Mittel und Wege denken, diesen Klagen abzuhelfen, wie denn solches auch geschah durch mehrere darin vorgenommene Milderungen und Abänderungen (14. September 1596).

Im nächstfolgenden Jahrhundert zeigte sich wieder das Bedürfniß einer neuen verbesserten Ausgabe des Index, welche Papst Alexander VII. besorgen ließ. Dieser Index erschien zu Rom 1664 und ist nicht bloß durch den Zuwachs der seit 1596 nach und nach verbotenen Bücher bemerkenswerth, sondern weit mehr durch die neue darin befolgte Ordnung, indem die drei Classen aufgegeben wurden und bloß allein die alphabetische Ordnung sämmtlicher bis dahin verbotenen Auctoren oder Werke befolgt wurde, doch so, daß zur Kenntniß der

---

inprimis, quorum studia utilitati publicae et sanctae Catholicae Ecclesiae usui esse compertum habuerint." Instruct. cit. sub. tit. De prohibit. librorum §. II.

[1] Bei der Aufzählung im Detail ist insbesondere bemerkenswerth: „Item quae ex Gentilium placitis, moribus, exemplis tyrannicam politiam fovent, et quam falso vocant rationem status (Staatsraison) ab Evangelica et Christiana lege abhorrentem inducunt, deleantur." Instruct. cit. sub tit. De correct. librorum §. II.

[2] „In libris autem Catholicorum veterum nihil mutare fas sit, nisi ubi aut fraude haereticorum aut typographi incuria manifestus error irrepserit. Si quid autem majoris momenti et animadversione dignum occurrerit, liceat in novis editionibus vel ad margines vel in scholiis adnotare, ea inprimis adhibita diligentia, an ex doctrina locisque collatis ejusdem auctoris sententia difficilior illustrari ac mens ejus planius explicari possit." Instruct. cit. sub tit. De correct. librorum §. IV.

einzelnen im Tridentinischen Index oder im Nachtrag des Papstes Clemens VIII. enthaltenen Werke diese beiden letztern noch eigens abgedruckt im Anhange folgten. Dadurch war der Gebrauch für Jedermann, insbesondere für die Buchhändler, wesentlich erleichtert, was Papst Alexander hierbei hauptsächlich beabsichtigt hatte [1].

Ein anderer wichtiger Vorzug dieses Index besteht darin, daß im Anhang alle seit 1601 [2] bis 1664 von der Congregatio S. Officii oder von der Congregatio Indicis erlassenen Bücherverbote wortgetreu und vollständig in chronologischer Reihenfolge abgedruckt sind; eine höchst interessante Sammlung von Urkunden zur Geschichte des Bücherverbotes, wo auch die Motivirung des betreffenden Verbotes manchmal beigefügt ist und in einigen Fällen ganz besonderes Interesse bietet [3]. In der zweiten Ausgabe dieses Index vom J. 1667 wurden diese Decrete der Congregationen bis zum Tod des Papstes Alexander VII. († 1667) aufgenommen. Ueberdies erhielt von Papst Alexander die zehnte Regel des Index eine Zusatzbemerkung, und er verdammte unter andern ver-

---

[1] Einen zweiten sehr beachtenswerthen Grund, weßhalb die drei Klassen abgeschafft wurden, gibt die Bulle des Papstes Alexander VII. „Speculatores" vom 5. März 1664 (Bullar. Roman. ed. Mainardi T. VI. P. V. p. 354.) in folgender Weise an: „Accedit, quod *illa Classium distinctio plurimos* non modo vulgares, sed etiam *eruditos* saepe *decipiebat*, dum ex earum ordine confixionis gravitatem aestimandam putabant, quasi severius actum semper videatur cum legentibus anteriorum, quam posteriorum classium libros, *quod tamen secus esse ex ipsa classium institutione* a Concilio Tridentino facta *colligi facile potest*, ubi, cum solum antecedat distinctio inter libros *auctorum vitio* ac demerito, vel perniciosae *doctrinae errorumque* in eis contentorum ratione damnatos, ac inter *praeferentes* aut *dissimulantes auctorem*, contingit, ut plerique libri ignoti Scriptoris, qui tertiae classi assignantur, pejores multo sint, quam in prima aut secunda recensiti; *cui falsae persuasioni ac perniciosae*, quae in hac materia *licentiae causam* praebeat, medendum omnino existimavimus." §. 4.

[2] Als ein Beispiel, mit welcher Sorgfalt die Congregatio Indicis zusammengesetzt wurde, und wie sie aus Gelehrten ersten Ranges bestand, mögen hier die Mitglieder derselben, sämmtlich Cardinäle, von eben diesem Jahr 1601 erwähnt werden: der fruchtbare Schriftsteller Augustinus Valerius, Bischof von Verona, der gelehrte Paul Sfondrati, Friedrich Borromäus, der eigentliche Gründer der Ambrosianischen Bibliothek in Mailand, der große Historiker Cäsar Baronius und der große Dogmatiker Robert Bellarmin. (P. Alexandri VII. Index librorum prohibitorum. Romae 1667. p. 193.)

[3] So z. B. das Decret vom 5. März 1616 über N. Copernicus de revolutionibus orbium, das vom 23. August 1634 über Galilei's Dialogo; ferner das vom 6. Juni 1621 über die verschiedenen Ausgaben der Declarationes seu Interpretationes Concilii Trid. von Gallemart, Soteallo, Barbosa 2c.; „quando nedum undique scatent erroribus, sed alicubi etiam verae ac germanae sacrosanctae Synodi intelligentiae prorsus adversantur." (Alex. VII. Index a. 1667. p. 219.)

werflichen Sätzen auch den, daß man Bücher, welche bis zu ihrer Verbesserung verboten sind, behalten dürfe, bis diese Verbesserung erfolgt sei[1]. Da aber hierdurch der Umfang des Index zu sehr angewachsen wäre, so wurden diese Decrete bei den nachfolgenden Ausgaben weggelassen, und nur der von Papst Alexander VII. veranstaltete Index selbst ohne dessen Anhang zu Rom und anderwärts häufig wieder abgedruckt. Unter den folgenden Päpsten erschien dieser Index jedesmal mit dem Namen des regierenden Papstes und mit Einrückung der seither verbotenen Bücher, jedoch ohne sonstige Aenderungen.

Es war dem großen, freisinnigen und gelehrten Papst Benedict XIV. vorbehalten, wieder einen Schritt auf dieser Bahn vorwärts zu thun, und zwar in doppelter Weise. Zuerst nämlich erließ er im J. 1753 eine tief durchdachte Bulle[2], worin er das Verfahren bei der Prüfung und Verwerfung gefährlicher oder bedenklicher Bücher eben so genau, als umsichtig und schonend vorzeichnet. Diese weitläufige Amtsinstruction ist geeignet, eine richtige Vorstellung zu geben von der Sorgfalt, mit welcher diese Angelegenheit des Bücherverbotes in Rom behandelt wird. Es möge hier genügen, den innersten Kern hervorzuheben in den Weisungen für Jene, welche zu diesem Geschäfte auserlesen sind. Es sollen rechtschaffene Männer dazu genommen werden von reiner Lehre, Theologen, Rechtsgelehrte, in geistlicher und weltlicher Wissenschaft hervorragend, mit reifer Urtheilskraft und unbefangenem Sinne, in jeder Beziehung unparteiisch, welche mit großer Liebe zur Wahrheit und vieler Klugheit ein billiges und freies Urtheil verbinden[3]. Dieselben sollen sich gegenwärtig halten, daß es keineswegs ihre Aufgabe sei, mit aller Kraft auf die Verdammung des ihnen übergebenen Buches zu bringen und dieselbe um jeden Preis durchzusetzen, sondern vielmehr es aufmerksam und ruhig zu lesen und der Wahrheit gemäß an die Congregation verläßlichen Bericht zu erstatten. Dabei wird der Grundsatz festgehalten, daß jedes zu beurtheilende Buch immer einem in dem besondern Fach, wovon dasselbe

---

[1] Vid. Propositiones a. P. Alexandro VII. a. 1666. damnatae n. 45. „Libri prohibiti, „„donec expurgentur,““ possunt retineri, usque dum adhibita diligentia corrigantur.“ Denzinger Enchiridion Symbol. Wirceburgi 1854. p. 257.

[2] P. Benedicti XIV. Constit. „Sollicita ac provida“ 9. Julii 1753. (Bullarium Benedicti XIV. ed. Romae 1746. seqq. T. IV. p. 115. seqq.)

[3] „Homines vitae integros, probatae doctrinae, maturo judicio, incorrupto affectu, ab omni partium studio personarumque acceptione alienos, qui *aequitatem libertatemque judicandi* cum prudentia et veritatis zelo conjungant“ etc. Constit. cit. §. 13.

handelt, wohl bewanderten Manne oder auch Mehreren zugewiesen werde; sollte es dennoch aus Versehen geschehen, daß Einer ein Buch zugewiesen bekömmt, zu dessen Beurtheilung ihm die nöthige Einsicht fehlt, so wird er bei schwerer Verantwortung vor Gott und den Menschen aufgefordert, dasselbe zurückzugeben mit der Bitte, es einem Andern zuzuweisen. Bei dem Urtheile selbst sollen sie bloß die allgemein anerkannte katholische Lehre vor Augen haben, ohne Rücksicht auf das, was eine Nation, ein bestimmter Orden oder eine Schule an besondern Meinungen und Ansichten habe; sie sollen das Buch ganz lesen, auf den Grundgedanken des Verfassers ihr Augenmerk richten, die Stellen nicht aus dem Zusammenhang reißen und die verwandten Stellen wohl vergleichen; endlich bei einem sonst katholischen und unverdächtigen Auctor einzelne Aeußerungen, welche guten und schlimmen Sinn zulassen, so viel möglich im bessern Sinn fassen[1]. Erst gegen das Ende seines Lebens erschien mit einer eigenen Verkündigungsbulle[2] der auf seinen Befehl angefertigte neue Index (Rom 1758), wodurch die frühern Ausgaben mehrfach verbessert wurden, hauptsächlich in folgenden Punkten:

[1] Es gibt wohl in der ganzen Geschichte des Index keine Stelle, welche den milden Geist der Kirche anschaulicher hervortreten läßt. Das mag zur Entschuldigung dienen, daß diese ganze ziemlich lange Stelle hier beigefügt wird: „De variis opinionibus atque sententiis in unoquoque libro contentis animo a praejudiciis omnibus vacuo judicandum sibi esse sciant (Censores). Itaque *nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant*, studia partium seponant; Ecclesiae sanctae dogmata et communem Catholicorum doctrinam . . . unice prae oculis habeant, hoc de cetero cogitantes, non paucas esse opiniones, quae uni scholae, instituto aut nationi certiores videntur, et nihilominus sine ullo fidei aut religionis detrimento ab aliis catholicis viris rejiciuntur atque impugnantur, oppositaeque defenduntur, sciente ac permittente Apostolica Sede, quae unamquamque opinionem hujusmodi in suo probabilitatis gradu relinquit“ (Constit. cit. §. 17.). „Hoc quoque diligenter animadvertendum monemus, haud rectum judicium de vero auctoris sensu fieri posse, nisi omni ex parte illius liber legatur, quaeque diversis in locis posita et collocata sunt, inter se comparentur; universum praeterea auctoris consilium et institutum attente dispiciatur; neque vero ex una vel altera propositione a suo contextu divulsa vel seorsim ab aliis, quae in eodem libro continentur, considerata de eo pronunciandum esse; saepe enim accidit, ut quod ab auctore in aliquo operis loco perfunctorie aut subobscure traditum est, ita alio in loco distincte, copiose ac dilucide explicetur, ut offusae priori sententiae tenebrae, quibus involuta pravi sensus speciem exhibebat, penitus dispellantur omnisque labis expers propositio dignoscatur“ (§. 18). „Quodsi ambigua quaedam exciderint auctori, qui alioquin catholicus sit, et integrâ religionis doctrinaeque famâ, aequitas ipsa postulare videtur, ut ejus dicta benigne, quantum licuerit, explicata in bonam partem accipiantur“ (§. 19.).

[2] P. Benedicti XIV. Constitutio: *Quae ad Catholicae*“ dd. 23. Decemb. 1757.

Die Zunamen der Auctoren, z. B. Lutherus, Calvinus, wurden als die jetzt bekannteren und allgemein üblichen durchgehends vorangestellt, so daß das Auffinden eines jeden Auctors gar keine Schwierigkeit mehr hatte; bei pseudonymen Auctoren galt der falsche Name als maßgebend für die alphabetische Ordnung, bei Disputations-Thesen der Name des Präses, weil die Thesen gewöhnlich von diesem herrührten, bei anonymen Werken das Hauptwort des Titels der Schrift. Titel und Orthographie wurden häufig nach den Originalausgaben verbessert. Bei den Werken, die schon im Tridentinischen Index vorkommen oder im Nachtrag Clemens' VIII., wird entweder hinzugesetzt: 1. Cl. Ind. Trid., oder bei den Werken der 2. und 3. Classe bloß Ind. Trid., und bei den im Nachtrag Clemens' VIII. enthaltenen: Append. Ind. Trid. Endlich wurde bei allen seit 1596 verbotenen Werken das Datum beigefügt, unter welchem das Verbot erfolgte. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Index noch eine Beigabe allgemeiner Art, worin, da unmöglich alle Bücher, die solches den allgemeinen Grundsätzen gemäß verdienten, bei der ungeheuern Menge von Büchern, die in allen Ländern erscheinen, namentlich verboten werden können, gewisse Classen von Büchern näher bezeichnet werden, welche überhaupt unter die verbotenen gehören; nämlich bestimmte Arten der von Häretikern herausgegebenen Bücher, dann jansenistische Bücher; weiter solche, welche das Duell in Schutz nehmen, dann alle Pasquille; außerdem gewisse Bilder und Ablässe, endlich gewisse auf den kirchlichen Ritus bezügliche Bücher, z. B. alle kirchlichen Benedictionen ohne Bewilligung der Congregatio Rituum, deßgleichen vom römischen Rituale abweichende Exorcismen ohne vorläufige Prüfung des Bischofes, alle Zusätze zum römischen Rituale ohne Bewilligung der Congregatio Rituum, u. A.

Von dieser Zeit an ist keine irgend bedeutende Aenderung am Index mehr vorgenommen worden; wie in so vielen andern Punkten der kirchlichen Gesetzgebung ist auch hier mit Papst Benedict XIV. ein vorläufiger Abschluß der Entwicklung eingetreten, auf dem unsere Zeit ruht. Wohl aber erschienen seither ziemlich viele neue stets vermehrte Ausgaben des Index, insbesondere in Rom 1819, und wieder 1835 und 1841, zu welcher Ausgabe Thomas Ant. Degola, damals Secretär der Congregatio Indicis, eine beachtenswerthe Vorrede schrieb; diese letzte Auflage wurde mit päpstlicher Erlaubniß abgedruckt zu Monza 1850. Die neueste Auflage erschien 1855 in Rom, soll aber auch schon wieder vergriffen sein.

Es frägt sich nun, was denn heutzutage von Censur und Index zu halten sei?

Da muß man sich vor Allem den verschiedenen Standpunkt klar machen. Die Protestanten, welche seit ihrem ersten Auftreten das Princip der freien Forschung in der hl. Schrift aufstellten, damit Jeder selbst dort finde, was er zu glauben habe, können natürlich in der Censur nur eine ungebührliche Beschränkung des freien Geistes, eine ungeziemende Bevormundung sehen, und daher nur consequent aus ihrem Grundprincip handeln, wenn sie dieselbe verwerfen und anfeinden. Das Gleiche gilt, wo möglich in noch höherem Grade, von Allen, welche dem modernen Liberalismus oder Indifferentismus auf religiösem Gebiete huldigen. Denn wer in religiösen Dingen keine Auctorität auf Erden anerkennt, sondern jedem Einzelnen die völlig unabhängige Freiheit wahrt, zu glauben und zu thun, was er will, der muß natürlich jede Beschränkung in der beliebig freien Auswahl seiner Lectüre zurückweisen.

Aber anders ist der katholische Standpunkt. Der Katholik muß als solcher wissen, daß die katholische Kirche die durch den Beistand des hl. Geistes unfehlbare Trägerin und Hüterin der ganzen von Gott geoffenbarten Wahrheit ist, und daß von der gläubigen Annahme und Befolgung dieser geoffenbarten Wahrheit selbst das ewige Heil des Menschen abhängt. So lieb ihm daher die Wahrheit selbst und das Heil seiner Seele ist, eben so treu und fest hat er sich an die Auctorität der Kirche, in der von Gott selbst die Wahrheit und die Mittel zum Heile für die ganze Menschheit niedergelegt sind, zu halten, ihr gehorsam zu folgen. Nun erklärt ihm die Kirche durch ihre befugten Organe, daß gewisse Bücher ihren Lesern die größte Gefahr für den wahren Glauben oder die guten Sitten bringen; sie erklärt dieses nach der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Untersuchung der betreffenden Bücher in ganz feierlicher Weise; sie verbindet mit dieser Erklärung, welche allein schon hinreichen sollte, den wahrheitsliebenden und für sein Seelenheil besorgten Katholiken von der Lesung eines solchen Buches abzuhalten [1], überdies

[1] Um die Sache durch ein Beispiel noch mehr anschaulich zu machen, kann man in Wahrheit sagen: Die Kirche thut hiemit ihren Angehörigen denselben Dienst, welchen ein sachverständiger, in der Naturkunde wohl bewanderter Mann einem andern verständigen und in irgend einem Gebiet verschiedener Art auch sachkundigen Manne, der eben von einer ihm unbekannten Giftpflanze genießen will, erweiset, wenn er ihm sagt: „Mein Lieber! thun Sie das nicht; es ist Gift darin, und die Sache könnte schlimme Folgen haben.“ Was wird der Gewarnte thun? Ohne Zweifel, wenn er

kraft ihrer vom Herrn empfangenen kirchlichen Regierungsgewalt ein strenges Verbot, welches nichts Anderes ist, als die besondere Anwendung des allgemeinen gewiß vollberechtigten Verbotes: Meidet das Böse. Ja, zum Verbot fügt sie wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes eine eigene Strafsanction. Die befugten Organe aber sind diejenigen, welchen die Lehr- und Regierungsgewalt in der Kirche von Gott übertragen ist; also der Papst, das von Gott gesetzte Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Gläubigen, dem einst durch Christus in der Person des hl. Petrus die höchste Binde- und Lösegewalt, das oberste Hirtenamt, anvertraut worden, und die Bischöfe, welche der hl. Geist bestellt hat, die Kirche Gottes unter und mit dem Papste zu regieren und in ihr stets fort das lebendige Wort Gottes zu verkünden.

Dieses auf so triftigen innern Gründen beruhende Recht der Kirche, schädliche und gefährliche Bücher ihren Angehörigen zu verbieten, ist gemäß der vorstehenden geschichtlichen Entwicklung in allen Jahrhunderten von ihr nicht bloß als Recht, sondern auch als heilige Pflicht geübt worden. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst ist es Gegenstand einer mehr in's Detail eingehenden Gesetzgebung von bedeutendem Umfange geworden. Aber kann wohl diese noch in unserer aufgeklärten Zeit als in Kraft bestehend und zeitgemäß angesehen werden? Man würde diese Frage verneinen müssen, wenn die Presse unserer vorgeschrittenen Zeit keine schlechten Erzeugnisse mehr zu Tage förderte, wenn die Erzeugnisse der Presse keine Gefahr mehr für den wahren Glauben und die guten Sitten mit sich brächten? Wer wird aber wagen, das zu behaupten? Zeigt nicht jeder Tag, wie trostloser Unglaube und religiöser Indifferentismus erschreckend um sich greifen und einen bodenlosen Abgrund unter unseren Füßen öffnen, wie sittenlose Romane den Frieden der Seelen und der Familien untergraben, der gröbste Aberglaube vergangener Jahrhunderte um theures Geld wieder in Umlauf gesetzt und von Tausenden begierig verschlungen wird? Woher diese eben so sehr für den wahren Menschenfreund traurigen, als für den echten Staatsmann schrecklichen Erscheinungen? Es wirken allerdings verschiedene Ursachen dazu mit, deren Erörterung nicht hieher gehört; aber keine

weiß, daß der Andere die Sache versteht, wird er sagen: „Ich danke Ihnen verbindlich für Ihre gütige Warnung", und wird die Giftpflanze wegwerfen oder vertilgen. Ist denn aber der Irrthum und das sittliche Verderben kein Gift für die menschliche Gesellschaft?

der geringsten ist die zügellose Frechheit der Presse, der theilweise nichts mehr im Himmel und auf Erden heilig ist, und die nur noch Furcht, aber keine Ehrfurcht mehr kennt. Bei solchem Zustande der Presse und der Gesellschaft dürfte immerhin eine kirchliche Schranke nicht ganz überflüssig sein, nicht um die Presse zu unterdrücken, sondern um dafür zu sorgen, daß sie gut, nicht schlecht wirke, und die Gesellschaft vor ihren augenscheinlichen Gefahren zu beschützen. Was müßte man von einem Katholiken halten, der, nachdem die Kirche durch ihre befugten Organe erklärt hat: „Dieses oder jenes Buch ist sehr gefährlich, ich verbiete es deßhalb allen Untergebenen bei strenger Ahndung", in Wort oder That sagen würde: O nein! das Buch ist nicht gefährlich, oder: Das Buch mag gefährlich sein oder nicht, ich lese es doch? Freilich hört man oft sagen: Ich werde schon selbst sehen, was gut oder nicht gut ist an einem Buch. Ja, wenn du die wahre katholische Lehre vollkommen in allen ihren Theilen inne hast und darin so fest begründet bist, daß dich subtil ausgedachte, vielleicht bloß scheinbare, vielleicht wirklich starke Gegengründe in deiner Ueberzeugung zu erschüttern oder gar dir unvermerkt deinen Glauben zu nehmen nicht vermögen, dann könntest du das mit Grund sagen. Und wann oder woran wirst du es sehen? Am Einband nicht; am Titel nicht immer. Also wenn du es gelesen hast, wenn das zersetzende Gift des Zweifels in deine arglose Seele geträufelt ist, wenn der Pesthauch des Irrthums sich bereits in dieselbe eingeschlichen hat, wenn sie von unsittlichen Bildern schon befleckt ist, die du Jahre lang nicht mehr herausbringst. Weil zudem das eigene Urtheil über die eigene Kraft und Einsicht nur zu oft trügerisch sich erweiset und die Selbsttäuschung in diesem Punkte unzählige Mal vorkommt, so hat die Kirche weislich angeordnet, daß hierin nicht jeder Einzelne für sich entscheiden soll, sondern ein höheres Urtheil darüber eingeholt werde.

Aber, sagt man weiter, es ist kein Buch so schlecht, daß es nicht auch etwas Gutes hätte; die Biene saugt aus verschiedenen Blumen Honig. — Allerdings haben manche verbotene Bücher auch Gutes in sich; es ist jedoch im Allgemeinen mit großer Mühe und Gefahr verbunden, aus einem schlechten Buche nur das Gute herauszuziehen, und Wenigen gelingt es; bei den Meisten fehlt die hiezu nöthige Einsicht, und dann ist der Schaden weit größer, als der Nutzen. Auch gibt es der guten Bücher eine Unzahl, die Jedermann leicht zugänglich sind und die Keiner alle lesen wird. Suchst du das Gute; in solchen liegt es

offen und reichlich vor. Wozu denn also die schlechten aufsuchen? Die Kirche hat indessen, um das Gute in solchen Büchern nicht unbenützt zu lassen und den Kampf gegen das Schlechte mit größerer Kraft führen zu können, von jeher an Solche, bei denen sie die erforderlichen Eigenschaften fand, um aus der Lesung solcher Bücher Nutzen zu ziehen, die Bewilligung ertheilt, selbe zu lesen. Wer daher glaubt, die nöthige Kraft und Einsicht zu besitzen und zugleich in solcher äußern Lage sich befindet, um aus der Lesung verbotener Bücher nicht nur keinen Schaden besorgen zu müssen, sondern vielmehr für sich und Andere Nutzen daraus zu ziehen, der mag um die Erlaubniß hierzu ansuchen, und wird dieselbe, falls sein Ansuchen begründet ist, ohne Schwierigkeit erhalten. Ja, weil diese Erlaubniß mitunter gar zu leicht ertheilt wurde und die Erfahrung bald die nachtheiligen Folgen davon zeigte, fanden sich die Päpste wiederholt genöthigt, alle solche Bewilligungen, die in einer gewissen Zeit ertheilt waren, zu widerrufen[1].

Obwohl kein Katholik das Gewicht dieser Gründe verkennen kann, so bleibt dennoch immerhin die Frage offen: Zugegeben das Recht der Kirche und die Pflicht der Untergebenen, an was hat man sich denn eigentlich zu halten? Was ist zu beobachten in dieser wichtigen Angelegenheit?

Zur Beantwortung dieser ziemlich umfassenden Frage sind mehrere Punkte auseinander zu halten: 1. Das kirchliche Verbot solcher Bücher, die bereits gedruckt vorliegen und im Umlaufe sich befinden (in der kirchlichen Sprache: censura genannt, wie oben gezeigt wurde S. 155); 2. dann das sogenannte Bibelverbot; 3. ferner das an die Buchdrucker gerichtete Verbot, etwas zu drucken ohne vorläufige Approbation der betreffenden geistlichen Behörde (was man heutzutage gewöhnlich mit dem Namen: Censur zu bezeichnen pflegt); 4. weiter die auf das Nichtbefolgen dieser Anordnungen gesetzten kirchlichen Strafen; und endlich 5. die Mitwirkung der Staatsgewalt.

1. Das Verbot gedruckter Bücher kann vom Papst oder vom Bischof ausgehen, und hat in beiden Fällen, weil von der zur Gesetzgebung in der Kirche befugten Behörde ausgehend, für die Untergebenen

---

[1] So z. B. Gregor XV. Constit. 92. dd. 30. Decemb. 1622 und Urban VIII. Constit. 364. dd. 2. April. 1631 (Bullarium Roman. ed. Mainardi T. V. P. V. p. 86. et T. VI. P. I. p. 273).

verbindende Gesetzeskraft, sobald es in gehöriger Weise bekannt gemacht ist. Es kommen aber hier dreierlei Classen von Büchern in Betracht, nämlich die Bücher, welche im Index stehen, die Bücher, welche durch die Regeln des Index verboten sind, und die Bücher, welche in unserer Zeit eigens verboten werden. — Der Index ist das amtliche Verzeichniß des obersten kirchlichen Lehrers und Gesetzgebers, worin die von ihm und seinen Vorfahren wegen ihrer großen Gefahr für den wahren Glauben und die guten Sitten allgemein verbotenen Bücher bekannt gegeben werden. Es kann nach der bisherigen Entwicklung keinem Zweifel unterliegen, daß der Katholik die im Index enthaltenen Bücher nicht lesen darf, ohne die hierzu nöthige Erlaubniß vom Papst oder von seinem Bischof, dem jetzt in Deutschland und anderen Ländern gewöhnlich durch die Quinquennal-Facultäten diese Vollmacht eingeräumt ist, eingeholt zu haben. Das Verbot jener Bücher, welche durch die Regeln des Index, und die dazu gemachten Zusätze von Clemens VIII., Alexander VII. und Benedict XIV. im Allgemeinen verboten sind, ist in neuerer Zeit durch Papst Leo XII. im J. 1825 allen Bischöfen wieder eingeschärft worden [1]; es gehört daher dieses zum neuesten Recht der Kirche. Diese Regeln sind zunächst für die Bischöfe als Norm bestimmt, um hiernach, wo es nöthig ist, gegen schlechte Bücher, die nicht im Index stehen, einzuschreiten; wobei sie von jeher so verfuhren, daß sie in ihren Provincial-Concilien je nach Bedürfniß der Zeiten oder Umstände dieselben entweder ganz oder theilweise, mit Auslassungen, Modificationen oder Zusätzen aufnahmen [2]. — Was endlich Bücher,

[1] „Sanctitas Sua mandavit, in memoriam revocanda esse universis Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis, aliisque in ecclesiarum regimen praepositis, ea, quae in regulis Indicis S. Tridentinae Synodi jussu editis, atque in Observationibus, Instructione, Additione, et generalibus Decretis Summorum Pontificum Clementis VIII., Alexandri VII., et Benedicti XIV. auctoritate ad pravos libros proscribendos abolendosque Indici librorum prohibitorum praeposita sunt, ut nimirum, quia prorsus impossibile est, libros omnes noxios incessanter prodeuntes in Indicem referre, *propria auctoritate*, illos e manibus fidelium evellere studeant, ac per Eos ipsimet fideles edoceantur, quod pabuli genus sibi salutare, quod noxium ac mortiferum ducere debeant, ne ulla in eo suscipiendo capiantur specie ac pervertantur illecebra.“ Mandatum s. m. Leonis XII. additum Decreto S. Congreg. die 26. Martii 1825.

[2] Man sehe zum Beispiel folgende Concilien: Concilium Salisburgense a. 1569. Constit. V. et Constit. XX. c. 2. et 3. (Dalham Concilia Salisburgensia. Augustae V. 1788. p. 369—371. et 402—403.)
Concilium Mediolan. III. a. 1573. Tit. IV.

die in unserer Zeit neu verboten werden, betrifft, so erklärt hiemit die Kirche durch ihre befugten Organe, in solchen eine nahe und gegenwärtige Gefahr zu finden; wer auf verläßliche Weise Kenntniß dieses Verbotes erhält, ist im Gewissen verbunden, die ihm nun bekannte Gefahr zu vermeiden und sich nicht leichtsinnig darüber hinwegzusetzen.

Die längst aufgegebene Unterscheidung der durch den Index verbotenen Bücher in drei Classen mit der darauf basirten Ansicht älterer Moralisten, daß die der 2. und 3. Classe angehörigen durch eine rechtmäßige Gewohnheit nicht als verboten anzusehen seien, kann nach der oben angeführten Erklärung Papst Alexander's VII. nicht weiter in Betracht kommen. In dem gegenwärtigen Index sind nur die Bücher der 1. Classe eigens hervorgehoben; in Betreff dieser gilt nach der allgemeinen Ansicht der canonischen Rechtslehrer die volle Strenge der Kirchengesetze in jeder Beziehung[2]. Alle andern Bücher im Index sind

---

Concilium Mediolan. VI. a. 1582. Tit. I.
„ Rotomagense a. 1581. Tit. *De cultu divino in genere* n. 2. et 3.
„ Burdigalense a. 1583. Tit. XXVII.
„ Turonense a. 1583. Tit. IV.
„ Bituricense a. 1584. Tit. IV.
„ Aquense a. 1585. Tit. *De libris vetitis.*
„ Mexicanum a. 1585. Tit. *De impressione et lectione librorum.*
„ Tolosanum a. 1590. P. IV. cap. XI.
„ Avenionense a. 1594. Tit. VII.
„ Aquilejense a. 1596. Tit. II. sub. fin.
„ Mechliniense a. 1607. Tit. I. cap. 5—7. (sämmtlich bei Harduin Concil. Tom. X).
„ Narbonense a. 1609. Cap. III. De libris vetitis (Harduin XI. p. 5—6).
„ Burdegalense a. 1624. Cap. I. n. 4. 8. 9. 12. (Harduin XI. p. 62—64).

[1] Zu bemerken ist hier noch die Ansicht des sonst strengen Reiffenstuel („in hac materia alias rigidus" sagt von ihm Pichler) Jus canon. lib. V. tit. VII. n. 51. „Nos autem (salva auctoritate et judicio Ecclesiae) omnino probabile censemus, haereticorum libros, qui juxta tenorem frontispicii nec de *religione*, nec *de haeresi*, sed alia profana materia aut objecto, v. gr. philosophia, medicina, mathesi, historiis profanis, statu politico etc. principaliter tractantes unam aut plures haereses continent quidem, nullam tamen earum ex professo et instituto aut notabiliter propugnant, sed simpliciter referunt, aut obiter duntaxat brevissime simulque aperte futiliter propugnant .... tuta conscientia legi posse, nisi alia prohibitio obstet;" für welche Ansicht er n. 52—54 seine Gründe angibt. Wozu Pichler in seinem Jus Canon. lib. V. tit. VII. n. 10. ganz richtig bemerkt: „Quamvis quoad hos haereticorum libros meo judicio cesset prohibitio Ecclesiae, apud multos tamen saepe non cessat prohibitio juris naturalis ob periculum

zwar gleichfalls verboten für den Katholiken, der ein treuer, gehorsamer Sohn der Kirche ist und froh sein soll, wenn sie ihm die Gefahr zeigt, damit er sich davor hüten kann; aber es kann doch in Betreff dieser eine gewisse Milderung zugegeben werden (s. unten S. 182). Wichtig ist hier die Pflicht der Bischöfe, über die reine Lehre und die guten Sitten sorgfältig zu wachen, damit, wenn durch was immer für Druckschriften in ihrer Diöcese die eine oder die andern gefährdet werden, sie ernstlich ihres Amtes handeln und diese Gefahren von ihren Gläubigen abwenden, sei es in wichtigen Fällen durch eigene Hirtenschreiben, sei es durch geeignete Weisungen an ihre Seelsorgsgeistlichkeit, sei es durch Ermahnungen und andere kirchliche Zuchtmittel gegen fehlende Untergebene. Es wird ihnen obliegen, entweder im Allgemeinen vor ganzen Classen und bestimmten Arten von Büchern zu warnen, oder auch einzelne Bücher als gefährlich und verwerflich zu bezeichnen und den Katholiken ihrer Diöcese deren Lesung zu untersagen. Was jedesmal das Beste und Zweckmäßigste sei, um nicht vielleicht mehr zu schaden, als zu nützen, wird die Klugheit der Bischöfe und ihre treue Hirtensorge für das Seelenheil der Gläubigen bestimmen.

2. Was das sogenannte Bibelverbot für die Katholiken betrifft, ist zu bemerken, daß selbes in Wahrheit nicht existirt, indem die Uebersetzungen in die Volkssprache, welche vom Apostolischen Stuhl approbirt, oder mit Anmerkungen aus den hl. Vätern oder andern katholischen Gelehrten versehen sind, keinem Verbot unterliegen, und somit deren Gebrauch als erlaubt anzusehen ist [1]. Allerdings wird man sich hienach

perversionis, praesertim apud eos, qui sine insigni in rebus fidei peritia ac sine gravi causa, sed ex curiositate vel alio vano motivo legere praesumunt. Qui proin graviter vel leviter peccabunt contra jus naturale pro ratione periculi, cui se exponunt. Praecipue autem periculum perversionis, vilipensionis Pontificiae auctoritatis et variorum errorum incautis ac *rerum historicarum imperitis, praesertim juventuti* imminere existimo ex lectione librorum historicorum ab haereticis editorum, quia ubique contra Papam, statum ecclesiasticum, Conciliorum et Ecclesiae auctoritatem etc. aliqua falsa immiscent, vel vera minus recta exaggerant in eorum contemtum et vilipensionem, vel laudabilia vera dissimulant, vel ludicre et contemtibiliter proponunt, ita ut non tantum religio catholica, sed etiam Principes et viri catholici, summis laudibus digni, et quidquid catholicum est, deprimatur et vilescat; nec unquam tradunt puram et non corruptam historiam, interim curiosa immiscentes, ut ad legendum alliciant."

[1] Decretum S. Congreg. Indicis d. 13. Junii 1757. „Quod si hujusmodi Bibliorum versiones vulgari lingua fuerint ab Apostolica Sede approbatae, aut editae cum adnotationibus, desumtis ex sanctis Ecclesiae Patribus vel ex doctis

zu hüten haben vor den Bibelübersetzungen in der Volkssprache, welche durch die sogenannten Bibelgesellschaften überall verbreitet werden, weil dieselben so gar keine Sicherheit gewähren vor absichtlichen oder zufälligen Fehlern und Irrthümern, und daher den Leser nur zu leicht in Irrthum führen könnten; welcher Irrthum desto gefährlicher ist, je höher das Ansehen des Buches ist, aus dem er geschöpft wird.

3. Wohl die größte Schwierigkeit unter allen Punkten bietet die Frage über die vorläufige Censur der zum Druck bestimmten Manuscripte, besonders dort, wo die Staatsgewalt solche aufgegeben hat, und daher diese Forderung von Seite der Kirche um so mehr Vielen als ganz unzeitgemäß erscheint. Allerdings enthält gerade hier die kirchliche Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts und insbesondere die zehnte Regel des Index mit ihren spätern Zusätzen gar manche Einzelbestimmungen, die vielleicht nicht überall gerade so ausführbar sind. Gewiß ist, daß die unbeschränkte Preßfreiheit namentlich in einer Zeit, wie die unsere ist, große Gefahren mit sich bringe [1]. Andererseits scheint aber auch die ganze Strenge der alten Gesetze über die Censur der Manuscripte vor dem Drucke aus mehr als Einem Grunde in unserer Zeit nicht überall anwendbar. Es ist nämlich bei der enormen Masse gedruckter Bücher in manchen Gegenden, z. B. in Deutschland, Frankreich, Belgien geradezu unmöglich, sie alle noch im Manuscript der kirchlichen Censur des Bischofes zu unterziehen; was vorzüglich gilt in den großen Städten und Mittelpunkten des literarischen Verkehres. Auch hätten wohl die

---

catholicisque viris, conceduntur." So auch P. Gregor XVI. in seiner Encyclica dd. 8. Maji 1844. „Auctoritate Benedicti XIV. adjecta declaratio est, ut permissa porro habeatur lectio vulgarium versionum, quae ab Apost." etc. (wie oben im Dekret v. 1757).

[1] Von dieser gelten die Worte des Papstes Pius VI. an den Bischof von Troyes, worin sich derselbe über den Entwurf der französischen Constitution äußert: „Non minus et mirari et dolere debuimus de servata permissaque Art. Const. 23. imprimendi libertate; ex qua sane quam magna pericula et quam certa pernicies moribus et fidei impendat, si dubitare quis posset, ipsa praeteritorum temporum experientia doceret; palam enim constat, hac potissimum via depravatos primum populorum mores, tum corruptam atque eversam fidem, ac demum seditiones, turbas rebellionesque conflatas. Gravissima haec mala, in tanta hominum corruptela, timenda adhuc essent, si, quod Deus avertat, libera cuilibet, quae magis placeant, typis mandandi potestas permitteretur." Pii VI. Breve dd. 29. April. 1814 (Oeuvres posthumes de M. de Boulogne, Evéque de Troyes. Paris. 1826. T. I. p. CXVI.). Die Geschichte von Frankreich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts liefert den lebendigen Commentar zu diesen Worten des Papstes Pius.

meisten Bischöfe nicht die geeigneten Männer in genügender Zahl, um diese zeitraubende Arbeit vorzunehmen, da sie ohnedieß in der Regel durch eine sehr große Last von Geschäften überbürdet sind. Schon auf dem Concilium von Trient wurde dieses Bedenken erhoben[1]. Wenn man bedenkt, wie sehr seitdem das Gebiet der Wissenschaften sich erweitert und vertieft hat, wie sehr der Kreis literarischer Thätigkeit sich ausgedehnt, wie sehr die Menge anderer Geschäfte für die Bischöfe sich vermehrt hat, so wird der damals angeregte Grund jetzt doppelt und dreifach gelten. Es dürfte demnach kaum etwas Anderes übrig bleiben, als einen durch die Umstände gebotenen Unterschied zu machen und sich hierin auf das Nothwendigste und zugleich Mögliche zu beschränken. Aber wo soll man in dieser schwierigen Angelegenheit die rechte Mitte finden? Man dürfte wohl nicht irren, wenn man die jüngste in dieser Sache erlassene Anordnung des weisen und milden Oberhauptes der Kirche, welche allerdings zunächst nur für den Kirchenstaat bestimmt war, sich auch anderwärts zum Muster nimmt. Dieselbe erschien am 2. Juni 1848, und wurde gedruckt in der Correspondance de Rome Nr. 1, später dann auch in den 1. Band der Acta Pii IX. aufgenommen. Da wird mit Rücksicht auf die Zeitumstände eine Milderung des Lateran. Conciliums und der zehnten Regel des Index dahin vorgenommen, daß die kirchliche Censur im Kirchenstaat sich nur noch auf die hl. Schrift und was dazu gehört, dann auf die Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, natürliche Theologie und Moral, und andere Schriften religiösen und moralischen Inhalts oder von besonderer Wichtigkeit für die Religion und guten Sitten sich erstrecke. Die übrigen Bestimmungen der frühern Kirchengesetze über die verbotenen Bücher werden dabei ausdrücklich aufrecht erhalten[2]. Indem diese neueste päpstliche Verordnung über unsern

---

[1] „Non defuerunt Patres, qui curam hanc Ordinariis haud universe demandandam putabant; quorum multis doctrina deesset ad judicandum, multis animus ad resistendum.“ Pallavicini Historia Concilii Trident. lib. 6. c. 15. n. 5.

[2] „In Sess. X. Concilii Lateranensis V., atque iterum in postrema Regularum Indicis, quae a Patribus conscriptae per Tridentinam Synodum deputatis, et a Pio IV. glor. mem. Decessore Nostro approbatae fuerunt, nec non in aliis aliorum Romanorum Pontificum sanctionibus interdictum habetur, ut nulli omnino libri aut scripta evulgentur, nisi antea Ecclesiastica auctoritate examinati probatique sint. Jam vero scribendi legendique aviditas, et librorum, maxime autem ephemeridum, numerus nostra hac aetate ita in dies augetur, ut jam Ecclesiasticis Censoribus perdifficile evaserit, ipsos omnes ea, qua par est, maturitate expendere; et latior etiam patuerit via illorum fraudibus, qui doctrinas perversas

Gegenstand als Muster hingestellt wird, soll damit keineswegs gesagt sein, daß sie auch anderwärts gerade so anzuwenden sei. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß in Rom, wo die Kirchen= und Staatsgewalt in Einer Hand liegen, die Kirchengewalt, da ihr die Staatsgewalt nach Belieben zur Verfügung steht, weit mehr als anderwärts auszuführen vermag, ferner daß dort die Masse der zum Druck beförderten Bücher

---

et sacrae publicaeque rei noxias disseminare connituntur pagellis et parvis praesertim libris clandestine editis, quorum porro improbitas eo majorem inducit fidelium offensionem et scandalum, quod ad vigentium Canonum tramites perpensi reputantur riteque probati. Haec Nos serio considerantes, et nonnullis VV. FF. Nostris S. E. R. Cardinalibus in Consilium adhibitis, habentesque ob oculos Decretum Sess. IV. Concilii Tridentini, ubi peculiares sanctiones leguntur circa editionem et evulgationem Librorum de rebus sacris, deliberavimus *mitigare* aliqua ex parte alias supra memoratas Regulas, ut ita Ecclesiastici Censores diligentius satisfacere valeant officio suo arctioribus limitibus definito, nec facile deinceps contingat, ut ipsorum judicio probata omnino videantur, quae ex parte saltem eorum censurae fraudulenter subtracta sunt, vel ab iisdem haud satis diligenter examinari potuerant. Itaque motu proprio, et Apostolica Nostra Auctoritate Decretum Concilii Lateranensis et caeteras supra dictas sanctiones moderando et declarando decernimus atque permittimus, ut posthac, et donec aliter ab hac Apostolica Sede statuatur, Censores Ecclesiastici in locis temporali Nostrae Ditioni subditis de iis tantum solliciti sint, quae Divinas Scripturas, Sacram Theologiam, Historiam Ecclesiasticam, Jus Canonicum, Theologiam naturalem, Ethicen, aliasque hujusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt, ac generatim de omnibus, in quibus Religionis, vel morum honestatis speciatim intersit. Juxta haec itaque statuimus atque permittimus, ut in omni Ephemeridum atque Librorum genere illi dumtaxat sine *praevia Ecclesiastica Censura* edi nequeant, qui moralis aut religiosi, uti diximus, argumenti sint; in caeteris vero ii tantum articuli, qui simile argumentum habeant, vel causam ipsam Religionis aut morum honestatis proxime attingant. Verum Nostrae hujus permissionis obtentu nemini unquam licebit evulgare iterum, et ne in aliam quidem linguam conversos edere libros, et scripta illa, quae praecedentibus Ecclesiasticae Auctoritatis decretis damnata et prohibita sunt, aut in posterum prohibebuntur. Si quis autem scripta vel libros hujusmodi denuo ediderit aut evulgaverit, vel aliter in iis, quae Nostris hisce Litteris permissa non sunt, supradictas Canonum Sanctaeque hujus Sedis sanctiones violaverit, in posterum pariter illis tenebitur censuris et poenis, quae anterioribus ipsis sanctionibus statutae sunt. Nos enim easdem sanctiones in omnibus, in quibus a Nobis derogatum illis non est, firmas esse volumus, et Apostolica iterum Auctoritate roboramus. Confirmamus etiam nominatim pecuniariam poenam indictam in commemorato Decreto Concilii Lateranensis V.; quam tamen eatenus mitigamus, ut gravioribus quoque in casibus summam centum Scutatorum nummum communis nunc Romanae monetae non excedat, atque ipsam in pios usus prudenti Episcopi cujusque arbitrio erogandam mandamus.“ Pii IX. Pontificis Maximi Acta. Romae ex typographia bonarum artium, habita Facultate. P. I. p. 99—101.

weit geringer ist, als in andern Ländern, z. B. Deutschland; endlich daß dort die Zahl der Gelehrten, welche man zu solcher Censurarbeit verwenden kann, ungleich größer ist, als in jeder andern Stadt der Welt. Erwägt man diese drei wichtigen Umstände, so ergibt sich leicht, daß anderwärts noch weitergehende Beschränkungen der zehnten Regel des Index nothwendig sein dürften. — Insbesondere sind es die religiösen oder kirchlichen Zeitschriften, welche eine eigene Beachtung verdienen. Hier würde die jedesmalige Censur des ganzen Blattes dem Erscheinen fast unübersteigliche Schwierigkeiten bereiten, und wohl noch andere bedeutende Unzukömmlichkeiten für die geistliche Behörde selbst mit sich bringen; es dürfte daher die Garantie, welche in der Person des Herausgebers liegt, wohl als genügend erachtet werden; zu diesem Ende aber müßte jeder solche Herausgeber zuvor die Erlaubniß seines Bischofes, und falls er Ordensmann ist, auch seines Ordensobern einholen. Dann aber müßte der Bischof auch alle Blätter dieser Art, welche in seiner Diöcese erscheinen, sorgfältig überwachen, um, wenn sie gegen den wahren Glauben oder die guten Sitten verstoßen, den Herausgeber zu ermahnen und im Nothfall so gegen den Herausgeber oder das Blatt selbst einzuschreiten, wie der Zweck es erfordert, sei es durch Anrufung der Staatsgewalt, sei es durch Ermahnung an die Gläubigen oder Verbot des Blattes für die Gläubigen, sei es durch kirchliche Strafen gegen den hartnäckig in seiner schlechten Richtung verharrenden Herausgeber.

In Betreff der Bücher wird es vor Allem nöthig sein, daß alle Bücher, welche die kirchliche Glaubens- und Sittenlehre darzulegen bestimmt sind, sowie Katechismen, Gebet- und Erbauungsbücher für Katholiken, mögen sie von Geistlichen oder Laien geschrieben sein, der vorläufigen Censur unterzogen werden; denn was als kirchliche Lehre unter dem Volke verbreitet werde, darauf hat die Kirche kraft des ihr von Gott übertragenen Lehramtes vorzüglich Acht zu haben, damit nicht etwa falsches, verkehrtes, unverständliches oder lächerliches Zeug von Leuten, die keinen Beruf dazu haben, unter das Volk gebracht werde [1]. Wenn der Bischof dieses Minimum vorläufiger Censur festhält, kann sich darüber gewiß kein Vernünftiger beschweren. In wie ferne auch die übrigen,

---

[1] Bei dieser Beurtheilung wird man wohl am sichersten gehen, wenn die von Papst Benedict XIV. (oben S. 168—169) gegebenen Regeln und Winke zur Richtschnur genommen und vom Bischof denen, welchen diese Censur übertragen wird, in Erinnerung gebracht werden.

in der päpstlichen Anordnung erwähnten Arten von Schriften einer vorläufigen Censur zu unterwerfen sein möchten, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, da jenes, was nach den Umständen möglich und nothwendig ist, in verschiedenen Gegenden ungleich ist. Da muß jeder Bischof selbst in seinem Bereiche zusehen, was am gefährlichsten sei, was am verderblichsten wirke; und dem muß er klug und umsichtig, aber entschieden entgegenwirken. Am besten ist es, wenn hierauf bezügliche Beschlüsse auf einem Provincial-Concil reiflich erwogen, und dann, wie es ohnedieß beim Provincial-Concil zu geschehen hat, der höchsten kirchlichen Behörde zur Genehmigung [1] vorgelegt werden.

4. Was die auf das Nichtbefolgen der kirchlichen Anordnungen über die Censur und das Bücherverbot gesetzten Strafen betrifft, sind dieselben in der oben erwähnten Verordnung Papst Pius IX. für den Kirchenstaat sämmtlich erneuert worden. In den übrigen Ländern der Christenheit sind aber zwei Umstände immer wohl zu beachten, einmal, daß sie, um zu verbinden, promulgirt und den Einzelnen bekannt sein müssen, und dann, ob vielleicht die rechtmäßige Gewohnheit hierin etwas geändert habe. Denn obwohl eine Gewohnheit gegen die verbindende Kraft des Bücherverbotes nicht zuläßig ist, weil es sich dabei um die Gefahr des Seelenheiles handelt, so scheint doch eine solche nicht gerade unzuläßig, wo es sich bloß um die positiven, auf die Uebertretung dieses kirchlichen Verbotes gesetzten Strafen handelt [2].

5. Was endlich die Mitwirkung der Staatsgewalt bei dem kirchlichen Bücherverbot betrifft, so hängt diese im Allgemeinen von dem Ermessen der Staatsgewalt ab. In Oesterreich ist sie durch Art. IX. des Concordates grundsätzlich zugestanden. Wenn es sich aber um die

---

[1] Was diese Genehmigung eigentlich zu bedeuten habe, s. in meiner Schrift: Ueber die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden. Innsbruck 1849. S. 157—160.

[2] Man vgl. hierüber P. Anacleti Reiffenstuel Jus canonicum (Romae 1833) Lib. V. tit. VII. §. III. besonders n. 51—56. 64. 98. n. 103—105. et n. 118—120. Schmalzgrueber Jus Ecclesiast. Universum (Romae 1845) Tom. V. P. I. tit. VII. §. II. n. 36. seqq., besonders n. 59—60. Engel Jus Canonicum (Venetiis 1723) Lib. V. tit. VII. n. 9—10. Pichler Jus Canonicum (Venetiis 1730. Fol.) Lib. V. tit. VII. n. 7—10., welcher letztere bemerkt: „Quamvis Layman et alii cum ipso asserant, Indicem quoad libros II. Classis absolute non esse receptum in Germania, idem tamen sustineri vix posse adverte, cum libri de rebus obscoenis, superstitionibus etc., licet habeant auctorem catholicum et ad secundam classem pertineant, passim etiam in Germania habeantur pro vetitis ab auctoribus Germanis et fidelibus; quamvis putem cum Engel h. tit. n. 9., eum non esse receptum secundum quid et quoad excommunicationem incurrendam“ n. 10.

Anwendung dieses Grundsatzes in einzelnen vorkommenden Fällen handelt, ist es in dem betreffenden Artikel keineswegs ausgesprochen, ob die Staatsgewalt das Urtheil, ob ein Buch der Religion und Sittlichkeit verderblich sei, ohne eine wiederholte eigene Untersuchung der Sache, lediglich der Kirche anheimstelle, oder nicht. Im Falle, daß die Staatsgewalt selbst das fragliche Buch prüfen will, kann man nicht sagen, daß hiedurch das Concordat verletzt sei. Dieses vorausgesetzt, kann es sich ereignen, daß die Staatsgewalt ein Buch, welches die Kirchengewalt als der Religion und der Sittlichkeit verderblich bezeichnet hat, nicht so findet und daher keine Mittel gegen die Verbreitung anwendet. In diesem Falle steht es beim Bischof, jene Mittel anzuwenden, wodurch er die Gläubigen von der Lesung solcher Bücher kraft seiner eigenen Amtsgewalt am besten abhalten zu können glaubt. Es kann wohl auch vorkommen, daß nach dem Urtheil des Bischofes bei einem solchen Buch große Gefahr auf dem Verzug haftet. Da kann der Bischof gleich bei dem Ansuchen um die Mitwirkung der Staatsgewalt auf diesen Umstand hinweisen, und beifügen, daß, wenn dieselbe nicht binnen kurzer Zeit ihren Entschluß fasse, er selbst vorgehen müsse, um der drohenden Gefahr zu begegnen. Die Mittel, durch welche die Staatsgewalt die Verbreitung solcher Bücher am zweckmäßigsten verhüte, mag der Bischof ihr wohl andeuten; aber die Entscheidung darüber steht wieder der Staatsgewalt zu; erscheint das angewendete Mittel dem Bischof nicht geeignet oder nicht genügend, so kann derselbe jederzeit noch die kirchlichen Zuchtmittel in Anwendung bringen. Die hier vorgelegten Ansichten beruhen auf der Voraussetzung eines freundlichen Zusammenwirkens der Kirchen- und Staatsgewalt, welche Voraussetzung nach dem Abschlusse des Concordates gewiß eine berechtigte ist; weiter beruhen sie auf der Voraussetzung der Selbstständigkeit beider Gewalten; und endlich auf der Voraussetzung, daß es im Geiste der Kirche sei, zuerst gegen die Fehlenden mit Belehrung und Ermahnung vorzugehen, dann, wenn diese nicht fruchten, die Staatsgewalt zum Einschreiten gegen die Fehlenden aufzufordern, nachdem sie ihre Mitwirkung grundsätzlich zugesichert hat, und zuletzt, wenn dieses Mittel zur Abhilfe nicht gewährt wird oder nicht zureichend befunden wird, ihre eigenen Strafmittel in Anwendung zu bringen.

Einwendung dieses [illegible] in [illegible] den [illegible] ist, in dem [illegible] Staatsgewalt [illegible] verbreitet ist, eine [illegible] Unterscheidung der [illegible] der Kirchengewalt [illegible] Im Falle [illegible] [illegible] und daher jede Mittel gegen die [illegible] [illegible] zu erscheinen und [illegible] [illegible] Veranlassung, daß es im Sinne der Kirche ist, zuerst gegen die [illegible] nur mit Belehrung und Ermahnung vorzugehen, denn, [illegible] den Staatsgewalt zum Einschreiten gegen die [illegible] aufzufordern, nachdem sie ihre [illegible] [illegible] nicht [illegible] in Anwendung zu bringen.

Der Kirchenbann und seine Folgen.

(1860.)

Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben die Blicke der ganzen gebildeten Welt auf das schöne Italien gelenkt, sei es in banger Furcht der Einen, sei es in freudiger Hoffnung der Andern. Diese bewegte Theilnahme hat ihren Grund nicht bloß in einer gewissen Solidarität der öffentlichen Interessen der gesammten europäischen Völker-Familie, sondern weit mehr noch in den tiefsten Wurzeln der religiösen Anschauungen und Gefühle aller christlichen Nationen, zumeist der katholischen. Liegt ja doch mitten in Italien Rom, wie das Herz oder wie das Haupt dieses Landes; in Rom ist der Nachfolger des hl. Petrus, das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche, der Fels, auf welchen der Sohn Gottes Seine Kirche für alle Zeiten gegründet hat. Wenn das Meer, im tiefsten Grunde aufgewühlt, um den Felsen heult und die stürmenden Wogen gegen ihn schleudert, erbebt natürlich in der auf den Felsen gebauten Kirche jedes katholische Herz und schaut nicht ohne bange Sorge in die berghoch aufgethürmten, schaumbedeckten Wogen und die dazwischen klaffenden Abgründe, während die Feinde des Felsens und der darauf ruhenden Kirche mit Lust ihre Augen weiden an dem furchtbaren Schauspiele und darüber frohlocken und sehnsüchtig jeden Augenblick erwarten, daß der Felsen mit seiner Kirche in die Wogen sinke und verschwinde — für immer.

Doch die Katholiken in der so bedrohten Kirche fühlen zwar allerdings bange Sorge, da in den Zeiten solcher Stürme, deren die Kirche im Laufe ihrer achtzehn Jahrhunderte schon so viele, wohl noch schlimmere, durchmachte, stets mancher Einzelne zu Grunde geht, aber sie heben zugleich ihre Blicke empor zu Dem, Der den Felsen gesetzt und die Kirche auf ihn gebaut und damit eine große Verheißung verbunden hat, indem er zu Petrus sprach: „Du bist ein Fels und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und alle Macht der Hölle soll sie (den Felsen und die Kirche) nicht überwältigen." Dieses Wort des Herrn ist noch immer wahr geblieben; es lebt fort in

den Nachfolgern des hl. Petrus; es wird auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich nicht minder glänzend bewähren, als in der ersten. Das ist die Hoffnung jedes wahren Katholiken, eine Hoffnung, die in so vielen Jahrhunderten und in so mancher verzweifelten Lage zuletzt nie getäuscht hat und nie täuschen wird, bis der Weltlauf sich vollendet.

Aber der Katholik erwartet noch etwas Anderes. In derselben Stelle, wo der Sohn Gottes als Stifter der Kirche zu Petrus die oben angeführten Worte sprach, gab er ihm auch die Waffen in die Hand, womit er den im Laufe der Jahrhunderte seiner Kirche drohenden Stürmen jedesmal im rechten Augenblick entgegentreten sollte. „Ich gebe dir", so lauten die weitern Worte jener Stelle aus dem Munde des göttlichen Heilandes, „ich gebe dir die Schlüssel des Himmelreiches; was du binden wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein" u. s. w. Das ist die geistige Waffe, welche Gott der Herr in die Hand des hl. Petrus und seiner Nachfolger gelegt hat zum Schutze der Kirche. Der Unglaube hat zu jeder Zeit über diese Waffe gespottet, und dennoch hat sie ihre Kraft bewährt von den Tagen der Apostel bis in unsere Zeit, selbst gegen die mächtigsten Frevler, vor denen der Erdkreis sich zitternd beugte. Wieder hängt diese Waffe drohend über einem gekrönten Haupte und ganz Europa harrt in gespannter Erwartung, ob der gefürchtete Schlag falle, und was dann erfolge? Diese Waffe ist jene Kirchenstrafe, welche man mit einem griechischen Wort: Anathem, mit lateinischem Ausdruck: Excommunication, und mit einem altdeutschen Wort: Kirchenbann heißt.

Um diesen Gegenstand klar und deutlich zu besprechen, dürften folgende Gesichtspunkte hervorzuheben sein:

Worin besteht eigentlich die Excommunication? Gegen wen und wann wird sie verhängt? Welche sind ihre Folgen?

Auf die Frage, worin denn eigentlich die Excommunication bestehe, gibt schon das Wort selbst Auskunft. Excommunication heißt überhaupt Ausschließung von der Gemeinschaft, und da hier insbesondere von der Kirche die Rede ist, Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft.

Die katholische Kirche hat sich von jeher, seit ihrem Anbeginn, als eine Gesellschaft und zwar als eine geschlossene Gesellschaft betrachtet; das Recht dazu wird ihr wohl Niemand mit Grund bestreiten. Ist sie eine geschlossene Gesellschaft (societas), so hat sie als solche ihre Gesellschaftsgüter, an denen nur die Mitglieder der Gesellschaft

(socii) Theil nehmen können, oder mit andern Worten: sie hat Güter und Rechte, welche allen ihren Mitgliedern gemeinschaftlich zukommen; ferner bestimmt sie die Bedingungen der Aufnahme in den Kreis dieser Gesellschaft, und ebenso die Bedingungen, unter welchen jedem Mitglied in derselben zu verbleiben und an den Gesellschaftsgütern Theil zu nehmen gestattet ist. Da diese Gesellschaft zur Aufnahme aller Menschen bestimmt ist, wird Jeder dazu eingeladen. Wer jedoch die Bedingungen der Aufnahme nicht erfüllen will, kann nicht aufgenommen werden; und wer die Bedingungen des Verbleibens nicht einhält, kann aus derselben wieder ausgeschlossen werden. Die Aufnahme des Würdigen in diese Gesellschaft geschieht durch die Taufe, die Ausschließung des Unwürdigen durch die Excommunication. Wenn das Gesagte einfach aus dem Begriff einer geschlossenen Gesellschaft folgt und bei verschiedenen Gesellschaften täglich in Anwendung kommt, obwohl der Natur der Verhältnisse gemäß, bei jeder Gesellschaft, wie bei der Kirche Christi, die Ausschließung viel seltener als die Aufnahme stattfindet, so hat dieses Recht in der Kirche seine höhere Weihe und seine genauere Bestimmung erhalten durch das eigenthümliche Wesen der Kirche. Fassen wir dieses näher ins Auge.

Die Gesellschaftsgüter der Kirche sind hier zunächst und in erster Reihe die geistigen Güter, die Schätze der göttlichen Gnade, welche von Christus in der Kirche hinterlegt und ihr zur Ausspendung anvertraut sind in Gebet und Gottesdienst, in Sacramenten und heiligen Handlungen jeglicher Art, wodurch dem Menschen die göttliche Gnade vermittelt wird zur Sündenvergebung und Heiligung. Ueberdieß gewährt die Kirche ihren Mitgliedern verschiedene Rechte, die sie theils von Christo empfing, theils kraft der von Ihm erhaltenen Gewalt ins Leben rief.

Die Bedingungen des Eintrittes und die Art der Aufnahme in diese Gesellschaft sind nicht willkürlich von Menschen aufgestellt, sondern von dem göttlichen Stifter selbst festgesetzt, unwandelbar für alle Zeiten. Die Aufnahme geschieht durch die Taufe, in welcher dem Menschen die Sündenvergebung, Heiligung und Annahme an Kindes Statt aus Gnade von Gott geschenkt wird. Die Bedingungen dieser Aufnahme hat schon vor mehr als siebzehnhundert Jahren der größte christliche Philosoph seiner Zeit, Justinus, dem gekrönten heidnischen Philosophen Mark Aurel und zugleich der ganzen Welt öffentlich dargelegt mit den Worten: „Alle Jene, welche der christlichen Lehre hul-

digen und dasjenige, was bei uns gelehrt wird, als wahr glauben und darnach zu leben versprechen, werden zur Taufe zugelassen"[1]. Das gilt noch eben so heut zu Tage, wie in der ersten christlichen Zeit.

Die wesentlichen Bedingungen des Eintrittes sind wohl ganz natürlich auch die Bedingungen des Verbleibens in der Gesellschaft, also in unserem Falle, daß der in die Kirche Eingetretene den wahren Glauben nicht aufgebe, und daß er sein Versprechen, nach dem Glauben zu leben, auch wirklich halte. Doch bedient sich die Kirche hier großer Milde und Nachsicht gegen die ihr wohlbekannte menschliche Schwäche. So lange der Mensch nur aus Unwissenheit im Glauben irrt und nur aus menschlicher Schwachheit gegen das christliche Sittengesetz sich vergeht, wendet die Kirche, wie eine liebevolle Mutter, die milderen Mittel der Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung mit aller Geduld an, und erst, wenn alle gelindern Mittel fruchtlos erschöpft sind, dann handelt sie wie ein strenger Vater, der den unverbesserlichen Sohn mit tiefem, innerem Schmerze, aber im Bewußtsein der Nothwendigkeit dieses letzten Zuchtmittels, aus dem Hause jagt, nicht um ihn dem Verderben preiszugeben, sondern damit derselbe vielleicht in Noth und Mangel und Elend in sich gehe und reuig zum Vaterhaus zurückkehre, wo der Vater jeden Augenblick freudig bereit ist, den Gebesserten mit offenen Armen wieder aufzunehmen. Das Alles hat die Kirche von ihrem göttlichen Stifter so gelernt und von jeher geübt; und kein Vernünftiger wird darin etwas finden, was nicht durch den Begriff einer geschlossenen Gesellschaft vollkommen gerechtfertigt, und durch die Bestimmung der Kirche Christi, alle ihre Mitglieder zur Heiligung in Wahrheit und Gerechtigkeit zu führen, nothwendig erfordert wäre.

Die Kirche hat aber nicht bloß das Recht hiezu, sondern auch die Pflicht, und zwar die Pflicht der Liebe. Oder wohin soll es mit der menschlichen Gesellschaft kommen, wenn gewisse, der öffentlichen Ordnung höchst gefährliche, Verbrechen ungestraft bleiben, etwa weil der Verbrecher so mächtig ist, daß Niemand ihn zu mahnen oder zu strafen wagt? Es ist die christliche Liebe mit der Auctorität Christi, welche ihn straft, damit er hiedurch erschüttert in sich gehe, und nicht ungerügt, auf dem Wege des Verbrechens vorwärts taumelnd, die Gerechtigkeit schnöde verletze, seine eigene Seele zu Grunde richte und Tausende mit sich in's Verderben reiße.

---

[1] S. Justini Martyris Apologia I. n. 61.

Aus dieser Milde der Kirche erklärt es sich auch, daß der kleine und große Kirchenbann unterschieden wird. Der erstere (kleine Kirchenbann) ist bloß eine theilweise Ausschließung von der Gemeinschaft, oder eine theilweise Entziehung der in der Kirche gespendeten Gnadenmittel und gewährten Rechte; der letztere (große Kirchenbann) aber ist die vollständige Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, mit dem gänzlichen Verlust aller Gnadenmittel, welche die Kirche ihren Mitgliedern spendet, und aller Rechte, welche sie ihnen verleiht. Auch erklärt es sich aus derselben Milde, wie nur in den seltensten Fällen Jemand namentlich excommunicirt wird, und meistens der Ausdruck bloß allgemein lautet: Die Thäter seien der Excommunication verfallen.

Der große Kirchenbann kann entweder ohne irgend eine Feierlichkeit verhängt werden [1], oder in besonders feierlicher Weise [2], wodurch die Bedeutung dessen, was geschieht, auch dem äußern Auge des sinnlichen Menschen in symbolischen Handlungen anschaulich dargestellt wird; doch ändert die Art der Verhängung des Kirchenbannes nichts an dem eigentlichen Wesen der Sache. Diese sinnenfällige Nachhilfe zum Verständniß der Sache war nothwendig in einer Zeit, wo der geringere Bildungsgrad eine bloße einfache Belehrung über die Bedeutung der Excommunication als unzureichend erscheinen ließ.

Auf diesen Grundsätzen und Anschauungen beruht Alles, was im Einzelnen vom Kirchenbann zu sagen ist.

Der große Kirchenbann (excommunicatio major), als die gänzliche Ausschließung von der Gemeinschaft der katholischen Kirche, ihrer Güter und Rechte, besteht

1) darin, daß der Excommunicirte die Gemeinschaft des Gebetes in der Kirche verliert, das heißt nicht etwa bloß, daß er dem gemeinschaftlichen Gebete nicht mehr beiwohnen darf, sondern hauptsächlich,

---

[1] Die allereinfachste Form findet man im kirchlichen Gesetzbuch (X. c. 59. de sent. excommun.) mit den Worten ausgedrückt: „illum excommunico.“ Die gewöhnliche Form ist der vom hl. Apostel Paulus gebrauchten (1 Cor. 5, 3—5.) nachgebildet.

[2] Aus diesem Umstand erklärt es sich, daß auch von einer excommunicatio triplex oder von drei Graden des Kirchenbannes die Rede ist, bei welchem Sprachgebrauch außer dem kleinen und großen Kirchenbann auch die alte, mit besonderen Feierlichkeiten stattfindende, Verhängung des großen Kirchenbannes als ein eigener Grad unterschieden und dann wohl auch Anathem genannt wird, obwohl sich das Anathem in diesem besonderen Sinn vom großen Kirchenbann nur durch die Anwendung gewisser Formalitäten unterscheidet, z. B. durch den Gebrauch von zwölf brennenden Kerzen, die am Ende weggeworfen werden.

daß das gemeinsame und öffentliche Gebet der Kirche für alle Gläubigen ihm, der aus dem Kreise der Gläubigen ausgeschieden ist, nicht mehr zu Gute kömmt. Dadurch verliert er einen großen Schatz, der freilich nur dem Auge des Glaubens sichtbar, aber in dem Gange der Weltgeschichte durch die Fügungen der Vorsehung oft genug sehr wahrnehmbar ist. Indessen wenn auch der Excommunicirte an den öffentlichen und gemeinsamen Gebeten der Kirche in keiner Weise mehr einen Antheil hat, so ist doch kein katholischer Christ dadurch gehindert, allein und einzeln für ihn zu beten, daß Gott ihn erleuchte und zur Reue und Besserung führe, so wie auch der Excommunicirte selbst dadurch nicht gehindert wird zu beten, da ja vom Gebete alle Besserung des Menschen ausgeht und die Excommunication nur die Besserung des Gestraften bezweckt [1].

2) Der Excommunicirte verliert weiter das Recht zur Theilnahme an dem Gottesdienste der katholischen Kirche, als einem ihrer vornehmsten gemeinschaftlichen Güter. Er kann daher insbesondere nicht mehr der heiligen Messe beiwohnen, und wenn er sich widerrechtlich oder gewaltsam dazu eindrängt, muß der Priester, wenn die Messe noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß dieses unzulässig wäre, alsogleich den Altar verlassen. Ausgenommen hievon ist jedoch die Predigt, welcher auch der Excommunicirte beiwohnen darf, und zwar deßhalb, damit er durch die Kraft des göttlichen Wortes erschüttert in sich gehe, sich bekehre und bessere, und so die Excommunication ihren Zweck erreiche.

3) Der Excommunicirte ist ausgeschlossen von allen Sacramenten der Kirche, bis er sich bekehrt und bessert, wo er dann mit dem Sacrament der Buße wieder den Anfang macht; denn dieses ist für ihn die Eingangsthüre in das ihm sonst verschlossene Heiligthum der Kirche, wie für den Juden und Heiden die Taufe. Gleichwie von den Sacramenten, ist er auch von dem Gebrauche aller Sacramentalien ausgeschlossen, das heißt, von dem geistlichen Nutzen jener heiligen Handlungen der Kirche, die, wenn auch nicht von Christo selbst eingesetzt, wie die sieben Sacramente, doch dazu bestimmt sind, dem Würdigen durch das Gebet der Kirche eine Gnade vom Herrn unmittelbar oder mittelbar zuzuführen, z. B. verschiedene Segnungen und Weihungen.

---

[1] Ob für die Bekehrung des Excommunicirten in ähnlicher Weise, wie am Charfreitag für die Juden und Heiden, gebetet werden dürfe, ist hier nicht der Ort zu untersuchen.

4) In Folge dessen verliert der Excommunicirte, welcher im Banne unbußfertig dahinstirbt, auch das Recht auf ein kirchliches Begräbniß. Hier hält nämlich die Kirche den eben so natürlichen als billigen Grundsatz aufrecht: Wer im Leben durchaus nicht zu mir gehören wollte, den kann ich nach dem Tode auch nicht als den Meinigen betrachten und behandeln, somit ihm das kirchliche Begräbniß nicht gewähren. Daraus folgt aber nicht, daß dem Excommunicirten das Begräbniß überhaupt verweigert werde, sondern nur, daß er nicht in der eigens von der Kirche für ihre Mitglieder bestimmten und geweihten Erde, sondern außer derselben an einem anständigen Orte, und weiter, daß er nicht mit den für verstorbene katholische Christen üblichen Gebeten und Ceremonien beerdigt werde [1].

Der kleine Kirchenbann (excommunicatio minor) besteht einfach nur darin, daß der in diese Kirchenstrafe Verfallene kein Sacrament empfangen kann [2]. Es versteht sich, daß diese Strafe nur dauert, bis er sich bessert, wo dann der Fehlende sein Vergehen, um dessentwillen er in den kleinen Kirchenbann verfallen ist, dem Priester bekennt und dieser ihn vor Allem von der Excommunication losspricht; worauf er wieder zu allen Sacramenten zugelassen wird.

Das ist der kurze Inbegriff dessen, was das Wesen des großen und kleinen Kirchenbannes ausmacht.

Es ergibt sich daraus, daß der große Kirchenbann die schwerste Strafe ist, welche die Kirche über Jemanden verhängen kann, indem sie ihn als ein gänzlich unwürdiges Mitglied aus ihrer Mitte ausstößt und ihn nach dem Worte Christi wie einen „Heiden und öffentlichen Sünder" betrachtet und behandelt, auch ihm, als einem hartnäckigen und verstockten Verächter der göttlichen Gnadenanstalt, diese Gnaden so lange entzieht, bis er reuig und demüthig wieder um dieselben bittet.

Die Kirche kann diese Strafe natürlich nur über ihre Mitglieder verhängen, also nicht über Juden und Heiden und Andere,

[1] Jedermann wird aus dem Gesagten leicht einsehen, daß, wenn ein Geistlicher excommunicirt wird, diesem, da der geistliche Stand seine besonderen Rechte, wie Pflichten hat, dadurch auch die besonderen Rechte verloren gehen. Da jedoch diese kurze Darstellung nicht dazu bestimmt ist, in solche Einzelnheiten einzugehen, welche mit der Veranlassung dieser Schrift in keinem Zusammenhange stehen, so dürfen diese hier wohl unberührt bleiben.

[2] Aus dem in der vorhergehenden Note angegebenen Grund bleibt hier die andere (bloß indirecte) Wirkung des kleinen Kirchenbannes, welche bei der Wahl zu einem Kirchenamte eintreten kann, als nicht zur Sache gehörig unerwähnt.

welche nicht ihr angehören; man kann nur den aus einer Gesellschaft ausschließen, welcher einmal dieser Gesellschaft angehörte. Die Andern sind schon zuvor draußen, und zu diesen wird der Ausgestoßene verwiesen, da er sich als ihren Gesinnungsgenossen zeigt.

Die schwerste Strafe wird von der Kirche nur verhängt für die schwersten Verbrechen, und selbst da noch mit großer Umsicht und höchst selten; daher gewöhnlich viele Jahre vergehen, bis der römische Papst sich zu diesem äußersten Zuchtmittel entschließt. Die Bischöfe haben natürlich sein Beispiel sich vor Augen zu halten und ebenso besonnen und umsichtig [1] zu verfahren.

Auch ist diese höchste kirchliche Strafe selbst bei den schwersten Verbrechen nicht anzuwenden, bevor nicht der Fehlende seine hartnäckig unverbesserliche Gesinnung offen und unwidersprechlich gezeigt hat. Deßhalb ist zuerst eine wiederholte Ermahnung desselben nöthig [2]; und nur wenn er, diese verachtend, in seinem frevelhaften Unternehmen beharrt, kann zum Aeußersten gegen ihn geschritten, das heißt, der große Kirchenbann über ihn verhängt werden; was jedoch in neuerer Zeit nicht leicht namentlich, noch auch mit jenen besondern Feierlichkeiten geschieht, welche ehedem üblich waren, sondern wie bei der gewaltthätigen Besetzung des Kirchenstaates von Napoleon I. im Jahre 1809 durch die Veröffentlichung des betreffenden päpstlichen Erlasses an den fünf Stellen, wo in Rom jeder amtliche Erlaß publicirt zu werden pflegt, nämlich an dem Haupteingange der Peterskirche, der Lateranensischen Basilica, der Kirche S. Maria Maggiore u. s. w.

Wenn über Jemand mit ausdrücklicher Nennung seines Namens die Strafe des großen Kirchenbannes verhängt werden soll, so gehört eigentlich ein ordentliches gerichtliches Verfahren dazu, sei es, daß der Beschuldigte auf geschehene Vorladung wirklich erscheint, sei es, daß in contumaciam vorgegangen werden muß. Nur wenn das Verbrechen, wodurch Jemand nach dem Gesetz in die Excommunication verfällt, notorisch ist, so daß es nicht in Abrede gestellt werden kann, darf auch ohne förmliches gerichtliches Verfahren die Erklärung, daß der Verbrecher nach

[1] Sobrie magnaque circumspectione, soll nach der Anordnung des allgemeinen Conciliums von Trient (Sess. 25. c. 3. de ref.) der Kirchenbann verhängt werden.

[2] Licebit judici hoc spirituali gladio in delinquentes uti, si tamen delicti qualitas, praecedente bina saltem monitione, id postulet. Concil. Trid. Sess. 25. c. 3. de reform.

dem Gesetz in diese Strafe verfallen sei, erfolgen; doch auch da pflegt die Kirche erst noch die Ermahnung zu versuchen.

Ist über Jemand der große Kirchenbann verhängt, so treten zuvörderst die nothwendigen Folgen dieser kirchlichen Strafe ein, sowohl für ihn, als für Andere. Sobald ihm die Sache notificirt ist, darf er weder beim Gottesdienst erscheinen, noch die Sacramente empfangen. Daraus folgt natürlich, daß kein Priester ihm den Gottesdienst halten oder irgend ein Sacrament ausspenden darf, bevor er von der Excommunication losgesprochen ist. Der Priester, welcher des Einen oder des Andern sich unterfangen sollte, verfällt in schwere kirchliche Strafen.

Eine andere wichtige, durch das positive Gesetz mit dem großen Kirchenbann verbundene, Folge war nach dem alten, aus der hl. Schrift abgeleiteten, Recht diese, daß mit dem Gebannten kein katholischer Christ umgehen durfte; wer dieses wagte, machte sich der gleichen Strafe theilhaftig und verfiel dadurch selbst in den Bann.

Das hatte im Sinn der ältesten Kirche seinen Grund darin, daß in den Augen der Heiden die schlechten, ausgestoßenen Christen nicht mit den übrigen guten Christen zusammengeworfen würden und die Schlechtigkeit jener auch diesen zur Last fiele, wodurch die christliche Kirche leicht in Verachtung gerathen wäre und die bessern Heiden sich geschämt hätten, zu derselben überzutreten. Dazu kam der fernere Grund, daß der so auffallend gemiedene Excommunicirte dadurch mehr erschüttert und tiefer ergriffen, um so eher zur Buße und Besserung sich entschließe; endlich, daß gute Christen durch den Umgang mit solchen glaubenslosen oder sittenlosen Menschen nicht auch verdorben würden.

Im Mittelalter geschah es durch die jedem Geschichtsforscher wohl bekannte enge Verbindung zwischen Kirche und Staat, daß dieses altchristliche Verbot des Umganges mit Gebannten hinsichtlich seiner bürgerlichen Folgen noch bedeutend verschärft wurde. Als dieses enge Verhältniß in der spätern Zeit sich mehr und mehr lockerte, ja hie und da sich gänzlich verlor, beschränkte die Kirche, gemäß der fortschreitenden Zeit, immer mehr diese äußern, das Gebiet des bürgerlichen Lebens berührenden, Folgen des Kirchenbannes.

Heutzutage ist demnach dieses Verbot des Umganges mit Gebannten durch die Kirchengesetze sehr gemildert, so daß nur derjenige, welcher ohne gesetzlichen Grund mit einem namentlich Excommunicirten umgeht, in den Kirchenbann verfällt, und zwar bloß in den kleinen Kirchenbann (nicht wie ehemals in den großen).

Es gibt aber mehrere gesetzliche Gründe, bei deren Vorhandensein der Umgang mit Gebannten erlaubt ist. So dürfen insbesondere mit dem Gebannten umgehen dessen Gattin und Kinder, das Dienstpersonal und andere Untergebene; aber auch der Nothfall und die Unwissenheit, so wie das Seelenheil des Gebannten, und in gewissen sehr berücksichtigungswerthen Fällen sogar der zeitliche Vortheil dessen, welcher mit dem Gebannten umgeht, entschuldigen diesen Umgang so, daß derjenige, welcher mit dem Excommunicirten verkehrt, nicht auch selbst in den Kirchenbann verfällt. Diese Milderung hat schon Papst Gregor VII. auf der großen römischen Synode im Jahre 1078 eingeführt.

Die nächste Milderung (durch Papst Gregor IX.) um das Jahr 1230 bestand darin, daß Jene, welche ohne gesetzlichen Grund mit dem Gebannten Umgang pflogen, durch diesen Umgang nur noch in den kleinen Kirchenbann verfielen. Jedoch sind hiebei einige wichtige Ausnahmen zu bemerken, die wohl in der Natur der Sache liegen. Wenn nämlich Jemand durch seinen Rath oder durch seine Mitwirkung bei der Ausführung jenes Verbrechens, um dessentwillen die Strafe des großen Kirchenbannes über den Gebannten verhängt wurde, sich zum Mitschuldigen des Hauptverbrechers macht, so verfällt ein solcher durch seinen Umgang mit dem Gebannten, worin eine Theilnahme an seinem Verbrechen liegt, von Rechtswegen in die gleiche Strafe des großen Kirchenbannes; eben so der Geistliche, welcher dem namentlich Excommunicirten wissentlich einen Gottesdienst hält oder ein Sacrament spendet [1]. Auch mag hier noch eigens bemerkt werden, daß der Umgang mit einem Solchen, welcher bloß im kleinen Kirchenbann sich befindet, keinerlei kirchliche Strafe nach sich zieht.

Endlich folgte im 15. Jahrhundert noch eine andere sehr wichtige Milderung. Da nämlich wegen dieses Umganges mit Gebannten immer noch bedeutende Schwierigkeiten und in Folge dessen mancherlei Klagen vorkamen, gab Papst Martin V. dem Wunsche des deutschen Volkes nach und bewilligte in einer eigenen Verordnung [2] vom Jahre 1418 auf dem Kostnitzer Concil, welche nachmals allgemein in Anwendung kam, daß in Zukunft der Umgang mit einem Gebannten nur dann die Strafe des kleinen Kirchenbannes nach sich ziehe, wenn derselbe aus-

[1] So das kirchliche Gesetzbuch, X. de sententia excommunicat. (5, 39.) c. 18. 29. 30. 31. 59. und in VI^0. eod. tit. c. 3. Vgl. im Decretum Gratiani Caus. XI. q. 3. c. 103. (Gregor. VII.)

[2] Es ist dieß die berühmte Constitution: Ad evitanda.

drücklich und namentlich excommunicirt sei. Es gibt nämlich viele Fälle, in denen das Kirchengesetz gewisse Verbrechen allgemein mit der Strafe des Kirchenbannes bedroht, so daß, wer dieselben verübt, durch die That selbst in die Excommunication verfällt [1]; eben so kömmt es vor, daß der kirchliche Richter, Papst oder Bischof, bloß im Allgemeinen (ohne Nennung eines Namens) alle jene Personen, welche ein bestimmtes Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, oder in demselben trotz aller Abmahnung hartnäckig verharren, zur Strafe dafür von der Kirche ausschließt, bis sie sich bessern und ihren gebesserten Sinn durch eine angemessene Genugthuung an den Tag legen. In diesen Fällen tritt zwar die Excommunication mit ihrer vierfachen oben dargelegten Wirkung für den Excommunicirten selbst ein, doch ohne für die andern katholischen Christen jene Folge nach sich zu ziehen, daß sie keinen Umgang mehr mit dem Gebannten haben dürfen. Und da heutzutage eine namentliche Excommunication nur überaus selten vorkömmt, so kommt auch diese Folge, daß der Umgang mit dem Gebannten bei Strafe des kleinen Kirchenbannes verboten ist, eben so selten zur Anwendung.

In der Wirklichkeit stellt sich demnach die ganze Sache so. Es frägt sich im Falle einer vom Papste verhängten Excommunication vor Allem, ob er den Gebannten oder die Gebannten ausdrücklich genannt habe.

Hat er sie nicht ausdrücklich genannt, so kann jeder katholische Christ mit ihnen umgehen, ohne in die Strafe des Kirchenbannes zu verfallen; jedoch darf Niemand ihnen zur Durchführung des Verbrechens, wegen dessen der Kirchenbann über sie verhängt ist, hilfreiche Hand bieten oder ihnen darin Folge leisten, da nach dem natürlichen und positiven Gesetz das Recht zu befehlen und die Pflicht zu gehorchen dort

---

[1] Die Schule nennt das mit einem eigenen Kunstausdruck: excommunicatio latae sententiae (oder juris). Bei dieser hat es in der Regel Jeder mit seinem Gewissen und mit seinem Beichtvater auszumachen, ob seine Handlung so beschaffen sei, daß er dadurch unter die vom Gesetz bloß allgemein ausgesprochene Excommunication falle. Doch kann die Sache auch vor dem äußern kirchlichen Gericht anhängig werden und dann der kirchliche Richter nach angestellter Untersuchung erklären, ob die Excommunication durch jene Handlung wirklich eingetreten sei. Nur wenn eine solche declaratio judicis erfolgte, treten auch alle äußern Folgen der Excommunication ein. — Anders ist der Fall, wenn das Gesetz bloß für gewisse Fälle die Verhängung der Excommunication androht, oder der Richter sie nach eigenem Ermessen verhängen kann, das heißt man excommunicatio ferendae sententiae (oder hominis). Von den praktischen Unterschieden dieser beiden Arten, wie die Excommunication eintreten kann, handeln die kanonischen Rechtslehrer.

aufhört, wo das Verbrechen beginnt. Ueberdies darf Solchen der katholische Priester weder den Gottesdienst halten noch irgend ein Sacrament spenden. Was könnte das auch Jenen nützen, die im Zustande schwerer Sünde wegen ihres freiwillig fortgesetzten Verbrechens und ihrer unbußfertigen Gesinnung verharren? Sie würden durch diesen freventlichen Mißbrauch der von Gott für würdige Empfänger eingesetzten Handlungen, welcher als Sacrilegium betrachtet werden müßte, vor Gott nur doppelt strafbar erscheinen.

Würde aber Jemand namentlich excommunicirt, so könnten alle Jene, welchen die oben erwähnten gesetzlichen Gründe dieses gestatten, dennoch, ohne in eine kirchliche Strafe zu verfallen, mit ihm umgehen; sie müßten sich aber wohl hüten, an seinem Verbrechen, wegen dessen er excommunicirt wurde, sich irgendwie zu betheiligen, und eben so dürfte ihm kein Geistlicher Gottesdienst halten oder ein Sacrament spenden.

Man hat die Behauptung aufgestellt, im Falle daß ein König excommunicirt würde, sei diese Excommunication ungiltig, wenn sie nicht das Exequatur vom König oder von der königlichen Regierung erhalte, das heißt, wenn der König selbst oder seine Minister nicht die Erlaubniß dazu ertheilen. Wie kann man doch vor vernünftigen Leuten etwas so Lächerliches und Absurdes behaupten? Es müsse erst der Verbrecher gefragt werden, ob er wohl erlaube, daß man ihn bestrafe. Der Sohn Gottes hat zu Petrus und in ihm zu allen seinen Nachfolgern in der obersten kirchlichen Gewalt bis ans Ende der Welt gesprochen: „Was du binden wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein", und der König von Sardinien findet nach achtzehnhundert Jahren, das Wort des Herrn Himmels und der Erde sei unvollständig und bedürfe in seinem Reiche den Zusatz: mit Erlaubniß des Königs.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Unterthanen dem excommunicirten König noch Gehorsam schuldig seien. Die Frage ist allgemein zu bejahen, mit Ausnahme von zwei Punkten. Die beiden ausgenommenen Punkte sind, wie aus den dargelegten Grundsätzen von selbst sich ergibt, wenn der König verlangt, daß sie an seinem Verbrechen, wegen dessen der große Kirchenbann über ihn verhängt wurde, sich betheiligen und so gleichfalls in diese Strafe verfallen, und zweitens, wenn er von einem katholischen Priester ein Sacrament[1] oder einen

---

[1] Es versteht sich, daß wenn er das Sacrament der Buße verlangt, er nicht unbedingt zurückgewiesen wird, sondern hier die erste Frage ist, ob er mit oder ohne

Gottesdienst für sich verlangt. Aber auch in diesen zwei Fällen verwirft die Kirche, wie überhaupt in allen Fällen die Revolution, und erkennt nur als zulässig den passiven Widerstand, wie ihn die Apostel des Herrn und die Märtyrer der ersten Jahrhunderte und auch in späterer Zeit so häufig die Christen leisteten gegen offenbar ungerechte Forderungen ihrer Vorgesetzten, eingedenk des Wortes der Schrift: „Man muß Gott mehr, als den Menschen gehorchen"[1], und „fürchtet euch nicht vor denen, welche den Leib tödten können, aber nicht die Seele."

Ebenso wurde die Frage aufgeworfen, ob einem solchen König noch die Steuern zu bezahlen seien, da er sie vielleicht zu schlechten Zwecken verwenden könnte. Diese Frage, glaube ich, ist mit Ja zu beantworten, da die Möglichkeit einer schlechten Verwendung die Unterthanen nicht von der sichern Pflicht, dem Regenten Steuern und Abgaben zu entrichten, loszählen kann. Es liegt auch in diesem Steuerzahlen keine directe oder unmittelbare Betheiligung an dem Verbrechen, wegen dessen der große Kirchenbann verhängt wurde, selbst wenn etwas davon nachher zur Ausführung jenes Verbrechens verwendet würde. Der katholische Christ zahlt als guter Unterthan redlich seine Steuern und überläßt die rechte Verwendung derselben dem Gewissen derer, welchen die Staatsverwaltung und allenfalls deren Controle obliegt. Die Kirchengesetze enthalten nichts, was mit dieser Beantwortung der erwähnten Frage nicht vollkommen im Einklange stünde.

Andere Fragen, die man noch aufwerfen könnte, oder die sich im Laufe der weitern Entwickelung dieses Ereignisses ergeben dürften, werden in consequenter Anwendung der dargelegten Grundsätze nicht schwer ihre Lösung finden.

Man hört auch das Bedenken äußern, ob diese Strafe wohl zeitgemäß sei und ob sie wohl etwas nützen werde, da sich heutzutage in der aufgeklärten Zeit die Leute nichts mehr aus dem Kirchenbanne machen. Wir wollen einmal sehen, wenn es wirklich dazu kommt, ob der betreffenden Regierung die Sache wohl so gleichgiltig sei, als man

---

wahre Reue über sein Verbrechen komme. Im erstern Falle wird dann vor Allem der kirchenordnungsmäßige Weg zur Erlangung der Absolution eingeschlagen; im anderen Falle aber muß er freilich abgewiesen werden.

[1] Das Gebot Gottes lautet: „Du sollst nicht stehlen"; und wenn dagegen der Befehl des Menschen lautet: „Hilf mir meinen Länderraub vollstrecken," so weiß der Christ, wem er zu gehorchen hat.

jetzt die Welt glauben machen will. Wenn diese angebliche Behauptung wahr ist, daß die Leute sich nichts mehr aus dem Kirchenbanne machen, so kann die betreffende Regierung die Excommunication unbedenklich veröffentlichen lassen. Glaubt wohl Jemand im Ernst, daß sie das thun wird? Und wenn sie es nicht thut, warum verhindert sie es? Wohl, weil es noch Leute gibt und zwar in nicht geringer Zahl, welchen die Sache nicht so gleichgiltig ist. Und wer sind diese Leute? Ja, heißt es, das sind die einfältigen Katholiken. Nun da haben wir's. Den Katholiken, welche ihr katholisches Bewußtsein noch nicht ganz verloren haben, gilt der Kirchenbann noch etwas. Aber das verlangt auch Niemand, daß Juden oder Protestanten den katholischen Kirchenbann respektiren sollen; die werden freilich sagen: Daran ist nichts, darauf braucht man nichts zu halten. Ihr kurzer Schluß ist bald fertig: Darauf halte ich nichts, also kann Niemand mehr etwas darauf halten. Aber daß die Katholiken so einfältig sind, von Juden oder Protestanten sich sagen zu lassen, ob etwas auf den Kirchenbann zu halten sei, und ihnen auf's Wort zu glauben, also von Juden oder Protestanten sich octroyiren zu lassen, was in der von Gott selbst gegründeten katholischen Kirche gelten soll oder nicht, das ist eine große Verkehrtheit, ein trauriges Zeichen der Zeit, eine wahre Schmach, welche der katholischen Kirche angethan wird. Und, frage ich weiter, soll es denn wirklich so gleichgiltig sein, ob Jemand die Gnadenmittel, welche Gott selbst in der katholischen Kirche niedergelegt hat, empfange oder nicht? Woher soll denn ohne das Gebet der Segen Gottes kommen über den Einzelnen, die Familie, den Staat? Wie soll der Mensch ohne die göttlichen Gnadenmittel zur ewigen Seligkeit gelangen, da doch Christus diese Gnadenmittel eben zu unserem Heile eingesetzt hat? Aber freilich, wo man weder an eine unsterbliche Seele noch an eine ewige Seligkeit, weder an göttliche Gnadenmittel noch an die Kraft des Gebetes, noch an die von Gott dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern verliehene Binde- und Lösegewalt glaubt, da kann man allerdings auch an die Bedeutung des Kirchenbannes nicht glauben. Wer dagegen als ein wahrer katholischer Christ an jene Dinge noch glaubt, kann die Bedeutung des Kirchenbannes nur dann verkennen, wenn er über diese Wahrheiten gar nicht nachdenkt oder nicht die geistige Kraft und Bildung besitzt, aus denselben die nothwendigen Schlüsse zu ziehen.

Aber, sagt man weiter: Der König ist ja schon durch seine frühern kirchenräuberischen Handlungen in den Kirchenbann verfallen? Wohl,

wenn dies auch der Fall ist, so kann er doch um eines neuen Verbrechens willen neuerdings mit dieser Strafe belegt werden, und zwar in dem Sinne, daß ihm gesagt wird, er sei nun nicht bloß aus jenem ältern Grunde, sondern auch aus diesem neuen von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen; was die wichtige praktische Folge hat, daß er nicht früher, als bis er für beide Verbrechen Genugthuung geleistet oder doch dieselbe sichergestellt hat, wieder in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen werden kann.

Die Wiederaufnahme durch Ertheilung der Lossprechung (Absolution) von der Excommunication, steht in der Regel demjenigen zu, welcher die Excommunication verhängte; also wenn der Papst sie verhängte, dem Papst, wenn der Bischof sie verhängte, dem Bischof. Doch kann der zur Lossprechung Befugte hiezu einen Andern, Bischof oder Priester, bevollmächtigen, welcher sie dann in seinem Namen ertheilt. Ja, wenn ein Nothfall eintritt, das heißt im Angesicht des nahen Todes, wo man nicht mehr an den Papst oder Bischof sich wenden kann, darf jeder Priester diese Absolution dem wahrhaft reuigen Excommunicirten ertheilen, damit seine Seele gerettet werde, was eben die Excommunication bezweckt.

Ich schließe diese kurze Darstellung mit einigen der Geschichte entnommenen berühmten Beispielen aus der alten, mittleren und neueren Zeit; diese sind: Theodosius der Große, König Heinrich IV. und Napoleon I.

Unter den ersten christlichen Kaisern des alten römischen Reiches nimmt Theodosius I. eine hervorragende Stellung ein. Mit großen Eigenschaften verband er den Fehler eines raschen, jähzornigen Temperamentes. So ließ er einst (J. 390) wegen einer ihm zugefügten Beleidigung zu Thessalonich in der ersten Aufwallung des Zornes eine Menge Menschen, ohne Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen, niederhauen. Bald darauf kam er nach Mailand, wo damals der berühmte Ambrosius Bischof war und wollte dort wie gewöhnlich dem Gottesdienst beiwohnen. Als er zur Kirche kam, trat ihm an der Kirchthüre der Bischof Ambrosius entgegen und verwehrte ihm, zugleich mit einer kraftvollen Anrede [1] unter ausdrücklicher Beziehung auf die von Gott empfangene Bindegewalt, den Eintritt in die Kirche wegen der auf ihm lastenden Blutschuld. Tief betrübt kehrte der Kaiser um und blieb acht Monate büßend außer der Kirchengemeinschaft. Nach

[1] Dieses Meisterstück einer eindringlichen Rede ist durch einen Zeitgenossen auf die Nachwelt gekommen in Theodoreti Hist. Eccles. V. 18.

dieser Zeit, als das hohe Weihnachtsfest herannahte, saß er noch immer tief betrübt in seinem Palaste und klagte seinem vertrauten Minister Rufinus: „Jeder Bettler darf heute die Kirche besuchen und mir ist die Kirche wie der Himmel verschlossen; denn ich kenne wohl das Wort des Herrn: Was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein.“ Rufinus erbot sich zum Bischof zu gehen und die Lossprechung für ihn zu erbitten. Der Kaiser entgegnete ihm: „Du wirst nichts ausrichten; ich sehe wohl ein, daß die über mich verhängte Strafe gerecht sei, und Ambrosius ist nicht der Mann dazu, aus Rücksicht für die kaiserliche Majestät das göttliche Gesetz zu verletzen.“ Doch auf Andringen des Rufinus ließ ihn der Kaiser den Versuch machen, und ohne den Erfolg dieser Mission abzuwarten, machte er sich gleich darnach voll guter Hoffnung auf den Weg zur Kirche. Ambrosius glaubte, der Kaiser wolle auf diese Art den Eingang in die Kirche erzwingen, und bereit, das Aeußerste für Gottes Gesetz zu erdulden, wenn der Kaiser Gewalt brauchen sollte, empfing er ihn in einem Nebengebäude der Kirche mit strengen Worten. Doch der Kaiser antwortete in Reue und Demuth: „Ich bitte nur um die Lossprechung und daß du mir im Hinblick auf die Barmherzigkeit unseres gemeinsamen Herrn im Himmel die Thüre der Kirche wieder öffnest.“ Der Bischof fragte ihn: „Wie hast du denn für dein schweres Verbrechen deine Reue bezeigt? Welches Heilmittel hast du für deine Wunden gebraucht?“ Der Kaiser antwortete: „An dir ist es mir die Heilmittel anzugeben, und ich werde sie bereitwillig annehmen, wie es meine Pflicht ist.“ So legte ihm denn der Bischof Ambrosius eine angemessene Buße auf zur Genugthuung, ertheilte ihm die Lossprechung und ließ ihn wieder zur Kirchengemeinschaft zu. Der große Augustinus, welcher um jene Zeit Professor in Mailand war, schildert die schmerzliche Theilnahme des ganzen christlichen Volkes an dieser Bußübung des großen Kaisers in kräftigen Worten. Das geschah in der ersten Zeit, nachdem die römischen Kaiser christlich geworden waren; es ist ein großes Beispiel von einem der größten Feldherrn und Regenten, den die Geschichte mit dem Beinamen des Großen beehrt. Der eben erzählte Vorfall hat ihn nicht kleiner gemacht, ja vielmehr die Größe seines Charakters der Mit- und Nachwelt in hellerem Lichte gezeigt. Er sagte nachmals, da er wieder in seiner Residenz zu Konstantinopel war, seinen orientalischen Bischöfen öfters: „Ich kenne nur Einen Bischof, der diesen Namen wahrhaft verdient; der ist Ambrosius.“

Wie sehr verschieden zeigt sich das andere Beispiel in König

Heinrich IV. (J. 1076), der mit den kirchlichen Aemtern, Bisthümern und Abteien schändlichen Handel trieb und sie entweder nach Willkür an Unwürdige vergabte oder durch seine Günstlinge um theures Geld an die Meistbietenden verschacherte (Simonie), und durch die ungebührlich vorgenommene Investitur mit Ring und Stab diese Vorgänge gleichsam durch seine höchste Auctorität besiegelte. Es läßt sich leicht denken, was für Leute auf diese Art zu den Bisthümern und Abteien gelangten und was für eine heillose Wirthschaft dadurch in der Kirche entstehen mußte. Solches durfte nimmermehr gestattet werden. Der damalige Papst Gregor VII. ermahnte den jungen leichtsinnigen König zu wiederholten Malen eben so liebevoll als väterlich ernst und bekam jedesmal die schönsten Versprechungen. Aber es erfolgte keine Besserung, die alte Wirthschaft ging immer fort, ja wurde immer toller. Da lud ihn endlich der Papst zur Verantwortung vor auf eine große Synode nach Rom. Nun wurde ihm doch bange und er beschloß dem Papste zuvorzukommen. Schnell versammelte er einen Theil der deutschen Bischöfe (denn es kamen nicht alle) in Worms, nannte sie eine Synode, und verlangte, daß sie den Papst absetzen sollten; der Grund dieses Verlangens lag auf der Hand, daß ihn nämlich der abgesetzte Papst nicht mehr excommuniciren könne. Die versammelten Bischöfe (es waren ihrer etwas über zwanzig) thaten, was der König haben wollte, und der König sandte durch seinen Boten dem Papst Gregor das Absetzungsdecret, welches also beginnt: „Heinrich von Gottes Gnaden König an Hildebrand den falschen Mönch", und worin der König dem Papst anzeigt, daß er (der Papst) durch das Urtheil des Königs selbst und aller mit ihm versammelten Bischöfe hiemit in den Bann gethan[1] und abgesetzt sei. Die Römer wurden vom König in einem eigenen Schreiben aufgefordert zur Feindschaft gegen den Papst. Hören wir Einiges aus den Briefen des Königs Heinrich. Dem Papst schrieb er: „Ich untersage Dir alle und jede päpstliche Gewalt und befehle Dir, den päpstlichen Stuhl zu verlassen." Den Römern aber schrieb er: „Jagt ihn (den Papst) davon, wenn er nicht freiwillig geht." Solches hatten etwa zwanzig deutsche Bischöfe gewagt, unter der Anführung ihres Königs. Dadurch sah sich der Papst Gregor VII. genöthigt, nun auch seinerseits die von Gott empfangene oberste Bindegewalt in der Kirche

---

[1] Anathemate et omnium Episcoporum nostrorum et nostro damnatus, sagt das königliche Schreiben.

zu gebrauchen gegen einen König, der ihm so entgegentrat. Des Königs Bote war in Rom angekommen, als eben die große Synode sich versammelte, auf welcher König Heinrich sich hätte verantworten sollen. Es waren mehr als 100 Bischöfe hier versammelt. Statt der Verantwortung ließ er dem Papste dessen Excommunication und Absetzung verkünden. Konnte da der Papst und die zahlreiche Synode noch zweifeln, ob ein solcher Katholik die Excommunication verdiene? Und so wurde denn vom Papste mit der ganzen Synode einstimmig über König Heinrich IV. die feierliche Excommunication ausgesprochen, doch ohne die Absetzung. Was darauf erfolgte, hatte zunächst seinen Grund in den damaligen Reichsgesetzen, wonach die Excommunication auch schwere bürgerliche Folgen nach sich zog. König Heinrich wurde als Excommunicirter bald von seinen Anhängern verlassen, besonders nachdem Bischof Wilhelm von Utrecht, der öffentliche Verächter des vom Papste verhängten Kirchenbannes [1], gleich darauf ein so schauerliches Ende nahm, daß Deutschland von einem Ende bis zum andern darob erschüttert ward. In dieser Verlassenheit bedachte der König, daß er nach den Staatsgesetzen des Reiches die Krone unwiederbringlich verliere, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Excommunication an gerechnet, die Lossprechung von der Excommunication erlangt habe. Darum eilte der König nach Italien, um diese Lossprechung zu erflehen. Auf der Burg Canossa fand er den Papst und bat um die Lossprechung vom Kirchenbann, die er auch erhielt, nachdem er so, wie es die Sitte der Zeit für jeden Excommunicirten mit sich brachte, der Bußübung freiwillig sich unterzogen und angemessene Genugthuung versprochen hatte [2]. Doch hielt er nachmals sein Versprechen nicht und wurde abermals excommunicirt, wodurch über

---

[1] „Ein solcher Bann," hatte er öffentlich zu sagen sich erkühnt, „sei ein lächerliches Ding" u. s. w. S. Voigt: Gregor VII. Wien 1819. S. 432—433.

[2] Es dürfte hier nicht unangemessen sein, an das Wort eines der angesehensten deutschen Historiker — Heinrich Leo — zu erinnern, welcher über die vielverbreitete Meinung, daß die Scene von Canossa ein Schmachfleck der deutschen Nation sei, sein Urtheil dahin abgibt: „Es ist diese Betrachtungsweise vielleicht von Allem, was die Historie aufzuweisen hat, die roheste Barbarei," und sodann diese gewöhnliche Meinung über jene Vorgänge aus den „Vorurtheilen" ableitet, „welche Nationalgefühl und Protestantismus erzeugt haben," und endlich beifügt: „In der That, man muß selbst überaus roh und geistig untergeordnet sein, wenn man die natürliche Beziehung der Nationalität so hoch anschlägt, um sich durch sie hindern zu lassen, jubelnd in den Triumph einzustimmen, den zu Canossa ein edler Mann über einen unwürdigen Schwächling feierte."

Deutschland und Italien viel Unheil und tiefe Zerrüttung hereinbrach. Er starb im Banne und im Elend.

Es erübriget noch das letzte Beispiel, welches unserem Jahrhundert angehört, und besonders wegen der Art der Verhängung des Kirchenbannes und wegen der Folgen desselben in unserer Zeit von Wichtigkeit ist. Als der große Eroberer unserer Zeit, dessen größter Fehler darin bestand, daß er sich in seinem Siegeslaufe nicht zu mäßigen wußte, auch nach dem Kirchenstaate griff, entschloß sich der Papst Pius VII. nach sorgfältiger Ueberlegung zum Schutze seiner Rechte von allen den Mitteln Gebrauch zu machen, welche die Vorsehung ihm verliehen hatte. Es ist sehr interessant, aus der letzten Zeit vor der Excommunication des Eroberers einiges Nähere über die Vorgänge zu vernehmen, wie Cardinal Pacca, der damalige Staatssecretär des Papstes, solches mittheilte. „Obgleich ich, sagt er, ganz gewiß war, daß der Fall der päpstlichen Regierung unvermeidlich und vom Kaiser fest beschlossen war, so schmeichelte ich mir noch immer, daß dieser doch nicht so ganz nahe bevorstände, weil ich wußte, daß die Androhung der Bulle den Franzosen große Besorgniß einflößte, und vielleicht hatten sie Instructionen, nicht zur Bekanntmachung des Decrets (der Besitzergreifung des Kirchenstaates) zu schreiten, wenn sie nicht über diesen Punkt in Sicherheit wären, was man aus der Bestürzung vermuthen kann, welche sie bei der Nachricht ergriff, die Bulle sei bekannt gemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen. Auch suchten, um den Papst von jedem Entschluß, sich der geistlichen Waffen der Kirche zu bedienen, abzubringen, die geheimen Agenten der Franzosen in Rom und ihre Anhänger, diejenigen Personen in Schrecken zu setzen, welche demselben am nächsten standen, indem sie die Ausbrüche des Zornes und der Wuth in übertriebener Weise schilderten, denen sich in diesem Falle der erzürnte Kaiser Napoleon hingeben könnte."

Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung, was derselbe Cardinal Pacca über einen Vorfall am Vorabend der Excommunication erzählt. „Am 9. Juni Abends kam ein vortrefflicher Cardinal in mein Zimmer und fragte mich, was zu thun beschlossen worden, wenn am folgenden Morgen die Regierungsveränderung stattfände, wie sich an diesem Tage in Rom das Gerücht verbreitet hatte. Ich antwortete, daß für diesen Fall Alles zur Bekanntmachung der Excommunicationsbulle bereit wäre, wenn Seine Heiligkeit mir keine Gegenbefehle gäbe. Mein College fuhr fort: „A b e r h a t m a n a u c h d i e F o l g e n e i n e s s o l c h e n g r o ß e n

Schrittes überlegt? Wäre es nicht rathsam, denselben aufzuschieben und auch die Meinung anderer weiser Personen zu hören?" Ich fragte ihn um die Gründe seines neuen Zweifels und fügte bei: „Halten Eure Eminenz den beschlossenen Schritt nicht für gerecht oder nicht für nützlich? Dieses dürften die beiden einzigen Gründe sein, welche ich dem Papste angeben könnte, um ihn die Bekanntmachung der Bulle aufschieben zu machen." Hierauf erwiederte mir jener aufrichtig: „daß die Vorgänger von Pius VII. wegen hundertfach geringerer Ursachen ihre Anatheme ausgesprochen hätten und daß man nichts gegen die Bulle sagen könne, aber man müsse früher reiflich überlegen, ob es vortheilhaft sei, sie zu publiciren"; und hier fügte er freimüthig hinzu, daß ihm von einer gut unterrichteten Person anvertraut worden, der Kaiser Napoleon könnte sich, bei der Nachricht eines starken Schrittes gegen ihn, von seiner Heftigkeit so weit hinreißen lassen, selbst an dem Leben des heiligen Vaters sich zu vergreifen; worauf ich kaltblütig erwiederte: „Alsdann wird es einen heiligen Märtyrer mehr in der Reihenfolge der Päpste geben. Und mit uns Cardinälen, die man als Mitwisser und Theilnehmer der Handlung des Papstes ansieht, was wird man mit uns thun?" Er antwortete: „Man sagt mir, diese würden gehängt werden." Worauf ich erwiederte: „Das ist kein kanonischer Grund, dessen ich mich bedienen kann, um den Papst von seinem beschlossenen Vorhaben abzubringen. Es wird geschehen, was Gott will."

An demselben Abend war der Cardinal Staatssecretär Pacca beim Papste und sagte ihm, daß nach den Berichten, die ihm von allen Seiten zukämen, die Kundmachung des kaiserlichen Decrets hinsichtlich der Vereinigung der päpstlichen Staaten mit dem französischen Reiche ganz nahe bevorstehend scheine, weßhalb er gekommen sei, um seine Befehle zu empfangen, ob er, falls dieses geschehe, die Bulle an den gewöhnlichen Orten anheften lassen sollte. „Der Papst", so erzählt Cardinal Pacca selbst, „antwortete mir, ich sollte diesen Schritt noch aufschieben, bis wir das kaiserliche Decret gelesen hätten, und gab mir als Grund und zwar einen sehr weisen Grund an, daß wir mit Leuten zu thun hätten, welche oft gerade das Gegentheil von demjenigen ausbreiten, was sie zu thun im Sinne hätten; wir wüßten nicht, was das Decret

eigentlich enthalte, und welche Einschränkungen und Bedingungen darin vorkommen, und könnten also in irgend einen Widerspruch gerathen, der uns nachher vorgeworfen werden dürfte."

Die Franzosen lebten der Hoffnung, daß der Papst bei der Wegnahme des Kirchenstaates nur einen Protest veröffentlichen würde, um den sie sich wenig gekümmert hätten, da sich das Gerücht verbreitet hatte, daß einige Cardinäle ihm von stärkern Schritten abgerathen haben.

Am 10. Juni 1809 Vormittags um 10 Uhr wurde unter dem Donner der Kanonen der Engelsburg das päpstliche Wappen abgenommen und die dreifarbige Fahne aufgepflanzt, während man unter Trompetenschall in ganz Rom das kaiserliche Decret der Besitzergreifung des Kirchenstaates verkündigte. An demselben Tag zwischen 6 und 7 Uhr Abends wurde, trotz der Wachsamkeit der französischen Truppen, die Excommunications-Bulle an den vier Hauptkirchen Roms, sowie an den andern gewöhnlichen Orten angeheftet und so dieselbe öffentlich bekannt gemacht. Sie war, wie das bei den päpstlichen Bullen gewöhnlich ist, in lateinischer Sprache abgefaßt [1]; man findet sie aber auch in französischer und italienischer Uebersetzung [2]. Zum Verständniß für das Volk wurde in der folgenden Nacht und am Tag darauf noch an verschiedenen Orten ein Auszug aus dieser Bulle angeheftet, so daß die Nachricht davon, wie ein Lauffeuer, die Stadt und rasch auch die Welt durchflog. Merkwürdiger Weise gelang es der französischen Behörde in Rom, trotz der sorgfältigsten Nachforschungen, nicht, Diejenigen zu ermitteln, welche die Bannbulle öffentlich angeheftet hatten.

In der Bulle selbst werden zuerst alle Gründe dieser Maßregel des Oberhauptes der Kirche historisch dargelegt; es wird gezeigt, wie der Papst alle ihm zu Gebote stehenden Mittel fruchtlos versucht habe. Die väterliche Gesinnung des strafenden Oberhirten äußert sich so schön in den Worten: „Es schmerzt Uns nicht so sehr Unser eigenes gegen-

---

[1] Darauf bezieht sich jene Aeußerung des Papstes Pius VII., worin er auf die bevorstehende Excommunication mit folgenden Worten hindeutete: „Wir sehen sehr gut, die Franzosen wollen uns zwingen lateinisch zu sprechen; gut, wir werden es thun."

[2] Der lateinische Urtext ist in Cardinal Pacca's Memoiren. Augsburg 1835. I. Bd. S. 106 ff. Die französische Uebersetzung in Sev. Vater's Anbau der neuesten Kirchengeschichte. Berlin 1822. II. Bd. S. 15 ff. Die italienische Uebersetzung in den Documenti relativi alle contestazioni insorte fra la S. Sede ed il Governo Francese. 1833. Tom. IV. p. 148 etc.

wärtiges Schicksal, als vielmehr das zukünftige Unserer Verfolger[1]. Könnten Wir doch selbst mit dem Verluste Unseres Lebens die ewige Verdammniß von Unsern Verfolgern abwenden und ihr Heil bewirken, da Wir sie immer geliebt haben und noch nicht aufhören, dieselben von Herzen zu lieben." Aber längere Nachsicht wäre jetzt Verrath an Gottes Sache, Verrath an der heiligen Pflicht des hohen Amtes. Deßhalb erklärt der Papst „kraft der Auctorität des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und seiner eigenen (die er hiezu von Gott empfangen hat), daß nicht allein alle diejenigen, welche die widerrechtliche Besetzung der Stadt Rom und des Kirchenstaates (in der näher angegebenen Weise) vollzogen haben, sondern auch diejenigen, welche den Vollzug befohlen, begünstigt oder angerathen haben, in den großen Kirchenbann verfallen seien; daß die Lossprechung hievon (ausgenommen in der Sterbestunde) dem Papste vorbehalten sei, und daß sie so lange unfähig seien, die Wohlthat der Absolution zu empfangen, bis sie die begangenen Attentate öffentlich mißbilligt, widerrufen und aufgehoben, oder doch sonst angemessene Genugthuung geleistet haben." Dabei bezeugt der Papst vor Gott und der Welt, seine Absicht bei Verhängung dieser Kirchenstrafe gehe dahin, „daß diejenigen, welche jetzt gegen Uns sind, sich bekehren und sich mit Uns vereinigen, und daß so der Versuch gemacht werde, ob nicht etwa Gott ihren Sinn zum Besseren wende, auf daß sie die Wahrheit erkennen;" zu diesem Ende sende er Tag und Nacht seine Gebete für die Bekehrung und das Heil seiner Widersacher zum Himmel empor. Zugleich befiehlt der Papst zuerst seinen Unterthanen, dann allen christlichen Völkern kraft des heiligen Gehorsams, daß Niemand aus Anlaß oder unter dem Vorwand dieser Excommunications-Bulle es wage, den dadurch betroffenen Personen, ihren Gütern, Rechten und Vorrechten irgend einen Schaden, Beleidigung, Nachtheil oder Verlust zuzufügen, indem er über sie nur jene Art von Strafe verhängen wolle, zu deren Verhängung er das Recht und die

---

[1] Wer erinnert sich hiebei nicht an die Worte, welche vor wenigen Tagen Papst Pius IX., der würdige Nachfolger des Papstes Pius VII., an den König von Sardinien schrieb: „Ich weine nicht über mich, sondern über den Zustand der Seele Eurer Majestät, welche für die auf den Rath Ihrer Umgebung verübten Thaten den strafenden Gesetzen der Kirche bereits verfallen ist und noch weiter verfallen wird für jene Thaten, welche Sie vorhaben. Ich erinnere Eure Majestät, daß die Zeit nicht ferne ist, in welcher Sie dem unerbittlichsten Richter für die bisher gegebenen Aergernisse und für die Uebel, welche Sie durch Ihr Gebahren unserem armen Italien zufügen, Rechenschaft ablegen müssen."

Gewalt von Gott empfangen habe[1]. Der Kaiser Napoleon war in der ganzen Bulle nicht genannt, noch auch der commandirende General der französischen Truppen, welche Rom und den Kirchenstaat dem Papste weggenommen hatten, noch sonst irgend Jemand.

Kaum war die Bulle in Rom bekannt geworden, so stellten alle öffentlichen Beamten und Diener, sowohl in den höheren als niederen Verwaltungsbehörden, am nächsten Tag ihre Amtsverrichtungen und Dienste ein, oder wendeten sich an den Papst, um zu fragen, ob sie in ihren Anstellungen bleiben könnten oder nicht, indem sie erklärten, daß sie fest entschlossen wären, lieber Alles, was sie besäßen, aufzuopfern, als in die Kirchenstrafen zu verfallen, indem sie der neuen Regierung dienten.

Es wurde natürlich alsogleich die praktisch wichtige Frage aufgeworfen, ob der Umgang mit denen, welche durch diese päpstliche Bulle als der Excommunication verfallen erklärt sind, gestattet sei oder nicht? Zur Lösung dieser Frage wurde sofort eine eigene Commission niedergesetzt, welche ihre Entscheidung auf die schon oben erwähnte Constitution des Papstes Martin V. basirte und erklärte, unter einem namentlich Excommunicirten sei jener zu verstehen, welcher in der Excommunications-Bulle ausdrücklich mit seinem eigenen Namen oder mit einem andern gleichbedeutenden besondern Ausdrucke, der die Person hinlänglich genau bezeichnet, erwähnt wird. Da nun in der besagten Bulle die Excommunicirten bloß mit allgemeinen Ausdrücken bezeichnet sind und keine Person insbesondere mit ihrem eigenen Namen oder mit einem besonderen Ausdruck, welcher ein bestimmtes Individuum hinlänglich genau bezeichnet, darin erwähnt wird, so ist die Commission der Ansicht, daß der Umgang mit den in dieser Bulle Excommunicirten nicht verboten sei. Da man ferner bei der Auslegung eines Gesetzes hauptsächlich auf die Absicht desselben sehen müsse, diese aber ausgesprochener Maßen keine andere sei, als die aus diesem Verbot entstehenden Aergernisse (Schwierigkeiten) und Gefahren des Seelenheiles zu vermeiden, so ergebe sich hieraus dasselbe Resultat, da es bei einer gegen so viele, nicht namentlich aufgezählte Personen ausgesprochenen Excommunication für den Einzelnen sehr schwierig, ja unmöglich wäre, diesen Umgang zu vermei-

[1] Diese vom Papst selbst ausgesprochene Beschränkung der Bannbulle zeigt besser, als jede andere Deduction, wie die Päpste unsere Zeit kennen und ihr von Gott erhaltenes Recht zu sondern wissen von dem, was in verschiedenen Zeiten die Verhältnisse mit sich brachten und der Geist der Völker verlangte oder gestattete.

den, da er bei Jedem, mit dem er zu thun hätte, nicht wissen könnte, ob derselbe etwa auch in die Excommunication verfallen und daher der Umgang mit ihm zu vermeiden sei oder nicht [1].

Der weitere Verlauf dieser Sache gehört der Geschichte an. Der französische Kaiser ließ sich durch diese Maßregel des Papstes in der Durchführung seiner Plane nicht hindern. Der Papst wurde auf seinen Befehl gefangen nach Frankreich geschleppt. Wenige Jahre darnach erbleichte der Glanz des mächtigen Kaiserreiches. Der Papst kehrte frei unter dem Jubel seiner Völker nach Rom zurück und erhielt wieder die uralte Herrschaft über den Kirchenstaat. Der erst gebannte, dann verbannte Kaiser hatte auf seiner einsamen Felseninsel im fernen Ocean Zeit und Anlaß, über die Wirkungen des Kirchenbannes nachzudenken bis an seinen Tod.

---

[1] Diese Entscheidung ist zu finden in den schon oben angeführten Documenti relativi alle Contestazioni insorte fra la S. Sede ed il Governo Francese. Tom. IV. p. 184—187, wo auch noch andere Entscheidungen vorkommen über das Verhalten der Geistlichen bei verschiedenen Amtsverrichtungen in diesem Falle.

Forma excommunicationis majoris,

expresso nomine inflictae

(Ex Pontificali Romano P. III. Tit. XVII).

Quia N. diabolo suadente, Christianam promissionem, quam in Baptismo professus est, per apostasiam postponens, Ecclesiam Dei devastare, Ecclesiastica bona diripere, ac pauperes Christi violenter opprimere non veretur; idcirco soliciti, ne per negligentiam pastoralem pereat, pro quo in tremendo judicio ante Principem Pastorum Dominum nostrum Jesum Christum rationem reddere compellamur, juxta quod Dominus ipse terribiliter comminatur dicens: Si non annuntiaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem ejus de manu tua requiram, monuimus eum canonice, primo, secundo, tertio, et etiam quarto ad ejus malitiam convincendam, ipsum ad emendationem, satisfactionem, et poenitentiam invitantes, et paterno affectu corripientes. Ipse vero, proh dolor! monita salutaria spernens, Ecclesiae Dei, quam laesit, superbiae spiritu inflatus, satisfacere dedignatur. Sane praeceptis Dominicis atque Apostolicis informamur, quid de hujusmodi praevaricatoribus agere nos oporteat. Ait enim Dominus: Si manus tua, vel pes tuus scandalizat te, abscinde eum, et projice abs te. Et Apostolus inquit: Auferte malum ex vobis. Et iterum: Si is, qui frater nominatur, est fornicator, aut avarus, aut idolis serviens, aut maledicus, aut ebriosus, aut rapax, cum ejusmodi nec cibum sumere. Et Joannes prae ceteris dilectus Christi discipulus, talem nefarium hominem salutare prohibet, dicens: Nolite recipere eum in domum, nec AVE ei dixeritis. Qui enim dicit illi AVE, communicat operibus ejus malignis. Dominica itaque atque Apostolica praecepta adimplentes, membrum putridum et insanabile, quod medicinam non recipit, ferro excommunicationis ab Ecclesiae corpore abscindamus, ne tam pestifero morbo reliqua corporis membra,

veluti veneno inficiantur. Igitur quia monita nostra, crebrasque exhortationes contempsit, quia tertio secundum Dominicum praeceptum vocatus ad emendationem et poenitentiam venire despexit, quia culpam suam nec cogitavit, nec confessus est, nec missa legatione excusationem aliquam praetendit, nec veniam postulavit, sed diabolo cor ejus indurante, in incoepta malitia perseverat, juxta quod Apostolus dicit: Secundum duritiam suam, et cor impoenitens thesaurizat sibi iram in die irae: Idcirco eum cum universis complicibus, fautoribusque suis judicio Dei omnipotentis Patris, et Filii, et Spiritus sancti, et beati Petri, principis Apostolorum, et omnium Sanctorum, necnon et mediocritatis nostrae auctoritate, et potestate ligandi et solvendi in coelo et in terra nobis divinitus collata, a pretiosi corporis et sanguinis Domini perceptione, et a societate omnium Christianorum separamus, et a liminibus sanctae matris Ecclesiae in coelo et in terra excludimus, et excommunicatum et anathematizatum esse decernimus; et damnatum cum diabolo, et angelis ejus, et omnibus reprobis in ignem aeternum judicamus; donec a diaboli laqueis resipiscat, et ad emendationem, et poenitentiam redeat, et Ecclesiae Dei, quam laesit, satisfaciat; tradentes eum satanae in interitum carnis, ut spiritus ejus salvus fiat in die judicii.

Excommunications-Formel,

wie sie nach der kirchlichen Vorschrift bei der ausdrücklichen und namentlichen Excommunication gebraucht wird.

Nachdem N. N. auf Antrieb des bösen Feindes das christliche Gelöbniß, welches er bei seiner Taufe abgelegt hat, durch seinen Abfall hintansetzte, und die Kirche Gottes zu verwüsten, die Kirchengüter zu plündern, und die Christo zugehörigen Armen gewaltsam zu unterdrücken sich nicht scheut, so haben Wir in der Besorgniß, daß durch Unsere Nachlässigkeit im Hirtenamt Jemand zu Grunde gehe, für den Wir an dem schrecklichen Tage des Gerichtes vor dem obersten Hirten Jesus Christus Rechenschaft ablegen müssen gemäß dem drohenden Worte des

Herrn: „Wenn Du dem Gottlosen seine Gottlosigkeit nicht warnend zu Gemüthe führst, werde ich Dich für sein Verderben zur Verantwortung ziehen", ihn zum ersten=, zweiten=, dritten= und viertenmal ermahnt, um seinen unverbesserlich schlechten Sinn offenbar ersichtlich zu machen, indem Wir ihn zugleich zur Besserung, Genugthuung und Buße aufforderten und in wahrhaft väterlicher Gesinnung zurecht wiesen. Doch verschmäht er, Wir sagen es mit tiefem Schmerz, die heilsamen Mahnungen, und verweigert, vom Geiste der Hoffart aufgeblasen, der Kirche Gottes, die er beleidigt hat, jede Genugthuung. Da belehren Uns denn die Vorschriften Christi und der Apostel, was Wir mit solchen Frevlern zu thun haben. Das Wort des Herrn lautet: „Wenn Deine Hand oder Dein Fuß Dir Aergerniß gibt, so haue sie ab und wirf sie weg." Und der Apostel spricht: „Schafft den Bösen weg aus eurer Mitte." Und wieder: „Wenn Einer, welcher den Namen Bruder (als Mitglied der Kirche Christi) trägt, in Unkeuschheit oder Habsucht dahin lebt, Götzendienst treibt, in Schmähsucht, Trunkenheit, Raub sich vergeht, sollt ihr mit Solchen nicht einmal gemeinsam zu Tische sitzen." Und Johannes, der Lieblingsjünger Christi, verbietet sogar einen solchen schlechten Menschen zu grüßen, indem er sagt: „Nehmt ihn nicht in's Haus auf und grüßt ihn nicht; denn wer ihn grüßt (als Freund), der macht sich seiner schlechten Werke theilhaft." Wollen Wir demnach die Anordnungen Christi und der Apostel befolgen, so müssen Wir das faule und unheilbare Glied, bei dem keine Medicin mehr fruchtet, mit dem Schwert der Excommunication vom Leibe Christi [1] absondern, damit nicht durch diese gefährliche Krankheit die übrigen Glieder des Leibes Christi, wie durch einen Giftstoff, angesteckt werden. Da er somit Unsere Warnungen und öftern Ermahnungen verachtet hat, da er, nach Christi Befehl, dreimal zur Besserung und Buße aufgefordert, diese verschmäht hat, da er seine Schuld weder beherzigt, noch bekannt, noch auch durch eine Botschaft sich entschuldigt oder um Verzeihung gebeten hat, sondern da er vielmehr, indem der böse Feind sein Herz verhärtet, auf der von ihm betretenen schlechten Bahn verharrt, gemäß dem Wort des Apostels: „Nach seiner Verstocktheit und Unbußfertigkeit häuft er sich den Zorn Gottes auf den Tag des Gerichtes," darum sondern Wir ihn mit allen seinen Mitschuldigen und mit Allen, die seine That durch ihre Gunst förderten, nach

[1] Die Bezeichnung der Kirche durch den Ausdruck: Leib Christi ist vom hl. Apostel Paulus eingeführt worden.

dem Urtheil des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, sowie des heiligen Apostelfürsten Petrus und aller Heiligen kraft der Unserer Wenigkeit verliehenen Auctorität und kraft der Binde- und Lösegewalt, die Uns im Himmel und auf Erden von Gott verliehen ist, von dem Genuß des kostbaren Leibes und Blutes Christi und von der Gemeinschaft aller Christgläubigen ab, und schließen ihn aus von den Pforten der Kirche, Unserer heiligen Mutter, im Himmel und auf Erden; Wir verhängen über ihn die Excommunication und das Anathem, indem Wir urtheilen, daß er mit dem Teufel und seinen (bösen) Engeln und allen Verworfenen der Verdammniß im ewigen Feuer anheimfalle, wenn er nicht aus den Schlingen des Teufels sich losreißt und zur Besserung und Buße zurückkehrt und der Kirche Gottes, die er beleidigt hat, Genugthuung leistet; weßhalb Wir ihn dem Satan übergeben zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist gerettet werde am Tage des Gerichtes [1].

[1] Dieser letzte und stärkste Bestandtheil: „dem Satan übergeben . . . Tag des Gerichtes" ist wörtlich aus dem hl. Paulus im ersten Brief an die Corinther, 5. Kap. 5. Vers.

Ueber die

abgeschafften Feiertage und die Meß-Application

an denselben.

(1860.)

I.

Es könnte auf den ersten Anblick scheinen, daß dieser Gegenstand veraltet und abgethan sei. Denn was läßt sich da viel sagen? Diese und jene Feiertage sind in dieser oder jener Zeit, in diesen oder jenen Ländern von dem oder jenem Papste aufgehoben worden. Oder soll etwa gar deren Wiedereinführung befürwortet werden?

Auch an diesem Gegenstande kann man die Gesetzgebungsweisheit und den Geist der Kirche studiren; und gerade das thut in unserer Zeit dringend noth, damit einerseits die Geistlichen in den wahren Geist der Kirche immer mehr eindringen und ihn sich aneignen, andererseits die Laien und selbst die Ungläubigen, wenn sie nicht etwa zugleich unvernünftig sind, die Kirche und ihre Einrichtungen und ihre gesetzgeberische Thätigkeit achten lernen. Man kennt leider die Kirche Christi, die katholische Kirche viel zu wenig; aus dieser Unkenntniß kommt so mancher Mißgriff, so manche herbe Anfeindung. Um aber den vorliegenden Gegenstand gehörig in seinem wahren Lichte und in seinem ganzen Umfange darzustellen, ist es nöthig, zuerst die Einführung der Feiertage in der katholischen Kirche in einem gedrängten historischen Ueberblick als Grundlage vorauszuschicken, um so dieselbe Sache nach beiden Seiten zu würdigen.

Indem die christkatholische Kirche von Anbeginn gewisse Tage dem Herrn in besonders feierlicher Weise heiligte, folgte sie der Anordnung Gottes, wie solche theils seit der Erschaffung der Welt durch das Wort des Schöpfers selbst dem ganzen Menschengeschlechte als Bestandtheil der Uroffenbarung mitgetheilt und gewissermaßen eingeprägt war, theils später im Alten Bunde zur dankbaren Erinnerung an besondere Wohlthaten oder Verheißungen Gottes für das auserwählte Volk Israel eigens erlassen wurde. Schon hierin ist ein doppeltes Moment wahrzunehmen, ein allgemeines und ein besonderes, ein feststehendes und ein wandelbares; denn was bei der Schöpfung von Gott festgesetzt wurde,

ist allgemein und unwandelbar, außer wenn er selbst eine Aenderung vornehmen wollte. Dagegen was auf besondere Vorfälle oder Verheißungen sich bezieht, wird in so weit und in so lange gelten, als jene Vorfälle ihre ursprüngliche Bedeutung haben oder als jene Verheißungen anerkannt und noch nicht erfüllt sind, zum Beispiel die Befreiung des Volkes Israel aus der ägyptischen Knechtschaft oder die Gesetzgebung auf dem Berge Sinai.

Sehen wir auf die Art, diese Tage zu feiern, so tritt im Alten Bunde wieder ein mehrfaches Moment hervor. „Gedenke (spricht der Herr), daß du den Sabbat heiligest. Sechs Tage magst du arbeiten und alle deine Arbeiten verrichten; am siebenten Tag ist die Sabbatruhe des Herrn deines Gottes, da sollst du keine Arbeit verrichten" (2. B. Mos. 20, 8—11.). Sodann bei der Opferordnung (4. B. Mos. 28. und 29. Cap.) wird außer dem täglichen Opfer ein besonderes Opfer für den Sabbat (28, 9—10.) und ebenso weiter für die einzelnen Festtage vorgeschrieben. Deßgleichen wissen wir aus dem Munde der Apostel: „Moses hat von Altersher in jeder Stadt seine Verkünder, da er in den Synagogen alle Sabbate vorgelesen wird" (Apost.-Gesch. 15, 21.). Dasselbe galt von den Schriften der Propheten (Apost.-Gesch. 13, 27.). War die Lesung des Gesetzes und der Propheten beendet, so folgte wohl auch noch eine Auslegung derselben und eine Ermahnung an die versammelte Gemeinde („exhortatio ad plebem" Apost.-Gesch. 13, 14—15., vgl. Luc. 4, 16—21. Marc. 6, 2.). Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir als die Hauptmomente der Feier gewisser Tage schon im Alten Bunde: das Ausruhen und Enthalten von der gewöhnlichen Arbeit, die Darbringung des für diese Tage angeordneten Opfers, die öffentliche Lesung der hl. Schrift in den Synagogen einer jeden Stadt und eine daran sich anschließende Auslegung derselben mit einer Ermahnung an das versammelte Volk; oder, um die Sache auf den kürzesten Ausdruck zu bringen: Enthaltung von knechtlicher Arbeit (vom „opus servile" 4. B. Mos. 28, 18. 26.), und Vornahme gottesdienstlicher Handlungen bildet das zwiefache Hauptmoment der Heiligung gottgeweihter Tage.

Bedenken wir nun, daß der Alte und Neue Bund Einen und denselben Urheber hat („cum utriusque unus Deus sit auctor" Concil. Trident. Sess. IV.), den erbarmungsvollen höchst weisen Gott, welcher im Alten Bunde die Vorbereitung und den Anfang zur Erlösung des

ganzen Menschengeschlechtes machte, die in relativer Vollendung im Neuen Bunde, ganz vollständig aber erst im künftigen Leben eintritt; bedenken wir ferner, daß die menschliche Natur im Wesentlichen stets dieselbe bleibt, mit denselben Bedürfnissen und nach denselben Gesetzen sich entwickelnd, wenn auch in formeller Beziehung unter verschiedenen Modificationen; bedenken wir überdieß, daß die Heiligung des Sabbates von Gott selbst unter die zehn Gebote aufgenommen wurde, welche seit ihrer Publication auf dem Berge Sinai als die geheiligte unerschütterliche Grundlage aller religiösen und gesellschaftlichen Ordnung fortbestehen bis zum Ende der Welt, so daß im Neuen Bunde wohl einzelne derselben eine weitere Ausbildung erhielten, keines aber aufgehoben wurde: so ergibt es sich von selbst, daß auch im Neuen Bunde die Heiligung und Feier gewisser Tage fortbestehen, dabei aber eine zeitgemäße Fortbildung jener Grundzüge und Keime des Alten Bundes stattfinden werde. Und so finden wir denn auch hier, wie so oft im kirchlichen Leben, eine auf göttlicher Anordnung ruhende Grundlage und deren consequente Fortentwicklung durch menschliche Freithätigkeit. Die Kirche Gottes hat seit ihrem Anbeginn in ihrem ganzen Umfange, gleich jener des Alten Bundes, jeden siebenten Tag Gott geheiligt; aber statt wie im Alten Bunde den letzten Wochentag (Sabbat, Samstag) zu heiligen, hat die Kirche Christi den ersten Wochentag („una sabbati“ [1] Apost.-Gesch. 20, 7. und 1. Br. an die Korinth. 16, 1—2.) geheiligt und ihn den Tag des Herrn (dies Dominica, schon in der Offenbarung Joh. 1, 10.) genannt [2]. Wenn wir das Alterthum und die Allgemeinheit der Sonntagsfeier in der christlichen Kirche erwägen, so daß uns die Geschichte keine Spur aufbewahrt hat, woraus eine Opposition der zahlreichen Judenchristen gegen diese Neuerung erhellte, so ist kein Zweifel, daß der Spruch des hl. Augustin hier seine Anwendung finde: „Was die ganze

---

[1] Der Ausdruck: una sabbati ist hebraisirender Sprachgebrauch, una für prima, und sabbati für hebdomadis, also una sabbati = prima dies hebdomadis.

[2] Vgl. S. Augustin. Tract. 120. in Joannis Evangel. „Una sabbati est, quem jam diem *Dominicum* propter *Domini* resurrectionem mos christianus appellat, quem Matthaeus solus in Evangelistis primam sabbati (Matth. 28, 1.) nominavit.“ n. 6. Ebenso S. Hieronymus adv. Vigilant. n. 14. „per unam sabbati, hoc est die Dominico.“ Daher kann man diesen Tag nach der richtigen Bemerkung einiger Kirchenväter ebenso wohl den ersten, als den achten Tag nennen, so S. Hilarius in Prologo libri Psalmorum n. 12. S. Basilius M. de Spiritu S. n. 66. Theophilus Alexandrin. in Beveregii Synodico (Oxonii 1672). T. II. p. 170 und S. Augustin. de sermone Domini in monte lib. I. n. 12.

Kirche festhält, ohne daß es von den Concilien eingesetzt wäre, sondern weil es stets so vorhanden war, davon glaubt man mit vollstem Recht, daß es von apostolischer Anordnung herrühre" [1]. Eben so gewiß kann man annehmen, daß die Apostel diese wichtige Aenderung eines göttlichen Gesetzes nicht ohne ausdrückliche Weisung Christi oder Eingebung des heiligen Geistes vorgenommen haben. Ja Eusebius, der berühmte Verfasser der ältesten Kirchengeschichte, versichert uns ausdrücklich in seiner Lobrede auf den Kaiser Konstantin, daß Christus selbst die Sonntagsfeier befohlen habe [2]. Daher begegnet uns schon in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts bei jener merkwürdigen Schilderung des ältesten christlichen Gottesdienstes, welche Justin der Martyrer in seiner berühmten Vertheidigungsschrift des Christenthums für den römischen Kaiser, den Senat und das Volk machte, folgende für unsern Zweck wichtige Stelle: „Am Sonntag [3] kommen alle Christen, die in der Stadt und auf dem Lande wohnen, zu einer (gottesdienstlichen) Versammlung zusammen; da werden die Denkwürdigkeiten der Apostel (Evangelien) oder die Schriften der Propheten vorgelesen; wenn der Vorleser geendigt hat, hält der Vorsteher (Bischof oder Priester) eine Anrede, worin er diese erhabenen Lehren dem Volke an's Herz legt und zur Nachahmung auffordert. Dann stehen wir alle zusammen auf und beten; darauf wird Brod und Wein und Wasser dargebracht" u. s. w. [4] Mit

---

[1] S. Augustin. de Baptismo lib. IV. n. 31. „Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolica traditum rectissime creditur."

[2] Eusebius de laudibus Constantini M. sub fin. (p. 705 in Eusebii Historia Eccles. ed. Augustae Taurin. 1746.)

[3] S. Justini Mart. Apolog. I. c. 67. Die Solis, sagt Justin, weil er für die Heiden schrieb und sich diesen verständlich machen wollte. Die Römer hätten aber die eigentlich hebräischen oder christlichen Ausdrücke: Una Sabbati oder Dominica wohl nicht verstanden. Der erstere biblische Ausdruck kam allmälig außer Uebung; der andere (Dominica) wurde im kirchlichen Sprachgebrauch herrschend; die Bezeichnung: Sonntag blieb im täglichen Leben üblich.

[4] Hier beginnt der zweite Theil des heiligen Meßopfers (Offertorium), dem Justin sodann den dritten und vierten Theil (Wandlung und Communion) in seiner Schilderung folgen läßt (s. Möhlers Patrologie, I. Bd. S. 249—250), so daß die Feier des heiligen Meßopfers den eigentlichen Hauptbestandtheil der Sonntagsfeier bildet, welche hienach mit der von Gott selbst angeordneten Feier des Sabbates im Alten Bunde (s. oben) der äußern Form nach zusammenfiel, nur daß die eine bloß vorbedeutend, die andere erfüllend war. Daher argumentirt der hl. Hieronymus gegen den Häretiker Vigilantius, welcher den nächtlichen Gottesdienst vor den Martyrerfesten deßhalb abgestellt wissen wollte, damit dieser Vorzug der Nacht vom Charsamstag auf

Bezug hierauf sagt Tertullian zu Ende des 2. Jahrhunderts, daß die Christen alle acht Tage einen Festtag haben, während die Heiden nur jährlich wiederkehrende Feste haben" [1].

Unter den Sonntagen ragten aber zwei hervor, die von den Christen besonders feierlich begangen wurden, weil sie die jährlichen Erinnerungstage der größten und wichtigsten Geheimnisse des Christenthums waren, der eine als der Gedächtnißtag der Auferstehung des Herrn, des vollendeten Sieges über Tod und Hölle, worin auch das Unterpfand unserer eigenen künftigen Auferstehung vorliegt — Pascha [2], Ostern; der andere als der Gedächtnißtag der Ausgießung des hl. Geistes über das ganze Menschengeschlecht in den auserwählten Erstlingen, die zu Jerusalem versammelt waren — Pentecoste [3], Pfingsten. Auch diese beiden Hauptfeste sind so alt, wie die Kirche selbst, und fielen immer auf den Sonntag, weil unser göttlicher Heiland am Sonntag vom Tode auferstanden war (Matth. 28, 1 ff. Marc. 16, 1—2 ff. Luc. 24, 1 ff. Joh. 20, 1), und weil am fünfzigsten Tage nach der Auferstehung, also wieder an einem Sonntag, der hl. Geist über die Apostel herabgekommen war. Diese doppelte Erinnerung der Erlösung und Heiligung des Menschen durchdrang und erfüllte von diesen beiden Hauptfesten aus die ganze kirchliche Sonntagsfeier. Dazu kam schon in der ältesten Zeit die Erinnerung an die Erschaffung der Welt, welche an diesem Tage (Sonntag) ihren Anfang genommen hatte; denn wenn am Sabbat oder Samstag als am letzten Tage Gott der Herr von dem Schöpfungswerke der sechs Tage nach der figürlichen Sprache der hl. Schrift ruhte, so war ja der Sonntag der erste Tag dieses siebentägigen Cyclus gewesen, also der Tag, an welchem Gott Himmel und Erde erschaffen hat; worauf schon Justin der Martyrer hinweist, indem

---

den Ostersonntag ausschließlich vorbehalten bleibe, folgendermaßen: „Quod si ideo eas (vigilias) aestimas respuendas, ne saepe videamur Pascha celebrare, ergo et *die Dominico non sunt Christo offerenda sacrificia*, ne resurrectionis Domini crebro Pascha celebremus, et incipiamus non unum Pascha habere, sed plurima." S. Hieronym. adv. Vigilant. n. 10.

[1] Ethnicis semel annuus quisque *dies festus* est, tibi octavus quisque dies." Tertullian. de idololatr. c. 14.

[2] Ueber den hebräischen Ursprung und die christliche Bedeutung dieses Namens siehe S. Augustin. Enarrat. in Ps. 120. n. 6.

[3] Pentecoste ist eigentlich griechisch ἡ πεντηκοστή, der fünfzigste Tag, nämlich nach Ostern, und daher stammt auch das deutsche Wort: Pfingsten; die alten Väter nannten darum dieses Fest bisweilen mit dem entsprechenden lateinischen Ausdruck: Quinquagesima (scil. dies).

er sagt: „Am Sonntag feiern wir unsere gemeinschaftliche Versammlung, weil er der Tag ist, an welchem Gott die Welt erschaffen hat und an welchem Jesus Christus, unser Heiland, von den Todten auferstanden ist“ [1]. Also die drei großen Grundwahrheiten des Christenthums: Schöpfung, Erlösung und Heiligung, oder da die Schöpfung vorzugsweise dem Vater, die Erlösung dem Sohne, die Heiligung dem hl. Geiste beigelegt wird, das Geheimniß der heiligsten Dreieinigkeit in ihrer Wirksamkeit nach Außen wird dem Christen vergegenwärtigt in der Sonntagsfeier, sowie in den beiden ältesten Festen der Kirche. Daß in der frühesten Zeit nur diese Feste gefeiert wurden, darf man wohl schließen aus einer Stelle bei Origenes in seiner Schrift gegen den heidnischen Philosophen Celsus, wo er bei Gelegenheit der jüdischen und heidnischen Feste auf den höhern geistigen Charakter der christlichen Kirche in dieser Beziehung hinweist. Da aber der Gegner aus den Festtagen der christlichen Kirche einen Einwurf hernehmen konnte, so kömmt ihm Origenes zuvor und sagt: „Wenn Jemand das, was bei uns (Christen) an den Sonntagen, am Charfreitag (Parasceve), sowie an den Tagen Ostern und Pfingsten vorzugehen pflegt, einwenden wollte, so müssen wir antworten, daß der vollkommene Christ immer Sonntag habe [2], d. h. immer jener großen Grundwahrheiten des Christenthums gedenke, die ihm der Sonntag vergegenwärtigt, und so jeden Tag dem Herrn heilige. Es liegt hierbei derselbe Gedanke zu Grunde, den bei einer andern Veranlassung Tertullian so kräftig ausdrückt, indem er sagt: „Es gehört ja dem Herrn jeder Tag und jede Stunde“ [3]; derselbe Gedanke, den seit uralter Zeit die katholische Kirche in ihrem Sprachgebrauch ausprägt, indem jeder Tag der Woche (mit Ausnahme des

---

[1] Justini Mart. Apolog. I. c. 67.

[2] Origen. contra Celsum lib. 8. n. 22. Man sieht aus dieser Stelle, daß auch der Gedächtnißtag des Leidens Christi, mit biblischem Ausdruck Parasceve (vgl. Marc. 15, 42. Joh. 19, 14. 31. 42.), bei uns gewöhnlich Charfreitag genannt, in der ältesten Kirche besonders feierlich begangen wurde, weßhalb Andere von einer „festivitas Dominicae passionis“ reden, so Euseb. Hist. Eccles. lib. 8. c. 2., und noch im fünften Jahrhundert S. Leo M. Serm. 62. c. 1. ed. Ballerin., welcher letztere jedoch mit diesem Ausdruck, wie aus dem Schluß der Rede erhellt, den Sonntag bezeichnet, welcher dem Gedächtnißtag des Leidens Christi vorausgeht, und der feierlichen Erinnerung an das Leiden des Herrn gewidmet ist, daher diese Rede noch jetzt am Palmsonntag im zweiten Nocturn des kirchlichen Officiums gelesen wird.

[3] „Jeremias cum dicit: *Et congregabo illos ab extremis terrae in die festo*, *Paschae* diem significat et *Pentecostes*, qui est proprie dies festus. Ceterum omnis dies Domini est, omnis hora“ Tertullian. de baptismo c. 19.

Samstags und Sonntags, die ihren alten biblischen Namen: Sabbatum und Dominica behielten) Feria genannt wird [1] als ein der Feier göttlicher Dinge und dem Dienste des Herrn geweihter Tag; was jedoch keineswegs ausschließt, daß der Sonntag hierzu in besonders feierlicher Weise bestimmt sei. Von diesen Tagen — Sonntag, Osterfest, Pfingstfest — kann man mit Gewißheit behaupten, daß sie schon seit den ersten Zeiten der Kirche, selbst in dem noch heidnischen Römerreiche, bei allen Christen als Feiertage galten.

Mit dem Eintreten der christlichen Epoche des alten Römischen Reiches begann auch sofort eine freie Entwicklung der christlichen Grundsätze im äußern Leben. Es liegt in der Natur des Christenthums, daß die christlichen Grundsätze im Glauben erfaßt und so im Geiste des Menschen hinterlegt von da aus fortwirken, zuerst die Gesinnung durchdringen und allmälig auch das äußere Leben umgestalten. Daher kömmt es, daß die christliche Sitte und Gewohnheit in der Kirche so großes Ansehen behauptet, ja recht eigentlich in vielen Dingen die Quelle der kirchlichen Gesetze ward. Wie das überhaupt gilt, so insbesondere und vorzugsweise hinsichtlich der kirchlichen Feiertage, wo demnach nicht die Gesetzgebung dem Leben voranging, sondern ihm Schritt für Schritt folgte. Darin liegt jedoch für die historische Darstellung eine gewisse Schwierigkeit, weil sich der erste Anfang, die Einführung der einzelnen Feste in dieser oder jener Kirche, nicht immer mit Bestimmtheit nachweisen läßt. Man kann wohl sagen: Dieses oder jenes Fest war in diesem oder jenem Jahrhunderte schon vorhanden; aber wann und wo es eigentlich aufkam, läßt sich nicht immer genau angeben. Wir haben nicht selten bloß einzelne Daten, gelegenheitliche Aeußerungen, lückenhafte Berichte, aus denen nur durch unsichere Schlüsse ein Resultat zu gewinnen ist. Aus diesem Grunde, und weil es weder meine Absicht ist, noch auch hier der Ort, über den Anfang eines jeden einzelnen Festtages eine kritische Untersuchung anzustellen [2], möge es genügen, nur eine ganz kurze, jedoch historisch begründete Skizze der weitern Entwicklung des kirchlichen Festcyklus folgen zu lassen.

---

[1] So schon bei Tertullian. de jejunio c. 2. („quartae feriae et sextae"). Vgl. C. Baron. Annal. ad. a. 58. n. 87. C. Bona Rerum liturg. lib. I. c. 18. n. 2—3.

[2] Wer darüber Genaueres wünscht, kann über jedes einzelne Fest des Herrn und der seligsten Jungfrau Maria eine gründliche Erörterung finden in dem berühmten Werke des gelehrten Papstes Benedict XIV.: De Festis D. N. Jesu Christi et B. Mariae Virginis libri duo (Opp. T. IX. edit. Venet. 1767.)

Das Leben unsers göttlichen Erlösers mit seinen verschiedenen Geheimnissen bot eine reiche Quelle von Keimen neuer Feste. Es war zuvörderst das hohe Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes Gottes, der Erscheinung im Fleische, welches einer solchen Erinnerung vor allen andern würdig war. So kam, und zwar von der römischen Kirche aus, im 4. Jahrhundert das Fest der Geburt Christi hinzu, welches anfänglich im Orient mit der Erscheinung des Herrn (Epiphania) zugleich am selben Tage gefeiert wurde, so daß der nämliche Festtag mehreren Geheimnissen des Lebens Christi zugleich, nämlich seiner Geburt, dann der Anbetung durch die Magier, seiner Taufe, seinem ersten Wunder, ja vielleicht auch dem feierlichen Empfange Christi im Tempel durch Simeon und Anna [1] als solenner Gedächtnißtag diente. Deßhalb zählte der hl. Johannes Chrysostomus in seiner ersten Rede auf das Pfingstfest nur drei Hauptfeste des Jahres: Epiphania, Ostern und Pfingsten [2]. Doch fällt schon in seine Zeit die Unterscheidung der beiden Feste der Geburt Christi (Nativitas D. N. Jesu Christi) und der Erscheinung des Herrn (Epiphania Domini) auch im Orient, und insbesondere in Antiochia, wofür gerade Chrysostomus selbst der Hauptzeuge ist in seiner berühmten Homilie auf das Weihnachtsfest, worin er unter Anderm erwähnt, daß dieses Fest aus dem Abendland hergekommen sei, daß es mit reißender Schnelligkeit sich über die christliche Welt verbreitet und in kürzester Zeit das höchste Ansehen erlangt habe, endlich daß es in Rom nach alter Ueberlieferung gefeiert worden und daß man dort den Tag der Geburt Christi aus den daselbst noch vorhandenen alten Geschichtsbüchern kenne, welche von der zur Zeit der Geburt Christi geschehenen Beschreibung Syriens genaue Kunde geben [3]. Der Tag der Geburt Christi war gleich beim ersten Auftreten dieses Festes der 25. December, der Tag der Erscheinung des Herrn der 6. Jänner [4]. Es ver-

---

[1] Vgl. P. Benedicti XIV. De Festis Domini etc. lib. II. c. 2. n. 7. et 12.

[2] S. Joannis Chrysostomi Homilia 1. de S. Pentecoste n. 1. (Chrysost. Opp. ed. Maur. T. II. p. 458—459.)

[3] S. Joannis Chrysostomi Homilia in diem Natalem D. N. Jesu Christi n. 1—2. (Chrysost. Opp. ed. Maur. T. II. p. 355—356.) Sie wurde gehalten im Jahre 386 und gibt ausdrücklich an, daß in Antiochia dieses Fest kaum erst vor zehn Jahren eingeführt worden und doch schon den ältern Festen im Ansehen gleich komme. Anderwärts nennt derselbe Chrysostomus das Weihnachtsfest die „Quelle aller andern Feste“, weil ohne die Geburt Christi alle andern Feste nicht wären (Homil. de S. Philogonio n. 3.)

[4] Beide Feste findet man auch schon so unterschieden von dem großen Kirchen-

dient eigens hervorgehoben zu werden, was der hl. Augustin bemerkt, daß sowohl der Tag, an dem Christus der Herr im Leibe der Jungfrau empfangen worden, als der Tag, an welchem er geboren ward, jener der 25. März, dieser der 25. December durch die alte Ueberlieferung in der Kirche feststehe [1].

Gleichwie aber der Tag, an dem der Sohn Gottes in diese Welt eintrat, gewiß eine besonders feierliche Erinnerung verdiente, so auch der Tag, an dem er diese Welt wieder verließ und zum Vater heimkehrend für uns Alle den Himmel eröffnete; daher die Himmelfahrt Christi fast in gleicher Zeit als christliches Fest erscheint. Zeuge dafür ist uns der hl. Augustin (um das J. 400), wo er von den mannigfachen Gebräuchen der Kirche handelt und dasjenige aufzählt, was nicht auf geschriebener Anordnung, sondern auf mündlicher Ueberlieferung beruht und allgemein in der ganzen Kirche beobachtet wird, nämlich daß das Leiden, die Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn, deßgleichen die Herabkunft des hl. Geistes an jährlich wiederkehrenden Festtagen gefeiert werde [2].

Hiernach war zu Ende des 4. und im Anfange des 5. Jahrhunderts die Entwicklung bereits dahin fortgeschritten, daß in der Kirche fünf Feste des Herrn gefeiert wurden, nämlich das Fest der Geburt des Herrn, der Erscheinung, der Auferstehung, der Himmelfahrt, und Pfingsten [3]; von denen zwei — Ostern und Pfingsten — immer auf den

---

lehrer Gregor von Nazianz (S. Gregorii Naz. Homil. 38. et 39. ed. Maur. c. Monito praevio) und dem nicht minder berühmten hl. Gregor von Nyssa: Orat. in diem Luminum (wie das Fest Epiphania bei den Griechen häufig genannt wurde als Gedächtnißtag der Taufe Christi; denn illuminatio φωτισμός hieß bei ihnen die Taufe). In dieser Homilie sagt Gregor von Nyssa: „Natus est velut ante paucos dies, qui ante omnem creaturam genitus est; baptizatur hodie ab Joanne“ S. Gregorii Nyss. Opp. gr. lat. Paris. 1615. T. II. p. 800.

[1] „Sicut a majoribus traditum suscipiens Ecclesiae custodit auctoritas. Octavo enim Kalendas Aprilis conceptus creditur, quo et passus . . . Natus autem traditur octavo Kalendas Januarias.“ S. Augustin. de Trinit. lib. 4. n. 9.

[2] „Illa, quae non scripta, sed tradita custodimus, quae quidem toto terrarum orbe servantur, datur intelligi vel ab ipsis Apostolis vel plenariis Conciliis, quorum est in Ecclesia saluberrima auctoritas, commendata atque statuta retineri, sicuti quod Domini passio et resurrectio et ascensio in coelum et adventus de coelo Spiritus Sancti anniversaria solemnitate celebrantur, et si quid aliud tale occurrit, quod servatur ab universa, quacunque se diffundit, Ecclesia.“ S. Augustini epist. 54. (ad Januarium I.) n. 1.

[3] So werden sie schon damals vollständig aufgezählt von dem hl. Proklus, Patriarchen von Konstantinopel (S. Procli Orat. 3. n. 2. in Gallandii Biblioth. T. IX.

Sonntag fielen, die andern drei aber auf jeden Wochentag fallen konnten. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß die Art der Feier aller dieser Feste der Sonntagsfeier in Allem nachgebildet und gleichgestaltet war. Drei dieser Hauptfeste, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten, bildeten zugleich eben so viele lebendige Mittelpunkte, an welche sich das ganze Kirchenjahr als stäte Reproduction der großen Grundwahrheiten des Christenthums: Schöpfung, Erlösung und Heiligung in vorbereitenden und nachfolgenden Gruppen anschloß [1]; wobei es die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, daß im Laufe der spätern Jahrhunderte der fromme Sinn bald hier, bald dort auch noch andere Momente des Lebens und Leidens Christi tiefer und lebendiger auffaßte und durch eine besondere Feier dem stärker angeregten Gefühle entsprechenden Ausdruck lieh und die zeitgemäße Erinnerung an dieselben in das christliche Leben verflocht.

Die Feste der Heiligen reichen in gewisser Art schon bis zu den ersten Anfängen des Christenthums hinauf. Nur ist dabei der geistliche und leibliche Bestandtheil, wenn ich so sagen darf: Seele und Leib dieser Feste zu unterscheiden. Der geistige Bestandtheil, die Seele dieser Feste, tritt schon in den ersten Apostolischen Kirchen hervor, und zwar in so tief frommen, edeln und schönen Worten, daß ich dieselben ganz hersetzen will. Die Apostolische Kirche von Smyrna theilte in einem Rundschreiben das glorreiche Ende ihres heiligen Bischofes Polykarpus, welcher ein Schüler des heiligen Apostels und Evangelisten Johannes war, den übrigen Kirchen mit und schließt den Bericht in folgender Weise: „Wir sammelten seine Gebeine und bewahrten sie an geziemender Stätte, wo auch der Herr uns verleihen wird, daß wir nach Möglichkeit uns versammeln und mit Freude und Wonne den Jahrestag seines Martertodes feiern mögen zum Andenken derer, die ihren Kampf schon vollendet haben, und zur Einübung und Vorbereitung für Jene, die ihn noch zu bestehen haben“ [2]. Bei dieser Versammlung

---

p. 625), wie von dem hl. Johannes Chrysostomus (Chrysostomi Homil. de b. Philogonio n. 3, Opp. T. I. p. 497. ed. Maur.). Vgl. Asterii Amaseni Homil. in festum Calendarum und Concil. Chalcedon. Act. I. (Mansi Collect. Concil. T. VI. p. 863—866.)

[1] Dieser Gedanke wird hinsichtlich des Osterfestes schon vom hl. Augustin sehr schön ausgeführt; man sehe S. Augustin. Serm. 243. n. 8. ed. Maur.

[2] Diese merkwürdige Stelle ist nicht nur in dem vollständig auf uns gekommenen Bericht der Kirche von Smyrna über den Tod ihres großen heiligen Bischofes Polykarpus, sondern auch in der Kirchengeschichte des Eusebius (lib. 4. c. 15.) zu lesen.

wurde die in den Marteracten aufgezeichnete Geschichte des glorreichen Kampfes und Endes solcher berühmten Martyrer zur steten Erinnerung öffentlich vorgelesen, dann vom Bischof oder Priester eine Anrede gehalten, worin sie das versammelte Volk zur Nachahmung dieser großen Beispiele, zu gleicher Standhaftigkeit im Glauben und in allen guten Werken aneiferten, endlich zur Danksagung für die den christlichen Helden von Gott so reichlich gespendeten Gnaden und zur Lobpreisung Gottes, der sich in seinen Heiligen so wunderbar gezeigt, das unblutige Opfer des Neuen Bundes dargebracht. Es wurde also ihren Hauptbestandtheilen nach dieselbe gottesdienstliche Feier dabei veranstaltet, wie im Alten Bunde am Sabbat, und im Neuen Bunde am Sonntag. So waren die Gedächtnißtage der Heiligen Gottes zugleich dem Geheimnisse der Erlösung und Heiligung gewidmet; denn in diesen verklärten Heiligen schaute ja der Christ die herrlichen Früchte der Erlösung durch Jesus Christus und der Heiligung durch die Gnade des hl. Geistes; er sah an seinen Miterlösten den Siegerkranz auch ihm winken, wenn er nur mit der Gnade Gottes treu mitwirke und ihrem leuchtenden Beispiele folge.

Wenn in der bisher geschilderten gottesdienstlichen Feier der geistige Bestandtheil der Heiligenfeste hervortritt, welcher als solcher zunächst die Erbauung, Hebung und Kräftigung des Geistes zum Zwecke hat, so kann man andererseits den leiblichen Bestandtheil der Feste, welcher zunächst dem Leibe zu Gute kam, in die Enthaltung von knechtlicher Arbeit und von den gewöhnlichen Geschäften des Lebens setzen [1]; es findet sich jedoch keine Spur, daß die älteste Feier der Heiligenfeste auch schon diesen leiblichen Bestandtheil der Feste in sich begriffen habe. Beim Sonntag waren, nach dem Vorgange des göttlichen Gesetzes für den Sabbat im Alten Bunde, gleich im Anfange durch die christliche Sitte beide Bestandtheile vorhanden, wie denn schon Tertullian in einer allerdings etwas dunklen Stelle auf die Unterlassung der gewöhnlichen Geschäfte am Sonntag hindeutet [2]. Kaiser Constantin erließ in diesem

[1] Man könnte die beiden Ausdrücke: Leib und Seele der kirchlichen Festfeier auf den kürzesten Ausdruck so reduciren: der Leib ruht aus von irdischer Mühsal, der Geist erhebt sich zu Gott und göttlichen Dingen.

[2] „Nos vero, sicut accepimus, solo die Dominico Resurrectionis non ab isto tantum (scil. genu flectendo), sed omni anxietatis habitu et officio cavere debemus, *differentes etiam negotia*, ne quem diabolo locum demus.“ Tertullian. de orat. c. 23. Vgl. aus der Mitte des 4. Jahrhunderts das Concil. Laodicen. c. 29. und später S. Gregorii M. lib. 13. ep. 1. ed. Maur.

Sinne bereits ein Staatsgesetz (J. 321), wovon die alten griechischen Geschichtsschreiber, selbst Zeitgenossen, rühmend Erwähnung machen [1], und welches noch jetzt im alten römischen Gesetzbuch zu lesen ist [2]. Ihm folgte Kaiser Theodosius der Jüngere, welcher im J. 425 verordnete, daß an den Sonntagen und an den Hauptfesten (Weihnachten, Epiphania, Ostern mit seiner Octav und Pfingsten mit seiner Octav) keine öffentlichen Schauspiele gegeben werden dürfen [3]. Bei den Heiligenfesten aber scheint weder die älteste Sitte der Christen, noch auch das Staatsgesetz in früher Zeit die Unterlassung der gewöhnlichen Geschäfte gefordert zu haben, so daß man zwar dem Gottesdienste beiwohnte, nachher aber den Geschäften des täglichen Lebens nachgehen konnte, wie es noch jetzt vorkommt bei Heiligen, die nur in dieser oder jener Gegend eine besondere Verehrung im Volke genießen. Beispiele dieser Art kommen zahlreich vor in der alten Kirche, und man wird wohl nicht irren, wenn man die vielen Homilien der heiligen Väter zum Lobe einzelner Heiligen auf solche Feste bezieht, ohne gerade immer an Festtage in unserm allgemeinen vollen Sinne des Wortes zu denken. So findet man in Kappadocien schon im 4. Jahrhundert nach dem hohen Weihnachtsfest das Fest des hl. Stephanus, dann den Festtag der hl. Apostel Petrus, Jakobus, Johannes und Paulus, hierauf am ersten Jänner das Fest des hl. Basilius des Großen, wie uns Gregor von Nyssa ausdrücklich bezeugt [4]. Gleichermaßen können als Belege hiefür dienen die Homilien des hl. Johannes Chrysostomus, welche zu Ehren verschiedener Heiligen von ihm theils in Antiochia, theils in Konstantinopel gehalten wurden (s. meine Patrologia T. II. §. 222. [5]) oder die Reden des hl. Augustin, z. B. an dem jährlichen Gedächtnißtag des hl. Bischofes und Martyrers Cyprianus, oder des hl. Stephanus u. v. A.

---

[1] Sozom. Histor. Eccles. lib. I. c. 8. Eusebii Vita Constantini lib. 4. c. 18. et 23. An der letztern Stelle bemerkt Eusebius, daß die Statthalter in den Provinzen nach einem vom Kaiser erhaltenen Wink auch die übrigen Festtage, sowie die Heiligenfeste, in Ehren gehalten haben.

[2] Cod. Justinian. De feriis (3, 12.) l. 3. vgl. l. 7 (vom Kaiser Valentinian für die Gerichte).

[3] Cod. Theodos. De spectaculis (15, 5.) l. 5. „omni Theatrorum atque Circensium voluptate per universas urbes earundem populis denegata, totae Christianorum ac fidelium mentes Dei cultibus occupentur.“

[4] S. Gregorii Nyss. Oratio in laudem fratris Basilii (Opp. gr. lat. T. II. Paris. 1615. p. 911).

[5] Vgl. insbesondere dessen Homilia de sanctis Martyribus (Opp. T. II. Venetiis 1734 p. 650—651.), wo das oben Gesagte recht anschaulich vor Augen tritt.

Solche Heiligen-Feste, die ursprünglich nur in einer einzelnen Kirche, in einer Gegend oder in einem Lande gefeiert wurden, verbreiteten sich dann allmählig in größere Kreise [1], besonders wenn die Kirche, wo sie zuerst gefeiert wurden, eine von den großen Stamm- und Mutterkirchen war, z. B. Rom, Antiochia, Alexandria, Jerusalem.

Es gibt nun aber auch solche Heilige, welche nach ihrer ganzen Stellung im Erlösungswerke nicht bloß einer einzelnen Kirche, sondern der gesammten Kirche Christi angehören; so die Mutter des göttlichen Erlösers, Maria die seligste Jungfrau [2], und die Apostel des Herrn, welche durch ihre Predigt die ganze Welt erleuchtet haben; daher findet man auch schon in alter Zeit den Gedächtnißtag des Leidens der Apostel gefeiert, und obwohl uns genauere Kunde darüber mangelt, so scheint doch die Vermuthung wohl begründet, daß hierunter der Todestag der Apostelfürsten Petrus und Paulus zu verstehen sei, und hiemit auch die feierliche Erinnerung an die übrigen Apostel verbunden war [3].

An diese allgemeinen, auf historischer Grundlage ruhenden Anschauungen läßt sich nun füglich die Einführung der Heiligenfeste nach ihrem spätern Bestande in der christlichen Kirche anschließen, wobei nur noch Eines zu beachten ist, welches die rasch wachsende Zahl der Festtage, und namentlich der Heiligenfeste zu erklären vorzüglich geeignet sein dürfte. Die vielen ungebildeten Völker, welche seit der großen Völkerwanderung allmählig in die Kirche Christi eintraten, bedurften zu gründlicher Unterweisung in den erhabenen Wahrheiten des Christenthums,

---

[1] Quis enim est, qui nesciat, res ejusmodi, quae ad disciplinam pertinent, non statim quovis gentium, sed decursu temporis paulatim diffundi? Benedict. XIV. De festis lib. II. c. 9. n. 8.

[2] Der hl. Kirchenlehrer Petrus Damiani hat den Grund davon sehr schön hervorgehoben in folgenden Worten: „Nativitas beatissimae et intemeratae Genitricis Dei merito praecipuum et singulare praebet hominibus gaudium, quae totius extitit humanae salutis exordium. . . Merito ergo hodie profusis gaudiis totus ubique terrarum orbis exultat, merito universa S. Ecclesia, nascente Sponsi sui Genitrice, Fescennini carminis laudes alternat. Exultemus igitur in hac die, in qua, dum Beatissimae veneramur Virginis ortum, cunctarum etiam novi Testamenti festivitatum celebramus initium, . . dum Redemtoris nostri recolimus matrem, reliquarum festivitatum celebramus originem.“ S. Petri Damiani Serm. 45. (Sermo 2. in Nativit. B. V. Mariae) in ejus Opp. ed. C. Cajetani. Bassani 1783. T. II. p. 223—224.

[3] Cod. Justinian. de feriis (3, 12.) l. 7 (Jahr 389); Cod. Theodos. de spectaculis (15, 5.) l. 5. (Jahr 425). Vgl. Tillemont Mém. de l'Eglise: S. Pierre Art. 37. (T. I. p. 182—183.)

sie bedurften zur Heranbildung in christlicher Sitte und heiliger Zucht sehr dringend des häufigen Unterrichtes, welcher damals in der Regel nur ein mündlicher in der Kirche sein konnte, sie bedurften des öftern Gottesdienstes, welcher mit seiner tiefen symbolischen Bedeutung heilige Ehrfurcht in den Zuschauern weckte, das Gemüth lebendig ergriff, den Geist für das Höhere empfänglich und mit demselben bekannt machte, so daß die Feste der Kirche wesentlich dazu dienten, in einer durch stete Kämpfe verwilderten und zerrütteten Völkermasse den Frieden Gottes durch die am Festtage verkündete heilbringende himmlische Lehre anzubahnen und den Keim desselben in die Herzen zu senken, im Gottesdienste ihn tiefer einzuprägen und zu befestigen und durch die gebotene Fest-Ruhe allmählig in's Leben einzuführen [1]. Es war demnach die Vermehrung der Festtage ein Bedürfniß jener Zeit; und was das Bedürfniß des christlich werdenden Volkes begonnen, setzte nachmals der innere Herzensdrang des christlich gewordenen Volkes mit größtem Eifer fort, bis die allgemeine und zwar beschränkende Gesetzgebung der Kirche selbst ihm ein Ziel setzte.

Wie hoch die ältesten Marienfeste im kirchlichen Leben hinaufreichen, ist eine vielbestrittene, zweifelhafte Frage. Man kann die verschiedenen Ansichten hierüber, nebst den Belegen dafür, nachsehen in dem schon erwähnten Werke P. Benedict XIV.: Von den Festen des Herrn und der sel. Jungfrau Maria, wo das ganze zweite Buch bloß von den Marienfesten handelt, und zwar das zweite Kapitel von Maria-Lichtmeß oder vom Feste Mariä-Reinigung, das dritte Kapitel vom Feste Mariä-Verkündigung, das achte Kapitel vom Feste Mariä-Himmelfahrt, und das neunte Kapitel vom Feste Mariä-Geburt, welche als die ältesten Marienfeste anzusehen sind. Dabei erhellt auf den ersten Blick, daß die ersten zwei dieser Marienfeste mit dem Leben Christi in engster Verbindung stehen, so daß sie eben sowohl auf den Herrn selbst, als auf die jungfräuliche Mutter des Herrn sich beziehen, indem das Fest Mariä-Verkündigung den ersten Anfang der Menschwerdung des Sohnes Gottes im Leibe der Jungfrau und das Fest Mariä-Reinigung die Darbringung des göttlichen Kindes im Tempel und die Begrüßung

---

[1] Ein ähnlicher Gedanke lag schon der alten römischen Gesetzgebung zu Grunde, wenn sie an den Sonntagen alles gerichtliche Verfahren untersagte: respirent a controversiis litigantes et habeant foederis intervallum; ad sese simul veniant adversarii non timentes; subeat animos vicaria poenitudo; pacta conferant, transactiones loquantur". Cod. Justinian. de feriis (3, 12.) l. 11.

durch Simeon und Anna dem gläubigen Sinne vorführten. Die beiden andern Marienfeste feiern ihren Geburts- und Todestag, welcher letztere im Abendland schon von Alters her gewöhnlich der Tag ihrer Aufnahme in den Himmel (Assumtio B. V. Mariae) genannt wurde. Nach dem Zeugniß des spätern griechischen Kirchengeschichtschreibers Nicephorus Kallistus hat Kaiser Justinian um die Mitte des 6. Jahrhunderts das Fest Maria-Lichtmeß im ganzen Reiche zu feiern befohlen und nicht lange darnach Kaiser Mauritius (J. 582—602) die Feier des Hinscheidens der hochheiligen Gottesmutter Maria am 15. August in gleicher Weise angeordnet [1]. Von besonderer Wichtigkeit ist, was Anastasius, der römische Bibliothekar (9. Jahrh.) in seinen Biographien der Päpste von dem hl. P. Sergius berichtet, der zu Ende des 7. Jahrhunderts lebte (J. 687—701), wie derselbe nämlich verordnet habe, daß an den vier obengenannten Gedächtnißtagen der sel. Jungfrau Maria die Procession von der Kirche des hl. Hadrian (am Forum) ausgehe und das Volk in der Kirche der hl. Maria (ohne Zweifel in jener ältesten und vornehmsten Marien-Kirche, die deßhalb noch jetzt S. Maria Maggiore heißt) sich versammle [2].

Außerdem findet man schon im 6. Jahrhundert das Fest des hl. Johannes des Täufers auf dem berühmten Concilium zu Agde in Gallien (J. 506) [3], wozu der Grundgedanke schon früher in den Schriften des hl. Augustin ausgesprochen, auch die Feier des Geburtstages dieses Heiligen bezeugt wurde. Ja selbst die Frage hat der hl. Augustin schon aufgeworfen und beantwortet, warum unter allen Heiligen nur Johannes der Täufer den Vorzug habe, daß sein Geburtstag gefeiert werde [4].

---

[1] Nicephori Callisti Histor. ecclesiast. lib. 17. c. 28. gr. lat. ed. Fronto Ducaeus. Paris. 1630. T. II. p. 779. Vgl. Pagi Breviarium Gestorum Roman. Pontificum in Vita S. Sergii n. 26. (Antverpiae 1717. T. I. p. 494—495.)

[2] „Constituit autem, ut diebus Annunciationis Domini, Nativitatis et Dormitionis S. Dei Genitricis, ac S. Simeonis, quod Hypapanten Graeci appellant (jetzt Maria Lichtmeß genannt), litania exeat a S. Adriano et ad S. Mariam populus occurrat.“ Anastasius Bibliothecar. de Vitis Pontificum Roman. in vita Sergii sub fin.

[3] „Si quis Oratorium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus ut ibi missas teneat permittimus; Pascha vero, Natale Domini, Epiphaniam, Ascensionem Domini, Pentecosten et Natalem S. Joannis Baptistae, vel si qui maximi dies in festivitatibus habentur, nonnisi in civitatibus aut in parochiis teneant.“ Concil. Agathens. c. 21.

[4] S. Augustini Sermo 287. et 292. In der letzteren Rede heißt es: „Hoc majorum traditione suscepimus, hoc ad posteros imitanda devotione transmittimus.“

Seit dem 8. Jahrhundert tritt auch in dieser Beziehung jene umfassende gesetzgeberische Thätigkeit mehr in den Vordergrund, welche auf Grund alten Herkommens den ganzen Umfang des christlich-staatlichen Lebens theils aus christlichen, theils aus altrömischen, theils aus eigenthümlich germanischen Anschauungen neu ordnete und gestaltete, wobei die zwei obersten Gewalten in Kirche und Staat sich gegenseitig die Hand boten zur Erziehung der Völker. Es lag in der Natur der Sache, daß in Anordnung der Feiertage die Kirche voranging, weil der geistige Bestandtheil vornehmlich in's Auge gefaßt wurde; da aber an dessen Realisirung dem Staat überaus viel gelegen war, ja der politisch-sociale Aufbau vom religiös-moralischen Unterbau wesentlich bedingt war, schloß sich die Staatsgewalt unterstützend und helfend der Kirchengewalt an, so daß die Anordnungen gemeinsam wurden. Vor Allem sind hier zu erwähnen die Bestimmungen des hl. Bonifacius, des Apostels von Deutschland, um die Mitte des 8. Jahrhunderts, über die Feier der Sonn- und Festtage, zu welchen letztern er folgende zählt: Weihnachten (durch 4 Tage zu feiern), die Beschneidung des Herrn, Epiphania, die Reinigung Mariä, Ostersonntag mit den drei folgenden Tagen, Christi Himmelfahrt, die Geburt Johannes des Täufers, den Gedächtnißtag des Leidens der Apostel Petrus und Paulus, die Aufnahme Mariä in den Himmel, Mariä Geburt, den Gedächtnißtag des Leidens des heiligen Apostels Andreas [1]. In dieselbe Zeit fällt die Abfassung der Regel des

---

„Occurrit quaestio non praetereunda, quare Natalem, quo est ortus ex utero Joannes, potius celebremus, quam cujuslibet Apostoli vel Martyris vel Prophetae vel Patriarchae? haec causa est: Discipuli Domini nati et per aetatis accessum ad annos capaciores perducti in discipulatum assumti sunt; illorum postea fides Domino adhaesit, sed nullius eorum nativitas Domino militavit. Recordemur et Prophetas, recolamus Patriarchas; nati sunt homines, aetatis accessu repleti Spiritu S. prophetaverunt Christum; nati sunt, ut postea prophetarent. Joannis autem ipsa nativitas Dominum Christum prophetavit, quem conceptum ex utero salutavit.“ n. 1. Aehnlich später der hl. Bernhard (ep. 174. n. 3—4). Die erstere der beiden erwähnten Reden des hl. Augustin trägt die alte Aufschrift: In Natali S. Joannis Baptistae, qui est VIII. Kalendas Julii, und es ist interessant zu sehen, wie die alte Bestimmung dieses Tages mit der Bestimmung des Tages der Verkündigung und der Geburt Christi auf das engste zusammenhängt, in S. Chrysostomi Homilia in diem Natalem D. N. Jesu Christi n. 3—5. (Opp. T. II. p. 358—362.)

[1] „Annuncient presbyteri diebus Dominicis per annum sabbatizandum (d. h. zu ruhen oder zu feiern). Primo modo

In Natale Domini VIII. Kalendas Januarias, dies quatuor.

In circumcisione Domini Kal. Januar. diem unum.

Bischofs Chrodegang von Metz für die Ordnung des canonischen Lebens an den bischöflichen Kirchen, welche im 30. Kapitel auch die damaligen Feste in seiner Gegend erwähnt, und zwar Weihnachten, Epiphania, Ostern, Himmelfahrt Christi, Pfingsten, dann die Feste der hl. Jungfrau Maria (wovon jedoch nur Mariä-Reinigung ausdrücklich genannt wird) und der zwölf Apostel, so wie des hl. Johannes des Täufers und des hl. Remigius [1] (Bischofs von Rheims), welcher letztere als Apostel der Franken gleich dem hl. Martinus von jeher im Frankenreich eine besondere Verehrung genoß.

Mit der Gesetzgebung des großen Kaisers Karl beginnt im Anfange des 9. Jahrhunderts eine Art von Abschluß der bisherigen allmähligen Fortentwicklung auf diesem Gebiet, ohne jedoch eine neue Weiterbildung auf der gewonnenen Basis geradezu auszuschließen. Kaiser Karl ließ nämlich in den递 Haupttheilen seines großen Reiches Synoden unter dem Vorsitz der betreffenden Erzbischöfe halten im Mai und Juni des Jahres 813 zu Mainz, Rheims, Tours, Châlons, Arles, wo je nach den verschiedenen Bedürfnissen und Verhältnissen die geeigneten Beschlüsse gefaßt wurden zur Besserung der kirchlichen Zustände. Hierauf ließ er im September desselben Jahres eine große Versammlung aus allen Theilen des Reiches in Aachen abhalten, wo die Canonen jener fünf Synoden ihm vorgelegt wurden und das, was zur allgemeinen, auch vom Staat sanctionirten, Norm sich eignete, in einem sogenannten Capitulare als Kirchen- und Staatsgesetz publicirt wurde [2]. Da hatte

In epiphania VIII. Idus Januar. diem unum.
In Purificatione S. Mariae IV. Non. Februar. diem unum.
In Pascha Domini post Dominicam dies tres.
In Ascensione Domini diem unum.
In Natale S. Joannis Baptistae VIII. Kalendas Julias diem unum.
In passione SS. Apostolorum Petri et Pauli III. Kalendas Julias diem unum.
In assumtione S. Mariae XVIII. Kal. Septemb. diem unum.
In nativitate S. Mariae VI. Idus Septemb. diem unum.
In passione S. Andreae Apostoli pridie Kal. Decembris diem unum.

So die Statuta S. Bonifacii n. 36. in Opp. S. Bonifacii ed. Würdtwein. Mogunt. 1789. p. 143. Dieselbe Festordnung findet man in den Capitular. Regum Francorum lib. VI. c. 189. (ed. Baluz.) Ohne Zweifel ist in diesem Festverzeichniß der Pfingsttag durch ein Versehen späterer Abschreiber ausgefallen.

[1] Chrodegangi Metensis Regula. c. 30. De festivitatibus Sanctorum (Mansi Collect. Concil. T. XIV. p. 327—328).

[2] Einhardi Annales ad a. 813. (Pertz Monumenta T. I. p. 200.) Chronicon Moissiacense (Pertz Monum. T. I. p. 310). Mansi Concil. T. XIV. p. 55 seqq.

nun die Mainzer Synode unter dem Vorsitze des gelehrten Hildebald von Köln („sacri Palatii Archiepiscopus") im 36. Canon die Festtage aufgezählt, welche zu beobachten seien, nämlich: Ostersonntag mit der ganzen folgenden Woche, Christi Himmelfahrt den ganzen Tag [1], Pfingstsonntag mit der ganzen folgenden Woche, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, den Geburtstag Johannes' des Täufers, die Aufnahme der hl. Maria, den Festtag des hl. Michael, die Gedächtnißtage des hl. Remigius, des hl. Martinus und des hl. (Apostels) Andreas; ferner zu Weihnachten vier Tage, den achten Tag nach dem Weihnachtsfest (oder die Beschneidung des Herrn, d. h. unsern Neujahrstag [2]), die Erscheinung des Herrn, und die Reinigung der sel. Jungfrau Maria (Lichtmeß); dann auch jene Feste der Martyrer oder Bekenner, deren heilige Leiber in einem jeden Bisthum oder in jeder Pfarre ruhen, und endlich die Kirchweihe. Die Versammlung in Aachen beschloß einmüthig, diese Festordnung der Synode von Mainz allgemein zu beobachten. Kaiser Ludwig nahm in Folge dessen den angeführten Canon der Mainzer Synode in die fränkischen Reichsgesetze auf [3]. Eine andere Festordnung aus jener Zeit, welche von den zu Aachen versammelten Aebten des

---

[1] „Diem Ascensionis Domini *pleniter* celebrare," wozu P. Celot bemerkt: „Fuerunt olim *festi dies media tantum parte culti* ac post meridiem laboribus externis profanati" (Mansi Concil. T. XV. p. 516). Vgl. über die Art der Feier solcher Halbfeiertage: Regino Prum. de ecclesiast. disciplinis ed. Baluz. (Paris. 1671) lib. I. c. 378. und Imp. Manuelis Comneni Constitutio de Feriis im Anhang des Codex Justinian., woraus man sieht, daß an diesen Halbfeiertagen in einigen Gegenden nur bis zum Hauptgottesdienst gearbeitet werden durfte, in andern aber erst nach dem Gottesdienst die Arbeit zu beginnen gestattet war.

[2] So wird dieses Fest anderwärts bezeichnet: „in circumcisione Domini Kalendis Januarii diem unum" Baluzii Capitular. Regum Francorum lib. VI. c. 189. Vgl. Mansi Concil. T. XV. p. 515.

[3] Concil. Mogunt. a. 813. c. 36. (Mansi XIV. 73.) Caroli M. Capitulare a. 813. n. 17. (Pertz Monumenta T. IV. p. 553.) Capitularia Regum Francorum lib. II. c. 35. (Baluz. Capitular. T. I. p. 748.) Man sieht hieraus, daß das erste Buch der fränkischen Capitularien noch einen minder fest entwickelten Stand der Gesetzgebung aus der frühern Zeit Karls des Großen repräsentire; denn dort heißt es neben einigen andern geringern Abweichungen auch noch lib. I. c. 158. „De Assumtione S. Mariae interrogandum relinquimus" — es sollten über diese Festfeier erst die Bischöfe gefragt werden, vgl. Baluz. Capitular. in Not. (Paris. 1780) T. II. p. 1171—1172. Weiter ist zu bemerken, daß im Frankenreich damals das Fest Mariä Geburt noch nicht unter den Feiertagen erscheint; obwohl die oben angeführte Stelle aus den Statuten des hl. Bonifacius dieses Fest erwähnt; aber gerade diese Stelle ist nicht ohne kritisches Bedenken, vgl. Baluz. Capitular. in Not. (T. II. p. 1226.)

Reiches (J. 817) für die Klöster entworfen und eingeführt wurde [1], enthält einige nähere Angaben und mehrere neue Bestimmungen. Man sieht daraus, daß die vier Weihnachtsfeiertage nächst dem hohen Weihnachtsfest die Feste des hl. Stephan, des hl. Evangelisten Johannes und der unschuldigen Kinder waren [2], deßgleichen, daß in den Klöstern die Apostelfeste gefeiert wurden („et in beatorum Apostolorum festis“) [3], dann das Fest des hl. Laurentius und des hl. Benedict, sowie die Gedächtnißtage eines jeden Heiligen, welcher in dem betreffenden Bisthum besonders feierlich geehrt wird („Sancti, cujus honor in qualicunque parochia specialiter celebratur“). Außer dieser Festsetzung der Feiertage wurde auch die Art der äußern Feier zunächst des Sonntags und der wahre Geist der christlichen Festfeier gesetzlich bestimmt und kräftig eingeschärft. Jedermann soll sich am Sonntag von aller knechtlichen Arbeit enthalten, die Männer von der Arbeit in den Weingärten, von jeglicher Feldarbeit, wie z. B. ackern, ernten, Heu mähen, Zaun machen, Stöcke im Wald ausreuten, Bäume fällen, Steine behauen, Häuser bauen, im Garten arbeiten, so auch vom Jagen und Gericht halten; die Weiber vom Weben und Sticken, vom Kleider nähen und flicken, von Wollarbeiten und öffentlichem Waschen; dafür sollen sie fleißig in die Kirche gehen und dem Gottesdienst beiwohnen und Gott preisen für alles Gute, was er uns an diesem Tag erwiesen hat [4]. Sie

[1] Capitulare Aquisgranense (a. 817) de vita monachorum c. 46. (Baluz. Capitular. T. I. p. 585.)

[2] Den Grund der Verbindung dieser vier Festtage hat nachmals der hl. Bernhard sehr schön dargelegt in den Worten: „Neque enim otiose venit, quod ex Maria natum est Sanctum (bedeutet den Heiland, anspielend auf die Worte des Engels zu Maria: *quod nascetur ex te Sanctum*, vocabitur filius Dei, Luc. 1, 35.), sed copiose diffundit et nomen et gratiam sanctitatis. Nimirum inde Stephanus sanctus, inde Joannes sanctus, inde sancti etiam Innocentes. Utili proinde dispositione *triplex ista solemnitas* Natale Domini comitatur, ut non modo inter continuas solemnitates devotio continua perseveret, sed et fructus Dominicae Nativitatis exinde nobis velut ex quadam prosecutione evidentius innotescat. Siquidem advertere est in his tribus solemnitatibus triplicem quandam speciem sanctitatis; nec facile praeter haec tria Sanctorum genera quartum aliud posse arbitror in hominibus reperiri. Habemus in beato Stephano martyrii simul et opus et voluntatem; habemus solam voluntatem in beato Joanne; solum in beatis Innocentibus opus.“ Sermo in Nativitate SS. Innocentium (Opp. Vol. II. Venetiis 1750. p. 72).

[3] An welchen Tagen die einzelnen Apostelfeste von Alters her gefeiert wurden, darüber findet man eine sehr gelehrte Untersuchung in P. Benedicti XIV. De Beatificatione et Canonizatione Sanctorum Lib. IV. P. II. cap. 16. n. 42—54.

[4] Capitulare Aquisgran. I. a. 789. c. 79. Baluz. Capitular. T. I. p. 240) et

sollen diese Tage nicht mit nichtsnutzigen Reden, Gesängen, Tänzen, oder Herumstehen auf den Straßen zubringen, sondern vielmehr einen Priester oder andere einsichtsvolle fromme Männer aufsuchen, um durch ihre Predigten oder sonstige gute Lehren Nutzen für das Seelenheil zu gewinnen, und auf dem Wege zur Kirche die Litanei singen [1].

Im Laufe dieses 9. Jahrhunderts mehrten sich auf der vorstehenden Grundlage rasch die christlichen Feste. Es mögen hier die hervorragendsten Belege ihre Stelle finden. Nicht lange nachher kam unter Papst Gregor IV. (J. 835) im Frankenreich das Fest aller Heiligen dazu, dessen erster Keim schon unter dem heiligen Papst Bonifacius IV. (J. 608—615) in Rom zu suchen ist, wo damals nach dem Zeugniß des Anastasius das alte heidnische Pantheon von Kaiser Phokas dem Papste geschenkt und von diesem in eine christliche Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und aller Heiligen umgestaltet wurde [2].

Für die Feier der Apostelfeste wurde zweifelsohne von großer Wichtigkeit die Antwort, welche Papst Nikolaus I. um das Jahr 860 auf eine diesen Gegenstand betreffende Anfrage der Bulgarischen Nation erließ. Auf die Frage, an welchen Festtagen der Apostel, Martyrer, Bekenner und Jungfrauen man die irdische Arbeit unterlassen müsse,

---

Capitularium lib. I. c. 75. (ibid. p. 716.) Diese Bestimmung ruht übrigens schon auf älterer kirchlicher Grundlage des dritten Concils von Orleans vom J. 538 (Concilii Aurelian. III. c. 28.).

[1] Capitular. lib. VI. c. 205 (ibid. p. 958) et Capitula Herardi Turonensis Archiepiscopi c. 114. (ibid. p. 1294.) Vgl. Theodulphi Aurelianensis Capitulare c. 24. in Sirmondi Opp. ed. Venet. 1728. (T. II. p. 673.)

[2] Anastasius Bibliothecar. de Vitis Roman. Pontificum in vita S. Bonifacii IV. und Ado Viennensis († 875) in suo Martyrologio die 1. Novembris (quod extat in Martyrolog. Roman. ed. Rosweyd. Antverpiae 1613 fol.). Sigeberti Gemblac. Chronica ad a. 609. „Bonifacius .... Pantheon Romae a Phoca Imperatore impetratum vertit in ecclesiam S. Mariae et Sanctorum Martyrum, et in *Kalendis Novembris ibi instituit solemnitatem omnium Sanctorum*“ (Pertz Monum. German. T. VIII. p. 321). Idem Sigebert. Gembl. ad. a. 835. „Monente Gregorio Papa, et omnibus Episcopis assentientibus Ludovicus Imperator statuit, ut in Gallia et Germania festivitas omnium Sanctorum in Kalendis Novembris celebraretur, quam Romani ex instituto Bonifacii Papae celebrant“ (Pertz l. c. p. 338—339). Eine Art Vorläufer dieses Festes findet man schon im 4. Jahrhundert, wo die griechische Kirche am Sonntag nach Pfingsten das allgemeine Martyrerfest feierte, wie man aus einer Homilie des hl. Chrysostomus sieht, deren Aufschrift lautet: Encomium (Laudatio) Sanctorum omnium, qui martyrium toto terrarum orbe sunt passi. Diese Homilie beginnt also: „Seitdem wir das heilige Pfingstfest begangen, sind noch nicht sieben Tage verstrichen, und schon begegnet uns die Martyrerschaar“ u. s. w. (Opp. T. II. p. 711. cf. ibid. Monitum p. 710—711.)

antwortet er den Bulgaren: „An den Festen der sel. Jungfrau Maria, der heiligen zwölf Apostel, der Evangelisten, des Vorläufers Johannes, des hl. Stephan als des ersten Martyrers, und an den Todestagen jener Heiligen, deren Gedächtniß bei ihnen als Festtag gefeiert wird." Dabei müsse man sich stets gegenwärtig halten, daß aus dem Grund an den Festtagen die weltliche Arbeit zu unterlassen sei, damit der Christ um so freier und ungestörter zur Kirche gehen, mit Psalmen und Hymnen und geistlichen Liedern sich beschäftigen, dem Gebet obliegen, seine Opfer darbringen, an der Erinnerungsfeier der Heiligen sich betheiligen, zu ihrer Nachahmung sich erheben, das Wort Gottes anhören und den Dürftigen Almosen spenden könne. Wofern Jemand dieß Alles vernachlässige, und bloß dem Gebete obliegen, sonst aber mit der Eitelkeit der Welt sich abgeben wollte, der würde besser nach dem Worte des Apostels Paulus mit Handarbeit sich beschäftigen und davon die Nothleidenden unterstützen [1].

Noch fallen in diese Zeit einige wichtige bischöfliche Erlasse mit verschiedenen kirchlichen Anordnungen, im Sprachgebrauch jener Zeit Capitula oder auch Capitularia genannt, so von Ahyto oder Haito (Hatto), Bischof von Basel und zugleich Abt von Reichenau (J. 807 bis 836), von Herardus, Erzbischof von Tours (J. 858), und Walter, Bischof von Orleans (J. 871), welche von den Festen ihrer Kirchen oder Gegenden Erwähnung machen und einiges Neue enthalten [2].

So zählt Ahyto unter den Festtagen auch die drei Bitttage („Rogationes tribus diebus" [3]) auf, und bemerkt bei den Festen der zwölf Apostel,

---

[1] P. Nicolai I. Responsa ad Consulta Bulgarorum c. 11. (Mansi T. XV. p. 407.)

[2] Siehe Ahytonis episcopi Basil. Capitulare c. 8. (Mansi Concil. T. XIV. p. 395.) Herardi Archiepiscopi Turonensis Capitula c. 61. (Baluzii Capitular. Regum Francor. T. I. p. 1290.) Walteri Episcopi Aurelian. c. 18. (Mansi Concil. T. XV. p. 508. cf. Not. ibid. p. 515—517.) Es ist bemerkenswerth, daß das hier angeführte Capitulare Ahytonis bei Pertz in den Monumenta Germaniae (T. III. p. 438) unter dem Titel: Ludovici II. Imperatoris Capitula ecclesiastica a. 856 vorkömmt.

[3] Diese heißen nach damaligem fränkischem Sprachgebrauch in den Capitularien: Litania major, weil sie in Gallien zuerst aufgekommen waren (durch Bischof Mamertus von Vienne) und dort besonders feierlich begangen wurden schon seit alter Zeit (vgl. Concil. Aurelian. I. a. 511. c. 27.): während die feierliche Prozession am Markustag litania Romana genannt wurde, weil sie von Rom ausgegangen war durch Papst Gregor den Großen. S. Mansi Concil. T. XV. p. 516. Später hat sich dieser Sprachgebrauch geändert und ist in den jetzt allgemein üblichen übergegangen, wonach

daß vorzüglich Peter und Paul zu feiern sei, weil diese beide durch ihre Predigt Europa mit dem Lichte der Wahrheit erfüllt haben („maxime tamen S. Petri et Pauli, qui Europam sua praedicatione illuminaverunt"), sodann beim Kirchweihtag oder bei dem Feste des Heiligen, zu dessen Ehre jede Kirche geweiht ist, daß diese Festfeier nur der nächsten Umgebung, nicht Allen insgemein zur Beobachtung zu verkünden sei („quod vicinis tantum circummorantibus indicendum est, non generaliter omnibus"). Was endlich die Festtage (festivitates) der besondern fränkischen Heiligen (wie Remigius, Mauritius, Martinus) betrifft, so ist das Volk zur Feier dieser Tage nicht mit Zwang zu verhalten; es ist ihnen aber auch nicht zu verwehren, wenn sie diese Feste in heiliger Weise und aus Liebe zu Gott feierlich begehen wollen („non sunt cogendae ad feriandum, nec tamen prohibendum, si plebes hoc caste et zelo Dei cupiunt exercere" [1]).

Herard von Tours zählt unter den Festtagen (De festivitatibus anni, quae feriari debeant) nebst den gewöhnlichen auch das Fest Allerheiligen auf (S. Michaëlis, atque omnium Sanctorum, S. Martini etc.).

Walter von Orleans aber läßt nach Epiphanie zunächst drei Marienfeste in der Ordnung folgen: Mariä-Geburt, Mariä-Reinigung und die Aufnahme Mariens in den Himmel, und hat zuletzt außer mehreren Local-Heiligen die beiden Feste der Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung („de inventione salutiferae crucis, de exaltatione ejus-

---

die in Rom entstandene Markus-Procession litaniae majores, die in Gallien entstandene der drei Bitttage vor Christi Himmelfahrt litaniae minores genannt wird.

[1] Diese Stelle aus dem Capitulare des Bischofs Ahyto, welche bei Pertz unter den Gesetzen des Kaisers Ludwig II. vorkömmt (s. oben), hat auch im kirchlichen Gesetzbuch unter dem Titel: Item ex Concilio Lugdunensi (Dist. 3. de consecr. c. 1.) Aufnahme gefunden, doch so, daß der Text minder correct, oder vielleicht gar absichtlich geändert ist. Da die Geschichte dieses Concilium Lugdunense nicht kennt und die Kritik nichts damit anzufangen weiß, so dürfte wohl die Vermuthung zulässig sein, daß hier ein alter, aus dem Mißverständniß einer in den Handschriften öfter vorkommenden Abkürzung entstandener Irrthum zu Grunde liege, daß nämlich die Worte: Ex Ca. Lu. oder Ex C. Lud. so gedeutet wurden: Ex Concilio Lugdunensi, statt: Ex Capitulis Ludovici, wo diese Stelle wirklich vorkömmt. Oder es könnte diese Aenderung von Burchard von Worms herrühren, welcher manche Stellen aus den fränkischen Capitularien in seine Sammlung aufnahm, und so auch diese Stelle (Burchardi Decret. lib. 2. c. 77.), aber gewöhnlich die Aufschrift änderte. Vgl. Berardi: Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti. Taurini 1752. P. I. c. 46. (p. 438.) und Walter Kirchenrecht §. 100. n. 12.

dem vivificae crucis.“). Dieses letztere Fest dürfte wohl von Rom her in das Frankenreich gekommen sein, da wir von Anastasius dem Bibliothekar wissen, daß der hl. Papst Sergius I. (seit 687) unter den alten Reliquien der Peterskirche einen großen Theil des heiligen Kreuzes Christi fand und am Gedächtnißtag der Erhöhung des heiligen Kreuzes dem Volke in der Laterankirche zur Verehrung aussetzte [1].

Für die Marienfeste, welche in der bisher dargelegten Gesetzgebung des fränkischen Reiches noch immer nicht ihre volle Entwicklung gefunden hatten, sind von großer Bedeutung die Statuten von Salzburg (J. 799) mit der Anordnung, daß „viermal im Jahr ein Festtag der heiligen Gottesmutter Maria gefeiert werde, nämlich Mariä-Reinigung am 2. Februar, die Empfängniß des Herrn (im Leibe der sel. Jungfrau, oder Mariä-Verkündigung) am 25. März, die Aufnahme (in den Himmel) am 15. August, und die Geburt am 8. September“ [2]. Wir werden nicht irren, wenn wir hierin im Anschluß an die unter Papst Sergius zu Rom hinsichtlich der nämlichen Marienfeste getroffene Anordnung die Grundlage der allmählig immer weiter sich verbreitenden allgemeinen Feier der vier Hauptfeste Mariens erblicken, obgleich die öffentliche Anerkennung im Frankenreiche während des 9. Jahrhunderts nur langsam von Statten ging, wie die oben angeführten Reichsgesetze zeigen.

In Betreff der Apostelfeste verdient noch eine Bestimmung der zu Erfurt (J. 932) unter König Heinrich I. gehaltenen Versammlung eine

---

[1] „Quae (portio salutaris ligni Dominicae crucis) etiam ex die illo pro salute humani generis ab omni populo christiano die exaltationis sanctae crucis in Basilica Salvatoris, quae appellatur Constantiniana, osculatur ac adoratur.“ Anastas. Bibliothecar. de Vitis Roman. Pontiff. in vita Sergii. Vgl. P. Benedicti XIV. De festis Domini lib. I. c. 14. et 16. (besonders c. 16. n. 12.). Es ist dieser Theil des heiligen Kreuzes ohne Zweifel derselbe, welcher noch jetzt unter den kostbarsten Reliquien der Kirche S. Croce in Gerusalemme zunächst der Laterankirche in Rom aufbewahrt wird und von welchem die vielen Kreuzpartikel im Abendland genommen sind. Das Fest der Kreuzerfindung wurde auch durch die Pseudo-Isidorischen Decretalen empfohlen, s. Dist. 3. de consecr. c. 19.

[2] Statuta Salisburg. a. 799. n. 10. (Pertz Monum. German. T. III. p. 80.) „Ut missa S. Dei Genitricis Mariae quater in anno solemniter celebretur, id est Purificatio 4. Nonas Februar., et Conceptio, quod est 8. Kalend. Aprilium, et Assumtio, quod est 19. Kalend. Septemb., et Nativitas, quod est 6. Idus Septemb.“ Hier ist zu beachten, daß Missa im Sprachgebrauch jener Zeit Fest bedeute, wie Baluz. in Not. ad Capitular. Regum Franc. (T. II. p. 1173—1174) ganz richtig bemerkt: „Missam S. Martini, id est diem S. Martino festum. Haec interpretatio non indiget probatione. Frequenter in veteribus libris et scriptoribus legimus missam S. Martini, S. Joannis, Apostolorum Petri et Pauli“ u. s. w.

besondere Beachtung, daß nämlich die Festtage der zwölf Apostel höchst feierlich begangen werden sollen und an den von Alters her eingeführten und längst beobachteten Vigilien derselben strenge gefastet werde, um den im Himmel so hoch Geehrten auch auf Erden die gebührende Ehre zu erweisen [1].

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die reiche Entfaltung des kirchlichen Festlebens in jene Zeit fällt, wo überhaupt eine großartige Entwicklung der christlichen Grundsätze auf dem Gebiete des äußern Lebens stattfand, in die Karolingische Epoche nämlich, in welcher auch die Wissenschaft einen so großen Aufschwung nahm, die Gesetzgebung auf lange Zeit feste Grundlagen gewann, Kirche und Staat im Abendland eine dauernde Organisation erlangten. Mit dem Abschluß dieser Epoche gegen Ende des 9. Jahrhunderts hört daher die Entwicklung des kirchlichen Festlebens für geraume Zeit auf, und die nachfolgende Gesetzgebung hat eigentlich nur fixirt, was sie bereits im Leben vorfand. Von besonderer Bedeutung hiefür ist die schon oben erwähnte, angeblich dem Concilium Lugdunense entnommene, wahrscheinlicher jedoch aus einem Gesetz des Kaisers Ludwig II. und ursprünglich aus einem Erlaß des Bischofs Ahyto von Basel herkommende gesetzliche Bestimmung über die kirchlichen Feste geworden, welche zuerst Burchard, der Bischof von Worms, in seine kirchliche Rechtssammlung (J. 1012—1023) aufnahm, dann aus ihm Ivo, der rechtsgelehrte Bischof von Chartres, um das Jahr 1090, endlich nach diesem (um 1150) Gratian [2], wodurch sie allgemein

---

[1] „Ut deinceps Natalitia 12 Apostolorum summa veneratione solemniter celebrentur, et in vigiliis antiquitus statutis atque hactenus ab antecessoribus nostris servatis jejuniorum vota omni diligentia persolvere decernimus, quia, quos coelitus sublimioris meriti scimus, hos et amplioris dignitate honoris a nobis colendos esse non dubitamus.“ Pertz Monum. German. T. IV. p. 18.

[2] Burchardi Decret. lib. 2. c. 77. Ivonis Decret. P. IV. c. 14. Gratiani c. 1. Dist. 3. de consecrat. Bei Gratian lautet die Stelle so: „Renunciandum est (Laicis), ut sciant tempora feriandi per annum, id est, omnem Dominicam a vespera usque ad vesperam. . . Feriandi vero per annum isti sunt dies: Natalis Domini, S. Stephani, S. Joannis Evangelistae, Innocentium, S. Sylvestri, Octavae Domini (Neujahr) et Theophaniae (sonst gewöhnlich Epiphania genannt), Purificatio S. Mariae, Sanctum Pascha cum tota hebdomada, Rogationes tribus diebus, Ascensio Domini, sancti dies Pentecostes, S. Joannis Baptistae, duodecim Apostolorum, maxime tamen SS. Petri et Pauli, qui mundum sua praedicatione illuminaverunt, S. Laurentii, Assumtio S. Mariae, Nativitas S. Mariae, Dedicatio ecclesiae S. Michaëlis Archangeli, Dedicatio cujuscunque Oratorii, et omnium Sanctorum, et S. Martini, et illae festivitates, quas singuli Episcopi in

in Umlauf kam. Es ist darin nur bemerkenswerth, daß auch der Gedächtnißtag des hl. Papstes Sylvester (31. Dezember) als Festtag aufgenommen ist, obwohl sich kein besonderer Anlaß, weßhalb dieses geschah, aus der Geschichte jener Zeit nachweisen läßt. Vielleicht sollte er als Papst und Confessor in der kirchlichen Festreihe die heiligen Bekenner (wenn ich so sagen darf) repräsentiren, wie er auch in der Allerheiligen-Litanei an der Spitze der hl. Bekenner steht und sie gleichsam anführt. Es mochte dazu in Betracht kommen, daß der Gedächtnißtag des heiligen Sylvester als Schlußtag des Jahres um so mehr einer besondern gottesdienstlichen Feier würdig schien zur Danksagung für alle im Laufe des Jahres von Gott empfangenen Wohlthaten und zu ernster Betrachtung über die Vergänglichkeit alles Irdischen.

Auf demselben Standpunkt finden wir die kirchliche Gesetzgebung in der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. (J. 1234) [1], wo zunächst für die Gerichte die Feiertage bestimmt werden, welche darum zu halten sind, weil sie überhaupt als gottgeweihte Tage, als Feiertage in der christlichen Kirche gelten.

Indessen wenn auch hiermit ein gewisser Abschnitt in der Ausbildung der christlichen Sitte bezeichnet war, so hatte deßhalb die Entwicklung auf diesem äußern Gebiete des kirchlichen Lebens keineswegs ihr Ende erreicht. Sie nahm vielmehr im weitern Verlaufe der nächsten Jahrhunderte ihren ungestörten Fortgang, erreichte aber im fünfzehnten Jahrhundert einen Grad, der bereits zu vielen, nicht unbegründeten Klagen Anlaß gab, so daß die Kirche selbst im 16. Jahrhundert auf vielen Synoden dieser Vermehrung Einhalt gebot und die Menge der Feiertage einzuschränken anfing. Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier in das Einzelne eingehen und zeigen, welche Feste in den ein-

suis Episcopatibus cum populo collaudaverint (gelobt haben), quae vicinis tantum commorantibus indicendae sunt, non generaliter omnibus. Reliquas vero festivitates per annum non sunt cogendi ad feriandum, nec prohibendi."

[1] X. De feriis (2, 9.) c. 5. „debet judicialis strepitus *diebus* conquiescere *ferialis, qui ob reverentiam Dei noscuntur esse statuti*, scilicet: Natalis Domini, S. Stephani, Joannis Evangelistae, Innocentium, S. Sylvestri, Circumcisionis, Epiphaniae, septem diebus Dominicae passionis (die ganze Charwoche), Resurrectionis cum septem sequentibus, Ascensionis, Pentecostes cum duobus, qui sequuntur, Nativitatis Joannis Baptistae, Festivitatum omnium Virginis gloriosae, duodecim Apostolorum et praecipue Petri et Pauli, beati Laurentii, dedicationis beati Michaëlis, solemnitatis omnium Sanctorum, ac diebus Dominicis, ceterisque solemnitatibus, quas singuli Episcopi in suis dioecesibus cum clero et populo duxerint solemniter venerandas."

zelnen Gegenden allmählig eingeführt wurden, welche Männer und welche Synoden dann sich der übermäßigen Vermehrung entgegensetzten [1]. Es genügt für meinen Zweck, auf diese geschichtliche Thatsache hinzudeuten, mit dem Bemerken, daß diese zunehmende Vermehrung vom Volke ausging, und zuletzt, als die Synoden der Bischöfe ihr nicht zu steuern vermochten, der Papst selbst ihr Maß und Ziel setzte. Dieser Papst war Urban VIII., dessen berühmte Bulle [2], worin die Festtage der katholischen Kirche festgesetzt wurden, wesentlich beschränkend war, wie aus ihrem Inhalte ersichtlich ist. Der Papst sagt im Eingang, er habe aus den Berichten der Erzbischöfe und Bischöfe verschiedener Gegenden in Erfahrung gebracht, wie theils durch den frommen Sinn, theils durch die Gewohnheit, die täglich neue Feste einführt, die Menge der Feste so sehr angewachsen sei, daß Viele nicht mehr wissen, welche Feste in Folge des Kirchengebotes zu feiern, und welche bloß dem freien Willen des Einzelnen überlassen seien, wodurch der Eifer der Andacht wegen der großen Menge solcher Feste erkalte; überdieß gelangen häufige Klagen der Armen an ihn, daß diese Menge der Festtage sie an dem Erwerb des täglichen Brodes hindere; endlich habe er mit großem Bedauern vernommen, daß durch Satans List und Trug die Völker diese vielen Festtage nicht zur Erbauung und zum Lobe Gottes in den Kirchen verwenden, sondern vielmehr zum Müssiggang, zu eitlem und lasterhaftem Treiben mißbrauchen, so daß, was seiner ursprünglichen Bestimmung nach zur Ehre Gottes dienen sollte, im Verlauf der Zeit zur schweren Beleidigung Gottes und zum großen Nachtheil der Seelen verkehrt worden sei.

Hiedurch fand sich der Papst bewogen, nachdem er die Sache durch eine Commission gelehrter und frommer Männer hatte sorgfältig prüfen lassen, die Festtage gesetzlich festzustellen, die entweder von Alters her in der Kirche gefeiert worden, oder durch die allgemeine Gewohnheit der Kirche und durch die fromme Uebereinstimmung aller Völker wirklich in Uebung seien [3].

---

[1] Man findet hiefür eine Menge Belege bei Mart. Gerbert De dierum festorum numero minuendo, celebritate amplianda. Typis San-Blasianis 1795. p. 60—67. 71—75.

[2] Urbani VIII. Constitutio: „*Universa per orbem*“ vom 13. September 1642. (Bullar. Roman. ed. Mainardi T. VI. P. II. Romae 1760 p. 341—343.)

[3] Die Aufzählung in dieser Bulle enthält folgende Feste: „Dominicos dies totius anni, Nativitatis D. N. Jesu Christi, Circumcisionis, Epiphaniae, Resurrectionis cum duabus sequentibus feriis, Ascensionis, Pentecostes cum duabus

Vergleicht man diese neue Hauptnorm für die kirchlichen Festtage mit der ältern im Gesetzbuch der Kirche enthaltenen, die schon oben aus den Decretalen angeführt wurde, so ergibt sich folgende Verschiedenheit, worin die ältere Norm abgeändert erscheint: Jene ältere Norm hatte die ganze Charwoche und die ganze Osterwoche als Feiertage angesetzt; von diesen 14 Tagen ist in der neuen Norm nur das Osterfest mit den zwei zunächst folgenden Tagen beibehalten [1]. Dann sind in dieser neuen Norm die Marienfeste, welche in der ältern Norm bloß ganz allgemein ausgedrückt waren („Festivitatum omnium Virginis gloriosae") genau bestimmt in den Worten: „Festivitatum Purificationis, Annuntiationis, Assumtionis et Nativitatis Deiparae Virginis", welche so im Jahre vertheilt sind, daß jede der vier Jahreszeiten eines der vier Marienfeste hat (Mariä-Geburt fällt allerdings noch vor dem eigentlichen Herbstanfang, aber doch schon im Herbstmonat). Ferner kamen in dieser neuen Norm einige Festtage hinzu, welche in der ältern Norm nicht enthalten waren, als: das Frohnleichnamsfest, welches erst im 13. Jahrhundert aufkam und im 14. Jahrhundert allgemein vorgeschrieben wurde [2], das Fest der Erfindung des hl. Kreu-

pariter sequentibus feriis, SS. Trinitatis, Solemnitatis Corporis Christi et Inventionis S. Crucis, nec non festivitatum Purificationis, Annuntiationis, Assumtionis et Nativitatis Deiparae Virginis, Dedicationis S. Michaëlis Archangeli, Nativitatis S. Joannis Baptistae, SS. Petri et Pauli, S. Andreae, S. Jacobi, S. Joannis, S. Thomae, SS. Philippi et Jacobi, S. Bartholomaei, S. Matthaei, SS. Simonis et Judae, et S. Matthiae Christi Domini Apostolorum, item S. Stephani Protomartyris, SS. Innocentium, S. Laurentii Martyris, S. Sylvestri Papae et Confessoris, S. Josephi etiam Confessoris et S. Annae, Deiparae respective Sponsi ac Genitricis, Solemnitatis omnium Sanctorum, atque unius ex principalioribus Patronis in quocunque regno sive provincia, et alterius pariter principalioris in quacunque civitate, oppido vel pago, ubi hos patronos haberi et venerari contigerit." §. 2. Zur Geschichte dieser Bulle findet man sehr interessante Beiträge in Benedicti XIV. Dissert. de imminutione festorum de praecepto (in dessen großem Werk: De Beatificatione et Canonizatione lib. IV. P. II. Cap. 16.) n. 11—14. 19. et n. 29—33.

[1] Das neue Gesetz folgte hierin bloß der älteren Sitte. Der hl. Antoninus, Erzbischof von Florenz, bezeugt nämlich schon im 15. Jahrhundert: „Quaedam festa, quae erant in praecepto, sunt abrogata per contrariam consuetudinem, ut communiter dicitur, quoad cessationem ab operibus. Et isti sunt tres dies Rogationum; item septem dies passionis Dominicae, id est hebdomada sancta, et septem resurrectionis, id est hebdomada Paschae, erant antiquitus in praecepto, ut patet de consecr. Dist. 3. *Pronuntiandum* (i. e. can. 1.) sed hodie non servantur." Summa Theolog. P. II. Tit. 9. c. 7.

[2] Clem. un. de reliquiis et venerat. Sanctorum (3, 16).

zes, welches schon auf altem Herkommen ruhte [1], und die Festtage des hl. Joseph und der hl. Mutter Anna; endlich das Fest des Haupt-Landespatrons und des vornehmsten Patrons jeder Stadt oder jedes Bezirkes, wo man einen solchen hat und verehrt [2]. Nur diese und keine andern, bis dahin etwa sonst noch gefeierten, Festtage sollen fortan gesetzlich zu halten vorgeschrieben sein. Das seit dem 14. Jahrhundert von Papst Johann XXII. allgemein eingeführte Dreifaltigkeitsfest hat für unsere Untersuchung geringere Bedeutung, da es immer auf den ersten Sonntag nach Pfingsten fällt.

Sodann trifft der Papst Vorsorge, auf daß in der Folge nicht wieder die Festtage durch allzugroße Nachgiebigkeit der Bischöfe gegen das ungestüme Verlangen der Völker — populorum importunitate — vermehrt werden, indem er die Bischöfe dringend ermahnt, sie mögen fortan, um allenthalben eine gewisse Gleichheit in der Kirche zu erhalten, keine neuen kirchlichen Festtage mehr anordnen [3].

Uebrigens sollte durch diese neue Norm jene ältere Norm des Decretalenrechtes, hinsichtlich der Gerichtsferien, keineswegs aufgehoben werden. Doch bemerken die Ausleger der Decretalen mit Recht, daß die in der Bulle Urban's VIII. ausgesprochenen Festtage sämmtlich, auch wenn sie nicht in den Decretalen enthalten waren, als Gerichtsferien zu gelten haben; allerdings mit der Beschränkung: so lange sie überhaupt Feiertage bleiben.

Zu diesen Festen kam nachmals durch die oberste kirchliche Auctorität, welche dem frommen Sinn und Verlangen der Völker entgegenkam, das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä, welches Papst Innocenz X., der nächste Nachfolger Urban's VIII., sogleich nach seinem Regierungsantritt für Spanien auf Verlangen des Königs bewilligte

---

[1] Dist. 3. de consecr. c. 19.

[2] Der Vorgang, welcher bei der Wahl eines Heiligen zum Patron einer Stadt oder eines Landes zu beobachten ist, wird genau angegeben in einem eigenen, hiefür erlassenen Decret des Papstes Urban VIII. vom 23. März 1630, welches zu lesen ist in Gavanti Manuale Episcoporum. Addition. n. XVI. Vgl. Benedicti XIV. de Beatificat. et Canonizat. lib. IV. P. II. c. 14. 15. Man darf jedoch den Kirchenpatron nicht mit dem Ortspatron verwechseln oder identificiren.

[3] Wie es zu halten sei mit den festa ex voto einer Person oder einer Gemeinde, zeigt ein Decret der Congregatio ss. Rituum vom 18. April 1643 bei Benedict. XIV. de Beatificat. et Canonizat. lib. IV. P. II. c. 15. n. 14. und Decreta authentica Congregationis ss. Rituum (Romae 1808) T. I. n. 1297.

(J. 1644) [1], und später Clemens XI. in der ganzen Kirche einführte (J. 1708) [2].

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts trat sodann jenes Stadium der Entwicklung ein, welches durch die Reduction der Festtage auf eine bedeutend geringere Zahl sich charakterisirt. Es war hiedurch ein großer Wendepunkt im Leben der katholischen Völker bezeichnet. Bis dahin hatte die innere lebendige Triebkraft aus dem reichen Fonde des katholischen Glaubens und Fühlens die reiche Mannigfaltigkeit der Feste wie Blüthen und Früchte hervorgebracht; jetzt verlor das katholische Bewußtsein allmählig seine lebendige Kraft. Das Interesse für das höhere und geistige Leben wich den materiellen Interessen. Wenn der Glaube schwach und die Liebe kalt wird, wenn in Folge dessen der Mensch keine Lust mehr hat, zu Gott und seinen Heiligen, diesen erhabenen Vorbildern des christlichen Lebens, aufzublicken, wenn er keine Lust mehr hat, an seine Erlösung und Heiligung, an das Heil seiner Seele und an das ernste Jenseits mehr zu denken, wenn er sich ganz in das irdische Treiben versenkt, und jeden Tag verloren achtet, der nicht dem Mammon geweiht ist, dann freilich müssen die Festtage unzweckmäßig, überflüssig, ja schädlich erscheinen, und das Streben der Zeit wird auf ihre Beseitigung gerichtet sein. Hiemit soll jedoch keineswegs die Verminderung der Festtage überhaupt und im Allgemeinen als unbedingt verwerflich bezeichnet werden; noch soll damit gesagt sein, daß nicht bei der Menge der Festtage auch allerlei Mißbräuche sich einschleichen können, wie schon Papst Urban VIII. anerkannte. Aber das darf man wohl sagen: Ein Volk, das für die Festtage keinen Sinn mehr hat und deßhalb ihre Abschaffung will, ist religiös schon sehr herabgekommen; dagegen ein Volk, dem seine Festtage lieb und werth sind und welches sich daher dieselben nicht will nehmen lassen [3], steht in

---

[1] Innocentii X. Constitutio 3: „*In his*“ dd. 10. Novemb. 1644. (Bullar. Roman. ed. Mainardi T. VI. P. III. p. 4.) Es hatte das seinen besondern Grund, weil man nämlich in Spanien darüber sehr unzufrieden war, daß Urban VIII. in seiner Festbulle das alte Fest der Empfängniß Mariä nicht unter die gebotenen Feiertage aufgenommen hatte, s. Benedicti XIV. Dissert. cit. n. 30.

[2] Clementis XI. Constitutio 120: „*Commissi*“ dd. 6. Decemb. 1708 (Bullar. cit. T. X. p. 206).

[2] Wie viel besser das vielgeschmähte Mittelalter die Freiheit zu achten wußte, als unsere Freiheit schnaubende Neuzeit, sieht man recht deutlich aus der oben angeführten Stelle des Decretum Gratiani: „Reliquas festivitates per annum non sunt cogendi ad feriandum, *nec prohibendi*“. Dist. 3. de consecr. c. 1.

religiöser Beziehung viel höher. Mag es immerhin sein, daß an das Gold der religiösen Gesinnung sich hie und da einige Schlacken angehängt haben, die Liebe zu den alten Festen der Kirche stammt bei einem sonst arbeitsamen Volke nicht aus Hang zum Müssiggange her, wie der Unglaube und Indifferentismus lästernd zu behaupten gewagt, sondern aus dem lebendigen Glauben und aus dem tiefinnigen religiösen Gefühle, ja aus einem wahren Bedürfniß des menschlichen Herzens, wenn einmal in demselben das höhere Bewußtsein angeregt und gehörig entwickelt ist.

Doch wenden wir uns nun zur weitern historischen Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert [1]. Im Jahre 1727 wurde zu Tarragona in Spanien ein Provincial-Concilium abgehalten, welches sich durch die dortigen Verhältnisse bemüßigt sah, eine Eingabe an den Papst Benedict XIII. zu richten, worin ihm die versammelten Bischöfe, nicht ohne tiefen Kummer, die Anzeige machten, wie sehr das Seelenheil ihrer Gläubigen durch die Nichtbeobachtung der gebotenen Festtage leide [2]. Als Grund hievon wurde geltend gemacht die Noth der Bewohner dieses Gebirgslandes, welche sie zur Arbeit treibe; dann die Steuern und Abgaben, welche unnachsichtlich eingetrieben werden [3]; endlich die übermäßige Zahl der gebotenen Festtage, die dort zu Land bis auf 91 steigen; obwohl diese Gründe nicht immer aus der Luft gegriffen seien, so müssen sie doch leider nur zu oft bloß dem Eigennutz als Deckmantel dienen und werden mitunter auch sehr übertrieben. Bei diesem Sachverhalt machen die Bischöfe dem Papst einen doppelten Vorschlag zur Abhilfe, entweder möge er die Festtage vermindern, oder doch bewilligen, daß an einigen der bisherigen Festtage die Gläubigen in Zukunft nach Anhörung der heiligen Messe arbeiten dürfen. Der Papst

[1] Als sichere und verläßliche Grundlage der folgenden Darstellung dienen insbesondere: Benedicti XIV. Dissertatio de imminutione Festorum de praecepto, zu finden in seinem großen Werk: De Beatificatione et Canonizatione lib. IV. P. II. c. 16. Ferner P. Benedicti XIV. Bullar. T. II. Constitutio 63. dd. 14. Nov. 1748, deren Anfangsworte lauten: „Non multi," und endlich Benedicti XIV. De Synodo Dioecesana lib. 13. c. 18. n. 11—15.

[2] „Abusum in dicta provincia communem nimis, quo praeceptum Ecclesiae de omittendo diebus festis servili labore passim atteritur, . . uti lacrymabilem ruinam animarum Confessarii poenitentiae sacramentum ministrantes in dies magis invalescere cum dolore cordis intrinseco deplorant."

[3] „Deinde tributa seu vectigalia, imposita super frumento, vino et oleo, et super omnia opera manuum suarum indispensabiliter esse pensitanda, communi consensu allegant."

Benedict XIII. ging auf diesen letztern Vorschlag ein, so daß er den doppelten Bestandtheil des Kirchengebotes, nämlich die Anhörung der heiligen Messe und die Enthaltung von knechtlicher Arbeit (was wir oben Seele und Leib der kirchlichen Festfeier nannten) in der Kirchenprovinz Tarragona nur für alle Sonntage und für 17 Festtage aufrecht hielt, dagegen für 17 andere Festtage, welche in der Bulle Urban's VIII. als solche aufgeführt waren, bloß die Anhörung der heiligen Messe vorschrieb, sonst aber an diesen Tagen jegliche Arbeit gestattete (nämlich an 8 Apostelfesten d. h. an allen Apostelfesten außer Peter und Paul, dann am Feste des hl. Joseph, der Kreuzerfindung, der hl. Anna, des hl. Lorenz, des hl. Michael, der unschuldigen Kinder, des hl. Sylvester, endlich am Osterdienstag und Pfingstdienstag [1].

In solcher Lage fand der große Papst Benedict XIV. diese wichtige Frage, als er den Stuhl des hl. Petrus bestieg (J. 1740). Schon während er noch Erzbischof von Bologna war, hatten sich einige Bischöfe der Lombardei an ihn gewendet, daß er für sie beim Papste einschreite um eine Verminderung der Festtage (Dissert. cit. n. 2). Kaum war er zur päpstlichen Würde erhoben, so wendeten sich verschiedene spanische Bischöfe, unterstützt vom König Philipp V., an ihn, um für ihre Diöcesen eine ähnliche Dispense zu erlangen, wie sie von seinem Vorfahrer Benedict XIII. für die Kirchenprovinz Tarragona bewilligt worden. Auf solche Weise kam eine Verminderung der Festtage zu Stande in den spanischen Diöcesen von Calahorra und Pampelona (J. 1742), für Sevilla und Malaga (1744), Valladolid (1745) [2]. Auch für die Diöcese Nizza findet man schon im J. 1745 eine solche Bewilligung [3].

Andererseits drängte ihn der König Karl IV. von Neapel und Sicilien (ein spanischer Prinz) zugleich mit dem Cardinal-Erzbischof von Neapel und allen Bischöfen des Reiches in derselben Angelegenheit, sowie im Namen von ganz Deutschland der Fürst-Bischof von Bamberg.

Die Gründe, welche für die gewünschte Verminderung (Reduction) der Festtage geltend gemacht wurden, liefen überall im Wesentlichen auf dasselbe hinaus: „Nichtbeobachtung dessen, was an den Festtagen geschehen sollte, aber nicht geschieht; Unmäßigkeit und Trunkenheit, die

---

[1] Beide Documente, sowohl die Eingabe des Provincial-Concils von Tarragona an den Papst, als auch die Antwort des Papstes mit der erbetenen Dispense, sind vollständig zu lesen in Benedicti XIV. Dissert. cit. n. 26. 27.

[2] Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constit. 62. dd. 3. Sept. 1742.

[3] Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constitutio 128. dd. 11. April 1745.

an den Festtagen viel häufiger, als an andern Tagen, vorkommen; endlich der große Schaden, welcher viele Leute trifft, die, da sie an den Festtagen ihren Geschäften nicht nachgehen können, dadurch außer Stand gesetzt sind, ihren Unterhalt sich zu erwerben und ihre Familien zu erhalten." (Dissert. cit. n. 5.)

Unter diesen Umständen befand sich der Papst in nicht geringer Verlegenheit. Einerseits sollte der fromme Sinn der Völker geschont werden, die Mittel zur Hebung der Frömmigkeit und des religiösen Unterrichtes durften ihnen nicht entzogen werden; andererseits mußte den gegründeten Klagen Gehör geschenkt, der drückenden Armuth geholfen, den schreienden Mißbräuchen gesteuert werden. Von beiden Seiten wurde der Kampf mit großem, steigendem Eifer geführt, der später im weitern Verlauf so maßlos wurde, daß ihm von Oben Einhalt geboten werden mußte [1]. Es war, wie wenn in diesem Punkte, als in einem Centralpunkte des christlichen Lebens, die alte und die neue Zeit heftig auf einander platzten. Es bedurfte der ganzen kirchlichen Gesetzgebungsweisheit, um an den drohenden Klippen glücklich vorbeizukommen. Papst Benedict XIV. war aber auch der Mann dazu, diese schwierige Aufgabe zu lösen. Sehen wir, wie er die Sache angriff, und lernen wir daraus die Gesetzgebungsweisheit der Kirche kennen.

Er, welcher nicht bloß als Papst die höchste Gewalt und Auctorität besaß, sondern auch als Gelehrter der größte Canonist seit Jahrhunderten war, hielt es nicht für angemessen, die Sache bloß für sich oder mit den Cardinälen wohl zu überlegen und dann der katholischen Welt zu befehlen, was zu geschehen habe, sondern er schlug folgenden Weg ein: Zuerst verfaßte er selbst eine große, überaus gelehrte Abhandlung [2], worin er die Frage wegen Verminderung der Festtage nach allen Seiten erörterte und den gegenwärtigen Stand der Sache genau darlegte, auch die möglichen Wege der Lösung dieser Frage einzeln besprach, ohne jedoch der Entscheidung irgendwie vorzugreifen. Als solche Wege bezeichnete er folgende:

a. kurzweg einige Feste aus dem Festverzeichniß des Papstes Urban VIII. zu streichen (Dissert. cit. n. 16—21.);

---

[1] Benedicti XIV. Bullar. T. II. Constitutio 63. dd. 14. Nov. 1748. (Romae 1749. p. 515.)

[2] Das ist die oben unter seinem Namen angeführte Dissertatio de imminutione Festorum de praecepto.

b. die Feste der Heiligen, welche auf einen Wochentag fallen, auf den Sonntag zu verlegen (Dissert. cit. n. 22—25.);

c. dem Vorgange des Papstes Benedict XIII. zu folgen, als die Bischöfe der Kirchenprovinz Tarragona ihn um Dispense baten (Dissert. cit. n. 26—41.);

d. oder endlich die Festtage einiger Heiligen zu verbinden, wie schon die Feste einiger Apostel verbunden waren und an Einem Tage gefeiert wurden, z. B. Philipp und Jacob, Simon und Juda (Dissert. cit. n. 42—57.).

Bei jeder dieser vier Methoden wird das Für und Wider mit der sorgfältigsten Umsicht, im Hinblick auf alle frühern Erfahrungen und besondern Verhältnisse auseinandergesetzt; und daran schließen sich am Ende der ganzen Abhandlung folgende Hauptfragen:

1) Ob in Folge der sich unablässig wiederholenden Gesuche eine Verminderung der Feste zu bewilligen sei?

2) Im bejahenden Falle, welcher von den vier dargelegten Wegen hiebei einzuschlagen wäre?

3) Möge man was immer für einen Weg vorziehen, so sei dann noch immer die Frage zu entscheiden, ob eine neue Apostolische Constitution (wie jene des Papstes Urban VIII.) erlassen werden soll, oder ob man das Ansuchen jeder einzelnen Diöcese um eine solche Reduction der Festtage abwarten soll.

Diese Abhandlung wurde im Auftrage des Papstes vierzig gelehrten Männern: Cardinälen, Bischöfen in und außer Italien, Professoren der Theologie und des canonischen Rechtes, und Männern von praktischer Erfahrung in kirchlichen Dingen zu Rom und anderwärts, mitgetheilt, um ihr Gutachten auf die vorgelegten Fragen zu vernehmen. Nachdem sämmtliche Antworten schriftlich eingelaufen waren, die der Papst sorgfältig aufbewahren ließ, zeigte es sich, daß dreiunddreißig Stimmen die Verminderung der Festtage für nothwendig oder doch für nützlich erklärten; fünfzehn darunter riethen darauf an, daß eine Apostolische Constitution mit einer dießfälligen Anordnung für die ganze Kirche erlassen werde; achtzehn aber waren der Ansicht, daß das Ansuchen der einzelnen Diöcesen abzuwarten und dann je nach dem Bedürfnisse einer jeden Diöcese die geeignete Abhilfe zu treffen sei. Ferner waren dreiundzwanzig Stimmen darin einig, daß die Reduction der Festtage nach dem Vorgange bei der Kirchenprovinz Tarragona vorgenommen werden soll, während die übrigen zehn Stimmen sich auf die andern drei Me-

thoden zersplitterten. Nachdem der Papst selbst alle diese Gutachten durchgelesen und wohl überlegt, auch den göttlichen Beistand eifrig angefleht hatte, hielt er es, im Hinblick auf die von Papst Urban VIII. gemachten Erfahrungen, nicht für rathsam, eine allgemeine Anordnung mit einer Verminderung der Feste für die ganze Kirche zu erlassen; er beschloß vielmehr, das Ansuchen der einzelnen Bischöfe für ihre Diöcesen oder der Metropoliten in Uebereinstimmung mit ihren Suffraganen für ihre Provinzen abzuwarten, da diese die Zustände und Bedürfnisse ihrer Diöcesen am besten kennen müßten und bei ihrem Eifer für Gottes Dienst und Ehre gewiß nicht ohne Noth ein solches Ansuchen stellen würden. Dabei erklärte der Papst jedoch, daß er keineswegs gesonnen sei, dem Bischof einer jeden kleinen Diöcese auf seinen Wunsch eine solche Verminderung der Feste zu bewilligen, wenn nicht die übrigen Nachbarbischöfe dieselbe Bitte stellen, um so eine gewisse Gleichförmigkeit in dem äußern kirchlichen Leben soviel möglich in den benachbarten Diöcesen zu erhalten [1]. Da er aus guten Gründen überzeugt war, daß die beiden Bestandtheile der kirchlichen Festfeier, nämlich die Anhörung der hl. Messe und die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, gänzlich von einander verschieden und wohl trennbar seien [2], so hielt er beide gesetzlich aufrecht an allen Sonntagen und einigen Hauptfesttagen des Jahres (in praecipuis quibusdam anni festivitatibus), erlaubte aber, daß die Heiligung anderer minder hohen Festtage in der Weise stattfinde, daß nach Anhörung der hl. Messe die Armen jegliche Arbeit frei verrichten durften. Die Bitten einiger Bischöfe um Verlegung der auf Wochentage fallenden Feste der Heiligen auf die Sonntage wurden jedoch nicht leicht gewährt [3]. Da indessen diese vom Papst gewährten Reductionen der Festtage bei Manchen Anstoß erregten (so namentlich bei dem gelehrten Cardinal Quirini), legte Papst Benedict XIV. zur Beschwich-

---

[1] Diesen ganzen Hergang erzählt Papst Benedict XIV. selbst, dem obige Schilderung wortgetreu entnommen ist, in seinem Bullarium T. II. Constitutio 63. dd. 14. Novemb. 1748: „Non multi“ (Romae 1749. p. 511 seqq.). Cf. ejusdem P. Benedicti XIV. de Synodo Dioeces. lib. 13. c. 18. n. 12.

[2] „Legem audiendi missam ab alia, feriandi ab operibus servilibus, distinctam plane et separabilem esse.“ Bened. Constit. cit. (p. 513.)

[3] Nur für die Diöcesen Wilna und Posen findet sich eine solche Bewilligung, daß die gebotenen Festtage, welche in den Monaten Juli, August und September (als den drei strengsten Arbeitsmonaten) unter der Woche fallen, von den Bischöfen auf einen Sonntag verlegt werden dürfen, mit einziger Ausnahme des Festes Mariä-Himmelfahrt. Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constitutio 138. dd. 1. Sept. 1745.

tigung der aufgeregten Gemüther in einer eigens deßhalb erlassenen Bulle öffentlich die Gründe dar, welche ihn zu einer Verminderung der Festtage in der bisher geschilderten Weise bewogen, da es sich ja hiebei um einen wandelbaren Punkt der äußern Kirchendisciplin handle und überwiegende Gründe zur Abänderung vorhanden seien [1].

Kurz darnach erlangte der König von Neapel und Sicilien auf erfolgtes Einschreiten der Bischöfe die nachgesuchte Verminderung der Festtage für das ganze Königreich Neapel und für die beiden Diöcesen Messina und Palermo in Sicilien. Sie war etwas mehr ausgedehnt, als die spanische, und bestimmte, daß am Oster- und Pfingstsonntag, wie an allen andern Sonntagen des Jahres, dann am Neujahrstag, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnamstag und Weihnachten, weiter an den fünf gewöhnlichen Marienfesten, am Festtag der Apostel Petrus und Paulus, am Allerheiligenfest und am Feste des Hauptpatrons jeder Stadt und jedes Ortes beide Bestandtheile der kirchlichen Festfeier nach Vorschrift des Kirchengesetzes zu beobachten seien, an den

[1] Das ist die schon mehrfach erwähnte Constitutio 63. dd. 14. Novemb. 1748, in Benedicti XIV. Bullario T. II., welche beginnt: „Non multi,“ aus welcher hier nur noch die Gründe ausgehoben werden sollen, um derentwillen viele Bischöfe eine Reduction der Festtage beim Papste nachsuchten und von ihm erhielten: „Nobis (sagt der Papst) exponebant, et nimis grave detrimentum humilioris sortis hominibus, qui manuum suarum laboribus se ipsos suasque familias sustentare coguntur, ex hujusmodi festorum dierum numero, quibus operari prohibentur, inferri; et simul arduum vel potius impossibile esse, debitam exactamque eorum observantiam et sanctificationem a populis obtinere, siquidem post innumeras districtasque leges ea de re latas et curas adhibitas nunquam saepius cauponae atque popinae frequentari dignoscuntur, quam ipsis diebus festis, pomeridianis potissimum horis, non sine scandalo et rixarum aliorumque criminum sequela.“ (Vgl. Gerbert de dierum fest. numero c. 3. p. 80 seqq.) Dabei war des Papstes Absicht dahin gerichtet, wie er anderswo sagt (in Dissert. n. 58), „ut profesti dies (die Werktage) augeantur, quibus artificum multitudo se operibus exercere possit, utque majori pietate ac religione festi dies excipiantur.“ Und später Papst Clemens XIV. „Quo minor festorum dierum factus est numerus, eo major sit in populorum animis pietatis fervor ac devotio.“ Constit. dd. 22. Junii 1771. Die Zulässigkeit einer solchen Aenderung überhaupt in diesem nicht unwandelbaren Punkte der Kirchendisciplin stützte er auf den von Papst Leo dem Großen ausgesprochenen Grundsatz: „Sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro consideratione aetatum aut pro necessitate rerum oporteat temperari, illa semper conditione servata, ut in his, quae vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec praeceptis evangelicis contrarium, nec decretis SS. Patrum inveniatur adversum.“ S. Leonis M. epist. 167 in prooemio.

übrigen Festtagen aber, welche kraft der Bulle Urban's VIII. zu halten wären, nur das Gebot, der hl. Messe beizuwohnen, aufrecht erhalten würde [1]. Jetzt folgte auch Oesterreich diesen Beispielen und richtete unter der Kaiserin Maria Theresia ein gleiches Ansuchen an den Papst Benedict XIV., welcher (J. 1754) für Oesterreich die gleiche Reduction, wie für Neapel, bewilligte [2]. Die Art der Ausführung dieses päpstlichen Breve für Oesterreich ersieht man aus der Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis II. Abtheilung von 1741—1767, wo zuerst Nr. 35 das Breve selbst in deutscher Uebersetzung publicirt wird, dann in Nr. 37 ein Erlaß des Erzbischofs von Wien, Trautson, die Ausführung regulirt. Da sieht man, wie damals in Oesterreich außer den durch die Bulle Urban VIII. vorgeschriebenen Feiertagen noch verschiedene andere üblich und herkömmlich waren, z. B. Pauli Bekehrung, Georgi, Mariä-Heimsuchung, Magdalena, Martini und Nicolai, die nun sämmtlich abgeschafft wurden. Dann findet man in diesem erzbischöflichen Erlaß noch folgende bemerkenswerthe Stelle: „Nachdem der hl. Nährvater Jesu Christi und Gespons der unbefleckten Jungfrau und Mutter Gottes Maria, der hl. Joseph, ein allgemeiner Schutzpatron des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich und dero gesammten Königreiche und Länder schon vorlängst erwählt worden, und der hl. Leopold der allhiesige Landespatron ist, so werden diese zwei Festtage unter die gebotenen Feiertage billigermaßen gerechnet" (S. 182) [3].

Allein diese von Papst Benedict XIV. bewilligte Reduction der Festtage für Oesterreich genügte nicht, weil sich in der Praxis zwei un-

---

[1] Benedicti XIV. Bullar. T. II. Constitutio 65. dd. 12. Decemb. 1748.

[2] Dieses im Bullarium des Papstes Benedict XIV. nicht enthaltene Breve, welches in der Hauptsache mit jenem für Neapel wörtlich gleichlautend ist, findet man abgedruckt im Brixner Diöcesan-Blatt für 1858. S. 77—78.

[3] Auf welche Schwierigkeiten man bei der Ausführung dieser Maßregel stieß, erwähnt der Zeitgenosse Mart. Gerbert de dierum festorum numero minuendo cap. 3. „Est etiam Imperatrici ac Reginae Ungariae et Bohemiae data (facultas) Viennae, a Trautsonio Archiepiscopo publicata a. 1754, *sed parum profecit ob motus populares*" p. 79. (Vgl. hierüber die Schrift: Die Geistlichen im Kotter. Linz 1868. S. 21 ff.) Daß es auch in andern Ländern, und namentlich in Italien, nicht besser ging, sieht man aus der weitern Erzählung desselben Gerbert: „Nec Archiepiscopus Firmanus (es ist hiemit der Cardinal Borgia, Erzbischof von Fermo gemeint) simili Indulto oblato obtinere potuit a suis Suffraganeis aut etiam Dioecesanis, ut ea uterentur (facultate), licet in aliis variis dioecesibus Status Ecclesiastici, uti etiam in aliis Italiae, sit recepta."

befriedigende Erscheinungen herausstellten, indem die Einen, denen ihre Arbeit allzusehr am Herzen lag, darüber die vorgeschriebene Messe versäumten, die Andern hingegen aus der noch fortbestehenden Verpflichtung, an den Vigilien der aufgehobenen Feste (namentlich der Apostelfeste) den Fasttag nach alter Weise zu halten und am aufgehobenen Feiertag selbst noch die Messe zu hören, Anlaß nahmen, dem Müßiggang zu fröhnen, wodurch die Uebelstände und Gefahren des Seelenheiles, denen die Reduction der Festtage abhelfen sollte, eher vermehrt, als vermindert wurden. Deßhalb erwirkte die Kaiserin Maria Theresia von Papst Clemens XIV. im Jahre 1771 ein neues Reductions-Breve mit mehreren wichtigen Aenderungen für Oesterreich. In Betreff der Feiertage selbst wurde das frühere päpstliche Breve zu Grunde gelegt; jedoch mit der Abänderung, daß zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten nicht bloß (nach dem Inhalt des frühern Breve) der Hauptfesttag zu feiern wäre, sondern auch noch der nächste Tag (Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag), ferner, daß überall nur Ein Hauptpatron gefeiert werden sollte. An allen andern (abgeschafften) Feiertagen sollte in Zukunft weder eine Verpflichtung zum Meßhören, noch an den Vigilien derselben eine Verbindlichkeit zum Fasten bestehen, insofern diese nicht etwa auf einem andern Grund beruhte, z. B. weil das Fest in die Zeit der vierzigtägigen Fasten fiele. Doch sollte diese Reduction auf den kirchlichen Ritus keinerlei Einfluß haben, d. h. Brevier und Messe sollten ungeändert bleiben. Zur Erinnerung an die aufgehobenen Feste der Apostel und Martyrer, auch für das Volk, erhielt nicht nur das Brevier und die Messe am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, und am Feste des hl. Erzmartyrers Stephanus einen kurzen Zusatz in der Commemoratio omnium Apostolorum, und Commemoratio omnium Sanctorum Martyrum, sondern es sind diese beiden Zusätze auch bei der Bezeichnung dieser beiden Feste im Kirchenkalender beizufügen. Endlich die ausfallenden Fasttage wurden von den Vigilien weg in die Adventzeit verlegt, so daß dafür an jedem Mittwoch und Freitag im Advent zu fasten ist [1]. Das Fasten wurde wohl mit Rücksicht auf die Auctorität Benedict's XIV. so beibehalten, welcher in seiner Abhandlung über die Verminderung der Festtage einen ähnlichen Ausweg andeutet (Dissert. cit. n. 42). Dieß geschah nicht ohne gute Ursache, indem

---

[1] P. Clementis XIV. Constitutio: „Paternae Charitati“ dd. 22. Junii 1771, abgedruckt im Brixner Diöcesan-Blatt J. 1858. S. 79—81.

mit den Gründen für die Abschaffung der Festtage (Armuth, Unmäßigkeit) das Fasten gar wohl bestehen kann.

Ganz nach diesem Muster wurde etwas später (1775) die Reduction der Feste vom Papst Pius VI. bewilligt für verschiedene Diöcesen in Polen und Preußen, z. B. Wilna, Posen, Krakau, Culm, Livland, Gnesen, Kiew u. A.[1].

In demselben Jahr (1775) hat Papst Pius VI. auf die Bitte der Kaiserin Maria Theresia für die unirten Griechen der Diöcesen Fogaras (Siebenbürgen), Munkacs und Swidnitz (jetzt Kreuz) eine eigene Bewilligung ertheilt, wodurch den Bischöfen dieser drei Diöcesen gestattet wurde, mit Ausnahme der Hauptfeste: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Epiphanie und Christi Himmelfahrt, dann der fünf Marienfeste, ferner Peter und Paul, und endlich Allerheiligen, die übrigen bei den Griechen üblichen Festtage[2] nach ihrem eigenen Ermessen zu vermindern, die dafür vorgeschriebenen Fasten zu verlegen, und die Gedächtnißfeier der übrigen Apostel und Martyrer mit einer andern Festfeier zu verbinden[3].

Auch in Spanien genügten um diese Zeit die früher unter den Päpsten Benedict XIII. und Benedict XIV. erhaltenen, oben angeführten Reductionen der Festtage für verschiedene Diöcesen nicht mehr; auf Einschreiten des Königs Karl IV. von Spanien bewilligte Papst Pius VI. im Jahre 1791 für das ganze Königreich dieselbe Reduction, welche Clemens XIV. im Jahre 1771 für ganz Oesterreich bewilligt hatte[4].

---

[1] Bullarii novissimi Tom. V. (Romae 1842) p. 58 seqq.

[2] Wie viele Feste bei den Griechen von Alters her ganz oder halb gefeiert wurden, sieht man aus dem Gesetz des Kaisers Manuel Comnenus um die Mitte des 12. Jahrhunderts, im Anhang zum Codex Justinianeus, unter den Constitutiones Imperatoriae, Manuelis Comneni 2. de feriis. — Das Festverzeichniß der griechisch nicht unirten Kirche in Oesterreich wurde mit Decret der Synode von Karlowitz im J. 1774 mit kaiserlicher Genehmigung aufgestellt. Es beginnt mit dem 8. September (Mariä Geburt) und enthält 41 Feiertage. S. Reformatio et Regulatio Regulamenti et Privilegiorum Illyricae Nationis emanatae Posonii die 16. Sept. 1779. Beilage D. — Die griechisch unirte Kirche aber hatte 1773 in der Diöcese Swidnitz (Kroatien) 30, in der Diöcese Munkacs (Ungarn) 34, und in der Diöcese Fogaras (Siebenbürgen) 29 Feiertage. Doch beabsichtigten die Bischöfe dieser drei Diöcesen, die Feiertage in jeder Diöcese mit Erlaubniß des Papstes auf 17 zu reduciren.

[3] Pii VI. Constitutio 17. dd. 8. Aprilis 1775 in Bullar. noviss. T. V. p. 36—37.

[4] Pii VI. Constitutio 869. dd. 20. Decemb. 1791. in Bullar. noviss. T. IX. p. 120—122.

Eine seltsame Erscheinung begegnet uns in Sardinien, wo derselbe Papst am 17. März 1796 die gleiche Reduction der Festtage auf Verlangen des Königs Victor Amadeus bewilligte, jedoch am 9. November desselben Jahres auf Verlangen des neuen Königs Karl Emanuel diese Bewilligung wieder zurücknahm, und auf ausdrückliches Verlangen auch noch einen neuen gebotenen Feiertag für dieses Land hinzufügte: das Fest der sieben Schmerzen Mariä [1].

Es mag auffallen, daß bei dieser Darstellung ein großes katholisches Land, Frankreich, gänzlich fehlt. Der Grund hievon ist in alten gallicanischen Principien zu suchen, indem es dort als bischöfliches, nicht als päpstliches Recht angesehen wurde, die Festtage nach Bedürfniß zu reduciren, wie Papst Benedict XIV. nur sehr vorsichtig andeutet und rügt [2]. Nachdem die französische Revolution zu Ende des 18. Jahrhunderts den ganzen Bestand der Dinge in jenem Lande umgestürzt hatte und im Anfange des 19. Jahrhunderts ein neuer Aufbau aus den Trümmern begonnen wurde, wendete man sich auch in dieser Angelegenheit an den hl. Stuhl. Die Revolution hatte nicht bloß alle christlichen Feiertage abgeschafft, sondern sogar den Sonntag, indem an die Stelle der Wochen (hebdomada von sieben Tagen) die sogenannten Dekaden gesetzt wurden, so daß nur je der zehnte Tag ein Ruhetag sein sollte, dem Cultus der Vernunft geweiht. Aber die alte christliche Sitte war stärker, als der herrschende Unglaube. Das Volk blieb auf dem Lande seinem Sonntag treu, und wenn der Bauer von dem unter der lügenhaften Maske der Freiheit herrschenden Terrorismus darüber zur Verantwortung gezogen wurde, daß er am Sonntag keine Feldarbeit verrichte, entschuldigte er sich mit naiver Ironie: Unsere Ochsen wollen am Sonntag nicht ziehen. Nach einem solchen Umsturz mußte man sich dann freilich bei der Wiederherstellung eines geordneten Zustandes begnügen, außer den Sonntagen einige wenige Festtage zu retten. Daher bestimmt die betreffende Bulle von Pius VII. für Frankreich (1802) außer den Sonntagen nur folgende vier gebotene Feiertage, die auf Wochentage fallen: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Alle andern Festtage mit der allfälligen Vigil-

---

[1] Pii VI. Constitutio 1083. dd. 9. Novemb. 1796. in Bullar. noviss. T. X. p. 42—43.

[2] Benedicti XIV. De Synodo Dioeces. lib. 13. c. 18. n. 11. cf. Ejusdem Dissert. cit. n. 11—15. Vgl. auch Mart. Gerbert De dierum festorum numero minuendo cap. 3. (p. 72—73.)

fasten sind aufgehoben; jedoch sollen die Feste der Epiphanie, Frohnleichnam, Peter und Paul, sowie der heiligen Patrone einer jeden Diöcese und Pfarrei immer am nächstfolgenden Sonntag gefeiert werden; das Kirchweihfest aber soll überall an dem Sonntag, welcher nach der Octav des Allerheiligenfestes der nächste ist, feierlich begangen werden [1].

Eine besondere Art von Reduction wurde in neuerer Zeit für Preußen von Papst Leo XII. ertheilt, indem ein eigenthümlicher Mittelweg eingeschlagen wurde, weil die lange unter französischer Herrschaft gestandenen Rheinlande an jenes Minimum von Festen gewöhnt waren, welches in Frankreich seit 1802 rechtmäßig eingeführt war, dagegen in den ältern preußischen Ländern noch eine bedeutend größere Anzahl von Feiertagen altherkömmlich bestand gemäß den unter Clemens XIV. und Pius VI. üblichen Reductionen. Daher bestimmt der Papst, daß jeder Bischof in seiner Diöcese, die nach diesen letzteren Reductionen (unter Clemens XIV. und Pius VI.) zu haltenden Feiertage publicire; er gestattet jedoch, daß in den Städten und Ortschaften am linken Rheinufer (die ehemals französisch waren und wo es viele Arme gibt, die für protestantische Herren arbeiten müssen) an allen Festtagen, die hiernach zu feiern wären (mit Ausnahme der vier großen Festtage: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen), die Katholiken zwar die Messe zu hören schuldig seien, sonst aber ihren gewöhnlichen Geschäften obliegen dürfen [2].

Diese ganze Darstellung des Verlaufes der Reduction der Feste in der katholischen Kirche ergibt als kürzestes Resultat Folgendes: Je mehr die Bevölkerung und die Verarmung und die Entchristlichung zunimmt, desto mehr auch die Festreduction, besonders wo Katholiken mit Häretikern gemischt leben [3].

Ueberblicken wir den ganzen Entwicklungsgang des kirchlichen Festkreises in seiner allmähligen Ausbreitung und nachmaligen Einschränkung, so gewährt derselbe ein höchst merkwürdiges, charakteristisches Bild der verschiedenen Zeiten und Verhältnisse, in welchen die Kirche ihre hohe Aufgabe, die Menschen zu Gott zurückzuführen, mit weiser Umsicht erfüllte.

---

[1] Pii VII. Constitutio 123. dd. 9. April. 1802 in Bullar. noviss. T. XI. p. 323 seq.

[2] Leonis XII. Constitutio 291. dd. 2. Decemb. 1828. in Bullar. noviss. T. XVII. p. 419—420.

[3] Vgl. die in der nächstvorausgehenden Note angeführte Constitutio Leonis XII. und schon früher P. Benedicti XIV. Dissert. cit. n. 7—8.

Die ersten drei Jahrhunderte hatten außer dem Sonntag nur zwei oder drei besondere Feste; aber damals galt dem wahren Christen noch jeder Tag als Feiertag (feria), insofern es sich um die geistige Feier handelte; und die ganze Zeit vom Osterfest bis zum Pfingstfest galt den Christen als eine Festzeit.

Aus diesen hoben sich, wie Inseln aus dem Meere, im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts mehrere auf die Hauptmomente des Lebens Christi bezügliche Festtage hervor, so daß wir deren bereits fünf zählen, an welche sich die Feste der Heiligen in verschiedenen Gegenden in ungleicher Zahl anschließen, nicht als ob die Feier der Gedächtnißtage verschiedener Heiligen jetzt erst ihren Anfang genommen hätte, sondern in dem Sinne, daß sie als eigentliche Feiertage gehalten wurden. Es gab aber große Heilige, welche schon durch die göttliche hl. Schrift hoch gerühmt, eben deßhalb in der ganzen Kirche von Alters her hohe Verehrung genossen, wie die gebenedeite Mutter des Herrn, der Vorläufer des Herrn, Johannes der Täufer, „der Größte unter Allen, so vom Weibe geboren worden", die Apostel des Herrn, besonders die Apostelfürsten Petrus und Paulus, der erste Blutzeuge des Herrn, Stephanus. Wieder gab es andere große Heilige, welche in einer der großen Haupt- und Mutterkirchen der Christenheit geglänzt hatten, wo es dann sehr natürlich war, daß der Glanz und die Verehrung ihres Namens und ihrer Tugenden von dieser Mutterkirche aus in alle jene Kirchen sich verbreitete, welche von ihr die christliche Lehre, Sitte und Einrichtung empfingen; so zum Beispiel der hl. Laurentius in Rom. Noch andere Heilige waren die großen Wohlthäter und leuchtenden Vorbilder für ein besonderes Land, wie zum Beispiel der hl. Martin, Bischof von Tours, für Gallien, der hl. Papst Gregorius der Große für England, wohin er die ersten Glaubensboten sandte. Endlich hatte wohl auch die einzelne Kirche ihre eigenen berühmten Martyrer, z. B. Karthago seinen hl. Bischof Cyprian, oder sonst große Heilige, deren Andenken die dankbare Nachwelt durch eine jährliche Gedächtnißfeier vor der Vergessenheit bewahren wollte. Daher kam es, daß in den verschiedenen Gegenden verschiedene Heilige in ungleicher Zahl gefeiert wurden. Es gibt keine Familie, keine Gemeinde, keine Nation, die nicht ihre großen Männer in Ehren hält und an ihrem Andenken sich erfreut. Diesen allgemein menschlichen, weil natürlichen Gedanken hat die Kirche in der Gedächtnißfeier ihrer Heiligen durch eine sittliche und religiöse Idee geheiligt, zu höherer Bedeutung und Weihe erhoben, in eine bestimmte Form gebracht.

In der Zeit vom 5. bis zum 9. Jahrhundert gedieh die fortschreitende Entwicklung der Heiligenfeste allmälig zu einem gewissen Abschluß, wie er dem Geiste der Völker jener Zeit auf der so eben dargestellten allgemeinen Grundlage angemessen war. Die uralte Oster- und Pfingstfeier hatte sich je auf eine Woche ausgedehnt; an das Weihnachtsfest schlossen sich drei andere Festtage an, und der Himmelfahrt Christi gingen drei Feiertage (die sogenannte Bitttage) voraus; außerdem hatten sich vier Marienfeste, die Festtage der Apostel, einiger hervorragenden Martyrer und Bekenner und endlich das Fest aller Heiligen herausgebildet. Dazu kam der wichtige Grundsatz: „An den übrigen Festtagen soll das Volk weder zum Feiern derselben verhalten, noch daran gehindert werden"; ein Grundsatz, würdig einer Zeit, in der man die Freiheit des Volkes nicht bloß in leeren Phrasen, sondern in der Wirklichkeit suchte.

Vom 9. bis zum 13. Jahrhundert wurde der christliche Festcyklus zwar noch mehr im Einzelnen ausgebildet, doch nicht eben erweitert, wie das Festverzeichniß in der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. zeigt. Dasselbe ist jedoch keineswegs als eine päpstliche Anordnung der überhaupt zu haltenden Feiertage anzusehen; sondern indem es die damals allgemein üblichen und vom Papst als solche anerkannten Feiertage aufzählt, erklärt es nur, daß dieselben als Gerichtsferien zu betrachten seien; und fügt den wichtigen Grundsatz bei: es könne auch noch „andere Festtage geben, welche nämlich jeder Bischof in seiner Diöcese mit der Geistlichkeit und dem Volke feierlich begehen wollte." Daraus sieht man klar, welche drei Factoren von Alters her bei Einführung der Feiertage wirksam waren: der Klerus durch die Abhaltung des feierlichen Gottesdienstes, das Volk durch Theilnahme an demselben und die Enthaltung von knechtlicher Arbeit, der Bischof durch seine höhere Auctorität, kraft welcher er die beiden vorerwähnten Momente als begründet anerkannte und für die Dauer genehm hielt.

Vom 14. bis zum 17. Jahrhundert trat gemäß dieses Grundsatzes das particulare Streben nach Vermehrung der Feiertage vielfach so stark hervor, daß schon im 15. und 16. Jahrhundert, besonders in Frankreich und Deutschland, eine Beschränkung nöthig schien, und endlich Papst Urban VIII. eine solche im Allgemeinen vornahm, womit die erste Festsetzung der in der ganzen Kirche zu beobachtenden Feiertage erlassen wurde, welche auch die einzige bis auf diesen Tag geblieben ist.

Obwohl diese Festnorm schon wesentlich beschränkend war, so wurde

es doch im 18. Jahrhundert eine gebieterische Forderung der Zeit, daß eine weitere Festverminderung von der höchsten kirchlichen Autorität, von welcher jene Festnorm ausgegangen war, vorgenommen wurde. Das geschah denn auch zuerst von Papst Benedict XIII. für einen Theil Spaniens; hierauf in weitern Kreisen von Papst Benedict XIV. für Neapel und Sicilien, bald darnach für Oesterreich; dann in größerem Umfange von Papst Clemens XIV. wieder für Oesterreich, so wie von Pius VI. für Polen, Spanien, Sardinien.

Frankreich brachte es nach der Revolution durch die Reduction Pius' VII. vom Jahre 1802 am weitesten in dieser Beziehung; man sieht daraus recht deutlich die äußerste Biegsamkeit der Kirche in diesem Punkte der Disciplin, in welchem das religiöse Leben der Völker seinen Brennpunkt und Spiegel hat.

II.

Daran schließt sich aber nun eine andere, praktisch wichtige Frage: von der Application des hl. Meßopfers für die Gemeinde an den abgeschafften Feiertagen. Der Kern dieser Frage ist folgender: Es steht durch ausdrückliche kirchliche Erklärung fest, daß jeder Pfarrer, sowie jeder andere selbstständige Seelsorger, schuldig sei, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen das hl. Meßopfer für seine Gemeinde zu appliciren. Es frägt sich aber, ob durch die Abschaffung gewisser Feiertage auch die Verpflichtung des Seelsorgers, an diesen Tagen das hl. Meßopfer für seine Gemeinde zu appliciren, aufgehoben sei, oder nicht?

Sehen wir uns diese ganze Frage von der Application der hl. Messe für die Gemeinde etwas näher an; blicken wir ihr auf den Grund. Schon das Concilium von Trient erklärte ausdrücklich, „daß es allen Seelsorgern durch göttliches Gebot anbefohlen sei, die ihrer Hirtensorge Anvertrauten als solche zu betrachten und zu behandeln, das hl. Opfer für sie darzubringen, durch die Verkündung des göttlichen Wortes, durch die Ausspendung der Sacramente und durch ihr Beispiel und Vorbild in allen guten Werken ihre Hirtensorge zu bekunden" [1]. Sonach beruht die Verpflichtung des Seelsorgers, für seine

[1] Concil. Trident. Sess. 23. c. 1. de reform. „Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere,

Gemeinde zu appliciren, nach ausdrücklicher Erklärung der unfehlbaren Kirche Gottes auf „göttlicher Anordnung"; und diese Verpflichtung übernimmt hiemit jeder Seelsorger durch die Uebernahme seines Amtes eben so, wie er die Pflicht übernimmt, zu predigen, die Sacramente zu spenden und durch Wort und Beispiel seine Gemeinde zu erbauen.

Die genauere Bestimmung, wie oft und an welchen Tagen diese Application für die Gemeinde vom Seelsorger zu geschehen habe, hängt aber zusammen mit den ältesten kirchlichen Einrichtungen bei dem hl. Opfer, und zwar in der Weise, daß die Verbindlichkeit zur Application selbst an und für sich dem Seelsorger als solchem durch das göttliche Gesetz als Pflicht auferlegt ist, die nähere Bestimmung aber, an welchen Tagen dieses zu geschehen habe, durch die Autorität der Kirche in Berücksichtigung ihres uralten und beständigen gottesdienstlichen Herkommens zu geschehen hat.

Wenn wir auf die älteste Kirche zurücksehen, wo an dem hl. Opfer regelmäßig die ganze Gemeinde Theil nahm durch Darbringung ihrer Opfergaben und Empfang der Eucharistie, so liegt es tief im Wesen der Sache begründet, daß die Gebete des Priesters bei dem hl. Meßopfer für seine um ihn versammelte, mit ihm betende und opfernde Gemeinde zum Himmel emporstiegen, daß er keine andere Hauptintention kannte [1]. Es war ursprünglich eine innerlich zusammenhängende und äußerlich zusammengehörige Reihe von Handlungen, welche den öffentlichen Gottesdienst ausmachten. Die Gläubigen brachten ihre Opfergaben (Brot und Wein) durch Vermittlung der Diaconen oder Subdiaconen, dem Bischof oder Priester in der Kirche dar; der Bischof oder Priester nahm sie in Empfang und brachte als Christi Stellvertreter diese gesammelten Gaben als das Eine gemeinsame Opfer Gott dar und zwar für Alle, welche diese Opfergaben ihm gebracht hatten, welche er durch das allmächtige Wort Christi in dessen Leib und Blut verwandelte. Alle diese empfingen dann auch von diesem hochheiligen Opfermahle ihren Theil im gemeinsamen Genuß der Eucharistie (des

---

pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione ac bonorum omnium operum exemplo pascere" etc.

[1] Die Gebete, welche der Bischof oder Priester aus diesem Anlaß für seine Gemeinde in uralter Zeit verrichtete, sind zu lesen in der Liturgie, welche im 8. Buch der sogenannten Apostolischen Constitutionen aufbewahrt ist, s. Constitut. Apostol. lib. 8. c. 12. 13. (Patrum Apostol. Opp. ed. Coteler. Cleric. Amstelodami 1724. Vol. I. p. 402—409.)

Leibes und Blutes Jesu Christi). Diese Handlungen standen miteinander in so engem Zusammenhange, daß, wer nicht zur Gemeinschaft der Kirche gehörte oder um eines großen Vergehens willen schwere Strafe verdiente, eben so wenig zur Darbringung seiner Opfergabe beim öffentlichen Gottesdienst zugelassen, als in das öffentliche Gebet der Kirche für die Opfernden aufgenommen oder zur hl. Communion zugelassen wurde.

Ein paar Beispiele werden die Sache noch mehr deutlich machen. So erzählt uns der hl. Gregor von Nazianz folgenden Vorgang in der Kirche von Cäsarea, wo sein Freund, der große Basilius, Erzbischof war, als Augenzeuge: Der arianisch gesinnte Kaiser Valens kam auf einer Reise am Feste der Epiphanie des Herrn (J. 372) mit seinem glänzenden Hofstaat in die dortige Kirche zum öffentlichen Gottesdienst, und es lag ihm sehr daran, sich den Anschein zu geben, als wäre er nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Deßwegen brachte er die von ihm bereiteten Opfergaben zum Altar; aber Niemand (von den Diaconen) nahm sie ihm ab, wie es sonst üblich war, weil man nicht wußte, ob der Bischof sie annehmen würde; was den Kaiser so tief ergriff, daß er eine Anwandlung von Ohnmacht spürte, und nur dadurch, daß einer von den Dienern des Altars ihm den Arm zur Unterstützung reichte, vor dem Zusammensinken bewahrt wurde [1]. Ein anderes Beispiel aus dem 4. Jahrhundert berichtet uns der Kirchengeschichtschreiber Theodoretus, Bischof von Cyrus im 5. Jahrhundert. Es ist der bekannte Fall von Kaiser Theodosius dem Großen. Als dieser für sein eben so grausames, als ungerechtes Verfahren gegen die Einwohner von Thessalonich durch achtmonatliche Bußübung die vom Bischof Ambrosius verlangte Genugthuung geleistet hatte und nach empfangener Lossprechung wieder zur Kirchengemeinschaft zugelassen wurde, ereignete sich Folgendes: Als beim Gottesdienst die Zeit zur Darbringung der Opfergaben gekommen war, stand der Kaiser auf und trat mit seinen Opfergaben zum Altar, und nachdem er sie dort überreicht hatte, blieb er innerhalb des Presbyteriums stehen. Der Bischof Ambrosius ließ ihn fragen, ob er noch etwas wolle? Der Kaiser erwiederte, daß er deßhalb bleibe, um auf den Empfang der hl. Communion zu warten. Darauf ließ ihm der Bischof durch den Archidiacon bedeuten, der geschlossene Raum des Presbyteriums sei nur für die Geistlichen

---

[1] S. Gregor. Nazianz. Orat. 43. n. 52. edit. Maurin. Cf. Theodoret. Histor. Eccles. lib. 4. c. 19.

bestimmt, er möge sich daher außerhalb desselben zu den Laien stellen. Der Kaiser ließ sich entschuldigen, er habe dieß nicht aus Anmaßung gethan, sondern weil es in Konstantinopel so Brauch wäre, und befolgte die in Betreff der kirchlichen Ordnung vom Bischof erhaltene Weisung [1]. Es ist daher in der alten Kirche gleichbedeutend, Jemand von der Darbringung seiner Opfergabe oder ihn vom Genuß der hl. Communion ausschließen, wie das auch bei den öffentlichen Büßern erhellt, insbesondere bei der obersten Stufe dieser Büßenden, welche die Stehenden hießen, und zwar dem ganzen hl. Opfer beiwohnen (dabeistehen), aber weder eine Opfergabe darbringen, noch die hl. Communion empfangen (also nicht am Opfer Theil nehmen) durften.

Die dargebrachten Opfergaben selbst bestanden hauptsächlich in den beiden zum hl. Opfer nothwendigen Gegenständen: Brot und Wein. Ueber die Form des beim hl. Opfer gebrauchten Brotes finden wir schon sehr alte Zeugnisse. Das fünfte Concil von Arles (J. 554) verordnet im ersten Canon, daß jeder Bischof der Provinz sich in Betreff dieser Form nach dem Muster der Kirche von Arles (als Metropolitankirche) zu richten habe [2]. Sehr genau handelt über denselben Gegenstand das 16. Concil von Toledo (J. 693) in seinem sechsten Canon, wo es heißt: Die Synode habe in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden Spaniens die Priester, theils aus Unwissenheit, theils aus Vermessenheit nicht reine und sorgfältig bereitete Brote am Tische des Herrn zum Opfer darbringen, sondern je nach Bedürfniß oder Willkür von ihrem gewöhnlichen Hausbrot ein Stück in runder Form herausschneiden und dasselbe nebst dem mit Wasser gemischten Wein auf dem Altare als heiliges Opfer darbringen. Hierauf wird ebendaselbst ausführlich bewiesen, daß dieses gemäß der hl. Schrift durchaus unzuläßig sei, und in Folge dessen durch einstimmigen Beschluß verordnet: „daß auf dem Altar Gottes kein anderes Brot zur Consecration durch den Priester aufgelegt werden dürfe, als ein ganzes schön weißes, welches

---

[1] Theodoret. Hist. Eccles. lib. 5. c. 18. Die alte Sitte der orientalischen Kirche, wonach der Kaiser bei dem feierlichen Gottesdienste seinen Platz innerhalb des Presbyteriums hatte und dort seine Opfergabe darbringen konnte, wurde später auch gesetzlich anerkannt auf der Trullanischen Synode (J. 692) im 69. Canon.

[2] „*Ut oblatae*“, quae in sancto offeruntur altario, a comprovincialibus Episcopis, non aliter nisi ad formam Arelatensis offerantur Ecclesiae;“ wobei die Mauriner in ihrer Ausgabe erläuternd bemerken: *Oblatae*, id est, panis ad sacrificium oblatus, s. Conciliorum Galliae Collectio ed. Maur. Tom. I. (Paris 1789) p. 1091—1092.

eigens hiezu sorgfältig bereitet worden, nicht allzugroß, sondern von mäßigem Umfange, wie es die kirchliche Sitte mit sich bringt[1], wovon die Ueberreste (d. h. die nach der Communion übrig bleibenden Theile) leicht in einem kleinen Gefäße (modico loculo) aufbewahrt werden, oder falls es nöthig ist, sie ganz zu genießen, Jemand dieß ohne Beschwerde thun kann, wobei die alten Kirchengesetze einzuhalten sind." Diese Opfergabe in Brot, in der alten Zeit gewöhnlich Oblata genannt[2] (daher noch unser deutsches Wort: die Oblate), war indessen, obschon sie nicht allzugroß sein sollte, doch viel größer, als die unsere, übrigens ganz dünn, damit sie bei der Communion leicht gebrochen und unter die Gläubigen leicht vertheilt werden konnte. Denn das war die alte Sitte nach dem Beispiel Christi beim letzten Abendmahle, wodurch zugleich die Einheit der gläubigen Gemeinde, indem Alle von dem Einen Brot des Lebens genießen, recht anschaulich vor die Augen trat.

Die genannten Opfergaben an Brot und Wein wurden aber nicht bloß nach dem Bedürfniß des heiligen Opfers selbst, sondern in viel

---

[1] „Ut non aliter panis in altari Domini sacerdotali benedictione (vgl. Matth. 26, 26.) sanctificandus praeponatur, nisi integer (im Gegensatz zu einem bloßen Stück Brot) et nitidus, qui ex studio fuerit praeparatus, neque grande aliquid, sed modica tantum *Oblata*, secundum quod ecclesiastica consuetudo retentat" etc. Mit welcher heiligen Sorgfalt einst die Bereitung der Oblaten aus dem feinsten Weizenmehl unter ehrfurchtsvollem Schweigen durch die Hand der Mönche oder Klosterfrauen stattfand, schildert der gelehrte Mabillon in Actis Sanctorum Ordinis S. Benedicti Saec. III P. I. (Paris. 1672) Praefat. n. 55—57.

[2] Iso Magister (im 9. Jahrhundert) de miraculis S. Othmari Abbatis lib. I. c. 3. erzählt von dem Auffinden der Leiche des hl. Othmar: „Sub capite et circa pectus viri Dei (Othmari) quaedam panis rotulae, quae vulgo *Oblatae* dicuntur, ita illaesae inveniebantur" etc. Goldasti Scriptores Rerum Alemannicarum (Francofurti 1730) T. I. p. 183. Wie man nämlich heut zu Tag dem Priester die Symbole seines Amtes auf den Sarg gibt, z. B. Kelch, Meßbuch, so gab man ihm vor Alters derlei Symbole auch in das Grab mit, indem zum Beispiel, wie hier, unconsecrirte Oblaten oder Hostien zu seiner Leiche gelegt wurden. — Diese Oblaten oder Hostien werden hier rotulae genannt wegen ihrer kleinen runden Form. Dieselbe Form findet man schon viel früher im 6. Jahrhundert durch ein anderes ähnliches Bild bezeichnet, indem der hl. Papst Gregor der Große von einem Priester erzählt, welcher öfter in's Bad ging und dort von einem ihm sonst unbekannten Mann bedient wurde. Eines Tages dachte der Priester: „Um nicht undankbar zu scheinen, muß ich doch dem Menschen ein Präsent machen." Zu diesem Zweck nahm er zwei als Opfergaben ihm zugefallene runde Brote mit sich — „duas secum oblationum *coronas* detulit." Doch der Mann, mit dem es ein eigenes Bewandtniß hatte, nahm die Brote nicht an, und bat den Priester, dieselben lieber zum Opfer der heiligen Messe für ihn zu verwenden; was der Priester auch that und eine ganze Woche lang für ihn das heilbringende Opfer verrichtete. S. Gregor. M. Dialog. lib. IV. c. 55.

reichlicherem Maße dargebracht, so daß, nachdem das zum heiligen Opfer Nothwendige vom Bischof oder Priester ausgesondert war, noch ein bedeutender Theil übrig blieb, welcher nach dem Vorgange bei den Opfern des alten Bundes für den Unterhalt der Geistlichen bestimmt war [1]. Denn war auch der Alte Bund in seinem Ceremonialgesetz dem Buchstaben nach nicht mehr für die Christen verbindend, so vergaß doch die Kirche nie, daß der Alte Bund in allen seinen Theilen Gottes Gesetz enthielt, und daß, wo der Buchstabe nicht mehr verbinde, doch der Geist fortlebe, welcher auf der höhern Stufe des Christenthums sich wieder seinen angemessenen Ausdruck schaffen könne und solle. Und in diesem Sinne hat die Kirche so manche Einrichtung des Alten Bundes in ihrem Grundgedanken festgehalten, umgestaltet und verklärt. So geschah es auch mit dem Unterhalt der Priester durch die Theilnahme an den Gott dargebrachten Opfergaben [2]. Außer diesen genannten hauptsächlichen Opfergaben wurden jedoch von Alters her auch andere dargebracht, welche nicht zum heiligen Opfer selbst gewidmet waren, sondern zur übrigen Feier des Gottesdienstes oder zum Unterhalt der Geistlichen, so Oel und Räucherwerk, auch Milch und Honig, und die Erstlingsfrüchte, sowohl vom Getreide, als von den Trauben. Dabei sah man sich schon frühzeitig genöthigt, eine wichtige Unterscheidung zu machen zwischen dem, was am Altar dargebracht werden durfte, und was nicht. Am Altar durfte nur dargebracht werden Brot und Wein, dann die Erstlinge der Weizenähren und Trauben (ohne Zweifel, weil aus diesen dann Brot und Wein bereitet wurde), ferner Oel zur heiligen Lampe und Räucherwerk. Die übrigen Gaben, wie z. B. Milch und Honig, Meth (sicera), Vögel, Thiere, Obst, Hülsenfrüchte und andere genießbare Gegenstände, durften nicht am Altare dargebracht werden, sondern das Alles war in die Wohnung des Bischofs zu bringen, welcher dasselbe mit Beiziehung der Priester unter die gesammte Geistlichkeit zu ihrem Unterhalt vertheilte [3]. Demnach hatte der Klerus in der ältesten Zeit zum Unterhalt

---

[1] Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. V. c. 8. n. 1.

[2] S. 3. Buch Mos. Cap. 1—7. und Cap. 24, und 5. Buch Mos. Cap. 18. auch 1. Buch d. Kön. 2, 12—17. 21, 3—6. und 1. Br. an die Cor. 9, 13—14. Vgl. S. Hieronimi epist. 64. ed. Vallars. (ad Fabiolam) n. 1—2., wo die höhere Bedeutung dieser Anordnungen sehr geistreich dargelegt wird.

[3] So die alten sogenannten Apostolischen Canones, nämlich can. 3. 4. 5., woraus man die Disciplin der Kirche im 4. oder 5. Jahrhundert sieht. Vgl. Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, von Drey. Tübingen

diese Naturalbeiträge, welche zwar nur freiwillig, aber so reichlich waren, daß der Klerus selbst sie nicht ganz brauchte und der Ueberschuß zum Unterhalte der Armen verwendet wurde, wodurch das Almosen recht eigentlich geheiligt ward und höhere Weihe erhielt.

Sehen wir nun weiter zu, wie sich das im Laufe der Zeit fortentwickelte, bestimmtere Gestalt annahm und zum Theil auch einige obwohl unwesentliche Aenderung erlitt. Solches betrifft einerseits die Art, wie später für den Unterhalt der Geistlichen gesorgt wurde, andererseits die Art, wie es mit der Darbringung der Gaben beim heiligen Opfer gehalten wurde. Diese beiden Gegenstände fielen in der ältesten Zeit nach dem oben Gesagten zusammen, gingen aber allmälig als zwei verschiedene Dinge auseinander; denn wenn auch ihre ursprüngliche Verbindung natürlich und angemessen war, so war sie doch keineswegs nothwendig und konnte unbeschadet der Sache selbst füglich in zwei gesonderte Handlungen sich auflösen, wobei indessen, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, immer noch Spuren und Ueberreste jener ursprünglichen Verbindung sich forterhielten.

Auf der christlichen Gemeinde liegt kraft der Anordnung des Herrn die Verpflichtung, den Unterhalt ihrer Seelsorger in angemessener Weise zu gewähren [1]. Die Form, wie dieses geschieht, ist dem freien Ermessen anheimgestellt und kann nach Umständen wechseln. Ebenso mag es wohl geschehen, daß aus besondern Gründen ein Anderer die eigentlich der Gemeinde obliegende Verpflichtung übernimmt und statt der Gemeinde sie erfüllt. Was nun die wechselnden Formen betrifft, so war die älteste die oben geschilderte Darbringung der Opfergaben in so reichlichem Maße, daß der Ueberschuß zum Unterhalte des Klerus dienen konnte. Bald folgte eine andere Art in den reichen, der Kirche besonders von Seite der Fürsten und Großen des Landes gemachten, Schenkungen [2]; später,

---

1832. S.365—370. und Beveregii Not. in 3. et 4. Canon. Apost. (Patrum Apostolicorum Opp. ed. Coteler. Cleric. Amstelodami 1724. Vol. I. p. 460—462.) — Eine ähnliche Anordnung findet man auch noch im 9. Jahrhundert von Herard, dem Erzbischof von Tours, s. Herardi Turon. Capitula c. 114. (Baluzii Capitular. in fine Tomi I.) Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. V. c. 8. n. 2.

[1] „Ita et Dominus ordinavit iis, qui Evangelium annuntiant, de Evangelio vivere" 1. Cor. 9, 14. „Quis militat suis stipendiis unquam? Nescitis, quoniam qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt, et qui altari deserviunt, cum altari participant?" 1. Cor. 9, 7. 13.

[2] Diese wurden bald so bedeutend, daß in Rom schon im 4. Jahrhundert der bekannte heidnische Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus sich darüber aufhielt

in der Karolingischen Zeit, hatte jede Gemeinde ihrem Seelsorger zum Unterhalt einen Grundbesitz von gesetzlich bestimmter Größe (mansus [1], später auch sessio genannt) zu geben.

Doch bestanden daneben fortwährend noch die Opfergaben in der Kirche beim Gottesdienst, wenn sie auch vielleicht jetzt, da in anderer Weise für das Bedürfniß der Kirche und des Klerus gesorgt war, nicht mehr in so reichlichem Ueberflusse, wie in der ältesten Zeit, dargebracht wurden. Für die Fortdauer dieser Opfergaben beim Gottesdienst fehlt es nicht an Zeugnissen auch aus der spätern Zeit vom 6. bis zum 12. Jahrhundert, wo doch die Kirche schon großen Grundbesitz hatte [2]. So verordnete die zweite Synode von Macon (J. 585) im vierten Canon wegen Vernachlässigung des alten Herkommens, „daß an jedem Sonntag von allen Männern und Weibern das Opfer am Altar in Brot und Wein dargebracht werde [3], auf daß sie durch diese ihre Opfer ihre Sündenlast los werden und mit Abel und allen Andern, die recht opfern, ihren Antheil bekommen." Die große Synode von Mainz im J. 813 sagt im 44. Canon, „das christliche Volk soll fleißig ermahnt werden, sein Opfer in der Kirche zu verrichten, weil dieses Opfer nicht bloß dem Darbringenden selbst, sondern auch Allen, die ihm angehören (sibi et suis) viel zu ihrem Seelenheile nütze" (Mansi XIV. 74). Deßhalb

---

(Histor. lib. 27. c. 3. „ita securi, ut ditentur oblationibus matronarum"). Der hl. Hieronymus hat uns das darauf bezügliche Wort eines frivolen heidnischen Spötters aus einer der angesehensten Familien Roms aufbewahrt. Als man ihn, dessen Streben auf die Erlangung des Consulates, als der höchsten altrömischen Würde, gerichtet war, für das Christenthum zu gewinnen suchte, gab er dem Papste Damasus zur Antwort: „Macht mich zum Bischof von Rom und ich werde euch auf der Stelle Christ." (S. Hieronym. lib. contra Joannem Jerosolymit. n. 7. edit. Vallars.)

[1] So die Gesetzsammlung des fränkischen Reiches, Capitularia Regum Francorum ed. Baluz. lib. I. c. 85.

[2] Ein protestantischer Gelehrter unserer Zeit glaubt, daß er eher zu wenig, als zu viel sage, wenn er in Folge angestellter Berechnung auf Grundlage historischer Zeugnisse behauptet, daß zu Ende des 7. Jahrhunderts ein Drittheil alles Grundeigenthums in Gallien Kirchengut war. P. Roth Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in's 10. Jahrhundert. Erlangen 1850. S. 249—253.

[3] Es war nämlich in der Kirche von Alters her Sitte, daß am Sonntag das Opfer stattfand. So finden wir es schon beim hl. Chrysostomus im 4. Jahrhundert, wo er die großen Grundbesitzer dringend ermahnt, auf ihren Besitzungen eigene Kirchen zu bauen und Geistliche dabei anzustellen, indem er unter andern auch folgenden Grund anführt: „So wird um deinetwillen dort beständig gebetet, und am Sonntag das Opfer dargebracht werden." S. Joannes Chrysostomi Homil. 18. in Acta Apostol. n. 4. (T. IX. edit. Maur.)

finden wir auch bald darnach, daß die Bischöfe bei ihren jährlichen Visitationen der Diöcese diesen Punkt eigens zu untersuchen hatten: „Ob der Seelsorger die Opfernden gehörig unterweise, daß sie die Kerze oder was sie sonst am Altar darbringen wollen, vor der Messe oder doch vor dem Evangelium opfern sollen"; wozu die genaue Vorschrift beigefügt wird: „Als Opfergabe beim Offertorium soll Jeder nur Eine Oblate für sich und alle seine Angehörigen darbringen" [1]. Und bei den Laien soll der Bischof untersuchen: „Ob die Männer und die Weiber ihre Opfergabe, das ist Brot und Wein, bei der Messe darbringen, oder wenn die Männer es nicht thun, ob mindestens die Weiber für sie opfern, nämlich für sich und alle ihre Angehörigen, wie es im Canon der Messe heißt (conjuges pro illis offerant, pro se suisque omnibus, ut in canone continetur)" [2]. Und so finden wir auch diese Anordnung noch im 11. Jahrhundert wiederholt eingeschärft auf der großen Römischen Synode, welche der heilige Papst Gregor VII. im Jahr 1078 hielt, wo es im 12. Canon heißt: „Jeder Christ soll bei der feierlichen Messe Gott etwas opfern, eingedenk der Mahnung des Herrn, welche er durch Moses ergehen ließ: Du sollst nicht mit leeren Händen vor mir erscheinen; denn aus den von den heiligen Vätern verfaßten und überlieferten Meßgebeten sieht man ja ganz klar, daß nach der altherkömmlichen Sitte alle Christen dabei Gott etwas opfern sollen" [3].

Mit dem, was geopfert wurde, ging aber in derselben Zeit auch wieder eine Aenderung vor. Statt des Brotes und Weines nämlich, welche sonst bei der heiligen Messe dargebracht wurden, und welche außer dem, was zur Messe selbst gebraucht wurde, die weitere hauptsächliche Bestimmung hatten, zum Unterhalte der Geistlichen zu dienen, und insofern davon etwas übrig blieb, durch die Geistlichen für die Armen verwendet zu werden, fing man allmälig an, schon vor der Messe dem Priester überhaupt ein Almosen (eleemosyna) zu geben, wovon er selbst dann Brot und Wein zur heiligen Messe besorgte und das Uebrige

---

[1] „Oblationem autem unam tantummodo oblatam ad offertorium pro *se suisque omnibus* unusquisque offerat." Regino de ecclesiast. disciplinis lib. I. n. 73. (Paris. 1671 p. 28.) So hatte auch schon ein halbes Jahrhundert früher der berühmte Erzbischof Hinkmar von Rheims in beiden Punkten die gleiche Anordnung getroffen, s. Hincmari Capitulare I. a. 852. c. 16. (Hincmari Remensis Opp. Paris. 1645. T. I. p. 715.)

[2] Regino l. c. lib. II. cap. V. n. 89. (p. 215.) Regino, Abt in Prüm, schrieb dieses Werk um das Jahr 900 für den Erzbischof Radbod von Trier.

[3] Concil. Roman. V. sub Gregorio VII. c. 12. (Mansi XX. 510.)

für sich zum Unterhalt oder auch für die Armen verwendete. Es hing dieses zusammen mit der sich allmälig bildenden Sitte, das heilige Meßopfer öfter, für besondere Zwecke auch besonders, darzubringen, während in der ältesten Zeit, wo es seltener verrichtet wurde, alle diese besondern Anliegen zugleich bei dem Einen gemeinsamen Meßopfer durch die Kraft desselben dem Herrn empfohlen wurden. Am frühesten wurde wohl das heilige Meßopfer für die Verstorbenen insbesondere dargebracht, worauf sich die bekannten Worte Tertullians beziehen: „Am Jahrestage bringen wir die Opfer für die Verstorbenen“ [1], womit er schon um das Jahr 200 die altherkömmliche überlieferte christliche Sitte bezeichnet, die wir seit jener Zeit stets in gleicher Weise fortdauern sehen, wie solches die bestimmtesten Zeugnisse der alten Väter, z. B. des hl. Augustin und Chrysostomus, bestätigen, und außerdem interessante Beispiele, welche Papst Gregor I. der Große im 6. Jahrhundert erzählt, aus denen man sieht, wie die Darbringung des Opfers für die Verstorbenen und für die Abwesenden geschah [2]. In derselben Zeit erzählt auch der hl. Gregor von Tours einen Fall, der uns zeigt, wie damals noch das Opfer in Brot und Wein für die Verstorbenen dargebracht wurde. Zu Lyon lebte ein frommes Ehepaar aus einer sehr angesehenen Familie. Die Ehe war kinderlos und daher vermachten sie ihr Vermögen der Kirche. Der Mann starb zuerst und ward in der Muttergotteskirche begraben. Die überlebende Gattin wohnte nahe bei dieser Kirche, lag fleißig dem Gebete ob und ließ ein ganzes Jahr hindurch alle Tage die Messe für seine Seelenruhe feiern, wobei sie jedesmal ihr Opfer darbrachte und zwar vom Wein den allerbesten (sextarium Gazeti vini praebens in sacrificium Basilicae sanctae); was dem Subdiacon Anlaß zu einem dort näher erzählten Betrug gab, indem er statt dessen einen ganz sauren Wein unterschob und den guten selbst trank, bis endlich die Sache entdeckt wurde [3].

---

[1] Tertullian. de corona militis c. 3. „Oblationes pro defunctis annua die facimus.“ Aehnlich sagt derselbe Tertullian an einer andern Stelle von der verstorbenen Gattin, indem er den überlebenden Mann anredet: „pro cujus spiritu postulas, pro qua oblationes annuas reddis.“ Und wenn der Mann nach dem Tode der ersten Frau eine andere geheirathet hat, und nun bei Darbringung seiner Opfergabe den Priester bittet, beim heiligen Opfer Beider eingedenk zu sein, nämlich der verstorbenen und der noch lebenden Frau, sagt ihm Tertullian weiter: „Stabis ergo ad Deum (vor Gott) cum tot uxoribus, quot in oratione *commemoras* et *offeres* pro duabus et *commendabis* illas duas per *sacerdotem*“ etc. Tertullian. de exhortat. castitatis c. 11.

[2] Man sehe S. Gregorii M. Dialog. lib. IV. c. 55—58. ed. Maur.

[3] S. Gregorii Turon. lib. de gloria Confessorum c. 65. ed. Ruinart.

Daß aber an die Stelle dieser Opfergaben jenes oben erwähnte Almosen trat, findet man schon im 8. Jahrhundert, und zwar in der berühmten Regel des Bischofs Chrodegang von Metz für das gemeinsame Leben der Geistlichen, wo es heißt: „Wenn Jemand einem Priester für seine Messe, sei es nun für sich selbst, oder für eine ihm theure, lebende oder verstorbene Person etwas als Almosen (eleemosyna) geben will, so kann der Priester es von dem Geber annehmen und darüber nach Belieben verfügen. Wenn aber der Geber für alle Priester (einer Kirche) insgesammt etwas als Almosen gegeben hat, so sollen sie dieses Almosen als Gemeingut ansehen und das Psalmengebet oder die Messen für diesen Wohlthäter aufopfern“ [1]. Von besonderem Interesse ist, was der gelehrte Abt des berühmten Benedictiner-Klosters auf der Insel Reichenau im Bodensee, Walafrid Strabo († 849), über diesen Gegenstand sagt: „Es ist zu bemerken, daß Einige unordentlich opfern, indem sie mehr auf die Anzahl der dargebrachten Opfergaben, als die Kraft und Wirkung der Sacramente sehen und daher oft bloß im Vorübergehen bei einer Messe ihre Opfergabe darbringen, ohne dabei zu bleiben; da es doch viel gescheidter ist, dort zu opfern, wo man bleiben will, auf daß nicht bloß die Opfergabe Gott dargebracht werde, sondern auch das fromme Gebet des Gebers sich dem Opfer selbst anschließe, daß Gott diese Opfergabe gnädig annehme. Denn es heißt nicht umsonst im Canon der heiligen Messe: Qui tibi offerunt (nicht aber: qui obtulerunt), nämlich um anzudeuten, daß sie (welche die Opfergaben dargebracht) bei dem heiligen Opfer bleiben sollen, bis ihre Opfergaben ihre Bestimmung erreicht haben. Auch findet man noch einen andern nicht unbedeutenden Irrthum, daß nämlich Einige glauben, sie können nur dann eine ganze Intention (plenam commemorationem) für Jene machen, für welche sie das Opfer darbringen, wenn sie für jeden Einzelnen seine besondern Opfergaben darbringen, oder daß sie glauben, man könne nicht für Lebendige und Verstorbene zugleich das Opfer darbringen, da wir doch die gewisse Ueberzeugung aus dem Glauben haben, daß Einer für Alle gestorben ist und daß es nur Ein Brot (des Lebens) und Ein Blut (des Herrn) gebe, welches die gesammte Kirche opfert. Will jedoch ein Priester für Jemand insbesondere das Opfer darbringen, so mag er das

---

[1] Chrodegangi Regula Canonicorum c. 42. in Dacherii Spicileg. Paris 1723. T. I. p. 573. auch bei Mansi Concil. T. XIV. p. 330., wo es aber nach einer andern Zählung cap. 32. ist. Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. V. c. 8. n. 5.

wohl thun, aber nur um die Andacht zu vergrößern und das Gebet zu vermehren, nicht wegen der thörichten Meinung, daß das Eine Sacrament des Herrn als allgemeines Heilsmittel nicht hinreiche. Es ist eine Art Unvollkommenheit im Glauben, wenn Jemand meint, Gott der Herr werde es nicht auseinander bringen, wenn in Einem Gebet die verschiedenen Anliegen Vieler ihm vorgetragen werden, oder es werde ihm Ueberdruß machen, wenn das nämliche Opfer für diese und jene Person mit ihren verschiedenen Anliegen dargebracht wird" [1]. Diese Stelle ist von größter Wichtigkeit, da sie gerade in die Uebergangszeit von der ältern zur neuern Sitte fällt. Nur muß man, um sie nicht mißzuverstehen, eben diesen Umstand sich stets gegenwärtig halten. Die Sitte, daß außer dem altherkömmlichen gemeinsamen Opfer für die ganze Gemeinde und alle ihre Anliegen insgesammt nun auch die Einzelnen insbesondere für sich und ihre eigenthümlichen Anliegen ihre Opfergabe dem Priester darbrachten und verlangten, daß das Opfer für sie allein dargebracht werde, nahm eben dazumal mehr überhand und da ergaben sich denn auch mancherlei Anstände. Die Sache war noch nicht durch die Gesetze der Kirche geordnet; die Handlungsweise und Anschauung der Geistlichen in dieser Sache war zum Theil noch schwankend und unsicher, hie und da auch unrichtig; auch war die Zahl der Priester damals noch gering, und daher das Verlangen besonderer Messen gegen Darbringung besonderer Opfergaben oft schwer zu befriedigen. So kam es denn, daß in jener Uebergangszeit von der alten Sitte, wo das Eine gemeinsame Meßopfer alle besondern Anliegen der Gemeinde umfaßte, zu der neuern Sitte, wo Jeder für sein besonderes Anliegen eine besondere Messe haben kann, eine Art Mittelweg eingeschlagen wurde, nämlich darauf hinzuweisen, daß Mehrere zusammen ihre besondern Anliegen, wofür sie ihre Opfergabe dem Herrn darbrachten, in Einem und demselben Meßopfer vereint dem Herrn vortrugen, so daß z. B. zehn verschiedene Personen, jede für ihr eigenes Anliegen, nur Eine Messe zusammen verlangten [2]. Da die Größe der darzubringenden Opfergabe nicht

---

[1] Walafridi Strabonis lib. de rebus ecclesiast. c. 22. bei Melch. Hittorp.: De catholicae Ecclesiae divinis officiis. Romae 1591. p. 347.

[2] Etwas der Art kommt noch heut zu Tag bei den unirten Griechen im Orient vor; und wenn man bedenkt, daß die griechische Kirche in ihrem Ritus, der seit dem 8. oder 9. Jahrhundert so ziemlich ohne alle weitere Entwicklung stehen blieb, selbst in geringen, an sich unwesentlichen Punkten sich unverändert forterhielt, so darf man wohl annehmen, daß ein liturgischer Brauch der griechischen Kirche, welchen Papst

gesetzlich bestimmt war, so konnte jeder Einzelne von diesen zehn nur eine kleine Gabe darbringen, was vielleicht den Priestern Anlaß gab, zu fordern, daß Jeder, der ein besonderes Anliegen habe und dafür das Gebet im heiligen Meßopfer verlange, ein besonderes Meßopfer darbringen lassen müsse, so daß sie sich weigerten, die Opfergaben mehrerer Personen zusammen mit verschiedenen Anliegen anzunehmen und sie alle in Einem Meßopfer zusammen zu fassen [1]. In dieser Weise erklärt sich sehr natürlich die obige Stelle von Walafrid. Die Sache kömmt aber auch noch unter einem andern Gesichtspunkt vor. Einzelne Gläubige

---

Benedict XIV. in seiner ächten alten Gestalt festzuhalten befiehlt, zur Erläuterung des wahren Sinnes dieser Stelle von Walafried ganz vorzüglich diene. Papst Benedict XIV. bestimmt jenen alten liturgischen Brauch der griechischen Kirche in folgender Weise: „Hujusmodi sacrificium singuli sacerdotes juxta mentem (Intention) eorum, qui voluntarias oblationes exhibent, licite valeant applicare. Quod si *secundae et ulteriores oblationes pro ejusdem sacrificii applicatione superaddantur*, Sacerdos, qui eas receperit, semper teneatur monere fideles, posteriore loco offerentes, de aliis oblationibus ad eundem finem acceptis." P. Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constit. 87. „Demandatum" dd. 24. Decemb. 1743. §. 10.

[1] In dieser Weigerung, von mehreren Personen zusammen, deren jede ihr besonderes Anliegen hatte, für Ein einziges diesen Personen gemeinsames von ihnen verlangtes Meßopfer ihre Opfergaben anzunehmen, besteht somit eigentlich dasjenige, was Walafried bekämpft, weil es auf einer irrigen Ansicht von Gott beruhte, wie im Text gesagt wird. — Etwas ganz Anderes, hievon sehr verschiedenes, obwohl es auf den ersten Blick eine gewisse Aehnlichkeit zu haben scheint, kam in der spätern Zeit vor und wurde bekanntlich von der Kirche streng verboten. Da gab es nämlich Geistliche, welche, obwohl die Größe des Stipendiums für die einzelne Messe mit einer besondern Intention schon durch die Sitte oder das Gesetz festgesetzt war, und daher die Annahme eines solchen Stipendiums ausdrücklich oder doch stillschweigend für den Priester die Verpflichtung mit sich brachte, ein besonderes Meßopfer für diesen einzelnen Geber nach seiner Intention darzubringen, dennoch aus dem unendlichen Werthe dieses Opfers den Schluß zogen, daß Ein einziges Meßopfer für alle noch so zahlreichen einzelnen in der obbesagten Weise übernommenen Verpflichtungen vollkommen genüge. Hier lag demnach ein anderer Irrthum vor, welcher dem von Walafried bekämpften gerade entgegengesetzt war. Zu Walafrieds Zeit verlangten oft mehrere Personen zusammen Ein Meßopfer oder Einen Gottesdienst, wie wir jetzt sagen würden; es gab Priester, welche ihnen dieses verweigerten und verlangten, jeder Einzelne müsse für sich besonders das heilige Meßopfer darbringen lassen. In der spätern Zeit verlangte der Geber des Meßstipendiums ausdrücklich oder stillschweigend für sich und sein Anliegen eine besondere Messe; der Priester aber erfüllte diese Verpflichtung nicht in der Weise, wie er sie übernommen hatte, und brachte für mehrere oder Viele zusammen nur Ein Meßopfer dar, daher die Kirche mit Recht diesen Mißbrauch verdammte, weil er die Gerechtigkeit verletzte, und ausdrücklich verordnete, daß der Priester genau so viele Messen für die bestimmte Intention appliciren müsse als er einzelne Stipendien empfangen hat. Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. V. c. 8. n. 6. et c. 9. n. 4. 5. und Benedicti XIV. Instit. eccl. 56.

verlangten manchmal bei der Feier des heiligen Meßopfers (ad missarum solemnitates), daß nur ihre Opfergaben angenommen würden mit Ausschluß aller andern, was natürlich bei dem gemeinsamen öffentlichen Gottesdienst durchaus unzulässig war und daher strenge verboten ward [1]; gerade so, wie noch heutzutage der Pfarrer für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen (missarum solemnitates) kein Stipendium für ein besonderes Anliegen annehmen darf.

Dasjenige, was in der Regel des Chrodegang Almosen genannt wird, konnte nun wohl, wie die alten Opfergaben, in Naturalien bestehen; es konnte aber auch Geld sein. So finden wir im Leben des heiligen Kirchenlehrers Petrus Damiani folgenden Zug (der ungefähr um das Jahr 1020 fällt) durch seinen Schüler Johannes aufgezeichnet: Als der fromme Knabe noch in großer Dürftigkeit lebte, fand er zufällig ein Geldstück (nummum). Er kam sich vor wie ein plötzlich reich gewordener Mann, und dachte in der Freude seines Herzens hin und her, was er denn wohl mit dem Gelde am besten sich kaufen sollte; es fielen ihm allerlei gute Sachen ein, nach denen ihn, da er so lange schon darben mußte, nach Kinder Art gelüstete; endlich aber von Gott erleuchtet sprach er bei sich selbst: „Wozu das lange Ueberlegen? Was ich immer nehmen mag, die Lust des Genusses wird bald vorbei sein; es ist daher besser, ich gebe das Geld einem Priester, auf daß er Gott das Meßopfer darbringe für meinen (verstorbenen) Vater." Und so geschah es auch [2]. Im 12. Jahrhundert berichtet ein Schriftsteller aus Tours in Frankreich: „Viererlei Gegenstände sind es, die wir bei der Messe zu opfern pflegen: Brot, Wein, Geld und Kerzen" [3]. Brot, Wein und Kerzen dienten zum heiligen Opfer selbst, das Geld aber für die Kirche und für den Priester, theilweise auch für die Armen. In späterer Zeit hat das Geld als Aequivalent für die Opfer in Naturalien immer mehr überhand genommen, wie es eben die Entwicklung aller übrigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens mit sich brachte.

Hieraus ergibt sich, wie dasjenige, was man in der alten Zeit

---

[1] So das Concilium Roman. sub Leone IV. a. 853. c. 17. (Mansi XIV. 1005).

[2] Vita B. Petri Damiani per Joannem Monachum ejus discipulum c. 2. (in Opp. S. Petri Damiani ed. Const. Cajetani. Venetiis 1783. p. CXXXI.)

[3] Anonymus Turon. in suo Ms. Speculo sub finem saeculi XII. bei Edm. Martene: De antiquis Ecclesiae ritibus Lib. I. cap. IV. Art. VI. n. 6. (Antverpiae 1763. T. I. p. 140). Vgl. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. V. c. 8. n. 4.

oblatio nannte, in der mittlern eleemosyna, in der neuern stipendium, wesentlich dasselbe ist, und nur nach dem Gesichtspunkt, unter dem in jeder Zeit die Sache vorherrschend aufgefaßt wurde, andere Namen erhielt. Die alte Zeit betrachtete diese Gaben vorzugsweise als ein reichliches Gott dargebrachtes Opfer, wovon ein, wenn auch nur geringer, Theil ausgesondert und durch den Priester in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelt und den Gläubigen zur Nahrung des ewigen Lebens gereicht wurde, die übrigen Theile aber von Gott selbst der Geistlichkeit und den Armen überlassen waren; daher damals der Name oblatio, und wie es bei einer solchen angemessen war, die Darbringung am Altar [1]. — In späterer Zeit trat mehr der Gesichtspunkt des Beitrages zum Unterhalt der Geistlichen und durch sie der Armen hervor, daher dann der Name eleemosyna; und diese Gabe wurde nicht bei der Messe selbst am Altar dargebracht [2], sondern vor der Messe dem Priester gegeben; das hing wieder zusammen mit der Vermehrung der Messen für besondere Anliegen, welche einzelne Gläubige von dem einzelnen Priester verlangten. So lange das Kirchen- und Armengut beisammen blieb, erhielt sich dieser Name. — Als aber in neuerer Zeit das Armengut mehr und mehr vom Kirchengut abgesondert wurde, und eigenen Bestand mit eigener Verwaltung erhielt, so daß nun das Kirchengut hauptsächlich bloß noch für die Kirche und für die Geistlichkeit bestimmt war, erhielt diese Gabe, die ehemals oblatio, später eleemosyna hieß, den passendern Namen: stipendium, so viel als der dem einzelnen Geistlichen geleistete Beitrag zum Unterhalt [3], Unterstützung, in Naturalien oder in Geld, was in der Hauptsache ganz auf Eines hinausläuft.

[1] Das drückt schon der hl. Augustin sehr bezeichnend aus, wenn er die unglückliche Lage christlicher Gefangenen schildert, welche den Barbaren in die Hände gefallen, und von ihnen sagt: „nec possunt vel *ferre oblationem ad altare Dei* vel invenire ibi sacerdotem, per quem offerant Deo“ S. Augustini ep. 111. n. 8. edit. Maur.

[2] Gott konnte man ja natürlich kein Almosen (eleemosyna) geben, sondern nur einem Menschen; was aber am Altare dargebracht wurde, das wurde Gott gegeben oder geopfert.

[3] Wie der hl. Thomas von Aquin es sehr gut ausdrückt: „Sacerdos non accipit pecuniam, quasi *pretium* consecrationis Eucharistiae aut Missae decantandae; hoc enim esset simoniacum; sed quasi *stipendium suae sustentationis*,“ oder wie derselbe an einer andern Stelle sagt: „non quasi pretium missae, sed quasi sustentamentum vitae.“ S. Benedict. XIV. De Synodo Dioeces. lib. V. c. 8. n. 7. Wozu Spätere ganz richtig bemerkten: „Stipendia non conferuntur ad integram presbyteri sustentationem, sed ad illius adminiculum“ s. Benedict. l. c. cap. 9. n. 1. Wie aber

Wie aber in der Kirche keine Einrichtung sich allmälig verliert, ohne einige Spuren, gleichsam Erinnerungszeichen, zu hinterlassen, so ging es auch hier. Die Spur der alten Oblationen in der Kirche ist noch bei verschiedenen Gelegenheiten wahrzunehmen; so bei der Bischofsweihe, indem der Geweihte dem weihenden Bischof zwei Kerzen, zwei Brote und zwei Fäßchen mit Wein vor der Mitte des Altars knieend als seine Opfergabe darbringt und ihm darnach ehrerbietig die Hand küßt; so in manchen Domkirchen, wo bei dem feierlichen Hochamt des Bischofs an hohen Festtagen der anwesende Klerus zum Opfer geht [1], eben so wie in gewissen Gegenden an hohen Festtagen die Gemeinde um den Altar herum zum Opfer geht, deßgleichen auch die Theilnehmer am Gottesdienste bei Begräbnissen oder Heirathen, ferner wenn bei der Feier der ersten hl. Messe eines neugeweihten Priesters das dabei anwesende gläubige Volk zur Zeit des Offertoriums an den Altar kommt und dort sein Opfer niederlegt, u. s. w. Eben so hat sich in der Sitte frommer Priester die eleemosyna bei dem, was als Opfergabe zur hl. Messe gegeben wird, forterhalten. Die Kirche hat nämlich, wenn auch in neuerer Zeit das Armengut vom Kirchengut meist geschieden wurde, nie vergessen, daß die Armen ganz besonders, nicht bloß in den geistlichen, sondern auch in den leiblichen Nöthen, ihr angehören, vom Herrn selbst ihrer mütterlichen Fürsorge anvertraut seien; und in dem Sinne handeln auch ihre guten Priester. Der arme Priester, welcher das Meßstipendium zum eigenen Unterhalt benöthigt, kann es daher mit vollem Recht für diesen Zweck verwenden; doch wird auch er des Wortes eingedenk sein, welches Allen gesagt ist: „Hast du wenig (zu geben), so gib das Wenige mit freudigem Herzen" (Tob. 4, 9). Dagegen sieht der sonst wohl dotirte Priester das Meßstipendium nicht so fast als einen Beitrag zu seinem eigenen Unterhalt an, da er hiefür dessen nicht bedarf, sondern vielmehr als ein in seine Hand niedergelegtes Almosen für die Armen, so daß dieses durch seine Hand nur hindurchgehe, wie durch die eines von Gott bestellten Almosenpflegers der Gemeinde, indem durch seine Vermittlung das zuerst Gott geweihte

---

auch hier bisweilen die Habsucht auf allerlei Wegen sich einschlich und verschiedene, nachmals von der Kirche verbotene, Mißbräuche veranlaßte, erzählt gleichfalls Papst Benedict XIV. l. c. cap. 8. n. 8. 9. 10. und cap. 9. n. 2—6. Instit. Eccles. 56. et 92. Siehe auch Benedicti XIV. Bullar. T. I. Constit. 22. dd. 30. Junii 1741.

[1] Vgl. Edm. Martene l. c. n. 9.

Gut [1] des Reichern mit dem Segen Gottes in die Hand des Armen wandert.

Fassen wir nun das Resultat dieser historischen Untersuchung für unsern Zweck zusammen und ziehen daraus die klaren und nothwendigen Schlußfolgerungen.

1. Die Kirche Gottes ließ in ihrer ersten Zeit bei der Einrichtung des äußern Gottesdienstes dasjenige besonders stark hervortreten, was die neuen Ideen des Christenthums recht anschaulich zu machen geeignet war, sowohl für die etwa noch schwächern Bekehrten, als auch für die noch außer der Kirche Stehenden.

2. Eine solche Idee war die Idee der innigsten Lebensgemeinschaft aller Glieder des Einen großen Leibes Christi, der da ist die Kirche, mit ihrem unsichtbaren Haupte Jesus Christus, und mit allen andern Gliedern desselben Leibes.

3. Diese erhabene Idee prägte sich ganz vorzüglich aus in der Theilnahme aller Christen an dem heiligen Opfer, in dem Jesus Christus für die Sünden der ganzen Welt sich hingibt, in dem er die Seinigen Alle mit Gott versöhnt, sie reinigt und heiligt, sie kräftigt und beseligt.

4. Diese Idee trat zunächst anschaulich hervor, indem alle Gläubigen der Gemeinde an den dem Herrn besonders geweihten Tagen unter ihrem sichtbaren Haupte (Bischof oder Priester) gleichsam wie Ein Körper sich versammelten, dabei jeder Einzelne seine Opfergabe darbrachte, diese gesammelten Opfergaben der Bischof oder Priester als Christi Stellvertreter in Ein Opfer zusammenfaßte, die anwesenden Opfernden mit allen ihren geistlichen und leiblichen Bedürfnissen, so wie mit ihren Gebeten, dazu nahm und in Einem Gesammtgebet (Collecta) sie dem Herrn empfahl, dann durch Christi allmächtiges Wort das in Brot und Wein auf den Altar gelegte Eine Opfer des Brotes und Weines in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelte und mit dieser Speise des Lebens in gleicher Weise sich und alle anwesenden Opfernden speiste, wodurch dieselben immer mehr geläutert und geheiligt, innerlich umgestaltet und Christo gleich gebildet wurden.

5. Nachdem diese Ideen einmal tief in den Herzen der Menschen

[1] Denn das Meßstipendium ist ja dem Gesagten zufolge eigentlich nichts Anderes, als die alte oblatio ad altare facta Deo, welche bloß in der Form einige Aenderung erlitt.

Wurzel gefaßt hatten und zu einem allbekannten Gemeingut der Christenheit geworden waren, konnte es wohl geschehen, daß die geschlossene Reihenfolge dieser äußern Handlungen, welche zum sichtbaren Ausdruck jener Ideen dienten, in die einzelnen Bestandtheile aus einander ging, wovon nun jeder für sich Consistenz gewann, so daß sie zwar in ihrer Gesammtheit immer noch die gleiche große Idee ausdrückten, aber mehr durch das geistige Band des Gedankens, als durch die zeiträumliche Einheit der äußern Handlungen zusammenhingen. Indessen bewahrte das heilige Meßopfer stets die ursprüngliche Idee, doch so daß, indem einerseits das Wesentliche aller ursprünglichen Bestandtheile des oben geschilderten ältesten Gottesdienstes erhalten wurde, andererseits mehrere dieser Bestandtheile, mitunter aus Gründen der Nothwendigkeit bei den geänderten Verhältnissen, auch als selbständige Handlungen außer die Messe selbst, entweder vor oder nach derselben, verlegt wurden.

6. So, um an einigen Hauptpunkten zu zeigen, wie das wesentlich Nothwendige in der Messe beibehalten wurde, während die weitläufigern, sonst auch dazu gehörigen Handlungen außer die Messe verlegt wurden, blieb in der Messe selbst das Offertorium, wo Brot und Wein vom Diener, als Stellvertreter des gläubigen Volkes, dargereicht durch die Hand des Priesters mit seinen und des Volkes Gebeten Gott geopfert wird; es blieb die Fürbitte für die Lebendigen und Verstorbenen (commemoratio, insbesondere mit Beziehung auf die Intention), es blieb die Communion, mindestens des opfernden Priesters selbst. Die zu diesen drei Punkten gehörigen Handlungen kommen jedoch auch außer der Messe vor. Wenn ehemals durch die Darbringung reichlicher Opfergaben von Seite der Gläubigen für den Unterhalt der Geistlichkeit gesorgt wurde, so geschah das nachmals theils von Seite der Gemeinde oder Solcher, die ihre Pflicht übernahmen, durch Schenkungen von Häusern, Grundstücken, Weinbergen u. s. w., oder durch ständige Stiftungen, theils von Seite der Einzelnen durch die jetzt sogenannten Meßstipendien u. s. w. Indem mit den Stipendien eine besondere Intention verbunden und dem Priester mitgetheilt wurde, übernahm dieser eine förmliche, wenigstens stillschweigende Verpflichtung, dieses bestimmte Anliegen Gott durch dieses Meßopfer hauptsächlich zu empfehlen, zu welchem Ende nicht bloß das Memento pro vivis vel defunctis in der Messe, sondern auch ein eigenes Gebet vor der Messe dient, welches die Kirche den Priestern zu brauchen empfiehlt: „Ego volo celebrare" etc. Endlich die Communion kann zwar auch während der Messe unmittelbar

anschließend an die Communion des Priesters von den Laien empfangen werden, wie man solches überall sehen kann und die Kirche es eigentlich haben will; aber sie wird sehr häufig erst nach der Messe, ja selbst ohne allen äußern Zusammenhang mit der Messe empfangen.

7. Daraus ergibt sich nun für die Intention und Application der hl. Messe Folgendes: Die Application der Messe ist nichts Anderes, als die bei dem hl. Meßopfer und in Kraft desselben von dem opfernden Priester an Gott gerichtete Bitte, durch Vermittlung dieses unblutigen Opfers auf dem Altare die Früchte und Verdienste des blutigen Opfers am Kreuze irgend einer physischen oder moralischen Person vorzugsweise zuzuwenden oder sonst zu einem bestimmten Zweck das Opfer gnädig anzunehmen. Die Application bezieht sich demnach auf irgend eine Intention, die entweder bloß vom opfernden Priester ausgeht, oder die ihm von Jemand Andern empfohlen, übergeben oder aufgetragen wurde. Die Bitte des Priesters beim heiligen Meßopfer um die vorzugsweise Zuwendung der Früchte desselben kann sich wieder beziehen auf die ganze ihm anvertraute Gemeinde, oder auf einzelne oder mehrere Gläubige, immer aber nur auf solche, die an der äußern Gemeinschaft der katholischen Kirche Theil haben [1].

8. An und für sich kann der Priester für jede Messe eine erlaubte besondere Intention annehmen und gemäß derselben die Application machen.

9. Eine Ausnahme hievon findet Statt bei dem Priester, welchem eine eigene Gemeinde zur selbständigen Seelsorge anvertraut ist, möge er nun Pfarrer heißen oder einen andern Namen tragen, da bei diesem wegen seines Amtes hierin eine gewisse Beschränkung eintritt, die nach der weiter oben angeführten Stelle des Conciliums von Trient auf göttlicher Anordnung ruht. Derselbe muß nämlich für die seiner Hirtensorge anvertraute Gemeinde das hl. Meßopfer darbringen. Aber wann? wie oft? Das Concilium von Trient ist in

---

[1] Auf Ungläubige und Irrgläubige oder Excommunicirte könnte sie sich nur beziehen in der Absicht, daß ihnen Gott die Gnade der Bekehrung schenke und Alles das verleihe, was dazu führen kann. Daher ist es auch zu erklären, daß von Ungläubigen und Irrgläubigen keine Meßstipendien angenommen werden. Solche können bei der Messe keine Opfergabe darbringen, wie sie nicht communiciren können, und darum sind von ihnen keine Meßstipendien anzunehmen. Will aber ein Katholik für einen Solchen eine Messe lesen lassen, „daß er sich bekehre und lebe“, so ist das ein löblicher und heilsamer Gedanke, dem nichts im Wege stehen dürfte. Vgl. das kirchliche Verordnungsblatt der Erzdiöcese Olmütz, Jahrg. 1852. S. 249 ff.

diese Fragen an jener Stelle nicht näher eingegangen. Eine Andeutung zur Lösung ist wohl schon in einer andern Anordnung des Conciliums zu finden, wonach die Priester überhaupt mindestens an Sonn- und Feiertagen die hl. Messe lesen sollen, die in der Seelsorge Angestellten aber, so oft es ihr Amt erfordert (Sess. 23. c. 14. de ref.). Die Sonn- und Feiertage waren es auch, an denen seit der ältesten Zeit des Christenthums die gläubige Gemeinde sich zum feierlichen Gottesdienst um ihren Bischof oder Priester versammelte, ihre Opfergaben zur Feier des Opfers und zum Unterhalte der Geistlichkeit darbrachte und am Ende die hl. Communion empfing. Diese Tage waren dem zu Folge auch die Tage, an welchen der Bischof oder Priester bloß für seine ganze Gemeinde und alle ihre Anliegen zusammen das heilige Opfer darbrachte und die Gebete verrichtete. Es waren in der ersten Zeit nur die Sonntage; allmälig kamen, wie die obige historische Entwicklung zeigte, immer mehrere Feiertage hinzu, an denen beim Gottesdienst das Gleiche, wie an den Sonntagen stattfand — Application des hl. Meßopfers für die versammelte, ehemals an diesen Tagen opfernde Gemeinde. Als endlich die Zahl der Feiertage durch die Hauptnorm Papst Urban's VIII. gesetzlich in der Kirche festgestellt oder die Zahl der Festtage auf die dort aufgezählten beschränkt wurde, blieb auch die Application für die Gemeinde nur für diese Tage. Papst Benedict XIV. hat dieses in Form eines allgemein verbindenden Kirchengesetzes, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Vorschrift des Conciliums von Trient, ganz bestimmt und ausdrücklich angeordnet [1]. Es konnte wohl Niemand die Application des Seelsorgers für seine Gemeinde als unbillige Last betrachten, so lange sie bei demselben hl. Opfer ihre Opfergaben in reichlichem Maße auch zu seinem Unterhalte darbrachte. Aber nachher, als diese Sitte allmälig verschwand? Nun, da trat an ihre Stelle die feste Dotation durch Grundbesitz oder Geld in einer für den anständigen Unterhalt zureichenden Weise — sustentatio congrua, auch portio congrua, oder einfach Congrua genannt [2]. Wo der Seelsorger diese Congrua hat, erscheint

---

[1] S. P. Benedicti XIV. Constitutio: „Cum semper oblatas" vom. 19. August 1744 in seinem Bullar. T. I. Const. 103 und S. P. Pii IX. Constitutio: „Amantissimi Redemtoris" vom 3. Mai 1858, gerichtet an alle Bischöfe der Christenheit. Beide sind vollständig abgedruckt im Brixner Diöcesanblatt II. Jahrg. 1858. S. 68 ff.

[2] „Indessen besteht nach dem oben Gesagten die Verpflichtung des Seelsorgers zur Application für seine Gemeinde kraft des übernommenen Amtes der Seelsorge in dieser bestimmten Gemeinde, auch wenn er die Congrua nicht haben sollte, wie Papst Benedict XIV. ausdrücklich erklärte: „Auctoritate Apostolica tenore praesentium

die Verpflichtung desselben zur Application, mindestens an den Sonn- und Feiertagen[1], so innerlich begründet, daß im Hinblick auf die historische Entwicklung der Sache kein Billigdenkender sie unangemessen finden wird. „Gut, wenn die Congrua vorhanden ist", könnte hier Jemand denken, „finde ich die Sache sehr natürlich und ganz in der Ordnung. Aber wenn sie nicht vorhanden ist?" Dann verordnen die Gesetze der Kirche, daß sie hergestellt werde, und geben auch die Mittel dazu an die Hand[2]; und bei uns wird ja hiefür selbst von Staatswegen gesorgt. „Ja freilich", könnte da wieder Jemand sagen, „aber wie? Mit unserer Congrua ist ja nicht mehr auszukommen." Das mag hie und da wahr sein. Aber auch da gibt es noch Mittel, selbst wenn die Congrua so spärlich bemessen ist, daß der Seelsorger kaum davon zu leben vermag, dennoch die Application der Messe für die Gemeinde an Sonn- und Feiertagen aufrecht zu erhalten, sei es daß die Gemeinde um Aufbesserung für einzelne gar zu gering dotirte Seelsorger angegangen wird, sei es daß Solchen aus einem Diöcesanfonde so viel möglich geholfen, sei es daß auf gute Art ein Opfergang der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen eingeführt wird, oder auch daß einzelne fromme und wohlthätige Personen, über den wahren Sachverhalt aufgeklärt, eine zur Deckung jenes Entganges hinreichende Aufbesserung der Pfarrpfründe zustiften. Uebrigens können alle diese Bedenken an dem von der Kirche klar und bestimmt ausgesprochenen Grundsatz selbst nicht das Geringste ändern, kraft dessen der Seelsorger an Sonn- und Feiertagen für seine Gemeinde das heilige Meßopfer appliciren müsse vermöge seines Amtes und Berufes, ob er nun die Congrua habe oder nicht habe[3].

---

decernimus et declaramus, quod licet parochi, seu alii, ut supra, animarum curam habentes *congruis praefinitis reditibus destituantur*, et quamvis antiqua seu etiam immemorabili consuetudine in ipsorum dioecesibus seu parochiis obtinuerit, ut missa pro populo non applicaretur, *eadem nihilominus omnino in posterum ab ipsis debeat applicari.*" P. Benedicti XIV. Const. cit. §. 5.

[1] Ich sage nicht ohne Absicht: mindestens; denn ehemals ging man weiter und verlangte von reich dotirten Seelsorgern, daß sie täglich für ihre Gemeinde appliciren, obwohl dieß jetzt nicht mehr als gesetzliche Vorschrift besteht. Benedicti XIV. Const. cit. §. 6.

[2] Es ist hier nicht der Ort, in die Erörterung dieser Mittel näher einzugehen, da dieses mich zu weit führen und eine eigene Untersuchung erfordern würde.

[3] „Sive habeant Congruam, sive non," wie Papst Innocenz XII. ausdrücklich erklärte; s. das betreffende Decret vollständig in Reiffenstuel Jus Canonicum lib. V. tit. III. n. 213.

Hier kommt dann die praktische Frage: An welchen Feiertagen? Auch an den abgeschafften, oder bloß an den nicht abgeschafften? Es lassen sich für Beides Gründe finden, und die Sache ist in neuerer Zeit viel erörtert, es ist viel hin und her gestritten worden [1]. Unser hl. Vater Papst Pius IX. hat dem langen Streit in solcher Weise ein Ende gemacht, daß er mit großer Weisheit allen begründeten Ansprüchen gerecht ward und die Frage eben so gründlich als heilsam löste. Es kommen bei der Sache hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in Betracht, einerseits das Bedürfniß der Gemeinde, andererseits das Bedürfniß des Seelsorgers, jenes ein geistiges, dieses ein leibliches, beide wohl berechtigt. Für das geistige und leibliche Wohl der Gemeinde ist es ein großes und wichtiges Bedürfniß, daß für sie das unblutige Opfer des Neuen Bundes, die reiche Quelle himmlischer Gnaden, recht oft dargebracht werde; ich füge bei, das Bedürfniß ist um so größer, je weniger manche Gemeinde es erkennt und gebührenden Werth darauf legt, je zahlreicher und größer die Gefahren unserer Zeit für den wahren Glauben und die guten Sitten zu werden drohen. Auf der andern Seite steht das Bedürfniß des Seelsorgers, den anständigen Unterhalt zu haben, ein Bedürfniß, das gewiß Niemand in Abrede stellen wird, der seine wichtigen Dienste zu würdigen weiß. Das genannte Bedürfniß der Gemeinde ist sicher und über jeden Zweifel erhaben; das Bedürfniß des Seelsorgers ist an und für sich ebenfalls gewiß, aber es kömmt hier nur in Betracht für den Fall, daß er schlecht botirt sei, was allerdings in manchen Fällen zutrifft, aber doch bei weitem nicht immer und überall. Wo der Seelsorger gut dotirt ist, kann man nicht leicht einsehen, was er mit Grund gegen die Application für die Gemeinde an den abgeschafften Feiertagen vorbringen könne. Seine zeitlichen Bedürfnisse leiden darunter nicht; wohl aber wird dadurch besser für das Wohl und die Bedürfnisse seiner Gemeinde gesorgt, die er vermöge seines Amtes wie ein Vater lieben, wie ein guter Hirt weiden soll [2]. Hingegen dort, wo der Seelsorger schlecht dotirt ist, kommt aller-

---

[1] Eine der bedeutendsten Schriften über diesen Gegenstand ist von M. Verhoeven: Dissertatio canonica de sacrosancto Missae sacrificio etc. Lovanii 1842. Vgl. das Archiv für theolog. Literatur. Regensburg 1842. I. Jahrg. S. 690—701. Eine andere, sehr interessante und lehrreiche Untersuchung über diese Frage enthielt die Correspondance de Rome. T. I. 1848. P. III. in dem Aufsatz: De l'application de la Messe pro populo (p. 34. seqq. der 2. Ausgabe).

[2] Da gilt das Wort Pius VI., als man ihn darüber fragte: „Non doversi pri-

dings das geistige Bedürfniß der Gemeinde mit dem leiblichen Bedürfniß des Seelsorgers in Collision, da er, wenn er an den abgeschafften Feiertagen die Messe für die Gemeinde appliciren muß, für die Messe an diesen Tagen kein Stipendium mit einer besondern Intention annehmen kann, und somit hiedurch ein Theil des nothwendigen Einkommens ihm entgeht[1]; wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß jenes geistige Bedürfniß der Gemeinde, welches mit dem zeitlichen Bedürfniß des Seelsorgers unter diesen Umständen in Collision geräth, andererseits zugleich das höchste Interesse des Seelsorgers ausmacht. Denn was kann der Seelsorger mehr und dringender wünschen, als das stete Wachsthum seiner Gemeinde in Glauben und Liebe und allen guten Werken? Und was gibt es zu diesem Zweck für ein wirksameres Mittel, als das hochheilige und heilbringende Opfer des Neuen Bundes, welches in jeder Gemeinde, wie eine reiche unversiegbare Gnadenquelle fort und fort strömt? Und wann werden die himmlischen Gnaden aus dieser Quelle reichlicher der gläubigen Gemeinde zugeführt, als wenn das hl. Meßopfer ganz besonders für sie dargebracht wird?

In Erwägung alles dessen hat demnach unser heiliger Vater Papst Pius IX. in seiner treuen oberhirtlichen Sorge für das geistliche Wohl des gläubigen Volkes die Regel festgesetzt und allgemein für die ganze Kirche angeordnet: daß an allen Feiertagen, welche durch die Hauptnorm Papst Urban's VIII. als solche für die ganze Kirche festgesetzt wurden, jeder Seelsorger für seine Ge-

---

vare i popoli dei vantaggi spirituali, mentre gli si accrescono i temporali," man dürfe die Völker nicht der geistlichen Vortheile berauben, während man ihnen die zeitlichen vermehre; s. Thesaur. Resolutionum S. Congreg. Concil. Trident. Tom. 67. (Romae 1801) p. 87. Daher auch Papst Pius IX. in der oben angeführten Encyclica sein tiefes Bedauern darüber ausdrückt, „ex hujusmodi praetermissione (der Application der hl. Messe für das Volk an den aufgehobenen Feiertagen) fideles populos maximis spiritualibus fructibus privari."

[1] Es ist das allerdings kein großer Theil des Einkommens, der sich auch in verschiedenen Gegenden verschieden beziffert, indem dabei zwei Factoren in Anschlag zu bringen sind, einerseits die Zahl der abgeschafften Feiertage, die, wie wir oben gesehen, nicht in allen Ländern gleich ist, und dann die Größe des in jeder Diöcese üblichen Meßstipendiums. Indessen wenn auch der Betrag an sich nicht groß ist, nach unsern Verhältnissen etwa zehn Gulden jährlich, so ist es doch unläugbar sehr empfindlich, bei einem sehr geringen Einkommen, das kaum zum Nothdürftigsten hinreicht, diese kleine Summe zu verlieren oder zu missen. Allerdings wird es aber bei dem geringen Betrag dessen, was hiedurch dem Seelsorger zu seinem nothwendigen Unterhalt entgeht, viel leichter sein, einen angemessenen Ersatz dafür anderwärts auszumitteln und aufzubringen.

meinde das heilige Meßopfer zu appliciren schuldig sei, auch wenn dieselben oder einige aus ihnen nachmals durch besondere päpstliche Indulte für einzelne Länder oder Diöcesen in sofern aufgehoben wurden, daß das Volk an diesen Tagen weder zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit, noch zur Anhörung der heiligen Messe mehr verpflichtet ist [1]. Durch diese Regel wurde zunächst für das geistige Bedürfniß des gläubigen Volkes Sorge getragen, und sie hat dort ihre volle Kraft und Anwendung, wo der Seelsorger gut oder doch genügend dotirt ist; in welchem Falle sich eine irgend stichhaltige oder begründete Einwendung dagegen keineswegs vorbringen läßt.

Aber der milde, liebevolle Sinn unseres heiligen Vaters, dem der theilweise Nothstand mancher Seelsorger nicht unbekannt geblieben, und der nicht bloß für das geistliche Bedürfniß des gläubigen Volkes in erster Reihe, sondern auch für das zeitliche Bedürfniß der Hirten der Heerde Christi zu sorgen sich verbunden erachtet, hat in seiner weisen und heilsamen Anordnung auch auf dieses letztere wohl Bedacht genommen und daher beigefügt: „Da er wohl wisse, daß besondere Fälle eintreten können, in welchen nach Zeit und Umständen den Pfarrern Ermäßigung dieser Verpflichtung (in sofern es sich nämlich um die abgeschafften Feiertage handelt) zu bewilligen sei, so habe er zu diesem Zwecke der S. Congregatio Concilii und der Congregatio de Propaganda Fide die erforderlichen Vollmachten gegeben, an welche sich daher Jeder zu wenden habe, welcher in der Lage sich befinde, darum ansuchen zu müssen [2]. Dieses letztere bildet daher im Allgemeinen die Ausnahme von der zuerst aufgestellten Regel, welche Regel sich gründet auf die

---

[1] Diese allgemeine päpstliche Anordnung wurde in der Wiener Kirchenprovinz durch die Provinzial-Synode vom J. 1858 publicirt Tit. II. c. 6. „Parochi et omnes, quibus munus parochiale etiam precario titulo concreditum est, cunctis Dominicis festisque diebus, *etiam suppressis* (Encycl. 3. Maji 1858. Amantissimi Redemtoris), Missae sacrificium pro populo offerre tenentur“ (p. 73). Auch in den Diöcesen Brixen und Trient, sowie in vielen andern, wurde sie schon publicirt, und wie es der Papst den Bischöfen zur Pflicht macht, den Seelsorgern zur Befolgung mitgetheilt.

[2] „Cum nos minime lateat, peculiares casus contingere posse, in quibus pro re ac tempore aliqua hujus obligationis remissio parochis sit tribuenda, sciatis velimus, ab omnibus Nostram Concilii Congregationem *unice* esse adeundam, ad hujusmodi obtinenda Indulta, illis duntaxat exceptis, qui a Nostra Congregatione Fidei Propagandae praeposita pendent, cum opportunas utrique Congregationi contulerimus facultates.“ S. die für Brixen erflossene römische Entscheidung vom 24. Februar 1860 (Moy Archiv, V. Bd. S. 305).

allgemeine kirchliche Hauptnorm in Betreff der Feiertage, und zugleich den ordentlichen Zustand der Dotation des Seelsorgers voraussetzt, wonach eben dieses ordentliche Einkommen desselben für den anständigen Unterhalt vollständig zureicht. Die verschiedenen Erlässe der S. Congregatio Concilii vor dem Haupterlaß des Papstes Pius IX. vom 3. Mai 1858 enthielten je nach Verschiedenheit der an sie gelangten Eingaben (principielle Anfragen oder gestellte Bitten) bald die Regel, bald die Ausnahme, doch ohne daß sie als diese oder jene bezeichnet waren [1]. Sie schienen daher auch bisweilen widersprechend, bis die Encyclica Pius' IX. vom 3. Mai 1858 an alle Bischöfe der Christenheit den oben geschilderten wahren Sachverhalt klar machte, die frühern Zweifel authentisch löste, und den scheinbaren Widerspruch durch die Unterscheidung der Regel von der Ausnahme vollständig aufklärte.

---

[1] So zum Beispiel das Indult für die Diöcese Brünn, dessen Wortlaut folgender war: „Perillustris ac Reverendissime Domine uti Frater! Relatis SSmo. Domino Nostro per infrascriptum Secretarium S. Congreg. Concilii adjunctis *precibus*, datis nomine Amplitudinis Tuae, Sanctissimus mandavit, praesentem ad Amplitudinem Tuam scribendam esse cum in finem, ut Eidem notificetur, non teneri parochos ad applicationem missae pro populo enuntiatis diebus festis (d. h. an den aufgehobenen Feiertagen, auf welche die Bittschrift sich bezog), quibus permissum fuit eidem populo vacare operibus servilibus et sublata fuit obligatio missam audiendi, cum non comprehendantur in *declarationibus factis* a Summis Pontificibus *Pio VI. et Pio VII. quoad festos dies ab iisdem abrogatos*. Haec Sanctitatis Suae mandata dum per praesentes exequimur, eidem Amplitudini Tuae fausta omnia precamur a Domino. Amplitudinis Tuae Uti Frater stud. C. Card. Patricius. A. Quaglia Secretarius. Romae 28. Septemb. 1852. (Kirchliches Verordnungsblatt der Erzdiöcese Olmütz. Jahrg. 1853. Nr. 2. S. 13). Anders lauteten die päpstlichen Indulte für die verschiedenen Diöcesen in Frankreich, wo die Zahl der von Papst Pius VII. aufgehobenen Feiertage viel größer war. Man findet den Inhalt dieser Indulte (aus den Jahren 1842—1849) in der Correspondance de Rome l. cit. p. 40. — Auf diese päpstlichen Indulte, wie sie für mehrere Diöcesen in Frankreich, für die Diöcese Brünn und einige andere von Papst Gregor XVI. und Pius IX. bewilligt worden, bezieht sich in der päpstlichen Encyclica Pius' IX. folgende Verfügung: „Et quoniam non desunt animarum curatores, qui peculiare aliquod *reductionis*, uti dicunt, *Indultum* ab hac *Apostolica Sede* obtinuere (entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bischofs, der Vollmacht für seine Diöcese erhielt), concedimus, ut ipsi hujusce Indulti beneficio perfrui pergant juxta tamen *conditiones in Indulto expressas*, et donec parochorum officium exercuerint in paroeciis, quas *impraesentiarum* regunt et administrant."

Inhalt.